

## Anhang A9-1: Zusammenstellung der eingegangenen überregionalen Stellungnahmen und die Bewertung der Flussgebietsbehörden



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0014-BP-0054-0302-0018	Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die Bewirtschaftungspläne einen guten Überblick über die Belastungssituation der Gewässer und über den chemischen und ökologischen Zustand der Wasserkörper. Weniger aussagekräftig sind sie bei der Ableitung belastungsbezogener und an Effizienzkriterien ausgerichteter Maßnahmen zur Minderung bzw. Beseitigung von Belastungsursachen. Die bei der Zustandsbeschreibung deutlich getrennte Abhandlung von Fließ- und Standgewässerswasserkörpern wird im Maßnahmenteil nicht beibehalten, Belastungsanalyse und eintragspfadbezogene Nährstoffbilanz (DPSIR-Ansatz) für Standgewässer fehlen bzw. sind lückenhaft.	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0014-BP-0054-0302-0019	Bei der Ableitung differenzierter Bewirtschaftungsziele unter Berücksichtigung unverzichtbarer Nutzungen am und im Gewässer hat der Erkenntniszuwachs gegenüber dem ersten Bewirtschaftungsplan zu wenig Berücksichtigung gefunden. Wünschenswert wäre dies gewesen um die Akzeptanz der Zielvorgaben in der breiten Öffentlichkeit und bei den Umsetzungsakteuren zu verbessern.	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0014-BP-0054-0302-0020	Seite 2, K: Teil I Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und die Erarbeitung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans gemäß HWRM-RL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb werden bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für Synergien im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der WRRL genutzt und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Bei der Planung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten. Änderung: „Planung“ durch „künftige Umsetzung“ ersetzen. Begründung: Im Zuge der (Bewirtschaftungs-)Planung erfolgte keine Priorisierung von Maßnahmen hinsichtlich potentieller	Der Forderung nach textlicher Anpassung wurde teilweise gefolgt. Die Begründung ist korrekt, die Textpassage wurde durch den Ausdruck "künftige Umsetzung" ersetzt.	BP, Teil I, 10. Absatz: Die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe und die Erarbeitung des ersten Hochwasserrisikomanagementplans gemäß HWRM-RL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb werden bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für Synergien im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der WRRL genutzt und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet. Bei der Planung und künftigen Umsetzung der Maßnahmen ist auch deren Wirkung auf die Ziele der jeweils anderen Richtlinie zu analysieren sowie die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien zu betrachten.

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Synergien. Die BPE und auch die SächsB bleiben diesbezüglich unbestimmt und verweisen nur auf potentielle Synergien bei bestimmten Maßnahmentypen.		
GS-0014-BP-0054-0302-0021	<p>Seite: 5/6, K: Teil 1</p> <p>Durch die Europäische Kommission wurde kritisiert, dass der Konkretisierungsgrad des Maßnahmenprogramms des 1.BWZ gering war und eine Einbeziehung bzw. Darstellung der Kosten fehlte. .... Die Anmerkungen der Europäischen Kommission zu den ersten Bewirtschaftungsplänen in Deutschland allgemein und insbesondere zum ersten Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe wurden in den Facharbeitsgruppen und Gremien der FGG Elbe diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen, die bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden.</p> <p>Änderung: Eine Ergänzung dieser Angaben in den BP bzw. MP oder in den SächsB, insbesondere für Maßnahmen zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite wäre wünschenswert.</p> <p>Begründung: Die Einbeziehung/Darstellung der Kosten und eine Konkretisierung des Maßnahmenprogramms bezüglich des Handlungsschwerpunktes Hydromorphologie sind bis auf die veröffentlichte Liste der Querbauwerksstandorte im überregionalen Vorranggewässernetz nicht erfolgt. Auch in den SächsB fehlen diese Angaben. Wieweit die Belastungen im Bereich Hydromorphologie verringert werden müssen und welchen Wirkungsbeitrag konkrete strukturverbessernde Maßnahmen bezüglich der anvisierten Bewirtschaftungsziele - auch unter Berücksichtigung von Mehrfachbelastungen - leisten sollen, ist den Dokumenten nicht zu entnehmen.</p>	Die Hinweise wurden zusammen mit der Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0014-BP-0054-0302-0022	<p>Seite 78, Kapitel 4.1.3, 3. Absatz</p> <p>Aus diesem Grund werden die überarbeiteten UQN der Stoffe ... der RL 2013/39/EU für die Zustandsbewertung und Maßnahmenprogramme zugrunde gelegt.</p> <p>Anmerkung: Verfahrensweise eines teilweisen Vorgriffs und damit Vermengung der Bewertung nach alter OGewV und Teilen der neuen trägt nicht zur Verbesserung der Aussage und Maßnahmenableitung bei.</p> <p>Begründung: Es handelt sich bei den neuen Stoffen in der Regel um solche mit extrem niedrigen UQN bzw. um ubiquitäre Stoffe, deren</p>	Der Umgang mit den während des 2. Bewirtschaftungszeitraums wirksam werdenden UQN der RL 2013/39/EU wurde bundesweit innerhalb der LAWA abgestimmt, um ein EU-rechtskonformes und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Reduzierung nicht durch die Vorgabe strenger Normen gelöst werden kann, ein Bezug zum Maßnahmenprogramm wird nicht hergestellt.		
GS-0014-BP-0054-0302-0023	Seite 92, Kapitel 4.3.1, 1. Absatz Lediglich aus 42 OKW wird Wasser zur Trinkwasseraufbereitung entnommen. Streichung: „Lediglich“ Begründung: Die Anzahl der WK ist als Bewertungskriterium ungeeignet, entscheidend ist der prozentuale Anteil der Bevölkerung, der mit Wasser aus OW versorgt wird, beträgt in Sachsen ca. 40%, auch Sachsen-Anhalt und Thüringen beziehen TW aus TS.	Die Quantifizierung der Trinkwasserentnahme aus OKW erfolgt durch Signifikanzkriterien. In dem Zusammenhang in Kapitel 4.3.1 wird die Trinkwasserentnahme als Belastung für den OKW angesehen und somit ist die Angabe einer Anzahl begründet. Die Zahlenangabe wurde angepasst.	
GS-0014-BP-0054-0302-0024	Seite 92, Kapitel 4.3.1, 1. Absatz, 2. Satz In allen 43 WK werden die UQN zur Bewertung des chemischen Zustandes überschritten. Ergänzung: Der schlechte chemische Zustand bei allen WK zur TW-Entnahme ist auf die Überschreitung der extrem niedrigen UQN von Hg in Biota zurückzuführen. Es handelt sich um eine rein umweltrelevante Norm, welche in keinem Bezug zum zugelassenen Trinkwassergrenzwert steht und somit besteht keinerlei Besorgnis hinsichtlich einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Weder der Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) des Umweltbundesamtes noch der TW-Grenzwert werden annähernd erreicht. Begründung: Da WK zur TW-Entnahme im guten chemischen und Ökologischen Zustand sein müssen, ist hier betr. der schlechten chemischen Einstufung eine nähere Erläuterung erforderlich. (siehe auch StN LTV zu den Sächsischen Beiträgen vom 20.01.2015)	Eine Konkretisierung ist im Bewirtschaftungsplan vorhanden. Die Einhaltung der TW-Grenzwerte wird in den entsprechenden Tabellen 4.17 und 4.18 dokumentiert.	
GS-0014-BP-0054-0302-0025	Seite 92, Tab. 4.17 Letzte Spalte „darunter Anzahl OKW Überschreitung Parameter TrinkwV im aufbereiteten TW“ Änderung: Spalte streichen Begründung: Aufbereitetes TW muss immer diesen Anforderungen entsprechen, diese Feststellung hat nichts mit der Eignung/Bewertung des Rohwassers zu tun.	Art. 7, Absatz 2 der WRRL gibt vor, dass gewährleistet wird, dass die TrinkwV erfüllt ist. Dies ist durch diese Spalte dokumentiert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0014-BP-0054-0302-0026	Seite 118, Kapitel 5, letzter Absatz Hochwasserschutz... Änderung: Trinkwassernutzung ergänzen Begründung: Gehört zu den erwähnenswerten Nutzungen, siehe auch mehrfache Nennung im weiteren Text	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.1, 5. Absatz: Im Rahmen der Prüfung führten in den Bundesländern der FGG Elbe die signifikanten Nutzungen Landentwässerung, Hochwasserschutz, TRINKWASSERNUTZUNG sowie Urbanisierung zur Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert. Weiterhin wurden in einigen Bundesländern Freizeit und Erholung sowie die Schifffahrt als signifikante Nutzung bewertet.
GS-0034-BP-0024-0084-0001	Die im Bericht der EU-Kommission vom COM(2015) 120 final vom 09.03.2015 getroffenen Feststellungen und Vorgaben treffen zu 100 % auf Deutschland zu und sind strikt in den Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0034-BP-0024-0084-0002	§ 36 Fernsteuerbarkeit In der Praxis, das wurde auch von zuständigen Behörden festgestellt, wird bei Stromüberangebot die Wasserkraft ohne Rücksicht auf das Ökosystem der Flüsse einfach abgeschaltet. Es entsteht ein Schwallbetrieb, der in den meisten Ländern gesetzlich verboten ist und unermessliche Schäden an der Gewässerfauna und Flora anrichtet. Wir fordern die FGG auf, sofort auf den Stopp dieser gravierenden gesetzlich sanktionierten Umweltvergehen einzuwirken. 3. Sofortiges Verbot der Anwendung 36 EEG 2014 bis zur Realisierung Punkt. 4.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0034-BP-0024-0084-0003	§ 36 Fernsteuerbarkeit Standortbezogen sind erst Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden. 4. Prüfung und Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Vermeidung gewässerschädlicher Pegelschwankungen bei der Anwendung 36 EEG FERNSTEUERBARKEIT zum Schutz der Fischfauna durch zeitweilige netzbedingte Abschaltung von Wasserkraftanlagen.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0034-BP-0024-0084-	Wasserkraftanlagen in den überregionalen Vorranggewässern sollen mithilfe der Fernsteuerbarkeit § 36 EEG in den Monaten der Hauptwanderzeiten von Zeigerarten nachts bei vollem Vergütungsausgleich (EEG) abgeschaltet werden. 5. Einführung Nachtabschaltung von Wasserkraftanlagen In überregionalen Vorranggewässern nach Vorliegen der	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0004	Voraussetzungen Punkt.4.	Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0034-BP-0024-0084-0005	Forderung der Stellungnehmer: In die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsgebühren für Wasserentnahmen durch Wasserkraft, etwa wie in Sachsen, verbindlich und detailliert zu verankern.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0006	Zur Umsetzung von Artikel 9 muss zuerst eine Identifizierung von Verursachern und Erhebung von umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten erfolgen. Dies geschieht am besten auf Basis des Bewirtschaftungsplans, der den aktuellen Zustand aller Flüsse und Gewässer darstellt und jedem einzelnen Flussabschnitt bzw. Gewässer einen Zielzustand zuordnet. Es gibt nicht eine ideale Maßnahme zur Vergebühnung der entstehenden Kosten. Vielmehr zeigt sich, dass in den drei Hauptfeldern – Landwirtschaft, Industrie und Wasserkraft – unterschiedliche Maßnahmen passend sind. Zusätzlich muss in Betracht gezogen werden, inwiefern – vor allem im Bereich der Nutzung durch Industrie und Wasserkraft – trotz Unterschieden aufgrund von Geographie und Morphologie eine einheitliche Vorgehensweise definiert und dann fallspezifisch angewandt werden kann. 6. Flachendeckende Einführung von Wassernutzungsgebühren nach Art. 9 WRRL.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0007	1. sowohl die unrichtigen fischfaunistischen Referenzen den tatsächlichen historischen Bedingungen anzupassen. Eine Dominanz der Zeigerart Lachs von 0,1 in der Saale ist schlichtweg falsch. In den Äschen- und Barbenregionen vergleichbarer Lachsgewässer werden 5 % biologisch im Rheineinzugsgebiet festgestellt.	Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0008	Wir verlangen beim Fehlen von Zeigerarten ein Ausschlusskriterium für die Zustandsbewertung besser, als schlecht zu schaffen. K0-Kriterium beim Fehlen von Zeigerarten	Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0009	3. Das Kriterium Anhang V Abundanz wird mit fiBS nicht abgebildet. Anpassung des fischbasierten Bewertungssystems fiBS zur Abbildung der Ziele Anhang V	Der Ableitung der Referenzzönose erfolgte nach bundesweit zur Umsetzung der WRRL abgestimmten Verfahren der LAWA. Dem liegen Vorgaben der CIS-Guidance-Dokumente der EU zur Umsetzung der WRRL zugrunde. Die bewertungsmethodischen Unterschiede zwischen fiBS und Referenzzönose sind bekannt und sollen im Auftrag der LAWA durch die Wiedereinrichtung des AK "Fische" des Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V. (VDFF) analysiert und behoben werden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0010	Gemäß § 10 USchadG fordern wir hiermit die Behörden zum Tätigwerden auf. Nach § 13 sind alle nach dem 30.04.2007 ergangenen Erlaubnisse oder Bewilligungen zu betrachten. Die bisherige Unterlassung durch Behörden ist rechtswidrig und berührt nach unserer Auffassung und h. M. sogar § 324 STGB. Sofortige Anwendung des Umweltschadensgesetzes.	Die Anwendung des Umweltschadensgesetzes ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan nach WRRL. Die Klärung von Sachverhalten aus dem Umweltschadensgesetz erfolgt durch die zuständigen Behörden.	
GS-0034-BP-0024-0084-0011	Forderung: In die Bewirtschaftungspläne sind die zwingenden Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im Umweltschadensgesetz 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen und Schadensausgleich festzulegen. Sofortige Anwendung des Umweltschadensgesetzes.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Die wirtschaftliche Analyse für den Bewirtschaftungsplan erfolgte gemäß den Abstimmungen der LAWA für die WHG definierten Wasserdienstleistungen. Der Vollzug des Umweltschadensgesetzes obliegt den Ländern. Die Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG in der Wirtschaftlichen	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Analyse ist rechtlich nicht gefordert.	
GS-0034-BP-0024-0084-0012	Alle Planungen gehen richtigerweise davon aus, den Flüssen mehr Raum zu geben. In der WRRL sind die Auen, als bedeutende Lebensräume zur Zielerreichung nach Anhang V (Arten und Abundanz) leider nicht extra erwähnt. Es ist deshalb jede Gelegenheit zu nutzen, Auen an die Fließgewässer anzubinden.	Die Maßnahmenplanungen der Länder enthalten in Würdigung der Bedeutung der Auen für die Umsetzung der WRRL eine Vielzahl von hydromorphologischen Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen wie Deichrückverlegungen oder Anschluss von Altarmen.	
GS-0034-BP-0024-0084-0013	Umfassende Berücksichtigung des Urteils vom 1. Juli 2015 EuGH Rechtssache C-461/13. Übernimmt der EuGH die Argumentation der Schlussanträge des Generalanwaltes JÄÄSXINEN, sind alle Wasserkraftprojekte auf der Grundlage § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zu stoppen und die Rücknahme von erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen für Wasserkraftanlagen vorzunehmen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5, letzter Absatz: Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.
GS-0034-BP-0024-0084-0014	Wir verlangen eine ehrliche Darstellung der Durchgängigkeitsraten und Mortalitäten.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthält das Hintergrunddokument zur Durchgängigkeit.	
GS-0034-BP-0024-0084-0015	Festsetzung von Entschädigungszahlungen an Fischereiausübungsberechtigte nach den Landesfischereigesetzen zur Finanzierung von Stützungsbesatz im Sinne Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Über Ansprüche zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen entscheiden die Länder.	
GS-0035-BP-0013-0023-0001	Daher ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen. Für die Wirtschaft ist es aber wichtig, dass dies auch im weiteren Verlauf der Planungsprozesse und im Rahmen des Vollzugs fortgesetzt wird.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.	
GS-0035-BP-0013-0023-	Zielkonflikte ausgleichen Bei der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sollte stärker darauf geachtet werden, dass die Elbe unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter	Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0002	<p>gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.</p>	
GS-0035-BP-0013-0023-0003	<p>Unternehmensstandorte sichern Die Rolle der - teilweise historisch gewachsenen - Industriestandorte an der Elbe sollte bei der Bewirtschaftungsplanung stärker berücksichtigt werden und unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Norddeutschland ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen ist dafür kontraproduktiv.</p>	<p>Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in den Bundesländern vor.</p>	
GS-0035-BP-0013-0023-0004	<p>Vorrang freiwilliger Maßnahmen Daher gilt es, auf kommunaler Ebene bevorzugt freiwillige Kooperationen mit der Wirtschaft je nach örtlicher bzw. regionaler Situation zu vereinbaren.</p>	<p>Der Grundsatz der Umsetzung von Maßnahmen ist auch im 2. Bewirtschaftungsplan das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation.</p>	
GS-0035-BP-0013-0023-0005	<p>Freiwillige Maßnahmen sind zudem immer dann besonders erfolgversprechend, wenn sie (finanziell) gefördert werden. Die Mitgliedstaaten haben die Fördermöglichkeit der Europäischen Union bisher nicht umfassend genutzt (siehe Mitteilung der Kommission COM (2015), 120). Dies sollte sich ändern.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0035-BP-0013-0023-0006	<p>Möglichkeiten des Ausnahmeregimes nutzen Von den weniger strengen Umweltzielen nach Art. 4 Abs. 5 WRRL wurde bisher jedoch nur wenig Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Diese Möglichkeit sollte jedoch insbesondere für Gewässer geprüft werden, die auch als Wasserstraße dienen.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0037-BP-0015-0024-0001	Die Stellungnehmer begrüßen den Fortschritt in der Darstellung der Dokumente im online-Verfahren, die mit einem Inhaltsverzeichnis in einer Seitenleiste eine leichtere Navigation in den umfangreichen Dokumenten bieten. Dies sollte auch in allen Download-pdf-Dokumenten eingeführt werden. Weiterhin sollten auch in den pdf-Dateien Links zu Anhängen und Karten gelegt werden. Weitere Verbesserungsvorschläge s. Kap. 9.	Eine Verlinkung von Anhängen und Karten, die eigenständige Dokumente sind, aus einer pdf-Datei ist aufwendig. Eine Einbindung der Anhänge und Karten in das Zentraldokument würde dies übermäßig groß machen.	
GS-0037-BP-0015-0026-0002	Die Behandlung von Belastungen nach ihrer "Signifikanz" widerspricht dem Prinzip, bestmögliche Vermeidungs- und Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen bzw. vorzuschreiben, um eine Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden bzw. dem Verbesserungsgebot zu folgen, wenn dies technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.	Die Bestimmung von Belastungen und die Festlegung von Signifikanzkriterien entsprechen einem durch die LAWA einheitlich festgelegten Vorgehen. Dieser Schritt ist Bestandteil des sogenannten DPSIR-Ansatzes, der in der Einführung zum Bewirtschaftungsplan erläutert ist.	
GS-0037-BP-0015-0026-0003	Das OVG Hamburg hat die Einleitung von Kühlwasser im Durchfluss durch das Kohlekraftwerk Moorburg als nicht rechters erkannt, selbst wenn das Gewässer bei hohem Abfluss oder niedrigen Wassertemperaturen nicht besonders empfindlich ist. Die Kreislaufkühlung sei stets einzusetzen. Das Urteil des OVG wird vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten, welches den EU-Gerichtshof um eine Stellungnahme gebeten hat. Der Spruch des EuGH und das daraus abgeleitete Urteil des BVerwG werden in diesem Jahr erwartet. Der BWP kann deshalb nur vorbehaltlich dieser Entscheidungen gültig werden bzw. müsste ggf. revidiert werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5, letzter Absatz: Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.
GS-0037-BP-0015-0028-0001	Im genannten Anhang A0-1 ist zum Sauerstoffhaushalt kein Dokument erkenntlich eingetragen. Vermutlich sind die Arbeiten von Gaumert und Bergemann gemeint, die von der FGG veröffentlicht wurden.	Das Sauerstofftal wird in Kapitel 2.1.6 angesprochen. Es ist u.a. durch Nährstoffanreicherung zu erklären. Nähere Erläuterung dazu findet sich dementsprechend im Hintergrunddokument zu Nährstoffen.	
GS-0037-BP-0015-0028-0002	Es sollte klar benannt werden, dass mit der "hydromorphologischen Veränderung" der seeschifftiefe Hafen und die Fahrrinne gemeint sind.	Im Hintergrunddokument zu Nährstoffen sind diese hydromorphologischen Veränderungen näher erläutert. Die Passage im Bewirtschaftungsplan wurde angepasst.	BP, Kap. 2.1.6, 2. Absatz: Eine Sonderstellung der Überlagerung verschiedener signifikanter Belastungen (hydromorphologische Veränderungen zum Beispiel durch wasserbauliche Eingriffe wie Vertiefung der Schifffahrtsstraße, Ufersicherungen, Hafenbau und Hochwasserschutzmaßnahmen in Kombination mit Nährstoffanreicherung) stellt das Sauerstofftal in der Tideelbe dar (vgl. Anhang A0-1 – Nr. 3 und

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			4)
GS-0037-BP-0015-0028-0003	Hafen und Seewasserstraße sind die prägende Belastung des Tideelbe-Stroms. Unter dieser Prämisse ist die "wirtschaftliche Analyse" zu verstehen und geeignete Maßnahmen im BWP vorzusehen.	Die Wasserkörper der Tideelbe sind als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen. Als Belastungen sind u.a. Gewässerausbau, Bauwerke für die Schifffahrt und Baggerung angegeben. Diese Belastungen sind Grundlage für die Maßnahmenplanung.	
GS-0037-BP-0015-0029-0001	Es fehlt ein Hinweis, wo die "Emissionsbetrachtung" dokumentiert ist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2.2.2, 1. Absatz: Daher wurde zumeist ausgehend von der Landnutzung eine Emissionsbetrachtung gemäß LAWA (2013b) durchgeführt, wobei der Parameter Nitrat als Leitparameter für Belastungen aus der Landwirtschaft und Sulfat als Leitparameter für Belastungen aus der urbanen Flächennutzung und dem Braunkohlebergbau betrachtet wurden.
GS-0037-BP-0015-0029-0002	Von der Europäischen Umweltagentur wurde ein "European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR)" herausgegeben, das u.a. Angaben der Stickoxid-Emissionen aus Verkehr, Gewerbe und Gebäudeheizung enthält. Es ist zu prüfen, ob zumindest in Ballungsräumen ganze Grundwasserkörper mit Nitrat belastet werden.	Die Prüfung ist im Rahmen der Risiko- und Zustandsbewertung erfolgt. Die Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat wird in Karte 13.2 dargestellt. Weitere Informationen dazu sind auch wasserkörperscharf in Anhang A3-1 gegeben.	
GS-0037-BP-0015-0029-0003	Die optimistische Einschätzung, die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft seien zurückgegangen, ist mit Blick auf den zunehmenden Anbau von Energiepflanzen (s. Wirtschaftliche Analyse) zu überprüfen.	Diese Aussage wird so nicht getroffen. Es wird in Kap. 2.2.2 festgestellt, dass aufgrund der Verminderung der Stickstoffüberschüsse auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in den letzten Jahren die Einträge in unterschiedlichem Maße zurückgegangen sind.	
GS-0037-BP-0015-0029-0004	Weiterhin ist anhand des PRTR zu überprüfen, welche Belastungen von den großen Viehhaltungen ausgehen. Die Gülle aus solchen Betrieben wird auf landwirtschaftliche Flächen in weitem Umkreis verteilt.	Die Prüfung ist im Rahmen der Risiko- und Zustandsbewertung erfolgt. Die Belastung der Grundwasserkörper mit Nitrat wird in Karte 13.2 dargestellt. Weitere Informationen dazu sind auch wasserkörperscharf in Anhang A3-1 gegeben.	
GS-0037-BP-0015-	Wenn die Durchgängigkeit der Elbe in Hamburg durch das Sauerstofftal eingeschränkt ist, soll das auch in den Karten Abb.5.2 und Abb.5.4 gekennzeichnet werden, damit nicht der Eindruck entsteht, die Elbe sei frei passierbar. Auch wenn	Die Karten 5.2 und 5.4 beziehen sich ausschließlich auf Querbauwerke. Erläuterungen zum angemerkteten Sauerstofftal finden sich in Kapitel 2 und im Hintergrunddokument zu Nährstoffen bzw. im	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0030-0002	Maßnahmen im BWP nicht vorgesehen sind - die von den Stellungnehmern in der AG Tideelbestrom vorgeschlagen wurden - muss sichtbar sein, dass hier etwas getan werden muss.	Maßnahmenprogramm.	
GS-0037-BP-0015-0032-0001	Nachvollziehbar sind Daten, Karten und ihre Kombinationen erst dann, wenn die behördlichen Daten mit denen aus anderen Quellen verglichen, kombiniert und verrechnet werden können. Dazu müssen die Daten in entsprechenden Formaten angeboten werden, Landkarten als originale Arcview-Shapefiles, und Tabellen und Texte in allgemein üblichen Office-Formaten. Die Arbeit mit dem Maßnahmenkatalog im Umfang von fast 800 Seiten wäre unter den o.g. Bedingungen möglich, als pdf-Datei verhindert es Beteiligung der Öffentlichkeit.	Die Bereitstellung von umfangreichen Datensätzen ist ein technisches Problem z.B. auch in der Kompatibilität von Softwareversionen. Die FGG Elbe ist mit dem Fachinformationssystem für Gewässergütedaten und der online-Beteiligung bereits einen Schritt in diese Richtung gegangen. Zurzeit wird die Informationsvermittlung in Form von veröffentlichten Gewässersteckbriefen oder webbasierten interaktiven Formaten für die Inhalte des Bewirtschaftungsprogramms diskutiert.	
GS-0043-BP-0017-0041-0001	S. 39 „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet (FGG Elbe 2013), welches schrittweise in den Bundesländern umgesetzt wird.“ Änderung: „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum internationalen Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).“ Begründung: Das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe ist als Handlungsempfehlung entwickelt worden. Einen Beschluss das Konzept in der vorliegenden Form umzusetzen gibt es nicht. Ein Bezug zum Internationalen Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014) sollte hier hergestellt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2.1.3, zu Nährstoffen: Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).
GS-0043-BP-0017-0041-0002	S. 96 Mitte „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013).“ Änderung: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.1: Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können.“</p> <p>Anmerkung: Das Konzept selbst führt noch zu keiner Verbesserung. Es beinhaltet bislang lediglich Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen können. Zudem sollte an dieser Stelle eine Textergänzung entsprechend Kapitel 5.1.1 des Entwurfs des Internationalen Bewirtschaftungsplans der IKSE vorgenommen werden:</p> <p>Textergänzung: „Ein Kernaspekt ist dabei die besondere Bedeutung des Sedimenthaushalts für die Hydromorphologie eines Gewässers. Beide Aspekte beeinflussen sich gegenseitig. Je naturnäher der Sedimenthaushalt ist, desto naturnäher kann sich in der Regel auch der gewässertypspezifische Formenschatz eines Gewässers, d.h. die Gewässerstruktur ausbilden. Schlechter ausgeprägte hydromorphologische Eigenschaften fungieren als „Zeiger“ eines gestörten Sedimenthaushalts. Umgekehrt üben die hydromorphologischen Gewässereigenschaften Einfluss auf die Ausprägung der vorherrschenden Sedimentverhältnisse aus. Der Zusammenhang wird in diesem Konzept anhand folgender hydromorphologischer Indikatoren dargestellt: Sedimentbilanz/Beeinflussung des Abflussregimes, Sedimentdurchgängigkeit, Breitenvarianz, Tiefenvarianz, Korngrößenverteilung des Sohlsubstrats, Uferstruktur/Uferstabilität und Verhältnis von rezenter zu morphologischer Aue/Marsch. Herausgearbeitet wird, dass die großräumige und langfristige Sedimentbilanz sowie die Sedimentdurchgängigkeit eine Schlüsselfunktion für die Ausprägung der hydromorphologischen Gewässereigenschaften insgesamt haben. Auf der Basis detaillierter Erlassungen und Bewertungen der hydromorphologischen Indikatoren lautet die zentrale Handlungsempfehlung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE unter dem Aspekt Hydromorphologie für die Binnenelbe deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen. Hierzu gehört auch die Erhöhung der Sedimentzufuhr aus dem Einzugsgebiet, u. a. auch durch die verbesserte Sedimentdurchgängigkeit (FGG Elbe 2013, IKSE 2014). Die Berücksichtigung dieser Empfehlung kann zur Verbesserung der Gewässerstruktur beitragen.“</p>		<p>Geschichtspunkten darstellen können. Ein Kernaspekt ist dabei die besondere Bedeutung des Sedimenthaushalts für die Hydromorphologie eines Gewässers. Beide Aspekte beeinflussen sich gegenseitig. Je naturnäher der Sedimenthaushalt ist, desto naturnäher kann sich in der Regel auch der gewässertypspezifische Formenschatz eines Gewässers, d.h. die Gewässerstruktur ausbilden. Schlechter ausgeprägte hydromorphologische Eigenschaften fungieren als „Zeiger“ eines gestörten Sedimenthaushalts. Umgekehrt üben die hydromorphologischen Gewässereigenschaften Einfluss auf die Ausprägung der vorherrschenden Sedimentverhältnisse aus. Der Zusammenhang wird in diesem Konzept anhand folgender hydromorphologischer Indikatoren dargestellt: Sedimentbilanz/Beeinflussung des Abflussregimes, Sedimentdurchgängigkeit, Breitenvarianz, Tiefenvarianz, Korngrößenverteilung des Sohlsubstrats, Uferstruktur/Uferstabilität und Verhältnis von rezenter zu morphologischer Aue/Marsch. Herausgearbeitet wird, dass die großräumige und langfristige Sedimentbilanz sowie die Sedimentdurchgängigkeit eine Schlüsselfunktion für die Ausprägung der hydromorphologischen Gewässereigenschaften insgesamt haben. Auf der Basis detaillierter Erlassungen und Bewertungen der hydromorphologischen Indikatoren lautet die zentrale Handlungsempfehlung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE unter dem Aspekt Hydromorphologie für die Binnenelbe deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen. Hierzu gehört auch die Erhöhung der Sedimentzufuhr aus dem Einzugsgebiet, u. a. auch durch die verbesserte Sedimentdurchgängigkeit (FGG Elbe 2013, IKSE 2014). Die Berücksichtigung dieser Empfehlung kann zur Verbesserung der Gewässerstruktur</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Das Elbe-Ästuar stellt ein hochdynamisches hydromorphologisches System dar. Es unterliegt ständigen großräumigen natürlichen Veränderungen sowie zahlreichen Eingriffen in das System. Neben strombaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fahrrinnenanpassungen zur Gewährleistung einer seeschiffstiefen Zuwegung zum Hamburger Hafen, sind auch Sturmflutsicherungsmaßnahmen, das Abtrennen von Nebeneiben, der Verlust von Flachwasserbereichen durch Abgrabungen und Zuschüttungen und der Verlust von schadlos überflutbaren Außendeichbereichen von besonderer ökologischer Bedeutung. Im Bereich der Tideelbe hat die schiffahrtliche Nutzung eine hohe Bedeutung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und die Hamburg Port Authority (HPA) unterhalten die Tideelbe gemeinsam. Die morphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichenen Sedimenthaushalt geführt. Dies wirkt sich negativ auf die Gewässerstruktur und andere Belange wie Naturschutz und Unterhaltungsbedarf aus. In der Tideelbe soll durch eine optimierte und koordinierte Unterhaltungstätigkeit von Sedimenten im Gewässer ein möglichst ausgeglichener Sedimenthaushalt erreicht werden. Unterstützend sollen hydromorphologisch wirksame strombauliche Maßnahmen Einfluss auf die Tidecharakteristik nehmen mit dem Ziel der Verringerung des „Tidal Pumping“, also des Stromauftransports von Feinsedimenten im Ästuar.</p> <p>Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Hamburg Port Authority haben ein gemeinsames Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe erarbeitet und sind dabei, dieses weiter zu entwickeln. Ziel ist eine Verringerung der Gesamtbaggermengen durch ein flexibles, adaptives Sedimentmanagement. Unterschiedliche Verbringbereiche sollen nach festzulegenden Kriterien, insbesondere in Abhängigkeit vom Oberwasser, flexibel beschickt werden. Das Vorgehen soll durch ein angemessenes Monitoring begleitet werden, so dass ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können, um die unterschiedlichen Zielstellungen, auch des Gewässer- und Naturschutzes, erfüllen zu können.“</p> <p>Begründung: Der nationale und der internationale Bewirtschaftungsplan sollten in den wichtigen Aussagen und Textpassagen nicht voneinander abweichen.</p>		<p>beitragen.</p> <p>Das Elbe-Ästuar stellt ein hochdynamisches hydromorphologisches System dar. Es unterliegt ständigen großräumigen natürlichen Veränderungen sowie zahlreichen Eingriffen in das System. Neben strombaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fahrrinnenanpassungen zur Gewährleistung einer seeschiffstiefen Zuwegung zum Hamburger Hafen, sind auch Sturmflutsicherungsmaßnahmen, das Abtrennen von Nebeneiben, der Verlust von Flachwasserbereichen durch Abgrabungen und Zuschüttungen und der Verlust von schadlos überflutbaren Außendeichbereichen von besonderer ökologischer Bedeutung. Im Bereich der Tideelbe hat die schiffahrtliche Nutzung eine hohe Bedeutung. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und die Hamburg Port Authority (HPA) unterhalten die Tideelbe gemeinsam. Die morphologischen Veränderungen in der Tideelbe haben insgesamt zu einem unausgeglichenen Sedimenthaushalt geführt. Dies wirkt sich negativ auf die Gewässerstruktur und andere Belange wie Naturschutz und Unterhaltungsbedarf aus. In der Tideelbe soll durch eine optimierte und koordinierte Unterhaltungstätigkeit von Sedimenten im Gewässer ein möglichst ausgeglichener Sedimenthaushalt erreicht werden. Unterstützend sollen hydromorphologisch wirksame strombauliche Maßnahmen Einfluss auf die Tidecharakteristik nehmen mit dem Ziel der Verringerung des „Tidal Pumping“, also des Stromauftransports von Feinsedimenten im Ästuar.</p> <p>Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Hamburg Port Authority haben ein gemeinsames Sedimentmanagementkonzept für die Tideelbe erarbeitet und sind dabei, dieses weiter zu entwickeln. Ziel ist eine Verringerung der Gesamtbaggermengen durch ein flexibles, adaptives Sedimentmanagement, das durch geeignete strombauliche Maßnahmen flankiert</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			werden muss.
GS-0043-BP-0017-0041-0003	<p>S.111 Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu einer stärkeren Gefährdung des Wasserdargebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität. Änderung: „Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Begründung: Der derzeitige Stand der Klimaforschung arbeitet mit Szenarien, nicht jedoch mit Prognosen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.3: SZENARIEN zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu einer stärkeren Gefährdung des Wasserdargebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität.
GS-0043-BP-0017-0041-0004	<p>S.121 „Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet.“ Änderung: „Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.“ Begründung: Die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wegen einer neuen Änderung der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern sind „in jedem Fall spätestens im Rahmen der für die Legitimierung dieser Veränderungen vorgesehenen Zulassungsverfahren zu prüfen, namentlich also in den die entsprechenden Gewässerbenutzungen oder Gewässer-Ausbauvorhaben zulassenden Verfahren.“ (vgl. Schmid, in: Berendes u.a., WHG, Kommentar, § 31 Rn. 6). Da auch im Zuge des Ausbaus einer Bundeswasserstraße nach WaStrG die physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers in einer Weise geändert werden können, dass sich dessen Zustand verschlechtert, sind auch im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.2, letzter Absatz Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0043-BP-0017-0041-0005	<p>S. 128</p> <p>»Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen.«</p> <p>Änderung: „Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt.</p> <p>Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahme genehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden (<a href="http://www.ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDWS_Ast_Nord_erster_Erqaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf">http://www.ast-nord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDWS_Ast_Nord_erster_Erqaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf</a>).“</p> <p>Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 27 Rn. 14), es sei denn, die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Unterelbe). Mit</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen ( <a href="http://www.fahrrinnenausbau.de">www.fahrrinnenausbau.de</a> ) entnommen werden. Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann.</p> <p>Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p> <p>Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen.</p>		<p>Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (<a href="http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth">http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth</a>).</p> <p>Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.
GS-0043-BP-0017-0041-0006	<p>S. 142 Entwicklung der Schifffahrt „Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken, für den ein Anstieg des Containerverkehrs auf 14 Mio. TEU für das Jahr 2025 prognostiziert ist. Der Anteil der mit Binnenschiffen transportierten Güter wird allerdings weiterhin bei 2 % liegen und damit auf dem Niveau vom Jahr 2010 bleiben.“ Änderung: Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet. Begründung: Der bisherige Text basiert auf einer nicht mehr aktuellen Prognose und vermischt Zahlen aus Container- und Massengut-Verkehren.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.
GS-0045-BP-0019-0049-0001	<p>1. Signifikante Belastungen und anthropogene Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser Daher fordert die AWE zwingend eine Erweiterung und permanente Aktualisierung der prioritären Stoffliste nach WRRL incl. eines diesbezüglich angepassten Monitorings, damit die Belange der Trinkwasserversorger ausreichend berücksichtigt werden.</p>	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft. Dazu gehören auch die Anforderungen an das Trinkwasser.	
GS-0045-BP-0019-0049-	<p>2. Punktquellen Um gezielter punktuelle Einleitungen zu identifizieren, halten wir es für erforderlich ein genaueres Einleitkataster zu schaffen und regelmäßig zu aktualisieren. Nach der Richtlinie 2006/166/EU informiert das Datenportal <a href="http://www.thru.de">http://www.thru.de</a></p>	Diese Forderung ist bereits durch die Bestandsaufnahmen der Emissionen, Einleitungen und Verluste gemäß Artikel 5 der Richtlinie 208/105/EG abgedeckt, die durch die Mitgliedsstaaten für jede Flussgebietseinheit erstellt	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0002	nur bei Emissionen oberhalb festgelegter Schwellenwerte für diverse Tätigkeiten und 91 Schadstoffe. Diese Einschränkungen führen dazu, dass nur 65 meldepflichtige Einleiter in Deutschland bislang registriert sind. Erstellung eines umfangreicheren und stets aktuellen Einleitkatasters für punktuelle Einleitung in die Fließgewässer.	werden sollten. Die Bestandsaufnahmen werden im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 WRRL aktualisiert.	
GS-0045- BP-0019- 0049- 0003	Bei der Wassergewinnung im Umfeld von Fließ- und Standgewässern besteht eine Wechselwirkung zwischen dem in das Grundwasser infiltrierende Oberflächenwasser (Uferfiltrat) und dem natürlichen Grundwasser. Derartige Wechselwirkungen können lokal zu erheblich geänderten qualitativen Verhältnissen im Grundwasserkörper und in der Folge zu einem höheren Aufwand für die Wasseraufbereitung führen. Dies wird in der aktuellen Darstellung, auch aufgrund der Ausdehnung der Grundwasserkörper, nicht betrachtet und steht im Widerspruch zur EU-Grundwasserrichtlinie (Verweis auf: Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, Anhang III, Punkt 4 und Punkt 4 e)). Die vorgesehene Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht ausreichend, um die innerhalb eines Grundwasserkörpers auftretenden erheblichen qualitativen Heterogenitäten zu berücksichtigen. Für viele Gebiete liegen ungenutzte Grundwasserbeschaffenheitsdaten vor, die für eine detaillierte Darstellung genutzt werden sollten. Erhöhung der Untersuchungsdichte bezüglich der Grundwasserbeschaffenheit durch Integration von zusätzlichen Monitoringergebnissen (z.B. Betreiber von GWBR) in den Auswertungsmodus.	Bei der Abgrenzung von GWK sind verschiedene Aspekte zu beachten. Es spielen hydrogeologische (hydrochemische und hydraulische) Aspekte eine Rolle, einschließlich der Verbindung zu Oberflächengewässern, aber auch die Flächennutzung. Vorgaben über die Größe gibt es nicht. Die Betrachtung der TW-Einzugsgebiete erfolgt darüber hinaus schon aufgrund der Vorgaben der WRRL gesondert ("Artikel-7-GWK", Schutzgebiete) besonders intensiv. Dabei werden auch Daten Dritter verwendet. Ein Hinweis dazu wurde in den Text im Bewirtschaftungsplan aufgenommen.	BP, Kap. 4.2.1: Ergänzend zu den staatlichen Messnetzen wurden auch Messstellen anderer Betreiber, wie z.B. der Wasserversorgungsunternehmen, Bergbauunternehmen, Kommunen, die nicht alle zum WRRL-Messnetz gehören, in die Bewertung einbezogen.
GS-0045- BP-0019- 0049- 0005	5. Maßnahmenkatalog Viele der weitergehenden Maßnahmen basieren auf einem freiwilligen Ansatz, indem beispielsweise durch Fördermittel Anreize geschaffen werden. Damit diese Maßnahmen Wirkung zeigen, ist eine möglichst flächendeckende Teilnahme erforderlich. Dies bedeutet aber, dass bei der Festlegung der Förderkriterien der potenzielle Nutzerkreis nicht von vornherein unangemessen eingeschränkt und/oder durch bürokratische Anmeldeverfahren oder Förderbedingungen abgeschreckt werden darf.	Auf Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0045-BP-0019-0049-0006	5. Maßnahmenkatalog Zudem wäre es zielführend, eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen um im Einzelfall einen höchstmöglichen Maßnahmeneffekt zu erreichen. Priorisierung der geplanten Maßnahmen unter der Maßgabe, dass die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Menschen im Einzugsgebiet einen besonders hohen Stellenwert gegenüber anderen Nutzungsaspekten besitzen muss.	Auf die Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Eine Priorisierung der geplanten Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diese haben bei der Auswahl der Maßnahmen der Bedeutung der Trinkwasserversorgung in gebotener Weise Rechnung getragen.	
GS-0045-BP-0019-0049-0007	5. Maßnahmenkatalog Es erscheint vor dem Hintergrund, dass an zahlreichen Grundwasserkörpern diffuse Nährstoffeinträge nach wie vor ein großes Problem darstellen, nicht einleuchtend, weshalb einzelne Förderprogramme zur umweltgerechten Landwirtschaft eingestellt wurden, wie z.B. das Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen.	Auf Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen wird im Kapitel 7.6 eingegangen. Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt.	
GS-0045-BP-0019-0049-0008	Maßnahmenkatalog Das Ziel einer naturnahen Trinkwasseraufbereitung ist nicht durch spezielle Maßnahmen untersetzt. Vielmehr besteht aufgrund der derzeitigen Belastung für viele Wasserversorger die Notwendigkeit einer Ergänzung ihrer Aufbereitungsverfahren durch Aktivkohle, um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten zu können. Die Ursachen für diese Belastungen des Rohwassers mit trinkwasserrelevanten Stoffen liegen jedoch häufig außerhalb des durch die Versorger aktiv beeinflussbaren Bereiches. Neben den o. g. Aufwendungen für einen lokalen Ressourcenschutz werden zusätzliche Aufwendungen für die Sicherung der Wasserversorgung notwendig. Diese gehen, entgegen dem in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzip, einseitig auf Kosten der Wasserversorgung und damit zu Lasten der Bürger. Das steht im Widerspruch zu dem aus der Richtlinie stammenden Ansatz kostendeckender und verursachergerechter Preise für die jeweiligen Wassernutzungen.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0045-BP-0019-0049-	5. Maßnahmenkatalog Einen positiven Ansatz sehen wir in der Weiternutzung der Ergebnisse der Fördermaßnahme „Risikomanagement von neuen Schadstoffen und Krankheitserregern im Wasserkreislauf“ (RiSKWa). In Verbundprojekten wie	Der bundesweit abgestimmte Maßnahmenkatalog enthält bundesweit abgestimmte Maßnahmen, die zur Umsetzung der WRRL geeignet sind. Hierbei werden auch aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0009	„TransRisk“ und „ToxBox“ sind Möglichkeiten zur Bewertung und Minimierung von neuen Schadstoffen aufgezeigt worden. Der gezielte Ansatz einer breiten Kommunikationskampagne in der Bevölkerung zur fachgerechten Entsorgung von Arzneistoffen sei hier nur als ein Beispiel erwähnt. In den Maßnahmenkatalog sollten diese sehr praktischen und effizienten Bausteine eines Risikomanagement integriert werden.		
GS-0045-BP-0019-0049-0010	Wassermanagement für das Elbeeinzugsgebiet Für solche Trocken- und Niedrigwasserperioden ist beim Wassermengenmanagement eine Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensgrundlage zu berücksichtigen. Während im sächsischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplanentwurf dieser Belang Eingang fand, fehlt die Wasserversorgung als Nutzungsart auf der Ebene des deutschen und internationalen Bewirtschaftungsplanes gänzlich.	Der hohe Stellenwert der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG gewährleistet.	
GS-0045-BP-0019-0049-0011	Zusammenfassung Verringerung bzw. Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen in den Wasserkreislauf durch Förderung gezielter Maßnahmen und Nutzung der Synergien aktuell abgeschlossener Forschungsvorhaben.	Der bundesweit abgestimmte Maßnahmenkatalog enthält bundesweit abgestimmte Maßnahmen, die zur Umsetzung der WRRL geeignet sind. Hierbei werden auch aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt.	
GS-0045-BP-0019-0049-0012	Zusammenfassung Reduzierung der Konzentrationen von Einzelstoffen/Stoffgruppen unter die Zielwerte des Europäischen Fließgewässermemorandums zur langfristigen Sicherung einer kostengünstigen Trinkwassergewinnung durch Nutzung naturnaher Aufbereitungsverfahren bzw. Substitution von Einzelstoffen durch biologisch abbaubare Stoffe.	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste einschließlich der Festlegung von Qualitätsnormen durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (RL2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft. Dazu gehören auch die Anforderungen an das Trinkwasser.	
GS-0045-BP-0019-0049-0013	Zusammenfassung Flexible Ausrichtung des Monitoringpektrums auf aktuelle Stoffe mit relevanten Konzentrationen in der Elbe und ihrer Nebenflüsse.	Die Aktualisierung der prioritären Stoffliste einschließlich der Festlegung von Qualitätsnormen durch die EU-KOM und die Aufnahme neuer Stoffe in die nationalen Überwachungsprogramme wird regelmäßig in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsvorschriften (RL2008/105/EG und ihre Novelle 2013/39/EU), aber auch auf die spezifischen Schadstoffe im Einzugsgebiet geprüft.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0049-BP-0021-0065-0001	(1) Bewirtschaftungsplan S. 20, letzter Absatz: es fehlt der Verweis auf die folgende Tabelle 1.10 Anteil der signifikanten Nutzungen für die Ausweisung der HMWB“ auf der nächsten Seite, im restlichen Bericht wird in Klammern auf die dazugehörige Abbildung / den Anhang verwiesen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 1.2.3: Die signifikanten Nutzungen, die in den Ländern für die Ausweisung der HMWB maßgebend waren, sind mit in der Tabelle 1.10 dargestellt.
GS-0049-BP-0021-0065-0002	(1) Bewirtschaftungsplan S. 27, Z. 1, „für die FGG Elbe im Jahr wurde die [...]: hier fehlt die Jahresangabe.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2: Nach der Aufstellung der Überwachungsprogramme für die FGG Elbe im Jahr 2008...
GS-0049-BP-0021-0065-0003	(1) Bewirtschaftungsplan S. 54, Tab. 3.1 „Risikobewertung OWK für die Erreichung des „guten“ ökologischen Zustands/ Potenzials und »guten“ chemischen Zustands bis 2021 «: der Tabellenkopf ist nicht vollständig.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Tabelle entsprechend angepasst.	BP, Anpassung Tab. 3.1
GS-0049-BP-0021-0065-0004	(4) Allgemeines Die Auflösung der Abbildungen und Karten ist generell zu überprüfen / ggf. zu optimieren.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Karten und Abbildungen, soweit möglich, angepasst.	
GS-0049-BP-0021-0065-0005	(4) Allgemeines Für die bessere Orientierung ist es anzuraten, bei einzelnen Karten die Gemeindenamen deutlicher darzustellen (1.4, 1.5) 4.4, 4.5, 4.6, 4.6.1, 4.6.2, 4.6.3, 4.7, 4.8, 5.3, 5.4).	Zur Orientierung enthält die topographische Hintergrundkarte große Orte/Städte. Alle Gemeinden können nicht dargestellt werden.	
GS-0049-BP-0021-0065-0006	(4) Allgemeines Der schnelleren Lesbarkeit halber wird angeraten, die Titel der Karten auch im Plankopf aufzuführen.	Im Rahmen der Überarbeitung wurde versucht, den Titel der Karte in der Legende aufzunehmen, konnte jedoch nicht bei allen Karten umgesetzt werden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0050-BP-0022-0074-0002	<p>Teil A Grundwasser</p> <p>Die Stellungnehmer bitten um Ergänzung der Darstellung der grundlegenden Maßnahmen.</p> <p>Als grundlegende Maßnahme zur Erreichung des chemisch guten Zustandes der Grundwasserkörper ist die schnellstmögliche Umsetzung einer neuen Düngeverordnung voraussichtlich ab 2016 zu nennen. Konkrete ordnungsrechtliche Vorgaben im Düngegesetz und in der Düngeverordnung, die die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft beschreiben, sind ebenso unabdingbar wie ein umfangreicher Vollzug. Die gemäß Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserverordnung vorgeschriebenen 50 mg/l Nitrat sind dadurch zu erreichen.</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0050-BP-0022-0074-0003	<p>Grundwasserentnahme für öffentliche Trinkwasserversorgung</p> <p>Die Stellungnehmer weisen darauf hin, dass die Grundwasserentnahme für öffentliche Trinkwasserversorgung absoluten Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben muss. Das mengenmäßige Risiko in vier Grundwasserkörpern (Seite 63) ist daher durch Überprüfung anderer Nutzungen zu Gunsten der Trinkwasserversorgung zu minimieren.</p>	<p>Die Forderung bezieht sich auf die Risikoanalyse, in der die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung ohne Maßnahmen abgeschätzt wird. Zur Zielerreichung werden jedoch Maßnahmen festgelegt, die im Maßnahmenprogramm für diese GWK aufgelistet sind, falls der GWK sich in einem schlechten Zustand befindet.</p> <p>Der hohe Stellenwert der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung ist durch § 6, Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 50, Abs. 1 WHG gewährleistet.</p>	
GS-0050-BP-0022-0074-0004	<p>Teil A Grundwasser</p> <p>Pflanzenschutzmittel und NAP</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen die Stellungnehmer auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21. Oktober 2009 (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) hin und ihre Umsetzung in nationales Recht auch mittels des Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln NAP. Als Maßnahmen sind insbesondere das verbesserte Fundaufklärungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln zu nennen und die ordnungspolitischen Maßnahmen des BVL Bundesamt für Verbraucherschutz und</p>	<p>Insgesamt ergibt sich im deutschen Anteil des Elbeinzugsgebietes nur eine geringe Belastung weniger Wasserkörper durch Pflanzenschutzmittel. Der Bezug zum NAP wurde in den Bewirtschaftungsplan in Kapitel 5.1.2 aufgenommen und umfassend auch unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung erläutert.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.2:</p> <p>Pflanzenschutzmittel können durch Einträge in Gewässer unerwünschte gesundheitliche und ökologische Wirkungen haben. Sie sind aktuell in OWK und GWK der FGG Elbe nachweisbar und teilweise mit Überschreitungen von Schwellenwerten und Umweltqualitätsnormen verbunden. Für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind UQN in der Liste der flussgebietsspezifischen Schadstoffe zur Feststellung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer (OGewV, Anlage 5) und zur Feststellung des chemischen Zustands der</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Lebensmittelsicherheit (Verbot der Anwendung von PSM und Wirkstoffen in Wasserschutzgebieten).		<p>Oberflächengewässer in den Listen Prioritäre Stoffe (OGewV, Anlage 7, Tabelle 1) sowie bestimmter anderer Schadstoffe (OGewV, Anlage 7, Tabelle 2) festgelegt. Als Grundwasserqualitätsnorm sind in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) Schwellenwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bestimmt. Im deutschen Elbeeinzugsgebiet treten Normüberschreitungen in wenigen GWK und in einigen OWK auf (vgl. Kap. 4).</p> <p>Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) verpflichtet in Art. 4 die Mitgliedstaaten, Nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verabschieden. Deutschland hat die Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts“ vom 6. Februar 2012 umgesetzt, das in Art. 1 das neue „Pflanzenschutzgesetz“ (PflSchG) enthält. In seinem Nationalen Aktionsplan legt Deutschland quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt fest (<a href="http://www.nap-pflanzenschutz.de">www.nap-pflanzenschutz.de</a>).</p> <p>Es ist Ziel, einen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Die Belastung der OWK und GWK mit Rückständen und Abbauprodukten von Pflanzenschutzmitteln soll so weit wie möglich verhindert bzw. reduziert werden, so dass die festgelegten Schwellenwerte für die GWK und die Umweltqualitätsnormen für die OWK eingehalten werden. Es wird angestrebt, dass das in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegte Schutzniveau für Gewässerorganismen erreicht und jeder Verschlechterung des Gewässerzustands entgegengewirkt wird. Der</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>Fortschritt des Nationalen Aktionsplans wird mit Hilfe von Indikatoren auf der Grundlage des DPSIR-Ansatzes überprüft, z.B. eine Quote der festgestellten Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht (vgl. auch Anhang A0-1 – Nr. 39).</p> <p>In der FGG Elbe werden über das Nationale Aktionsprogramm hinaus im zweiten BPZ über 60 ergänzende Maßnahmen in OWK und 30 Maßnahmen in GWK zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt.</p>
GS-0050- BP-0022- 0074- 0005	<p>Teil B Oberflächenwasserkörper One out all out Die zu Beginn genannte Forderung zum Prinzip „One out all out“ findet bei den Oberflächenwasserkörpern und ihren Entwicklungen eine besondere Resonanz. Die ehrenamtliche und hauptamtliche Selbstverwaltung kann nur schwer motiviert werden, ihr Engagement zu erhalten und zu verbessern, wenn sich vielfältige Ergebnisse nicht in der Darstellung wiederfinden lassen.</p>	<p>Die Methoden der Zustandsbewertung mit dem Prinzip „One out all out“ wird durch die WRRL vorgegeben und europaweit angewandt.</p>	
GS-0050- BP-0022- 0074- 0006	<p>Gründe für Fristverlängerung Die Stellungnehmer bitten um eine konsequente Strategie der Endbürokratisierung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die zum Teil äußerst formellen Anforderungen, Hinweise und Kontrollen sind nicht motivationsfördernd, sondern geeignet, insbesondere in der ehrenamtlichen Selbstverwaltung, eine Abwehrhaltung gegen die Umsetzung zu fördern.</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>	
GS-0050- BP-0022- 0074- 0007	<p>Verbesserung der Gewässerstruktur Die Gewässerunterhaltung ist gegenüber dem Gewässerausbau rechtlich abzugrenzen.</p>	<p>Die Frage der rechtlichen Abgrenzung ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0050- BP-0022- 0074- 0008	<p>Weniger strenge Umweltziele Die Stellungnehmer regen an, die Diskussion über weniger strenge Umweltziele für die Wasserkörper zügig zu beginnen, bei denen absehbar ist, dass sie ihr Ziel bis 2027 nicht erreichen werden. Da das Prüfverfahren aufwendig und kostenträchtig sein könnte, bitten wir um entsprechend rechtzeitigen Konzeptionsbeginn. Dabei ist für die</p>	<p>Die Prüfung der Ausnahmen zu weniger strengen Umweltzielen wird im 2. Bewirtschaftungszeitraum fortgeführt. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Stellungnehmer ebenfalls wichtig, dass die Abgrenzung zu den künstlichen und erheblich veränderten Gewässern und das ökologische Potential, dass diese Wasserkörper erreichen sollen, zukunftsfähig dargestellt wird.		
GS-0051-BP-0023-0083-0001	Weniger strenger Bewirtschaftungsziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es nach § 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG für die rechtswirksame Ausweisung von abweichenden Bewirtschaftungszielen zwingend erforderlich ist, dass diese abweichenden Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan selbst aufgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anforderung bereits dadurch erfüllt wird, dass in den BWP-Entwürfen lediglich darauf verwiesen wird, dass in zwei Hintergrundpapieren die Ausweisung weniger strenger Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper erläutert, begründet und konkretisiert wird, ohne dass klar ist, ob diese Hintergrundpapiere Teil des Bewirtschaftungsplans sein sollen oder eher als externe Informationsquellen zu betrachten sind. Um diese Rechtsunsicherheiten künftig zu vermeiden, müssen aus Sicht der Stellungnehmer die betroffenen Grundwasserkörper mit den abweichenden Bewirtschaftungszielen in den Bewirtschaftungsplänen selbst expressis verbis dem Namen nach aufgeführt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.3.3. zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: ...können: Niesky (SP 2-1), Lohsa-Nochten (SP3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1), Mittlere Spree (HAV-MS 2), Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss (SAL GW 059), Zeitz-Weißenfelser Platte (SAL GW 051), Lober-Leine (VM 1-1) und Strengbach (VM 2-2).
GS-0051-BP-0023-0083-0002	Des Weiteren ist es notwendig, in den Bewirtschaftungsplänen selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des jeweiligen Bewirtschaftungsplans ist. Genauso muss in den Bewirtschaftungsplänen klargestellt werden, dass auch das „Hintergrunddokument Braunkohle“ aus Dezember 2009 (Verweis auf: Titel: Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: Dezember 2009)) zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe und FGE Oder fortgilt und Teil auch der aktualisierten Bewirtschaftungspläne von FGG Elbe und	Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.	BP, Kap. 5.3.3. zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	FGE Oder ist.		WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.
GS-0051-BP-0023-0083-0003	<p>Vor dem Hintergrund der dem EuGH im Verfahren zur Weservertiefung vorgelegten Frage zur Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ bestehen derzeit große Rechtsunsicherheiten, inwieweit sich die für Braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele in der Praxis als dauerhaft rechtswirksam erweisen, da die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele die Einhaltung des Verschlechterungsverbot gemäß § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG voraussetzt. Die dauerhafte Rechtswirksamkeit der für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele steht darüber hinaus in Frage, weil rechtlich ungeklärt ist, ob die nationale Rechtsnorm des § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG die Festsetzung eines abweichenden Bewirtschaftungszieles lediglich hinsichtlich einer Abweichung von dem gesetzlichen Bewirtschaftungsziel des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG (Verbesserungs-gebot) ermöglicht, nicht jedoch hinsichtlich der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Verschlechterungsverbot) sowie in § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Trendumkehr).</p> <p>In allen Fällen, in denen nicht auf ein rechtswirksam festgelegtes abweichendes Bewirtschaftungsziel zurückgegriffen werden kann, ist in den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde von Amts wegen (und ggf. später im Verwaltungsgerichtsweg) zu prüfen, ob trotzdem eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG vorliegen. Für diese Fälle wäre es sehr hilfreich, wenn schon die Bewirtschaftungspläne darauf hinweisen würden, dass für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper diese Voraussetzungen in der Regel vorliegen, so dass sich die Wasserbehörden in den Genehmigungsverfahren auf diese Hinweise im</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gemäß § 47 Abs. 3 WHG, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p> <p>Zu dem gewünschtem Hinweis im Bewirtschaftungsplan: Für die Aufnahme einer derartigen Regelvermutung gibt es keine rechtliche Begründung. Es kann jeweils nur im konkreten Einzelfall durch die zuständige Behörde beurteilt und entschieden werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 WHG vorliegen. Zu den Anforderungen, die an eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG zu stellen sind, hat sich das BVerwG bereits dahin gehend geäußert, dass daran dieselben hohen Anforderungen wie an die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu stellen sind (Beschluss vom 2.10.2014 zur Elbvertiefung, Az. 7 A 14/12, juris, RN 5 ff.)</p> <p>Im Übrigen wird dem Formulierungsvorschlag der</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Bewirtschaftungsplan zur Anwendung der Ausnahme berufen können.	nachfolgenden Forderung gefolgt.	
GS-0051-BP-0023-0083-0004	<p>Darüber hinaus enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne sogar Passagen, die sich ganz im Gegenteil so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 WHG für Grundwasserkörper im Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es z.B. im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 135, 2. Absatz:</p> <p>„Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Daher sollten die o. g. missverständlichen Passagen in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne unbedingt gestrichen werden und es sollte stattdessen zumindest klargestellt werden, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte:</p> <p>„Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Grundwasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.“</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.3.4:</p> <p>Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert.</p> <p>Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ...</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.</p>
GS-0051-BP-0023-0083-0005	<p>Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper In den o. g. Bewirtschaftungsplanentwürfen werden jeweils in Kapitel 5.2 die Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper festgelegt, wobei hinsichtlich der braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper offenbar lediglich Fristverlängerungen vorgesehen sind (vgl. Elbe-BWP-Entwurf, S. 127, 3. und 4. Absatz sowie Oder-BWP-Entwurf, S. 109, 3. und 4. Absatz). Diese Fristverlängerungen für braunkohlenbergbaubeeinflusste Oberflächengewässer sind insofern nicht sachgemäß, als in vielen Fällen bereits heute erkennbar ist, dass auch bis zum Ende der Fristverlängerung im Jahre 2027 in diesen Wasserkörpern ein guter Zustand nicht erreichbar sein wird. Es sollte daher festgelegt werden, dass in den Fällen, in denen für einen Grundwasserkörper ein abweichendes Bewirtschaftungsziel festgelegt worden ist, diese Festlegung auf einen damit in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörper „durchschlägt“.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf wenige OWK für die braunkohlenbergbaubeeinflussten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.</p>	
GS-0051-BP-0023-0083-0006	<p>Auf Grund der o. g. großen Rechtsunsicherheit bei der Interpretation des Begriffs der „Verschlechterung“ und der voraussichtlich sehr ambitionierten Vorgaben durch die Novellierung der OGewV sollte darüber hinaus – analog der Grundwasserkörper – auf Genehmigungsebene die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG möglich bleiben. Derzeit enthalten die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne jedoch auch hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper Passagen, die sich wiederum so missverstehen lassen, als ob die Bewirtschaftungspläne die Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG für den Zeitraum des zweiten Bewirtschaftungszyklus ausschließen wollen. So heißt es im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe auf Seite 128 im 3.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Absatz:            „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen.“            Es wird dringend angeregt, diese Passagen zu streichen und stattdessen wiederum klarzustellen, dass der jeweilige Bewirtschaftungsplan eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen auf Genehmigungsebene nicht ausschließt. Denkbar wäre hierfür eine Formulierung, die wie folgt lauten könnte:            „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung von solchen Oberflächenwasserkörpern zuzulassen, die mit Grundwasserkörpern in hydraulischer Verbindung stehen, für die abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt worden sind.“</p>		<p>Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>
GS-0051-BP-0023-0083-0007	<p>Bezeichnung und Einordnung von einigen Oberflächenwasserkörpern korrekturbedürftig            In den bisherigen Bewirtschaftungsplänen wurden einige OWKs fälschlicherweise als natürliche Gewässer eingeordnet, obwohl es sich nach Einschätzung der Experten der Braunkohlenunternehmen um künstliche oder erheblich veränderte Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 und 5 WHG handelt. Teilweise ist dabei auch die räumliche Unterteilung der Wasserkörper fehlerhaft. Aus dieser falschen Einstufung heraus wurden erstmals und bereits für den Zyklus des 2. BWPs unrealistische und nicht sachgerechte Maßnahmen abgeleitet, wie die Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit oder Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch eigendynamische Gewässerentwicklung, Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung. Diese Maßnahmen lassen die anthropogene Überprägung der nachfolgenden Wasserkörper und die sozioökonomischen Erfordernisse, welche zwangsläufig zu dieser Überprägung führen, vollkommen außer Acht. Den festgelegten</p>	<p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Maßnahmen wird ausdrücklich widersprochen. Die nun anstehende Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sollte aus unserer Sicht für die erforderlichen Korrekturen genutzt werden (z.B. Malxe 1, Tranitz, Struga 2 innerhalb der FGG Elbe, Strengebach, Spree in BB, Spree in Sachsen, Vetschauer Mühlenfließ, Wudritz).</p>		
GS-0052-BP-0025-0085-0006	<p>Soweit im Folgenden auf konkrete Wasserkörper eingegangen wird, handelt es sich um solche, die ganz oder mindestens teilweise Wasserstraßen nach Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) bzw. sonstige Wasserstraßen des Bundes sind. Die Zuordnung erfolgte - soweit vorliegend - auf der Grundlage entsprechender Informationen der Länder sowie eigener Ermittlungen. Die Anhörungsunterlagen allein lassen eine solche Zuordnung nicht zu. Diese ist jedoch für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten sowie die Zusammenarbeit im Rahmen des Einvernehmens unerlässlich. Es wird daher angeregt, diese Zuordnung flussgebietsübergreifend bzw. länderspezifisch zwischen WSV und Bundesländern zu klären. Dies dürfte zu einer Erleichterung der Abstimmungen für konkrete Maßnahmen führen.</p>	<p>Die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erhobenen Daten enthalten keine Information, ob es sich bei einem Gewässer um eine Bundeswasserstraße handelt. Eine entsprechende Kennzeichnung in den Daten und Darstellung in den Karten wird geprüft.</p>	
GS-0052-BP-0025-0085-0007	<p>1. Allgemeines An keiner Stelle im Bewirtschaftungsplan ist der Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5m tiefgehende Containerschiffe erwähnt. Der Planfeststellungsbeschluss ist wirksam, aber aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus zu einer Vollziehbarkeit kommt. Es sollte zumindest erwähnt werden, dass es im 2. Bewirtschaftungszyklus voraussichtlich zu nachhaltigen Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Tideelbe kommen kann.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (<a href="http://www.fahrrinnenausbau.de">www.fahrrinnenausbau.de</a>) entnommen werden. Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (<a href="http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth">http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth</a>).</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.
GS-0052-BP-0025-0085-0008	Kap. 1.1 - Allgemeine Merkmale des Flussgebietes S. 9 ff. Anmerkung: Bei der allgemeinen Beschreibung des Flussgebietes wäre es wünschenswert, wenn auch der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) als bedeutendes Teileinzugsgebiet aufgeführt würde. Der NOK ist ein künstlicher Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 1.580 km <sup>2</sup> . Damit ist er Schleswig-Holsteins 2. größter Vorfluter mit einer durchschnittlichen Entwässerungsleistung von 20 m <sup>3</sup> /s und von besonderer Bedeutung für die Entwässerung der teilweise unter dem Meeresspiegel liegenden Entwässerungsgebiete.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	Kap. 1.1, S.9 nach 2. Abschnitt: Der Nord-Ostsee-Kanal ist ein künstlicher Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet von 1.580 km <sup>2</sup> . Damit ist er Schleswig-Holsteins zweitgrößter Vorfluter mit einer durchschnittlichen Entwässerungsleistung von 20 m <sup>3</sup> /s und von besonderer Bedeutung für die Entwässerung von teilweise unter dem Meeresspiegel liegenden Gebieten.
GS-0052-BP-0025-0085-0009	Kap. 2.1.3- Diffuse Quellen S. 39 „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet (FGG Elbe 2013), welches schrittweise in den Bundesländern umgesetzt wird.“ Änderung: „Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept für den deutschen Teil der	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2.1.3, zu Schadstoffen: Vor diesem Hintergrund hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept (FGG Elbe 2013) für den deutschen Teil der Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Es dient als Grundlage und Entscheidungshilfe zur Festlegung von



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Elbe erarbeitet, welches auch Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffbelastungen für die Bundesländer ausspricht. Begründung: Das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe ist als Handlungsempfehlung entwickelt worden. Ein Beschluss das Konzept in der vorliegenden Form als Ganzes auch umzusetzen ist nicht bekannt.		Maßnahmen und ist gleichzeitig der nationale Beitrag zum Sedimentmanagementkonzept für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe (IKSE 2014).
GS-0052-BP-0025-0085-0010	Kap. 2.1.5 - Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen S. 41 „Fehlende Sohlanbindung und unterbrochener Geschiebetransport können sich insbesondere auf die wirbellose Fauna negativ auswirken.“ Änderung: Der Einschub unterbrochener Geschiebetransport...“ sollte gestrichen werden. Anmerkung: Es ist nicht bekannt, in welcher Form sich ein unterbrochener Geschiebetransport negativ auf die wirbellose Fauna auswirkt. Eher trifft zumindest in großen Fließgewässern das Gegenteil zu, so nimmt Anzahl und Vielfalt an Zoobenthos von Bereichen in Fließgewässern mit geringem natürlichem Sedimenttransport zu Bereichen mit hohem natürlichem Sedimenttransport ab.	Die Aussage im Bewirtschaftungsplan bezieht sich in ihrem Inhalt auf nachteilige Wirkung von unterbrochenem Geschiebetransport auf die wirbellose Fauna. Die Auswirkungen von quantitativ differenziertem Geschiebetransport auf die wirbellose Fauna wird in dieser Aussage nicht problematisiert.	
GS-0052-BP-0025-0085-0011	Kap. 2.1.6 - Einschätzung sonstiger signifikanter anthropogener Belastungen S. 42 Der Text: „Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe ...“ bis „... besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben.“ ist zu streichen und durch die abgestimmte Formulierungen im „Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage - Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit-Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (2014)“ (im Folgenden HD Durchgängigkeit/Fische) zu ersetzen. Er sollte dann wie folgt lauten: „Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe zunächst unterhalb Hamburgs ein flaches Sauerstofftal aus, das sich zum Sommer hin aufgrund der Intensitätszunahme biochemischer Umsetzungsprozesse allmählich verstärkt und schließlich bis in den Hamburger Hafen hinein verschiebt. In den seeschifftiefen Bereichen der Elbe steht ein zu geringer	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 2.1.6, 2. Absatz: Mit zunehmender Erwärmung des Wasserkörpers zu Beginn der Vegetationsperiode bildet sich in der Elbe zunächst unterhalb Hamburgs ein flaches Sauerstofftal aus, das sich zum Sommer hin aufgrund der Intensitätszunahme biochemischer Umsetzungsprozesse allmählich verstärkt und schließlich bis in den Hamburger Hafen hinein verschiebt. In den seeschifftiefen Bereichen der Elbe steht ein zu geringer Sauerstoffeintrag (atmosphärisch über die Wasseroberfläche und biogen durch Wasserpflanzen) dem hohen Sauerstoffverbrauch durch den Abbau von Algenbiomassenentwicklungen aus dem Einzugsbereich der stark mit Nährstoffen belasteten Oberen und Mittleren Elbe gegenüber (vgl. Hintergrunddokument Nährstoffe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021). Ferner ist im Bereich der seeschifftiefen Tideelbe das ungünstige Verhältnis von Wasseroberfläche zu

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Sauerstoffeintrag (atmosphärisch über die Wasseroberfläche und biogen durch Wasserpflanzen) dem hohen Sauerstoffverbrauch durch den Abbau von Algenbiomassenentwicklungen aus dem Einzugsbereich der stark mit Nährstoffen belasteten Oberen und Mittleren Elbe gegenüber (vgl. Hintergrunddokument Nährstoffe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021). Ferner ist im Bereich der seeschifftiefen Tideelbe das ungünstige Verhältnis von Wasseroberfläche zu Wassertiefe als nachteilig steuernde Größe zu nennen. Negativ wirkt sich außerdem der Verlust von Flachwasserbereichen, z.B. aufgrund der Abtrennung von Nebeneiben, aus. Die Sauerstoffmangelsituation tritt nicht in jedem Jahr gleich stark ausgeprägt auf. Mitunter können allerdings so kritische Sauerstoffwerte erreicht werden, dass die Gefahr eines Fischsterbens besteht. Dann kann es insbesondere für aufwandernde oder abwandernde Fische zu einer zeitlich und räumlich dynamischen Beeinträchtigung der Wanderungen kommen. So können beispielsweise wanderwillige Fische und Rundmäuler wie Aal, Lachs, Meerforelle, Flunder, Fluss- und Meerneunauge das Sauerstofftal nicht oder nur zum Teil durchschwimmen und somit auch ihren Lebenszyklus entweder im Meer oder im oberhalb gelegenen Flussabschnitt nicht oder nicht rechtzeitig schließen. Dies ist dann der Fall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Wandertrieb und volle Ausprägung des Sauerstofftals zeitlich gesehen zusammenfallen. Als Folge sind Bestandsminderungen zu vermuten. Stehen in der Nähe des Sauerstofftals keine sauerstoffreicheren Flachwasserbereiche als Fluchtbiotope zur Verfügung, besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben. Für Wanderfische stellt das Sauerstofftal somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit mit überregionaler Auswirkung für die FGG Elbe dar. Abbildung 2.6 verdeutlicht diese Entwicklung mit Daten (....) der kritische Wert von 3 mg/l O<sub>2</sub> erreicht oder sogar unterschritten."</p> <p>Begründung: Die im Text des BP verwendeten Formulierungen entsprechen nicht dem letzten Stand der mit dem Stellungnehmer abgestimmten Formulierungen. Es haben Abstimmungen stattgefunden, deren Ergebnis im Hintergrunddokument dargestellt ist. Diese Formulierungen sollten sich der Einheitlichkeit halber auch im BP wiederfinden.</p>		<p>Wassertiefe als nachteilig steuernde Größe zu nennen. Negativ wirkt sich außerdem der Verlust von Flachwasserbereichen, z.B. aufgrund der Abtrennung von Nebeneiben, aus. Die Sauerstoffmangelsituation tritt nicht in jedem Jahr gleich stark ausgeprägt auf. Dabei werden teilweise Mitunter können allerdings so kritische Sauerstoffwerte erreicht werden, dass die Gefahr eines Fischsterbens besteht. Dann kann es insbesondere für aufwandernde oder abwandernde Fische zu einer zeitlich und räumlich dynamischen Beeinträchtigung der Wanderungen kommen. So können beispielsweise wanderwillige Fische und Rundmäuler wie Aal, Lachs, Meerforelle, Flunder, Fluss- und Meerneunauge das Sauerstofftal nicht oder nur zum Teil durchschwimmen und somit auch ihren Lebenszyklus entweder im Meer oder im oberhalb gelegenen Flussabschnitt nicht oder nicht rechtzeitig schließen. Dies ist dann der Fall, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Wandertrieb und volle Ausprägung des Sauerstofftals zeitlich gesehen zusammenfallen. Als Folge sind Bestandsminderungen zu vermuten. Stehen in der Nähe des Sauerstofftals keine sauerstoffreicheren Flachwasserbereiche als Fluchtbiotope zur Verfügung, besteht die Gefahr von lokal ausgeprägtem Fischsterben. Für Wanderfische stellt das Sauerstofftal somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit mit überregionaler Auswirkung für die FGG Elbe dar.</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0052-BP-0025-0085-0012	<p>Kap. 3.1.1 Methode der Risikoabschätzung S.53</p> <p>„Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern ... und die Schifffahrt der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird ...“</p> <p>Anmerkung: Eine lineare Beziehung zwischen der Zielverfehlung „guter“ ökologischer Zustand und dem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung besteht nicht. Auch bei vorhandenem Ausbau für die schifffahrtliche Nutzung eines Gewässers können die hierbei relevanten biologischen Qualitätskomponenten in einem für die Zielerreichung des Gewässers geforderten Zustand vorhanden sein.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 3.1.1, 4. Absatz:</p> <p>Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern u. a. durch den intensiven Gewässerausbau UND DIE BELASTUNG MIT NÄHR- UND SCHADSTOFFEN der „gute“ ökologische Zustand verfehlt wird, war bereits im ersten Bewirtschaftungsplan abzusehen, dass das umfangreiche Maßnahmenprogramm nicht innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums umgesetzt werden kann.</p>
GS-0052-BP-0025-0085-0013	<p>Kap. 4.1.2- Ökologischer Zustand/ökologisches Potential der Oberflächengewässer S. 70</p> <p>„Die einzelnen Komponenten sind in Anhang V WRRL weiter untergliedert und im Hintergrunddokument die methodischen Ansätze näher erläutert (vgl. A0-1).“</p> <p>Anmerkung: Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte das betreffende Hintergrunddokument benannt werden.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Auf die Hintergrunddokumente wird exakt verwiesen.	BP, Kap. 4.1.2, 3. Absatz: auf die Literatur konkret verweisen
GS-0052-BP-0025-0085-0014	<p>Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 96</p> <p>„Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013).“</p> <p>Änderung: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können (FGG Elbe 2013).“</p> <p>Anmerkung: Das Konzept selbst hat zu keiner hier genannten Verbesserung geführt. Es beinhaltet Handlungsempfehlungen, die dazu beitragen können.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.1.1, 3. Abschnitt:</p> <p>Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) sowie mit dem Sedimentmanagementkonzept der IKSE (IKSE 2014) wurden Handlungsempfehlungen entwickelt, deren Umsetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. des Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten darstellen können.</p>
GS-0052-BP-0025-0085-0015	<p>Kap. 5.1.1 - Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit S. 97</p> <p>„Beispielhaft lassen sich hierfür Modifikationen von Strombauwerken (z.B. die Schaffung von Ein- und Auslaufsenken zur temporären Hinterströmung bei Parallelwerken, Kerbbuhnen, Erhöhung der Strukturvielfalt</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.1.1 a), vorletzter Absatz:</p> <p>Beispielhaft lassen sich ... anführen, wobei klarstellend zu erwähnen ist, dass dies im Bereich der Tideelbe in der Regel nicht möglich sein wird.</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>durch partielle Bühnenfeldberäumung, alternative Ufersicherungen, Entfernung von nicht mehr regelungswirksamen Bauwerken) anführen."</p> <p>Änderung: Beispielhaft lassen sich ... anführen, wobei klarstellend zu erwähnen ist, dass dies im Bereich der Tideelbe in der Regel nicht möglich sein wird.</p> <p>Begründung: Zum Teil sind die Strombauwerke selbst planfestgestellt und Änderungen an den Bauwerken bedürften unter Umständen gesonderter Planänderungsverfahren. Es ist zu beachten, dass Änderungen der Bauwerke in das komplexe Strömungsgeschehen eingreifen und eingehende hydrodynamische Modellrechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tideströmungen und das Sedimentationsverhalten erfordern. Aufgrund der gravierenden Wirkung der Strombauwerke auf die Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse bedürfen Änderungen an den Bauwerken ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren. Insofern werden eventuelle Modifikationen von Strombauwerken im Bereich der Tideelbe im Wege der Unterhaltung in der Regel nicht in Betracht kommen.</p>		
GS-0052-BP-0025-0085-0016	<p>Kap. 5.1.3-Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement S. 111</p> <p>„Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ (3. Punkt der Aufzählung)</p> <p>Änderung: „Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“</p> <p>Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.3: SZENARIEN zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, der Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse. Dies führt zu einer stärkeren Gefährdung des Wasserdargebots im Zusammenhang mit seiner zurückgehenden Ergiebigkeit und sich verschlechternden Qualität.
GS-0052-BP-0025-0085-0017	<p>Kap. 5.2.1 - Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper S. 119</p> <p>„Die im ersten Bewirtschaftungsplan vorgenommene Einstufung des Elbestroms hat sich bestätigt, so dass die sich von der tschechischen Grenze stromabwärts bis zum Wehr Geesthacht erstreckenden Wasserkörper als natürliche Gewässer eingestuft werden.“</p> <p>Anmerkung; Da der Elbestrom sowie weitere Bundeswasserstraßen nicht als HMWB bzw. AWB eingestuft wurden, gehen die Stellungnehmer weiterhin davon aus, dass</p>	Die vorgenommene Einstufung des Elbestroms erfolgte nach den in Deutschland abgestimmten Methoden (LAWA 2013a). Dabei wurden die Nutzungen ausdrücklich berücksichtigt. Grundlage ist der CIS-Leitfaden Nr. 4 - „Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern“ (Europäische Kommission 2003b). Die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen am Elbestrom erfolgt im Einvernehmen mit der WSV.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands ggf. erforderlichen hydromorphologischen Maßnahmen keine signifikant (d.h. sich merklich auf die Nutzung auswirkend - vgl. CIS-Leitfaden zur Identifizierung und Ausweisung von HMWB und AWB, S. 56) negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse in dem vorhandenen Regelungssystem haben.</p> <p>Aus Sicht der Stellungnehmer sind daher folgende Maßnahmen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung von Schifffahrtsaktivitäten beim Gütertransport,</li> <li>- Entfernung von Stauwerken und Schleusen, die für die Schifffahrt notwendig sind,</li> <li>- Entfernung von Buhnen, die für den Schifffahrtsweg notwendig sind,</li> <li>- Entfernung von Längsbauwerken (Parallelwerke, Deckwerke), die für den Schifffahrtsweg notwendig sind,</li> <li>- Einstellung von Baggerarbeiten zur Sicherung der Fahrrinntiefe,</li> <li>- Entfernung von Uferbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität des Ufers gefährdet wäre,</li> <li>- Entfernung von Sohlbefestigungen an Stellen, an denen die Stabilität der Gewässersohle gefährdet wäre.</li> </ul>		
GS-0052-BP-0025-0085-0018	<p>Kap. 5.2.2 - Inanspruchnahme von Ausnahmen S. 121</p> <p>„Ausnahmen werden durch die zuständigen Behörden der Bundesländer (s. Kap. 10) auf der Ebene von Wasserkörpern geprüft und begründet.“</p> <p>Änderung: „Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.“</p> <p>Begründung: Die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG wegen einer neuen Änderung der physischen Eigenschaften von Wasserkörpern sind „in jedem Fall spätestens im Rahmen der für die Legitimierung dieser Veränderungen vorgesehenen Zulassungsverfahren zu prüfen, namentlich also in den die entsprechenden Gewässerbenutzungen oder Gewässer-Ausbauvorhaben zulassenden Verfahren.“ (vgl. Schmid, in: Berendes u.a., WHG, Kommentar, § 31 Rn. 6). Da auch im Zuge des Ausbaus einer Bundeswasserstraße nach WaStrG die physischen Eigenschaften eines Wasserkörpers in einer Weise geändert werden können, dass sich dessen Zustand verschlechtert, sind auch im Zuge eines</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.2, letzter Absatz: Ausnahmen werden auf der Ebene von Wasserkörpern durch die zuständige Behörde geprüft und begründet.

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Planfeststellungsverfahrens nach § 14 WaStrG die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG zu prüfen.		
GS-0052-BP-0025-0085-0019	<p>Kap. 5.2.3 - Fristverlängerungen für Oberflächenwasserkörper S. 123</p> <p>„Dies betrifft die Wassernutzer, die an den Kosten für den Erhalt und die Entwicklung der Gewässer angemessen beteiligt werden müssen.“</p> <p>Anmerkung: Der Satz kann nicht nachvollzogen werden. Der dem zitierten Satz vorgehende Satz bezieht sich auf die finanzielle Belastbarkeit der Kostenträger für die Maßnahmen. Die Wassernutzer werden im Allgemeinen über Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen (vgl. S. 155 des Entwurfs). Daraus ergibt sich, dass die Wassernutzer nicht zwingend auch Kostenträger der Maßnahmen sind, so dass der Zusammenhang zwischen dem zitierten und dem diesen vorgehenden Satz nicht deutlich wird.</p>	Gebühren und Abgaben zahlende Wassernutzer sind Kostenträger von WRRL-Maßnahmen, da die Länder hierfür insbesondere das Wassernutzungsentgelt und die Abwasserabgabe einsetzen. So werden z.B. Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen an kommunalen Kläranlagen von den angeschlossenen Einwohnern mitfinanziert, und ihre angemessene finanzielle Beteiligung / Belastbarkeit ist zu prüfen.	
GS-0052-BP-0025-0085-0020	<p>Kap. 5.2.5-Vorübergehende Verschlechterungen. ... S. 128</p> <p>„Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden im zweiten BPZ in der EGG Elbe in Anspruch genommen.“</p> <p>Änderung: „Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Ausnahmen .... Es ist nicht auszuschließen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum im Zusammenhang mit der im Planfeststellungsbeschluss vom 23.04.2012 planfestgestellten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe zur Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG kommt. Der Planfeststellungsbeschluss ist aufgrund eines anhängigen Rechtsstreits derzeit nicht vollziehbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass es im 2. Bewirtschaftungszeitraum zu einer Vollziehbarkeit kommt.</p> <p>Im 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 zum genannten Planfeststellungsbeschluss wurde vorsorglich die Ausnahmegenehmigung vom Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt. Die Begründung für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahme kann dem 1. Ergänzungsbeschluss entnommen werden</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	<p>BP, Kap. 5.2.5:</p> <p>Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>(<a href="http://www.astnord.qdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung%20Elbe/anlagen/GDW%20S%20Ast.%20Nord%20erster%20Ergaenzungsbeschluss%20zum%20PFB.pdf">http://www.astnord.qdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung Elbe/anlagen/GDW S Ast. Nord erster Ergaenzungsbeschluss zum PFB.pdf</a>). Begründung: Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen grundsätzlich zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 27 Rn. 14), es sei denn, die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG sind gegeben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Ausnahme aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern wird somit erst in den genannten Verfahren getroffen. Sie ist auch Bestandteil von Planfeststellungsverfahren nach WaStrG (vgl. Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Untereibe). Mit der gewählten Formulierung wird eine in die Zukunft gerichtete Aussage getroffen, die letztlich die Entscheidungen der zuständigen Behörden vorwegnimmt und nach hiesigem Verständnis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht getroffen werden kann. Gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs.2 WHG und die Gründe dafür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Es existiert bereits seit dem 01.10.2013 eine planfestgestellte vorsorgliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 31 Abs. 2 WHG bezüglich der Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe (1. Ergänzungsbeschluss der GDWS ASt Nord vom 01.10.2013). Diese Ausnahme ist wirksam und nur derzeit nicht vollziehbar, da ein Klageverfahren anhängig ist. Die mit dem 1. Ergänzungsbeschluss erteilte Ausnahme ist zwar nur vorsorglich erteilt, aber als Verwaltungsakt schon jetzt wirksam und daher aufzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung wurde vorsorglich für den Fall erteilt, dass die streitige Rechtsfrage bezüglich des Verschlechterungsverbotes der WRRL vom EUGH dahingehend ausgelegt wird, dass bereits die Verschlechterung des Status Quo eine Verschlechterung im Sinne der WRRL darstellt und es somit definitionsgemäß zu einer Verschlechterung durch das planfestgestellte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe kommt. Für diesen Fall wurde das Eingreifen des</p>		<p>vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (<a href="http://www.fahrrinnenausbau.de">www.fahrrinnenausbau.de</a>) entnommen werden. Für die gleichen Wasserkörper ist darüber hinaus im Zuge des gegenwärtig beantragten Gewässerausbauvorhabens Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) ebenso vorsorglich eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG beantragt worden. Der Schwerpunkt der möglichen Veränderungen liegt hier auf dem Wasserkörper DEHH_el_02 „Elbe/Hafen“. Ein Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben liegt gegenwärtig noch nicht vor. Ob die beantragte Ausnahme auch in Anspruch genommen wird, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorhaben Westerweiterung des Eurogate Container Terminals Hamburg (CTH) im 2. Bewirtschaftungszyklus vollziehbar genehmigt wird, und dass dafür gegebenenfalls auch die beantragte Ausnahme erforderlich wird. Details über das Vorhaben können der Anlage A5-4 sowie den Antragsunterlagen entnommen werden (<a href="http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth">http://www.hamburg.de/bwvi/westerweiterung-eurogate-cth</a>). Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 WRRL) alle praktisch</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Ausnahmetatbestandes nach § 31 Abs. 1 WHG in dem 1. Ergänzungsbeschluss vom 01.10.2013 festgestellt. Die Gründe für das Eingreifen des Ausnahmetatbestandes können dem genannten Beschluss entnommen werden ((<a href="http://www.astnord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDW_S_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf">http://www.astnord.gdws.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/anlagen/GDW_S_Ast_Nord_erster_Ergaenzungsbeschluss_zum_PFB.pdf</a>)).</p>		<p>geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 WRRL umgesetzt und veröffentlicht (vgl. Kap. 14.2 „Zusätzliche einstweilige Maßnahmen“). Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.</p>
<p>GS-0052- BP-0025-0085-0021</p>	<p>Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten S. 135 „Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben. Diese „zusätzlichen“ Ziele und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu integrieren.“ Anmerkung (auch in Bezug auf die Ausführungen auf Kap. 5.4, S. 137, Kap. 7.4, S. 151 und im MP Kap. 3.2, S. 13 sowie Kap. 4.8, S. 32): Nach hiesigem Verständnis sind gebietsspezifische Schutzziele anderer Richtlinien bei der Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen. Die WRRL nimmt an unterschiedlichen Stellen auf den Naturschutz Bezug. Sie enthält mit Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c WRRL eine Kollisionsnorm, die beinhaltet, dass die Normen und Ziele der WRRL im Hinblick auf die relevanten Schutzgebiete ebenfalls einzuhalten bzw. zu erreichen sind. Diese Vorschrift kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Ziele WRRL um die Ziele anderer Richtlinien - insbesondere der FFH-RL - erweitert werden. Andernfalls wäre bspw. die FFH-RL ebenfalls innerhalb der von der WRRL vorgegebenen Fristen zu erfüllen. Eine solche Übernahme der Zielsetzungen anderer Richtlinien und ein nachträgliches Versehen mit Fristen sind dem Europäischen Recht fremd. Die</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.4, 3. Absatz: Aus den Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete können sich darüber hinaus weiterreichende Anforderungen ergeben, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen sind.</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Verpflichtungen stehen vielmehr nebeneinander.		
GS-0052-BP-0025-0085-0022	<p>Kap. 5.4 - Umweltziele in Schutzgebieten - S. 137</p> <p>„Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen eine wichtige Maßnahme des Artenschutzes.“</p> <p>Anmerkung: Die Formulierung „Daneben ist die Anpassung der Gewässerunterhaltung an die naturschutzfachlichen Anforderungen...“ wird der gesetzlichen Regelung des § 39 WHG nicht gerecht.</p> <p>Danach ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Damit sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, im Vordergrund der Gewässerunterhaltung stehen aber weiterhin die wasserwirtschaftlichen Anforderungen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.4: Daneben kann die Gewässerunterhaltung naturschutzfachlichen Anforderungen Rechnung tragen.
GS-0052-BP-0025-0085-0023	<p>Kap. 7 - Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms S. 146</p> <p>„Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 82 und § 84 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.“</p> <p>Änderung: „Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 27 und § 47 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.“</p> <p>Begründung: Die Umweltziele des Art. 4 WRRL sind in § 27 und § 47 WHG in deutsches Recht umgesetzt.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7, 1. Absatz: Die WRRL beinhaltet in Art. 11 Vorgaben, nach denen Maßnahmenprogramme festzulegen sind, um die Umweltziele gemäß § 27 und § 47 WHG (Art. 4 WRRL) zu erreichen.
GS-0052-BP-0025-0085-0024	<p>Kap. 7.1 - Grundsätze und Vorgehen bei der Maßnahmenplanung S. 146</p> <p>„Nach einer Analyse des aktuellen ökologischen, chemischen, hydromorphologischen und (bei Grundwasserkörpern) mengenmäßigen Zustands bzw. Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und aktuellen Monitoringergebnissen erfolgt die Analyse anthropogen bedingter signifikanter Belastungen auf die Gewässerbeschaffenheit.“</p> <p>Änderung: In der Aufzählung ist „hydromorphologischen“ zu streichen.</p> <p>Begründung: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Zustandsanalyse neben dem ökologischen Zustand explizit</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.1, 4. Absatz: Nach einer Analyse des aktuellen ökologischen und chemischen sowie bei Grundwasserkörpern des mengenmäßigen Zustands bzw. Potenzials der Wasserkörper auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL und aktuellen Monitoringergebnissen erfolgt die Analyse anthropogen bedingter signifikanter Belastungen auf die Gewässerbeschaffenheit.

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	den hydromorphologischen Zustand umfasst. Die Einstufung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 3 der OGewV aufgeführten Qualitätskomponenten, zu denen neben den biologischen und hydromorphologischen auch die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gehören (vgl. § 5 Abs. 1 OGewV). Entweder wird der Satz daher auf den Zustand der jeweiligen Qualitätskomponenten und um die chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten erweitert oder die Zustandsanalyse wird allein auf ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand des Wasserkörpers bezogen.		
GS-0052-BP-0025-0085-0025	Kap. 7.6- Maßnahmenumsetzung ... S. 154 „Das Maßnahmenprogramm gemäß § 45h WHG...“ Änderung: „Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG ...“ Begründung: § 45h WHG beinhaltet die Regelung zum Maßnahmenprogramm nach MSRL.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6, 1. Absatz: Das Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG...
GS-0052-BP-0025-0085-0027	3. Anhänge a. Anhang AO-1 Der Anhang enthält die Hintergrunddokumente der FGG Elbe. Dabei handelt es sich um Veröffentlichungen der FGG Elbe und anderer Institutionen. Im Text des Entwurfs werden die Hintergrunddokumente als Informationsquelle bezeichnet. Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Hintergrunddokumenten nicht um Bestandteile des Bewirtschaftungsplans handelt. Wären sie Bestandteile, unterlägen sie der Anhörung und letztlich auch dem Einvernehmensefordernis. Da es sich z.T. um Veröffentlichungen anderer Institutionen als der FGG Elbe handelt, wäre eine Qualifikation als Bestandteil des Plans auch damit verbunden, dass sich die Länder die darin enthaltenen Aussagen mit der Verabschiedung des Plans zu Eigen machen. Soweit im Text auf diesen Anhang verwiesen wird und das in Bezug genommene Dokument nicht genannt wird, sollte dies ergänzt werden, um klarzustellen, welches Dokument aus der Liste gemeint ist.	Der Sachverhalt wurde richtig erkannt. Die Angaben zu den Dokumenten sind ergänzt. Nicht auf alle in Anhang A0-1 aufgeführten Dokumente wird im Text verwiesen.	
GS-0052-BP-0025-0085-	Karten FGG Elbe. Karte 1.3 Die Karte enthält nur eine Auswahl von Wasserkörpern. Es ist von hier aus nicht nachzuvollziehen, warum einzelne Gewässer (z.B. StW, HvK) fehlen. Die Qualität der Karte hat	Die Karten für die Übersicht der FGG enthalten eine Auswahl größerer bzw. bedeutsamer Gewässer. In den Karten der Koordinierungsräume sind alle WRRL-relevanten Gewässer enthalten, jedoch ist die Darstellung insbesondere bei Karte 1.3 sehr	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0029	sich insoweit gegenüber 2009 verschlechtert. Die eingetragenen Grenzpunkte sind aufgrund der schlechten Erkennbarkeit und der fehlenden Verknüpfung zur Bezeichnung der Wasserkörper nur in eingeschränktem Maße für den Abgleich mit Anhang M4 des aktualisierten Maßnahmenprogramms hilfreich.	undeutlich. Es wird geprüft, ob sich die grafische Darstellung verbessern lässt. Für die nächste Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans soll eine bessere Verknüpfung zwischen Daten und Karte ermöglicht werden.	
GS-0052-BP-0025-0085-0030	„Wesentliche Träger der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind neben den Bundesländern und dem Bund u. a. Kommunen und Bezirke, die Wasserver- und -entsorgung, die Landwirtschaft, die Gewässerunterhaltung sowie Industrie und Energieversorger und sonstige Wassernutzer.“ Änderung: Streichung von „die Gewässerunterhaltung“ Begründung: Die Gewässerunterhaltung ist eine Aufgabe, aber kein eigenständiger Träger von Maßnahmen. Soweit damit die Unterhaltungsverbände gemeint sind, sollten diese auch genannt werden.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 4.6, 3. Absatz: Wesentliche Träger der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind neben den Bundesländern und dem Bund u. a. Kommunen und Bezirke, die Wasserver- und -entsorgung, die Landwirtschaft sowie Industrie und Energieversorger und sonstige Wassernutzer.
GS-0052-BP-0025-0085-0031	b. Anhang A5-2 aa. Zum Anhang A5-2 ist allgemein anzumerken: Ausweislich der Karten 4.2.1 bis 4.2.4 sind die Bewertungen von z.T. bis zu 3 biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Wasserkörper DEBB80001587539, Tieckowsee) mit „nicht klassifiziert“ angegeben. Der Aussagewert der Spalte Bewertung Zustand/Potential „Ökologie“ muss insofern hinterfragt werden, insbesondere wenn die Bestimmungssicherheit Ökologie mit „H“ angegeben ist.	Die Bestimmungssicherheit wird nach einem in der LAWA abgestimmten Verfahren bestimmt. Der LAWA-AO empfiehlt, bei der Ausfüllung der Schablonen folgende Definitionen zum Confidence Level für den 2. Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen: Low confidence: Bewertung ist ausschließlich durch "expert judgement" erfolgt. Medium confidence: Es liegen noch nicht alle Bewertungsergebnisse mit WRRL- konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK vor. High confidence: Bewertungsergebnisse mit WRRL- konformen und durch die LAWA anerkannten Verfahren zu den relevanten QK liegen vor. So werden z.B. alle AWB/HMWB-Seen mit „high confidence“, bewertet, da hier die Trophie relevant ist und für alle Seen Phytoplanktondaten über mehrere Jahre vorliegen.	
GS-0053-BP-0048-0235-0012	Es wird die Einführung von handlungsleitenden Hinweisen zu einer praxistauglichen Umgangsweise mit dem Parameter „Fische“ vorgeschlagen. Begründung: Bei der Beurteilung von harten und weichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf den ökologischen Zustand der Gewässer sehen wir erhebliche bewertungsmethodische Probleme. Der als Maßstab für die Bewertung des Parameters „Fische herangezogene	Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	fischzönotische Referenzzustand bezieht sich auf einen historischen, vom Menschen vollkommen unbeeinflussten Gewässerzustand, der anscheinend selbst in naturnahen Bereichen unerreichbar scheint. Die strengen Anforderungen an den Parameter „Fische“ und die Bewertung des Ökologischen Gesamtzustandes nach dem Worst-Case-Prinzip führen trotz eines bemerkenswerten Fischbestandes in einigen Gewässern zur Bewertung „5- schlecht“ und damit zum „schlechten ökologischen Zustand“.		
GS-0053-BP-0048-0235-0013	1. Kritisch zu sehen sind auch methodische Änderungen der Bewertungsverfahren zwischen zwei Bewertungszyklen, so z.B. die Aufnahme neuer Kriterien zur Bewertung des chemischen Zustandes mit extrem strengen Umweltqualitätsnormen. Die Bewertungsergebnisse sind damit nicht mehr vergleichbar. Mit großem finanziellem, personellem und organisatorischem Aufwand erreichte positive Effekte werden allein durch die geänderte Methodik der Auswertung überdeckt. Wasserkörper, die bereits den guten chemischen Zustand erreicht hatten, sind nun wieder schlecht. Der Öffentlichkeit ist das schwer zu vermitteln.	Die methodischen Änderungen in Bewertungsverfahren sind in Kapitel 13.4.1 und 13.4.2 umfassend dargestellt und in der Interpretation der Zustandsbewertung berücksichtigt. Die Anpassungen der Bewertungsverfahren und Umsetzung in nationales Recht erfolgt auch nach zeitlicher Vorgabe der EU. Die erzielten Fortschritte sind deutlich gemacht.	
GS-0054-BP-0026-0086-0001	Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.	
GS-0054-BP-0026-0086-0002	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	
GS-0054-BP-0026-0086-0003	Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo	Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erfolgt durch die Bundesländer und den Bund. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“.</p> <p>Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken.</p>	<p>Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0004	<p>Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.</p>	<p>Das ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0005	<p>Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.</p>	<p>Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz.</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0006	<p>Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, da-mit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.</p>	<p>Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0007	<p>Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen. (Verweis auf ein Fallbeispiel).</p>	<p>Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.</p>	
GS-0054-BP-0026-	<p>Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.</p>	<p>Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0086-0008		Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz.	
GS-0054-BP-0026-0086-0009	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0010	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet.	
GS-0054-BP-0026-0086-0011	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen (Verweis auf: Beispielhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.).	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe, wird jedoch unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer beachtet.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0012	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.	
GS-0054-BP-0026-0086-0013	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird (Verweis auf: SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.). Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtliche Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0014	Der Stellungnehmer schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird (Verweis auf: Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft –	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0014	ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? (In: Wasser und Abfall 6/2015.). Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden.	der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0015	Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdocumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-0086-0016	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0017	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0018	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen (Verweis auf: Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.).	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-0086-0019	Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Melde-verordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0020	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-0086-0021	Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	
GS-0054-BP-0026-0086-0022	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0086-0023	Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten (Verweis auf: <a href="http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf">http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf</a> ). Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	
GS-0054-BP-0026-0086-0024	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0025	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	
GS-0054-BP-0026-0086-0026	Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0027	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0028	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0029	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden (Verweise auf: <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pdf</a> , <a href="http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf">http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf</a> sowie <a href="http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf">http://www.fgg-elbe.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf</a> ).	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	
GS-0054-BP-0026-0086-0030	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss (Verweis auf: <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf">http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf</a> ).	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0054-BP-0026-0086-0031	Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	
GS-0054-BP-0026-0086-0032	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe (Verweis auf: <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf</a> ) muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGewV.	
GS-0054-BP-0026-0086-	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan für Hazardous Substances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0033	(Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html	
GS-0054-BP-0026-0086-0034	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-0086-0035	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0054-BP-0026-0086-0036	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt (Verweis auf: <a href="http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575">http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575</a> ), vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).	
GS-0054-BP-0026-0086-0037	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0038	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	
GS-0054-BP-0026-0086-0039	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0054-BP-0026-0086-0040	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.	
GS-0054-BP-0026-0086-0041	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Wiederherstellung der lateralen und longitudinalen Durchwanderbarkeit der Gewässer ist wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0054-BP-0026-0086-0042	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz).	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0054-BP-0026-0086-0043	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Das trifft auch auf mögliche Standortuntersuchungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind.	
GS-0054-BP-0026-0086-0044	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	
GS-0054-BP-0026-0086-0045	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typespezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert werden.	
GS-0054-BP-0026-0086-	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0046	<p>WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden.</p> <p>Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen,</li> <li>- Betroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich,</li> <li>- Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie</li> <li>- Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.</li> </ul>	<p>Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0047	<p>Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von &gt; 10 km<sup>2</sup> bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.</p>	<p>Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von &gt; 10 km<sup>2</sup> einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.</p>	
GS-0054-BP-0026-0086-0048	<p>Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend, textlich ergänzt.</p>	BP, Hinweis im Kap. 7.4



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0049	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.	
GS-0054-BP-0026-0086-0050	Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft (Verweis auf: Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.) eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.	
GS-0054-BP-0026-0086-0051	Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen. So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag zu den Anhörungsdokumenten sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen in den Bundesländern. Durch die GRÜNE LIGA e.V., Bundeskontaktstelle Wasser, wurde der Umsetzungsprozess innerhalb der FG Elbe begleitet. Das Projekt „Flussgebietsmanagement 2.0“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderung geeigneter Strukturen obliegt den Ländern und dem Bund.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0054-BP-0026-0086-0052	Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Der Vollzug und die Änderung rechtlicher Vorschriften sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0055-BP-0027-0087-0008	Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umzusetzen sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG – Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.	Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungs herausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.	
GS-0055-BP-0027-0087-0009	Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen zur Maßnahmenplanung gegeben. Darüber hinaus sind auf Länderebene umfangreiche Detailinformationen vorhanden.	
GS-0055-BP-0027-0087-0010	Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial) schließen lassen. Weder der Status der Strukturgüte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.	Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturgüte der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturgütekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0055-BP-0027-0087-0011	Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung einbezogen? Welche Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.	
GS-0055-BP-0027-0087-0012	Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung entsprechend berücksichtigt.	
GS-0055-BP-0027-0087-0013	In Hinsicht auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ – d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume – aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen und Interessierten (Eigentümer, Bewirtschafter, Dritte) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	
GS-0055-BP-0027-0087-0014	Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015–	Die Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore in Mecklenburg-Vorpommern dient zur Ableitung von landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen und soll Eingang in das Landschaftsraumentwicklungsprogramm finden. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Die	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.	Ergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern haben Pilotcharakter.	
GS-0055-BP-0027-0087-0015	Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushalts. Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.	
GS-0055-BP-0027-0087-0016	Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung – und des Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein – ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.	Deichrückverlegungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der HWRM-RL dar und weisen zudem Synergien zur Umsetzung der WRRL auf (vgl. Kap. 7 des Bewirtschaftungsplans). Die Maßnahme ist auch im Maßnahmenprogramm enthalten. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Aue werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0055-BP-0027-0087-0017	Selbst – bzw. gerade auch dann, wenn – wie im Falle des Quecksilbers – prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzichten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.	Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Ein Hinweis auf die Eintragspfade von Quecksilber wurde ergänzt.	BP, Kap. 4.1.3: Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sind die Quecksilberanreicherungen in den Gewässersedimenten eine Hauptursache für die hohen Quecksilbergehalte in Biota (LAWA 2014a). Hauptquelle für Quecksilber in Deutschland ist die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Umweltbundesamt 2013). Die aktuell in Gewässerorganismen messbaren Quecksilberkonzentrationen werden jedoch nicht nur durch Emissionen aus „aktiven“ Quellen hervorgerufen, sondern auch durch die Aufnahme von Quecksilber aus historischen Kontaminationen oder Depositionen von Quecksilberbelastungen die sich im globalen Kreislauf befinden.
GS-0055-BP-0027-0087-0018	Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar. Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.	Am Wehr Geesthacht findet ein umfangreiches Fischaufstiegsmonitoring statt. Die Ergebnisse sind in der „Schriftenreihe Elbfisch-Monitoring“ (Vattenfall) dokumentiert. Darüber hinaus sind Ergebnisse in Korrespondenz Wasserwirtschaft 1/2015 S. 27ff veröffentlicht.	
GS-0055-BP-0027-0087-0019	Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren oberhalb des Wehrs Geesthacht für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>	
GS-0055-BP-0027-0087-0020	<p>Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hierfür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?</p>	<p>Diese Fragestellung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Hinweis wird jedoch bei der zukünftigen Arbeit der FGG Elbe berücksichtigt.</p>	
GS-0055-BP-0027-0087-0021	<p>Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.</p>	<p>Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>	
GS-0055-BP-0027-0087-0022	<p>Der Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (Accipiter sturio) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder. Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser-</p>	<p>Der Abstimmungsprozess der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem Bund zur Dimensionierung der Fischaufstiegsanlagen an Havel und Spree bis zum Neuendorfer See dauert noch an.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?		
GS-0055-BP-0027-0087-0023	Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und – wo existent – in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.	Dem Hinweis des Stellungnehmers wird gefolgt. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" wurde bezüglich des Themas Fischabstieg entsprechend angepasst.	
GS-0055-BP-0027-0087-0024	Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen. Die Stellungnehmer vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0055-BP-0027-0087-0025	Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?	Die für den Maifisch notwendigen Habitateigenschaften sind in der Elbe noch nicht erreicht und eine Wiederansiedlung dadurch derzeit wahrscheinlich nicht erfolgreich. Die betroffenen Habitate bzw. Habitatstrukturen sind zunächst hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung zu beobachten.	
GS-0055-BP-0027-0087-0026	<p>Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand) „fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der Stellungnehmer widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.</p> <p>Die Stellungnehmer schließen sich hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5 % eher realistisch).</p> <p>Die Bewertung des Gewässerzustands mittels des fischbasierten Bewertungssystems FiBS führt zu irreführenden Ergebnissen hinsichtlich der Bewertung des ökologischen Zustands hinsichtlich des Fischbestands: Die Langdistanzwanderfische Meeresforelle und Lachs gehen mit jeweils 0,1 % Dominanz deutlich unterrepräsentiert in die Bewertung ein.</p>	Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.	
GS-0055-BP-0027-	Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen	In einigen Gewässern des Einzugsgebiets der Elbe rekrutiert sich der Aalbestand vollständig aus Besatzmaßnahmen. Nach dem Handbuch zum fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0087-0027	Verbreitungsgebietes sollten ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden. Der Aal ist als Zeigerart ungeeignet, da die Bestände fast ausschließlich auf künstlichen Besatz zurückzuführen sind. Hier wäre das Flussneunauge mit ähnlichem Verbreitungsgebiet ein wesentlich besserer Indikator für Durchgängigkeit.	(fiBS) sind rein auf Besatz beruhende Fischpopulationen in der Bewertungsmatrix nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung des Migrationsindex (MI) im fiBS erfolgt generell ohne Berücksichtigung des Aals, da die von Besatz geprägte Verbreitung des Aals keine Zeigerfunktion für dessen Migration hat. Wenn das Flussneunauge zur Referenz-Fischzönose im dem jeweiligen Gewässerkörper gehört, wird es auch im fiBS entsprechend berücksichtigt.	
GS-0055-BP-0027-0087-0028	Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre.	Nähere Erläuterung zum Sauerstofftal findet sich auch im Hintergrunddokument zu Nährstoffen. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.	
GS-0055-BP-0027-0087-0029	Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehaushalts der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügige Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schaden von Fluss und Auen abwenden.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.	
GS-0055-BP-0027-0087-	Über die Bewirtschaftungspläne sind gemäß Art. 9 WRRL (wie z.B. in Sachsen bereits praktiziert) nach dem Verursacherprinzip Wassernutzungsentgelte / Wassernutzungsabgaben für die Wasserkraftnutzung verbindlich und detailliert in den Landeswassergesetzen zu	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0030	verankern.	(Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0055-BP-0027-0087-0031	Ausleitungskraftwerke müssen in der Regel über 2, mitunter auch 3 Fischaufstiege verfügen. Entsprechende Vorgaben sind sowohl über die Bewirtschaftungsplanung zu adressieren als auch gesetzlich zu verankern.	Die Anzahl der notwendigen Fischwanderhilfen an einem Ausleitungskraftwerk bzw. Querbauwerk ist immer vom jeweiligen Standort abhängig. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Fischwanderhilfen immer im Bereich der Hauptströmung zu positionieren.	
GS-0055-BP-0027-0087-0032	Wasserkraftanlagen in Wanderkorridoren sollen auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2014, EEG § 36 „Fernsteuerbarkeit“ in den Nachtstunden vom Netz genommen werden. Standortbezogen sind Voraussetzungen zu schaffen, die eine schadlose Passage für die Fischfauna gewährleisten und größere Pegelschwankungen vermeiden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0055-BP-0027-0087-0033	In die Bewirtschaftungspläne sind die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG, ausgeführt im Umweltschadensgesetz 2007 (BGBl. I S. 666), Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) in die wirtschaftliche Analyse standortbezogen aufzunehmen. Die festgesetzten Mittel sind gezielt zur Sanierung der verursachten Umweltschäden einzusetzen, für Besatz mit gewässertypischen Fischarten und für Strukturverbesserungen.	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Der Vollzug des Umweltschadensgesetzes obliegt den Ländern. Die Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG in der Wirtschaftlichen Analyse ist rechtlich nicht gefordert.	
GS-0055-BP-0027-0087-0034	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0055-BP-	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0027-0087-0035	der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0055-BP-0027-0087-0036	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0055-BP-0027-0087-0037	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0055-BP-0027-0087-0038	<p>Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0055-BP-0027-0087-0039	<p>Die Stellungnehmer halten das Vorgehen der Länder bei der Ausweisung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete auf Basis der seither nicht geänderten Vorgaben der LAWA für inakzeptabel. Die Stellungnehmer vertreten die Ansicht, dass es sich um einen groben Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL handelt, wenn die Bundesländer auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum weitestgehend auf Grundlage der LAWA-Methodik vorgehen: Die Reduzierung allein auf Natura 2000-Gebiete führt zu einer quasi nur rumpfhafte kartenmäßigen Darstellung dieser Gebiete und reduziert die Kulisse der für das Flussgebietsmanagement relevanten Landökosysteme und Feuchtgebiete auf einen Bruchteil ihrer tatsächlichen</p>	<p>Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Ausdehnung. Damit geraten zentrale landschaftliche Zusammenhänge (z.B. Talräume) weitgehend aus dem Blick, und potentielle Synergien von Maßnahmen werden verschenkt.		
GS-0055-BP-0027-0087-0040	<p>1. Grundsätzlich darf die kartenmäßige Darstellung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten im Bestand keinerlei Beschränkung im Sinne einer Verkleinerung der relevanten Flächenkulisse erfahren. Es muss eine umfassende, möglichst vollständige Darstellung dieser Gebiete geben – unabhängig davon, ob eine Maßnahmenplanung für alle dargestellten Gebiete sinnvoll und durchsetzbar ist.</p> <p>2. Die nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope sind kartenmäßig unbedingt als solche darzustellen.</p> <p>3. Moore und Torfstandorte sollten aufgrund ihrer Relevanz für den Ausstoß bzw. die Retention von Treibhausgasen möglichst vollständig in die Bestandskarten aufgenommen werden.</p>	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.	
GS-0055-BP-0027-0087-0041	4. In die Maßnahmenplanung sollten zumindest auch alle Naturschutzgebiete und entsprechende Flächen in Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke und Biosphärenreservate) einbezogen werden, die nicht Teil des Natura 2000 Netzwerkes sind. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Erft-Verbands von 2003 ist im Zuge der Überarbeitung der Entwürfe bis Ende 2015 noch möglich.	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten. Die Aufnahme von Naturschutzgebieten und Flächen in nationalen Naturlandschaften, die nicht Teil des NATURA 2000-Netzwerkes sind ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Bei der Untersetzung des Maßnahmenprogramms durch die Länder werden diese Aspekte beachtet.	
GS-0055-BP-0027-0087-0042	5. Die Maßnahmenplanung muss gemäß Art. 4 (3) WRRL zum Erreichen der Schutzziele in den Schutzgebieten beitragen.	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten.	
GS-0055-BP-0027-0087-0043	6. Die Maßnahmenplanung muss darüber hinaus aber gerade auch diejenigen Gebiete einbeziehen, die in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt gestört sind: Statt den Klimawandel zu beschleunigen können sie eine wichtige Rolle in Hinsicht auf den Landschaftswasserhaushalt und das lokale Klima spielen. Bei anhaltender Störung ihres Wasserhaushaltes hingegen	Wassermengenmanagement ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe und somit Bestandteil des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	gehen von ihnen potentiell gravierende Beeinträchtigungen der Gewässer aus. Das bedeutet aber auch, dass Maßnahmen hier womöglich besonders effektiv und effizient sein können.		
GS-0055-BP-0027-0087-0044	Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschifffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.
GS-0055-BP-0027-0087-0045	Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.	Im Kap. 6.3.1 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans wird beschrieben, dass die Ergebnisse der Wirtschaftlichen Analyse in die Risikoanalyse und damit in die weiteren Betrachtungen (z.B. Maßnahmenplanungen) eingeflossen sind.	
GS-0055-BP-0027-0087-0046	Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.	In der Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse im Kap. 6 des Bewirtschaftungsplans wird in stark verkürzter Form der Inhalt der Langfassung der Wirtschaftlichen Analyse aus Anhang A6-1 wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat man sich in der FGG Elbe dazu entschlossen, diese zwar zusammengehörenden Aspekte doch besser getrennt darzustellen. Bei der Nennung der "gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen" geht es um die reinen Entwicklungszahlen der Bevölkerung,	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		während das Kapitel 6.3.3 dieses Zahlen bewertet.	
GS-0055-BP-0027-0087-0047	Allgemein fehlt in den Abschnitten Schifffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinsicht auf den Gewässerschutz schädlichen Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schadwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0055-BP-0027-0087-0048	Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung (z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0055-BP-0027-0087-0049	Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.	Aussagen zu Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges auf die Kostendeckung in der Wasserversorgung sowie etwaige Probleme bei der Sicherung einer guten Trinkwasserqualität sind nicht Thema der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes Elbe. Ob der Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland Auswirkung auf die Kostendeckung haben wird, wäre zunächst weiter zu untersuchen. Aus diesem Grund kann die getroffenen Schlussfolgerung nicht geteilt werden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0055-BP-0027-0087-0050	Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.	Die Aussage, dass aufgrund des Atomausstiegs damit auch ein Rückgang der Wassernutzung zu Kühlzwecken verbunden ist, ist plausibel, müsste aber in seiner Größenordnung von den in der Elbe betroffenen Ländern eingeschätzt werden. Eine textliche Anpassung dazu ist vorgenommen worden. Der zweite Aspekt "Wassereinsprünge in der Industrie" ist ausführlich im gleichen Kapitel bereits erläutert.	BP, Kap. 6.3.5: Die sehr großen Flusswassermengen in Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen als Kühlwasser zur Stromerzeugung eingesetzt. Da diese Mengen zu einem großen Anteil durch die drei an der Elbe gelegenen Atomkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel verursacht werden, sinken diese Mengen aber aufgrund des Atomausstiegs nach dem Erfassungsjahr 2010 stark ab
GS-0055-BP-0027-0087-0051	In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.	Im Abschnitt 6.3.6 geht es primär darum die "Entwicklung der Abwassereinleitung" darzustellen und weniger darum, anhand von Beispielen Versickerungsmethoden vorzustellen. Dieses wäre Aufgabe von anderweitigen fachlichen Broschüren etc. zu diesem Thema.	
GS-0055-BP-0027-0087-0052	Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkraftenerzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.	Eine Zusammenstellung für die Elbe hat sich als schwierig dargestellt, da es keine einheitliche Erhebungsvorschrift gibt, nach der solche Daten erhoben und ausgewertet werden. Insofern wurde auf den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Quelle zurückgegriffen.	
GS-0055-BP-0027-0087-0053	Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0055-BP-0027-0087-	Unter dem Abschnitt 6.4.3 (Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, das nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“. Derartige	Im Abschnitt 6.4.3 sind keine Aussagen zum Wasserentnahmeentgelt enthalten. Die Anreize für technische Innovationen werden lediglich im Abwasserabgabenrecht gesetzt. Allerdings gibt es unter diesem Punkt kein Unterkapitel	BP, Kap. 6.4.3: Zugleich können diese Instrumente auch einen ressourcenschonenden Effekt haben und einen Anreiz für technische Innovationen schaffen.



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0054	technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.	"Abwasserabgabe". Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden die Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung durchgeführt und nicht, um dadurch ggf. Abwasserabgabe zu sparen. Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	
GS-0055-BP-0027-0087-0055	Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0055-BP-0028-0088-0001	Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Ob auch für Oberflächenwasserkörper (OWK) weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden sollen, blieb 2009 offen. Im aktuellen BP sind für einige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. (Verweis auf: vgl. BP Anhang 5-2, Liste der Oberflächenwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele) Insbesondere hinsichtlich der Quecksilberbelastung und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK durch Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) hinaus sowie in Bezug auf die Verursachung langfristiger Belastung mit Eisen und Sulfat sowie auf die Beeinflussung der Durchflussmengen durch Verdunstungsverluste im nachbergbaulichen Zustand steht zu befürchten, dass im nächsten Bewirtschaftungszeitraum für eine größere Anzahl von Oberflächengewässern weniger strenge Umweltziele festgelegt werden sollen.	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.	
GS-0055-BP-0028-0088-	Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können nur vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und	Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugelände betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms. Dies ist Gegenstand der	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0002	<p>die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Daher sind zusätzliche Abbaugelände aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige – von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte – Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) (Verweis auf: „Auf Grund der Grundwasserabsenkung und der Umlagerung des Deckgebirges in einem Braunkohlentagebau kommt es infolge der dadurch bedingten Belüftung in den Grundwasserleitern und im Kippenkörper zu geochemischen Prozessen. Dabei werden die geogen enthaltenen Eisendisulfidminerale (Pyrit und Markasit FeS<sub>2</sub>) oxidiert. Dieser Prozess wird allgemein als „Pyritverwitterung“ bezeichnet. Mit dem Wiederanstieg des Grundwassers werden dann vor allem Sulfat sowie Eisen- und Wasserstoffionen freigesetzt. Damit geht bereichsweise auch eine Versauerung einher, die ihrerseits zur Lösung von geogen im Gestein enthaltenen Schwermetallen führt. In den Kippen führen darüber hinaus Braunkohlenreste zur Freisetzung von Ammonium (NH<sub>4</sub><sup>+</sup>) in das Grundwasser. Die Belastung des Grundwassers mit Sulfat, Eisen und Ammonium sowie die Versauerung treten vor allem in den Kippen selbst, aber auch in den teilweise entwässerten Grundwasserleitern in gewachsenen Bereichen auf. Die Stofffreisetzung- und die folgenden Stofftransportprozesse führen zu einer Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit sowohl in den Kippen als auch in den betroffenen Grundwasserleitern in den gewachsenen Bereichen. Die stoffliche Belastung und die Versauerung des Grundwassers wirken sich auch auf die Bergbaufolgeseen und auf die Fließgewässer aus, in die das belastete Grundwasser eindringt. Die stofflichen Belastungen im Kippenkörper und in den gewachsenen Grundwasserleitern führen zu einer lang anhaltenden Abweichung von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 1 WHG. [...])</p> <p>In ähnlicher Prozessabfolge findet in den aktuellen</p>	<p>konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z.B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Kippenbereichen der aktiven Braunkohlentagebaue mit der Grundwasserabsenkung und der Umlagerung des pyrithaltigen Abraums zunächst die erste Phase der Pyritverwitterung, die sogenannte primäre Pyritverwitterung, statt. In einer sich zeitlich anschließenden zweiten Phase kommt es infolge des abgesenkten Grundwasserspiegels in der belüfteten Zone der Kippe zur weiteren Pyritverwitterung, die als sekundäre Pyritverwitterung bezeichnet wird. Die sogenannte sekundäre Pyritverwitterung findet auch in den abgesenkten, unverritzten Grundwasserleitern mit entsprechender geochemischer Disposition statt. Wenn im Deckgebirge der Braunkohlentagebaue keine Karbonatminerale enthalten sind, welche die bei der Pyritverwitterung freigesetzten Säuren puffern, entsteht in den Kippen und in den abgesenkten Grundwasserleitern ein aciditätsreiches (d.h. ein aktuell saures oder ein potentiell saures) Grundwasser. Der Grundwasserwiederanstieg in den Kippen sowie der Grundwasserabstrom aus den Kippen finden in den aktiven Braunkohlentagebauen bislang nur ansatzweise statt, dort wo die Sümpfung partiell zurückgefahren bzw. eingestellt wurde. Diese Phase kommt erst gegen Ende des aktiven Tagebaubetriebes in einigen Jahrzehnten in vollem Ausmaß zum Tragen.“ IWB (2014): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 28f.) nicht behebb- oder umkehrbar ist.</p>		
GS-0055-BP-0028-0088-0003	<p>Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass etwa 75 % des Sulfateintrages der Spree aus dem aktiven Tagebau kommen.  Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten:  - Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes – was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. (Verweis auf: Institut für Wasser und Boden (IWB) (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 82)  - Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird</p>	<p>"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“). Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohlentagebau nur das langfristige Ziel dar.  Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert. (Verweis auf: Vgl. Trendumkehrgebot, § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG - Quelle: Graupner (2008): Beitrag zur Prognose der Grundwasserbeschaffenheit im Lausitzer Bergbaurevier auf der Grundlage eines großräumigen prozessorientierten Geoinformationssystems; Dissertation BTU Cottbus)	des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren. Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sumpfungswässern ergibt. Das insgesamt der Prozess der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohlentagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter <a href="http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html">http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html</a> ).	
GS-0055-BP-0028-0088-0004	Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten. Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten (Verweis auf: Im Falle der Fortschreibung des Tagebaus Nochten, Abbaugelände 2 bspw. schwerpunktmäßig erst nach 2100) und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.	Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).	
GS-0055-BP-0028-0088-0005	Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten (Verweis auf: Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, FGG Elbe 2009 und Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, FGG Elbe 2014), auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend. Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen. (Verweis auf: Eine weitgehend korrekte Sachverhaltsdarstellung erfolgt – jedoch abstrakt und ohne Zahlenmaterial zum Ausmaß der Belastungen. Bspw.: „Die Belastungen wirken sich damit auch auf die Bergbaufolgeseen und Fließgewässer aus, in die das Grundwasser eintritt. Ein ähnlicher Prozessablauf ist künftig auch im Bereich des aktiven Braunkohlenbergbaus zu erwarten.“ FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 10)</p>		
GS-0055-BP-0028-0088-0006	<p>In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen anders als im Hintergrunddokument skizziert (Verweis auf: FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 23) unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.</p>	<p>Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0007	<p>Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen</p>	<p>Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. (Verweis auf: bspw. siehe IWB (2014): Grundwassergütebericht zum Förderraum Nochten/Reichwalde 2014, S. 47f., in dem auf den vorangehenden Grundwassergütebericht Bezug genommen wird). Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen. Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.		
GS-0055-BP-0028-0088-0008	Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend – Prognose unmöglich. Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden. Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EG-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind. (Verweis auf: Vgl. S. 84f. BP; vgl. S. 151 SUP)	Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.	
GS-0055-BP-0028-0088-0009	Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, (Verweis auf: Vgl. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe, S. 33) die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.	Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.	
GS-0055-BP-0028-0088-0010	2.3 Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus der Verspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden. Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet – egal,	Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist ( <a href="http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunespree.html">http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunespree.html</a> ). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	ob „Suspension“ oder „Feststoff“ (Verweis auf: Vgl. Stellungnahme des MLUL zum EHS-Konzept der LMBV v. 24.02.2015. Online unter: <a href="http://www.lmbv.de/tl_files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung%20der%20Spree/Studien/MLUL%20Stellungnahme%20Stoffliche%20Veraenderung%20im%20Sanierungsgebiet%20des%20Braunkohlebergbaus.pdf">http://www.lmbv.de/tl_files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung der Spree/Studien/MLUL Stellungnahme Stoffliche Veraenderung im Sanierungsgebiet des Braunkohlebergbaus.pdf</a> ) und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt. Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 II Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.	Gutachter.	
GS-0055- BP-0028-0088-0011	3.1 Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren – hier Rahmenbetriebsplänen sollten die Zeitpunkte (Verweis auf: Derzeit werden im gewählten Beispiel Tagebau Nochten 2 die Seenflutungszeitpunkte – obwohl sie 16 Jahre auseinander liegen und erhebliche stoffliche Unterschiede widerspiegeln, in einem Jahr zusammengefasst.) a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) – was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14) sowie b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre – „Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64); als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0055-BP-0028-0088-0012	<p>Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“). (Verweis auf: Für das Mitteldeutsche Revier gibt es wohl eine solche Prognose: FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 16)</p>	<p>Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0013	<p>Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen. Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan – Abschlussbetriebsplan – Sonderbetriebspläne) (Verweis auf: FGG (2014): Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, S. 15), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nacheilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können.</p> <p>Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst – und dann noch unvollständig – im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzen und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließen (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und -absenkung aus aktivem Bergbau). Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht. Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des Tagebaugeschehens zielen oder hierzu</p>	<p>Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des Bundesberggesetzes. Diese Darstellung gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Ziele formulieren.		
GS-0055-BP-0028-0088-0014	<p>Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft. Immer wieder wird die Braunkohle als eines der Paradebeispiele für umweltschädliche Subventionen herangezogen: beispielsweise wird laut dem jüngsten Bericht des Umweltbundesamtes die Braunkohlewirtschaft allein wegen nicht erhobener Förder- und Wasserentnahmeabgabe mit 279 Mio. EUR jährlich gestützt. Hinzu kommen Erleichterungen in weiteren Bereichen. (Verweis auf: Vgl. UBA (2014): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland. Online unter: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umweltschaedliche_subventionen_2014_0.pdf">http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umweltschaedliche_subventionen_2014_0.pdf</a> )</p> <p>Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsauftrag des Art. 9 WRRL. (Verweis auf: Gawel, E. (2011): Der Sondervorteil der Wasserentnahme. DVBL 16/2011; S. 1008ff)</p> <p>Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar. (Verweis auf: Vgl. S. 143ff. BP; Tabelle 6.1 auf Seite 144 des BP zeigt zudem erhebliche Unterschiede im Aufkommen aus Wasserentnahmeentgelten, die nicht begründet sind und auf erheblich ungleiche Rechtssetzungen hindeutet. Die tatsächliche Erfüllung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist unglaubwürdig.)</p>	<p>Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung.</p> <p>Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0015	<p>Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und darzustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan unter dem</p>	<p>Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/ Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.		
GS-0055-BP-0028-0088-0016	<p>Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser</p> <p>Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht teilweise finanzieren. (Verweis auf: Bspw. Umweltbericht zur Erweiterung des Tagebaus Nochten 2, S. 36: „Für die betroffenen Trinkwasserschutzgebiete gibt es Ersatzlösungen auf der Grundlage von Beratungen und Verhandlungen zwischen Vattenfall Europe Mining und dem Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ).“) Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz (Verweis auf: vgl. bspw. Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 50 Rn. 28ff., Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 50 Rn. 6f.) , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist.</p> <p>In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung. Die Fragen der ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen. Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte</p>	Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung. Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden. Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>		
GS-0055- BP-0028-0088-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. (Verweis auf: Die Aussage „Der Braunkohleabbau hat aufgrund seiner Bedeutung als Rohstoffgewinnung für die Energieerzeugung auch in Zukunft eine wichtige Bedeutung. Daher muss auch weiterhin in den betroffenen Regionen mit einer daraus resultierenden Belastung der Grund- und Oberflächengewässer gerechnet werden.“ (BP, S. 143) ist ein unreflektierter Glaubenssatz und vor den Hintergrund der WRRL-Anforderungen nicht haltbar. Die Gewinnung von Braunkohle ist weder mit Blick auf §1 Ziff. 1 BbergG (Sicherung der Rohstoffversorgung) noch mit Blick auf §1 EnWG (sichere und preisgünstige Energieversorgung) im öffentlichen Interesse. Dazu weiter unten ausführlich.)</li> <li>- Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird.</li> </ul> <p>Somit können – zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt. Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmebegründung sind durch die insgesamt – auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.		
GS-0055-BP-0028-0088-0018	Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie - Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für weitere Tagebaue – vgl. Kap. 3) - nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper). Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte. (Verweis auf: FGG Elbe (2014): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe; Anhang M1: Maßnahmenkatalog (beschlossen auf der 146. LAWA-VV, Stand 23.08.2013, ergänzt 24.01.2014) Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren. Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.	Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.	
GS-0055-BP-0028-0088-0019	Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen für aktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr für aktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0020	Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper (Verweis auf: Vgl. IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 23ff.) werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	behördlichen Auflagen vorbehalten.		
GS-0055-BP-0028-0088-0021	<p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt.</p> <p>Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die – aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet.</p> <p>Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus – dies ist dringend nachzuholen.</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0022	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen. Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.</li> </ul>	<p>Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0023	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen. Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden</li> </ul>	<p>Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.		
GS-0055-BP-0028-0088-0024	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugebiete zu ermöglichen ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0025	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0026	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden. (Verweis auf: Vgl. Bilanz des Sofortprogrammes gegen die braune Spree, Aktionsbündnis Klare Spree, Mai 2015)	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0027	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist. Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet. Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diesen Verfahren das Ziel vorgeben, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.		
GS-0055-BP-0028-0088-0028	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: - Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0029	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen. Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. (Verweis auf: Vgl. § 5 SächsLPIG) Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumten Rinnensysteme zu baggern.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0055-BP-0028-0088-0030	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Minimierung der Sumpfungswassermengen. Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter (GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt. Gleichwohl muss behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EGWRRL gerecht zu werden. „Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“                      IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39                      Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sümpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.</p>		
GS-0055-BP-0028-0088-0031	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld                      Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters                      Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. (Verweis auf: Es ist dringend zu untersuchen, welche geochemisch-mineralogischen Veränderungen die Dichtwand erleiden könnte und welche Auswirkungen dies in Bezug auf ihre Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit hätte. Dabei wäre zu betrachten, inwieweit Kationen aus den ansteigenden Grundwässern des Altbergbaus in die Mineralstruktur eingebunden werden. Hier spielen Eisen (zwei- und dreiwertig), aber auch andere Metalle, wie Zink, eine Rolle.) In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sümpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0034	<p>Maßnahmenkomplexe zur tagesbaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung                      Ersatzwasserbereitstellung                      Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sümpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär (Verweis: d.h. für die Dauer der Sümpfung) absichern können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist</p>	<p>Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.		
GS-0055-BP-0028-0088-0036	<p>Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung) und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs) U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbauliche Grundwasserständen“, die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften. Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen. (Verweis auf: Dadurch sind die bestehenden Unsicherheiten, die im Hinblick auf die Zielerreichung entstehen und auf Entwicklungen zurückzuführen sind, die sich bislang oder grundsätzlich nicht mit hinreichender Sicherheit oder Präzision vorhersagen lassen, weiter zu minimieren; vgl. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe, S. 33)</p> <p>Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen Auswirkungen zu bewerten.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0055-BP-0028-0088-0037	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten und erforderlich. Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle – auch auf Seite 112 des BP dargestellt (Verweis auf: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlenutzung vorläufig nicht eingeschränkt werden.“ BP, S. 112) – sind dringend zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen.</p> <p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern. Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>	
GS-0055-BP-0028-0088-0038	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung Die ubiquitäre Quecksilberbelastung in Biota wird im BP Elbe als Grund angegeben, dass der gute chemische Zustand in keinem Oberflächengewässer der FGG Elbe erreicht wird. Hier sind dringend umfassende Maßnahmen geboten, die eine weitere weiträumige Belastung verhindern. Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen – insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen. Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>möglich durch Regelungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt wird. Dies ist bislang nicht der Fall.</p> <p>Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen Emittenten gegebenenfalls relevant sind. (Verweis auf: Vgl. Ziehm, C. (2015) : Rechtliche Instrumente zur Regulierung des Quecksilberausstoßes im europäischen und deutschen Kontext; online unter: <a href="http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.499649.de/2015_march_hg_ziehm.pdf">http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.499649.de/2015_march_hg_ziehm.pdf</a>)</p> <p>Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. (Verweis auf: „2.050 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen in 1.764 OWK, die hier insbesondere die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber betreffen“ MP, S. 28: )</p> <p>Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument („zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>		
GS-0055-BP-0028-0088-0039	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben.</p> <p>Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab.</p> <p>„In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NEMFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (<a href="http://www.umwelt.sachsen.de">http://www.umwelt.sachsen.de</a>).</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“            FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10            Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>		
GS-0057-BP-0029-0089-0001	<p>zu 5.2.1 „Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper“            Deshalb regen wir an, dass alle Oberflächengewässer, die von braunkohlenbergbaubeeinflussten Territorien tangiert und damit durch die bergbauliche Tätigkeiten beeinflusst werden, umfassend als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, da hierfür die Voraussetzungen des § 28 WHG vorliegen. Dies betrifft in unserem Fall die Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt; 10 km<sup>2</sup>.</p>	<p>Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.</p>	
GS-0057-BP-0029-0089-0002	<p>zu 5.2.4 „Weniger strenge Umweltziele“            Vielmehr müssten auch für die braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächenwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden, denn es ist bereits heute erkennbar, dass die Ziele in diesen Oberflächenwasserkörper bis 2027 nicht erreicht werden können.            Weniger strenge Umweltziele sollten daher in unserem Fall für die oben genannten, in hydraulischer Verbindung mit den Grundwasserkörpern SAL GW 059 und SAL GW 051 stehenden, Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer festgelegt werden.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf wenige OWK für die braunkohlenbergbaubeeinflussten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.</p>	
GS-0057-BP-0029-0089-0003	<p>zu 5.2.5 „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“            Soweit auf Seite 128 der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ausgeführt wird, dass weder „Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.5:            Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder §</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>neuen 1a. nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten [...] im zweiten BPZ in der FGG Elbe in Anspruch genommen [werden]", muss der Aufnahme einer solchen Textpassage in den aktualisierten Bewirtschaftungsplan ausdrücklich widersprochen werden. Demzufolge plädieren wir für eine Herausnahme der o.g. Textpassage aus dem 2. BWPL und für eine Klarstellung, dass in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Ausnahmen gem. § 31 Abs.2 WHG selbstverständlich erteilt werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht und für die Nutzung von solchen Wasserkörpern, die mit Wasserkörpern mit abweichenden Bewirtschaftungszielen in hydraulischer Verbindung stehen.“</p> <p>Dies betrifft in unserem Fall die bergbaubeeinflussten Gewässerkörper der Hauptgewässer Weiße Elster, Pleiße und Schnauder inklusive der Kleinstgewässer mit einem Einzugsgebiet &lt; 10 km<sup>2</sup>.</p>		<p>31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p>
GS-0057-BP-0029-0089-0004	<p>zu 5.3.3 „Weniger strenge Umweltziele“</p> <p>Gemäß § 83 Abs.2 Nr.3 WHG müssen jedoch die abweichenden Bewirtschaftungsziele und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan selbst aufgenommen werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anforderung bereits dadurch erfüllt wird, dass in dem Bewirtschaftungsplanentwurf lediglich darauf verwiesen wird, dass in zwei Hintergrundpapieren die Ausweisung weniger strenger Ziele für braunkohlenbergbaubeeinflusste Grundwasserkörper erläutert, begründet und konkretisiert wird, ohne dass klar ist, ob diese Hintergrundpapiere Teil des Bewirtschaftungsplans sein sollen oder eher als externe Informationsquellen zu betrachten sind.</p> <p>Um diese Rechtsunsicherheiten künftig zu vermeiden, müssen aus unserer Sicht die betroffenen Grundwasserkörper</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Die GWK mit weniger strengen Umweltzielen sind namentlich ergänzt. Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4).</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3., zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern:  ...können: Niesky (SP 2-1), Lohsa-Nochten (SP3-1), Hoyerswerda (SE 1-1), Schwarze Elster (SE 4-1), Mittlere Spree (HAV-MS 2), Weißelsterbecken mit Bergbaueinfluss (SAL GW 059), Zeitz-Weißfelfer Platte (SAL GW 051), Lober-Leine (VM 1-1) und Strengbach (VM 2-2).  ...  Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach §</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>mit den abweichenden Bewirtschaftungszielen im Bewirtschaftungsplan selbst expressis verbis dem Namen nach aufgeführt werden. In unserem Fall sind das SAL GW 059 und SAL GW 051. Des Weiteren ist es notwendig, im Bewirtschaftungsplan selbst klarzustellen, dass das neue Hintergrundpapier vom Oktober 2014, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des Bewirtschaftungsplans und damit behördenverbindlich ist. Genauso muss in den Bewirtschaftungsplänen klargestellt werden, dass auch das Hintergrundpapier vom Dezember 2009 zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe fort gilt und ebenso Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ist. Zudem müssen zumindest für den Grundwasserkörper SAL GW 059, der mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsplanentwurf erstmals richtigerweise in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft wurde und für den folgerichtig erstmals abweichende Bewirtschaftungsziele für den mengenmäßigen Zustand festgelegt werden, die Gründe für die abweichenden Bewirtschaftungsziele und das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 47 Abs.3 in Verbindung mit § 30 WHG im Bewirtschaftungsplan dargelegt werden. Gleiches empfehlen wir für den Grundwasserkörper SAL GW 051, für den mit dem vorliegenden Bewirtschaftungsplanentwurf erstmals richtigerweise weniger strenge Umweltziele (gegenüber Fristverlängerung im 1. Bewirtschaftungszyklus) in Anspruch genommen werden.</p>		<p>47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>
GS-0057-BP-0029-0089-0005	<p>zu 5.3.4 „Vorübergehende Verschlechterungen, neue Änderungen der physischen Eigenschaften, Folgen nachhaltiger Entwicklungstätigkeiten“ Sehr kritisch sehen wir die auf Seite 135 des BWPL-Entwurfes enthaltene Passage „Weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden derzeit im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen.“ Insofern verweisen wir auf unsere obige Argumentation und plädieren für eine Herausnahme der o.g. Textpassage aus dem 2. Bewirtschaftungsplan sowie für einen klarstellenden Hinweis, dass in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Ausnahmen gem. § 47 Abs. 3 S.1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs.2 WHG selbstverständlich erteilt werden dürfen, wenn</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebautwässerung Welzow Teilabschnitt I)</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:            „Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche Inanspruchnahme von Ausnahmen nicht aus. Ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 S.1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im Einzelfall zur Anwendung kommen kann, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht und für die Nutzung von solchen Wasserkörpern, die mit Wasserkörpern mit abweichenden Bewirtschaftungszielen in hydraulischer Verbindung stehen.“</p>		<p>in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert.            Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ...            Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.</p>
GS-0057-BP-0029-0089-0006	<p>zu Anhang 5-2: Liste der Oberflächenwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Die über dem Tabellenkopf stehende Textpassage: „Hinweis: Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 1 WRRL werden für Oberflächenwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.2.5)“ sollte entsprechend unserem obigen Vortrag entfernt werden. Für</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Anhang A5-2, oberhalb Tabelle:            Hinweis: Die nachfolgende Tabelle enthält nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials. Zu den Ausnahmen hinsichtlich der Zielerreichung für den chemischen Zustand wird auf Kap. 5.2 in Verbindung mit Kap. 4.1 verwiesen. Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung im kommenden Bewirtschaftungszyklus kann durchaus die Notwendigkeit bestehen, eine Ausnahme z.B. nach Art. 4 Abs.7 WRRL (§ 31 Abs.2 WHG) in Anspruch zu nehmen, gerade wenn für die braunkohlenbergbaubeeinflussten Oberflächengewässer keine minderen Umweltziele festgelegt werden sollen.</p>		<p>siehe Kap. 5.2.5.</p>
GS-0057- BP-0029- 0089- 0007	<p>zu Anhang 5-3: Liste der Grundwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele Die über dem Tabellenkopf stehende Textpassage: „Hinweis: Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL werden für Grundwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.3.4)“ sollte entsprechend unserem obigen Vortrag entfernt werden, da für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung im kommenden Bewirtschaftungszyklus durchaus die Notwendigkeit bestehen kann, eine Ausnahme z.B. nach Art. 4 Abs.7 WRRL (§ 31 Abs.2 WHG) in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Anhang A5-3, oberhalb Tabelle: Hinweis: Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL siehe Kap. 5.3.4</p>
GS-0057- BP-0029- 0089- 0008	<p>Rechtliche Verbindlichkeit der Hintergrunddokumente „Weniger strenge Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“ vom Oktober 2014 und „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ vom November 2014 sowie des Hintergrunddokuments „Begründung für Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen, -fristen, und -anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ vom Dezember 2009 Der Bewirtschaftungsplan-Entwurf verweist zwar zur Ausweisung, Begründung und Konkretisierung der weniger strengen Umweltziele für bestimmte Grundwasserkörper auf die neueren Hintergrunddokumente (S. 134, 112). Allerdings benennt er in der Verweisung nicht den Namen des Hintergrundpapiers "Weniger strenge Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper", sondern verweist lediglich auf die Hintergrunddokumente des Anhangs A0-1, der eine Vielzahl von Dokumenten umfasst. Deshalb ist es notwendig, im Bewirtschaftungsplan selbst klarzustellen, dass das neue</p>	<p>Folgende (missverständlich z.T. als "Hintergrunddokumente" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplans: - Begründung für Ausnahmen (FGG Elbe 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (FGG Elbe 2014) Darüber hinaus wurden noch weitere länderbezogene Dokumente mit Begründungen zu Ausnahmen in den Anhang aufgenommen.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Hintergrundpapier vom Oktober 2014, welches diese abweichenden Bewirtschaftungsziele konkretisiert, Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und damit behördenverbindlich ist. Genauso muss im Bewirtschaftungsplan klargestellt werden, dass auch das Hintergrundpapier vom Dezember 2009 zur rechtlichen Begründung von Ausnahmen im Braunkohlenbergbau und Sanierungsbergbau nach wie vor aus Sicht der FGG Elbe fort gilt und ebenso Teil des aktualisierten Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe ist.		
GS-0072-BP-0044-0177-0001	Neben den stofflichen Belastungen durch den Braunkohlebergbau sind auch die hydromorphologischen Verhältnisse zu verbessern. Die bergbaulich veränderten Fließgewässer sind überwiegend in naturfernem Zustand. Notwendig ist deshalb eine systematische Strukturverbesserung der betroffenen Gewässer, die durch den Braunkohlensanierungsträger bzw. den aktiv Bergbautreibenden zu realisieren ist. Es handelt sich um eine sehr umfängliche Aufgabe (große Gewässeranzahl, hohe Kosten). Ohne sofortige und intensivierete Maßnahmenumsetzung ist eine Zielverfehlung auch 2027 zu erwarten.	Die erforderlichen gewässermorphologischen Maßnahmen in den braunkohlebeeinflussten OWK sind im Maßnahmenprogramm vollständig abgebildet.	
GS-0072-BP-0044-0177-0002	Das Problem der fehlenden Passfähigkeit der landwirtschaftlichen Förderung mit den Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor oberirdischem Nähr- und / Schadstoffeintrag (dauerhafte Extensivierung oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerentwicklungskorridor bzw. -randstreifen) konnte auch für den 2. Bewirtschaftungszeitraum nicht zur Zufriedenheit gelöst werden. Dies ist im Bewirtschaftungsplan konkreter zu benennen.	Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist in den Verordnungen der EU und den Programmen der Länder geregelt. Detaillierte Ausführungen enthält das Hintergrunddokument Nährstoffe.	
GS-0072-BP-0044-0177-0012	Seite 34, Punkt 2.1.2 Bei der Beschreibung der Belastungen durch Punktquellen werden die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zwar genannt, aber in der weiteren Diskussion keine Aussagen zu den von diesen ausgehenden Nährstoffeinträgen getroffen. Der Schwerpunkt der Beschreibung betrifft den PRTR-Ansatz (Schadstoffe). Eine Diskussion der Nährstoffeinträge erfolgt nur im folgenden Kapitel zu den diffusen Quellen. Da es sich aber bei den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen um Punktquellen handelt, sollten auch zu den Punktquellen entsprechende Aussagen ergänzt werden.	In Kapitel 2.1.2 werden die signifikanten Belastungen aufgelistet. In Kapitel 5 wird die Bedeutung der Abwasserbehandlungsanlagen für die Nährstoffbelastung diskutiert. Angaben dazu sind ergänzt. Zudem wird auf das Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Nährstoffe verwiesen.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0072-BP-0044-0177-0013	Seite 36 – 38, Punkt 2.1.3 Die Nährstoffproblematik wird vollständig unter der Belastung diffuse Quellen behandelt, obgleich wesentliche Einträge auch über Punktquellen (kommunale Abwasserbehandlungsanlagen) erfolgen (vgl. hierzu Anmerkung zu Kapitel 2.1 2). Hier sollte mehr differenziert werden.	In Kapitel 2.1.3 werden die signifikanten Belastungen aufgelistet. In Kapitel 5 wird die Bedeutung der Abwasserbehandlungsanlagen für die Nährstoffbelastung diskutiert. Angaben dazu sind ergänzt. Zudem wird auf das Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Nährstoffe verwiesen.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.
GS-0072-BP-0044-0177-0014	Seite 40, Punkt 2.1.4 Korrektur: anstelle: „Sowohl der zu Sicherung der Wasserversorgung von Berlin geforderte Mindestabfluss von 8 m³/s am Pegel Leibsch sowie die aus ökologischen Gründen erforderliche Mindestwasserführung von 4 m³/s unterhalb des Spreewaldes...“ neu “Sowohl der zu Sicherung der Wasserversorgung von Berlin geforderte Mindestabfluss von 8 m³/s am Pegel Große Tränke UP sowie die erforderliche Mindestwasserführung von 4,5 m³/s unterhalb des Spreewaldes (Pegel Leibsch UP)...“ Begründung: durch SMUL per Erlass vom 25.01.2001 eingeführte „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster“ der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ in der aktuell geltenden Fassung (2014), Anlage 2	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Korrektur der Abflusswerte erfordert Umformulierung im Kap. 2.1.4: Insbesondere die erforderliche Mindestwasserführung von 4,5 m³/s unterhalb des Spreewaldes am Pegel Leibsch UP (schriftliche Mitteilung Landesdirektion Sachsen, 18.06.2015) wurde in den Sommermonaten Juni bis August der 2000er Jahre permanent deutlich unterschritten (nach Grünwald 2010).
GS-0072-BP-0044-0177-0015	S. 53, Punkt 3.1.1 “Da in fast allen Fließgewässerwasserkörpern u. a. durch den intensiven Gewässerausbau für die Landentwässerung, den Hochwasserschutz und die Schifffahrt der „gute“ Ökologische Zustand verfehlt wird, war bereits im ersten Bewirtschaftungsplan abzusehen, dass das umfangreiche Maßnahmenprogramm nicht innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums umgesetzt werden kann. Es lässt sich erkennen, dass weniger Maßnahmen umgesetzt werden konnten als geplant. Die Gründe dafür sind teilweise technische Probleme (mangelnde Flächenverfügbarkeit, großer Planungs- und Genehmigungsumfang), natürliche Bedingungen (die Wirkung der Maßnahmen ist erst mittelfristig feststellbar) und in Einzelfällen begrenzte Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen (unverhältnismäßig hohe Kosten). Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sind an vielen Wasserkörpern Maßnahmen vorgesehen.“ Für die kommunalen Träger ist die Umsetzung von	Das Maßnahmenprogramm ist behördenverbindlich. Die Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Es handelt sich jedoch im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Maßnahmen der WRRL häufig nachrangig. Bei fehlender Akzeptanz des Erfordernisses der Maßnahmen werden auch keine ausreichenden Mittel bereitgestellt. Die Wirksamkeit des bisher geltenden Freiwilligkeitsprinzip ist begrenzt und sollte auf den Prüfstand.		
GS-0072-BP-0044-0177-0016	S. 96, Punkt 5.1.1 Die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgt in den meisten Bundesländern durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. –plänen. Dieses Planungsinstrument sollte als einheitliche Herangehensweise für alle Bundesländer aufgenommen werden.	Die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten bzw. –plänen wird in Kapitel 5.1.1 erwähnt und erläutert. Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen obliegt den Bundesländern.	
GS-0072-BP-0044-0177-0017	S. 106 ff., Punkt 5.1.2 Im 2.Bewirtschaftungszeitraum sind die Nährstoffbelastungen weiter zu vermindern, Stickstoffeinträge um rd. 7.3% und Phosphoreinträge um rd. 6,1% gegenüber dem am langjährigen Abfluss normierten Nährstofffrachten des Jahres 2006. Die Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40kg N, durch weitere Verschärfung der Düngeverordnung und verbesserte Abwasserbehandlung ist notwendig. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen werden nicht genannt. Die Schadstoffbelastung ist teilweise an historische Quellen gebunden. Die Umsetzung eines ganzheitliches Sedimentmanagements ist sinnvoll und notwendig.	Erläuterungen zur Maßnahmenplanung für Nährstoffe wurden im Textteil des Bewirtschaftungsplans Kapitel 5 ergänzt. Zur Reduzierung der Schadstoffbelastung aus historischen Quellen hat die FGG Elbe ein Sedimentmanagementkonzept erstellt und setzt dieses um.	BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen
GS-0072-BP-0044-0177-0018	S. 113, Punkt 5.1.4 "Grundlage bilden die zwischen Bund und den betroffenen Bundesländern abgestimmten „Grundsätze zur nachhaltigen Sicherung der wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen in den Gebieten des Braunkohlenbergbaus der Lausitz und Mitteldeutschlands“ (BMU 2001)." Diese Grundlage ist für die Umsetzung der weiteren Sanierungsarbeit im Sinne der EG-WRRL nicht geeignet / nicht ausreichend: Nach Einschätzung wichtiger Akteure der Braunkohlesanierung (SOBA, LMBV, Bund-Länder-Geschäftsstelle) kommen die genannten "Grundsätze" erst dann zur Anwendung, wenn eine bergrechtliche Verpflichtung (idR über ABP) vorliegt. Dies ist für eine Vielzahl der im Kontext EG-WRRL anstehenden Probleme (z.B. Defizite der bergbaulich veränderten Fließgewässer) nicht der Fall. Ohne grundsätzliche Entscheidung hierzu wird es analog zum 1. Bewirtschaftungszeitraum auch im 2. Bewirtschaftungszyklus zu keiner Bearbeitung dieser Probleme im Rahmen der	Dies ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Braunkohlesanierung kommen.		
GS-0072-BP-0044-0177-0019	<p>S. 113, Punkt 5.1.4            "In den letzten Jahren wurden in den Braunkohlerevieren im Einzugsgebiet der Elbe maßgebliche Sanierungsfortschritte erzielt sowie ein wissenschaftlich-technischer Vorlauf für die — unter den Bedingungen des bereits fortgeschrittenen Grundwasserwiederanstiegs anstehenden — weiteren Sanierungsschritte geschaffen."            Diese Aussage ist zweifellos aber ausschließlich richtig für den allgemein erreichten Sanierungsstand im Sinne z.B. der geotechnischen Sicherung, Flutung der Restlöcher und Vorbereitung der Nachnutzung. Für die spezifisch EG-WRRL relevanten Fragestellungen wie "bergbaubeeinflusste Gewässerbeschaffenheit" und "naturnähere Gestaltung bergbaubedingt veränderter Fließgewässer" ist der erreichte Sanierungsstand ungenügend.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.4, zum Braunkohlebergbau: Bergbaubedingt veränderte Fließgewässer sind darüber hinaus aus gewässermorphologischer Sicht eine Herausforderung.
GS-0072-BP-0044-0177-0020	<p>S. 113, Punkt 5.1.4            „Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen.“            Diese absolute Formulierung sollte abgeschwächt werden. Ausgehend von der Annahme, es würde keine Vorbelastung durch Braunkohlenbergbau geben, wird auch der zukünftige Braunkohlenabbau bspw. die Sulfatbelastung der Grundwasserkörper in einer Weise erhöhen, die das Erreichen des guten chemischen Zustandes über einen sehr langen Zeitraum erschwert. Genau aus diesem Grund wurden "weniger strenge Umweltziele" unter Mitwirkung der Bergbautreibenden MIBRAG und VATTENFALL erarbeitet und begründet. Richtig ist, dass auch der zukünftige Braunkohlenbergbau den Zielen des § 47 Abs. 2 WHG nicht sofort entsprechen kann, als Brückentechnologie aber unverzichtbar ist und erhebliche Anstrengungen unternimmt, um die begründet abgeleiteten weniger strengen Umweltziele zu erfüllen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.4, zum Braunkohlebergbau: Die weitere Nutzung von Braunkohlevorkommen wird im Einklang mit den Anforderungen und Zielen der WRRL erfolgen. Das schließt die Inanspruchnahme von Ausnahmen ein (vgl. Kap. 5.2 und 5.3).
GS-0072-BP-0044-0177-	<p>S. 112, 113, Punkt 5.1.4            Der Punkt "5.1 4 Verminderung regionaler Bergbaufolgen. Teil Braunkohlebergbau" stellt weit überwiegend auf die „Wassermengenproblematik“ ab. Bedeutende andere Belastungen, wie die der "Wasserbeschaffenheit" sind</p>	Weitere Ausführungen zur Thematik sind auf den beiden nachfolgenden Seiten zu finden. Die unter Punkt 5.1.1 befindlichen Ausführungen zur morphologischen Entwicklung der Fließgewässer-OWK gelten prinzipiell auch für die Fließgewässer-	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0021	unterrepräsentant oder überhaupt nicht benannt - wie die Aufgabe zur "naturnäheren Gestaltung der bergbaubedingt veränderten Fließgewässer". Die Problemlage sollte ausgewogen dargestellt werden.	OWK in den Bergbaufolgelandschaften. Für eine ausführlichere Beschreibung der Problemlagen in der Braunkohle ist insbesondere das Hintergrunddokument "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" erstellt worden, das als fachliche Ergänzung des Bewirtschaftungsplans zu werten ist.	
GS-0072-BP-0044-0177-0022	S. 115, Punkt 5.1.4 "Grundlage dieses Modellsystems sind spezielle „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“, die im Rahmen einer gebildeten Arbeitsgemeinschaft zur Flussgebietsbewirtschaftung von den betroffenen Bundesländern aufgestellt und abgestimmt wurden." Korrektur: anstelle Arbeitsgemeinschaft Arbeitsgruppe	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert.	BP, Kap. 5.1.4: Grundlage dieses Modellsystems sind spezielle „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße“, die im Rahmen einer gebildeten Arbeitsgruppe zur Flussgebietsbewirtschaftung von den betroffenen Bundesländern aufgestellt und abgestimmt wurden.
GS-0072-BP-0044-0177-0023	S. 124ff., 5.2.3 Für die Fristverlängerung bis 2027 zur Erreichung des guten chemischen Zustands wird als wichtiger Grund die flächendeckende Überschreitung der UQN für Quecksilber in Biota angegeben. Es fehlt jegliche Aussage zu Maßnahmen, wie man diese Zielverfehlung bis 2027 beheben will.	Die Maßnahme ist eine flächendeckend konzeptionelle Maßnahme ( 501 ) zur Überprüfung und ggf. Ableitung von weniger strengen Umweltziele und in einigen OWK die Maßnahme 36- zur Reduzierung der Belastung aus diffusen Quellen. Insbesondere dieser Maßnahmentyp ist geeignet, die Belastung aus historischen Altlasten zu vermindern.	
GS-0072-BP-0044-0177-0024	S. 127, Punkt 5.2.4 Anpassungserfordernis: "... im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt für 15 Oberflächenwasserkörper weniger strenge Umweltziele aufgrund belastbarer Daten in Anspruch genommen." Im Folgetext werden 14 OWK mit Ursachen benannt und in Anhang A 5.2 sind nur 13 OWK tabellarisch aufgeführt.	Die Angaben im Text wurden überprüft und angepasst. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen für die Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf alle Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen, also auch hinsichtlich des chemischen Zustands, genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2.	BP, Kap. 5.2.4, 3. Absatz: Auf dieser Grundlage werden im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zum gegenwärtigen Zeitpunkt für 14 Oberflächenwasserkörper weniger strenge Umweltziele für den chemischen und/oder ökologischen Zustand aufgrund belastbarer Daten in Anspruch genommen.
GS-0072-BP-0044-0177-0025	S. 156, Punkt 7.6, Tabelle 7.1 Prüfung: Die hohen Maßnahmenkosten in Tabelle 7.1 für den Bau und die Aufrüstung von Kläranlagen (über die Anforderungen der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser hinaus) erscheinen sowohl im 1. als auch im 2. Bewirtschaftungszeitraum relativ hoch und sollten überprüft werden. Handelt es sich hier tatsächlich alles um Kosten für Maßnahmen zu einer weitergehenden Behandlung?	Die Maßnahmenkosten sind aus Daten der Länder zusammengestellt. Bei Kläranlagen lassen sich Kosten für grundlegende und ergänzende Maßnahmen nicht eindeutig trennen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0072-BP-0044-0177-0026	S. 172, Punkt 12 "Im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer wird eine zwischen den betroffenen Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin abgestimmte Strategie verfolgt." Ergänzung, da auch Berlin im Abstimmungsprozess mitwirkt.	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert.	BP, Kap. 5.1.4: Im Umgang mit den Auswirkungen der Bergbaufolgen auf die Gewässer wird eine zwischen den betroffenen Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin abgestimmte Strategie verfolgt.
GS-0072-BP-0044-0177-0027	Anhang AO-1, Seite 1, „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ (Hintergrunddokument Wassermenge, Seite 23, Punkt 4. 2, erster Absatz) Korrektur anstelle: "...wird einen Speicherraum von bis zu 72 Mio. m³ bereitstellen." Neu: "wird einen Speicherraum von bis zu 70,25 Mio. m³ bereitstellen." Begründung: durch SMUL per Erlass vom 25.01.2001 eingeführte „Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree und Schwarze Elster“ der AG „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ in der aktuell geltenden Fassung (2014). Anlage 3 Ergänzung, da einzugsgebietsübergreifende Betrachtung erfolgt: "Hauptaufgabe sind die optimale Nutzung des verfügbaren Wasserdargebotes für die Flutung und Nachsorge der Tagebauseen sowie der Mengenbewirtschaftung der Spree und Schwarzen Elster."	Die Hintergrunddokumente sind nicht Gegenstand der Anhörung. Bei einer Überarbeitung der Hintergrunddokumente werden die Anmerkungen berücksichtigt. Der Hinweis wurde weitergegeben.	
GS-0072-BP-0044-0177-0028	Anhang A5-0: Legendenübersicht und Erklärungen. Spalte Belastungen, p2 diffuse Quellen "andere diffuse Quellen (spezifizieren)" taucht zweimal auf, einmal als p26 und ein zweites Mal als p30; Vorschlag: Wenn Unterschied, dann bitte eine andere Bezeichnung für die Belastung, ansonsten einmal streichen!	Der Anhang wurde auf Grundlage des Hinweises angepasst. Es wird eine Spalte mit der Zuordnung der Belastung zu Oberflächengewässern und Grundwasser ergänzt.	BP, Anhang A5-0 angepasst
GS-0072-BP-0044-0177-0029	Anhang A1-3: S. 12, S. 16 Korrektur: Es sind Bergbaufolgeseen aufgeführt, die keine OWK sind. Cospudener See (DE_PR_SN_0003) statt Cospudner See. Der Markkleeberger See (DE_PR_SN_0034) ist im Koordinierungsraum SAL gelegen, nicht Eger und untere Elbe.	Im Anhang A1-3 sind die Badegewässer im Gebiet der FGG Elbe tabellarisch zusammengestellt. Diese sind dem Bericht zur Badegewässerrichtlinie entnommen. Daher sind auch die stehenden Gewässer, die kleiner als 50 ha und somit nicht für die WRRL relevant sind, enthalten. Die fehlerhaften Angaben der beiden genannten Seen wurden korrigiert.	
GS-0073-BP-0046-0209-	Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0010	<p>die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren. Die konkreten Anforderungen an die Bewirtschaftung werden sich zwar im Detail erst nach Vorliegen der Antworten des EuGH auf die vier Vorlagefragen aus dem Weserverfahren ableiten lassen. Wenn im Ergebnis eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots vorliegt, sollte sich dies allerdings noch in der Aktualisierung von BWP und/oder MNP niederschlagen.</p>	<p>EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.</p>	
GS-0073-BP-0046-0209-0011	<p>Darstellung von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser im BWP  Im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe sind in Kapitel 2 die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können z.B. für die OWK der Tideelbe, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden.</p> <p>Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastende Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:  Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen  Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich  Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK)  Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK</p>	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-BP-0046-0209-0012	<p>belastende Maßnahme ; OWK; Mögliche negative Auswirkungen auf QK</p> <p>Geplante Fahrrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken; el_01, el_02, el_03, T_1,...; Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, Unterhaltsbaggerungen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen auf der gesamten Länge der Tideelbe; el_01, el_02, el_03, T_1,...; Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime,</p> <p>Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden.</p>	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind.</p> <p>Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich.</p> <p>Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>	
GS-0073-BP-0046-0209-0013	<p>Zustandsbewertung</p> <p>Im Kapitel 13 im BWP ist die aktualisierte Bewertung der Belastungen, des Zustands und der Zielerreichung für die Gewässer zusammengefasst dargestellt. Bei den signifikanten Belastungen ist eine Zunahme zu verzeichnen (BWP 2015, Tab. 13.5, S. 183). Die Zielerreichung im Hinblick auf die ökologischen QK wurde im Koordinierungsraum Tideelbe (TEL) 2009 für nur 115 OWK als unwahrscheinlich bewertet – nunmehr sind es mit Blick auf 2021 insgesamt 413 von 463 OWK (BWP 2015, Tab. 13.7, S. 187). Die Umweltziele werden somit nach Bewertung im BWP sogar in 2021 ganz überwiegend nicht erreicht werden.</p> <p>Die Zunahme wird im Prinzip ausschließlich damit begründet, dass bessere Erkenntnisse im Rahmen des Monitorings vorlägen. Dass die Umsetzung von Maßnahmen weit hinter dem ursprünglichen Plan zurückgeblieben ist, wird nicht</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst. Gründe für die Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung sind bereits bei der Zwischenberichtserstattung 2012 identifiziert worden und sind im Kap. 14 des Bewirtschaftungsplans sowie im Maßnahmenprogramm benannt.</p>	<p>BP, Kap. 13.2, Ende 1. Absatz:</p> <p>Darüber hinaus können in einigen Wasserkörpern zusätzliche Belastungen z.B. aus der Landwirtschaft im Zuge der Bioenergieerzeugung aufgetreten sein, da der Energiepflanzenanbau vorwiegend das Ziel möglichst hoher Masse-Erträge verfolgt und dieser enge Fruchtfolgen oder gar Monokulturen, hohe Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben und eine intensive Bodenbearbeitung mit sich bringt mit der Gefahr nachteiliger Wirkungen auf den Boden und die Qualität der Gewässer (UBA 2015).</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>einmal erwähnt. Ebenso wenig wird an dieser Stelle erwähnt, dass zusätzliche Belastungen der Gewässer durch die Land- und Energiewirtschaft im ersten Bewirtschaftungszeitraum hinzugekommen sind. Diese Gründe müssen hier zwingend benannt und Hintergründe erläutert werden. Zusätzlich muss dargestellt werden, welche Konsequenzen daraus für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum gezogen werden. Dies stellt eine Kernaufgabe des Bewirtschaftungsplans dar, die bisher nur unzureichend erfüllt wird.</p>		
GS-0073-BP-0046-0209-0014	<p>Eines der dramatischsten Beispiele für die heutige defizitäre Situation ist nach wie vor das jährlich wiederkehrende sommerliche „Sauerstofftal“, das auch 2014 wieder zu einem großen Fischsterben geführt hat. Dies wird zwar im BWP in Kapitel 2.1.6 als anthropogene Belastung erläutert. Seit einem Workshop in 2008 hat es jedoch nach Kenntnisstand des Aktionsbündnisses nur eine marginale disziplinübergreifende wissenschaftliche oder maßnahmenbezogene Auseinandersetzung mit diesem entscheidenden Problem sowie erst recht keine wirkungsvollen Maßnahmen dagegen gegeben.</p>	<p>Das Sauerstofftal in der Tideelbe wird im Bewirtschaftungsplan adressiert. Die ursächlichen Belastungen und Konsequenzen sind umfänglich in Kapitel 2 und 5 dargestellt. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt.</p>	
GS-0073-BP-0046-0209-0017	<p>Für die tidebeeinflussten OWK sind die unterschiedlichen Methoden zur Bestimmung des GöP im BWP darzustellen – die noch bestehenden Unsicherheiten in der Zustandsbewertung und die noch offenen Fragen sind so zu dokumentieren.</p>	<p>Die Forderung wird berücksichtigt und im Bewirtschaftungsplan ein entsprechender Textbaustein in Kapitel 4.1.2 ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 4.1.2:  Für die Bestimmung des ökologischen Potenzials in den OWK der Tideelbe wurden die bestehenden Bewertungsverfahren für das Übergangsgewässer und die limnischen OWK für einzelne biologische Qualitätskomponenten überarbeitet.  Dies erfolgte in Anlehnung an die LAWA-Methodik, eine Anpassung der für den ökologischen Zustand existierenden Bewertungssysteme an die Bewertung des ökologischen Potenzials vorzunehmen. Die eigens für diese speziellen Gewässertypen zunächst für die Zustandsbewertung entwickelten Methoden wurden auch für eine Potenzialbewertung ausgelegt.  Für das Übergangsgewässer wurde das für die Zustandsbewertung erstellte FAT-TW (Fish-based Assessment Tool – Transitional Waters) auf eine Potenzialbewertung angepasst („Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014; <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697">www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697</a>).</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>Für die drei übrigen limnischen OWK wurde in Anlehnung an dieses Verfahren das Bewertungsverfahren FAT-FW (Fishbased Assessment Tool – Estuarine Freshwater, Bioconsult 2014) entwickelt, das gleich auf die Potenzialbewertung ausgerichtet ist. Für die Potenzialbewertung der benthischen Wirbellosenfauna wurde das vorhandene Verfahren (AeTV) ebenfalls auf die Potenzialbewertung im Übergangsgewässer und in den drei limnische OWK erweitert [„Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014 und „Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für tideoffene Gewässer – Qualitätskomponente Makrozoobenthos“, Bioconsult 2015]. Für das Phytoplankton in den limnischen OWK wurde die bisherige Zustandsbewertung 1:1 als Potenzialbewertung übernommen. Hier gibt es keine eigenständige Potenzialbewertung. Weiterhin ist nach den vorliegenden Ergebnissen noch einmal zu prüfen, inwieweit das angewandte Verfahren PhytoFluss für den Bereich der Tideelbe, insbesondere ab Hafen, zu gesicherten Ergebnissen führt: Durch die starke Trübung fallen Biovolumen und Chlorophyllgehalte deutlich niedriger aus als oberhalb und führen damit zu „besseren“ Einstufungen.</p>
GS-0073-BP-0046-0209-0018	<p>Der BWP sollte neben fachlich zielführenden Vorgaben für Monitoringuntersuchungen auch ein konzeptionelles Vorhaben darstellen. Darin sollte die Zusammenführung aller biologischen Gutachten an der Tideelbe, die von öffentlicher Seite beauftragt werden, beschrieben werden. An der Tideelbe werden durch die GDWS, die HPA und die Bundesländer bzw. Kommunen Gutachten in Auftrag gegeben. Zusätzlich forschen BAW und BfG im Rahmen von großangelegten Systemstudien oder Modellierungen an der Tideelbe.</p>	<p>Die Vorgaben für Monitoring sind in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans erläutert. Die biologischen Gutachten an der Tideelbe sind in die Zustandsbewertung eingegangen und können auf der Homepage der FGG Elbe eingesehen werden.</p>	
GS-0073-BP-	<p>Eine detaillierte Darstellung für die Anwendung von Fristverlängerungen über 2021 hinaus fehlt in Kapitel 5.2.3 des BWP und erfolgt im Anhang A5-2 auch nur begrenzt.</p>	<p>Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0046-0209-0019	Anstatt pauschal für die allermeisten OWK Fristverlängerungen bis 2027 vorzusehen, müssten die Anstrengungen zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis 2021 massiv verstärkt werden. Schließlich wird selbst im BWP festgehalten, dass „insbesondere hydromorphologische Maßnahmen [...] oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen“ (BWP 2015, S. 125). Wenn Fristverlängerungen vorgesehen werden, sollten diese im Regelfall nur bis 2021 und nur im Einzelfall bis 2027 gelten.		
GS-0073-BP-0046-0209-0021	Die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche mit Nachdruck voranzutreiben, da dies bisher weitestgehend gescheitert ist bzw. bei wichtigen Entscheidungen die WRRL-Belange nicht ausreichend berücksichtigt werden	Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.	
GS-0073-BP-0046-0209-0023	Zum Kapitel 5.1.2 b) Schadstoffsanierung sind konkrete Maßnahmen zur quellnahen Schadstoffreduktion an der Elbe in das MNP aufzunehmen. Neben der länderübergreifenden Abstimmung ist auch eine entsprechende länderübergreifende Finanzierung der Maßnahmen abzustimmen, um die Umsetzung voranzubringen. Dies ist auch als Ergebnis des Dialogforums Tideelbe festgehalten worden	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Im Maßnahmenprogramm sind ca. 100 Einzelmaßnahmen für Ober- und Grundwasserkörper genannt. Die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich Länderaufgabe. In den Gremien der FGG Elbe wird die Möglichkeit einer solidarischen Finanzierung diskutiert.	
GS-0073-BP-0046-0209-0024	Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und es so nicht zu einer Belastung der Gewässer kommt („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage – wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau – im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem aktuellen Positionspapier aus dem März 2015.	Die FGG Elbe orientiert sich an den in der LAWA vorgenommenen Relevanzabschätzungen für neue Stoffe und beteiligt sich am Monitoring im Rahmen des Koordinierten Elbemessprogramms an der Datenbereitstellung. Darüber hinaus wird auf die Arzneimittelstrategie der EU verwiesen. Sobald verbindliche Normen vorliegen, werden diese in die Maßnahmenplanung einbezogen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-BP-0046-0209-0025	<p>Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden.</p> <p>Die mit den Umweltzielen der MSRL verbundenen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer wird im Papier „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)“ in Anlage 1 umfassend dargestellt.</p>	<p>Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wurde entsprechend angepasst.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0014	<p>Eine entscheidende Grundlage einer zielgerichteten, wirtschaftlichen und tragfähigen Bewirtschaftungsplanung bildet eine umfassende Defizitanalyse. Im Zuge des ersten Bewirtschaftungszeitraums hat sich die Datenlage auf Basis der Monitoringergebnisse deutlich verbessert. Allerdings fehlen in den Anhörungsdokumenten detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern, die für eine Bewertung notwendig wären. Die Aufbereitung auf Ebene der Koordinierungsräume kann die notwendigen Informationen auf Wasserkörper-Ebene nur ergänzen. Es wird zwar in Kapitel 2.1 dargestellt, für wie viele Oberflächenwasserkörper (OWK) welche signifikanten Belastungen festgestellt wurden. Außerdem erfolgt in Anhang 5-2 eine Zuordnung zu den Wasserkörpern der FGG Elbe. Daraus ist jedoch nicht ersichtlich, wie stark die Belastung des betroffenen Wasserkörpers ist — es wird nur die übergeordnete ‚Belastungskategorie‘ benannt. Weder quantitative Angaben (z.B. Anzahl der Querbauwerke) noch qualitative Angaben zur Belastung werden gemacht. Für die zielgerichtete Bewirtschaftung eines OWK genügen die gemachten Angaben bei weitem nicht. Der BWP ist daher unbedingt um Detailinformationen zu ergänzen.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen und den entsprechenden Länderdokumenten werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Die Darstellung entspricht den Empfehlungen der LAWA-Arbeitshilfen zur Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme (PDB 2.1.2 und 2.1.6).</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0016	<p>Ein angemessenes Monitoring ist notwendig, um eine fundierte Zustandsbewertung durchzuführen und um die Wirkung von Maßnahmen zu dokumentieren. Hierfür bedarf es u.a. einer ausreichenden Anzahl an Messstellen, geeigneter Messpunkte oder -strecken sowie einer ausreichend hohen Frequenz der Beprobungen. Während die</p>	<p>Das Monitoring ist in Kapitel 4 dargestellt. Es entspricht den Anforderungen der WRRL und der Oberflächengewässerverordnung. Die operative Überwachung findet an ca. 3300 Wasserkörpern statt. Bei unklaren Belastungspfaden erfolgt eine Überwachung zu Ermittlungszwecken.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Datenlage sich immer weiter verbessert, ist die Häufigkeit der Beprobungen an den Wasserkörpern oft nicht hoch genug, um abgesicherte Ergebnisse zu liefern. Zumindest sensible/variable Wasserkörper, bei denen ggf. zusätzlich Belastungspfade noch zu klären sind, sollten deutlich häufiger untersucht werden — dazu gehören z.B. die OWK der Elbe.		
GS-0073-BP-0081-0987-0017	Für die OWK der Elbe ist die Bewertung der QK Fische in Gutachten aufzubereiten — dies fehlt derzeit nach wie vor. Im BWP ist auch der Stand der Methodik des Fisch-Monitorings für die Elbe verbunden mit dem Umstand, dass die Entwicklung eines zwischen den Anrainerländern abgestimmten Bewertungssystems z.T. immer noch aussteht, darzustellen.	Es liegen die Bewertungsergebnisse aus dem Bewertungssystem "fiBS" vor, da es sich um eine Teilkomponente der ökologischen Zustandsbewertung handelt.	
GS-0073-BP-0081-0987-0018	Die bisherigen Überwachungsdaten sollten übergreifend für die einzelnen OWK ausgewertet werden und — soweit Zustandsverschlechterungen dokumentiert sind (wie z.B. bei der QK der Fischfauna bei zahlreichen OWK) - müssen verstärkte Anstrengungen zu deren Ursachenanalyse unternommen und dargestellt werden.	Die Monitoringergebnisse in Form der Zustandsbewertung gehen gemeinsam mit der Belastungsanalyse in die Maßnahmenplanung ein. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Darstellung der Ursachenanalyse nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.	
GS-0073-BP-0081-0987-0019	- Die Methodik zur Bestimmung des GÖP ist in der gesamten FGG Elbe einheitlich anzuwenden und der bisher z.T. noch praktizierte „Prager Ansatz“ hinfällig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Gewässern sowie die Ableitung des GÖP erfolgt in Deutschland nach harmonisierten Kriterien, die in der LAWA abgestimmt sind.	
GS-0073-BP-0081-0987-0020	- Die Bewertung des GÖP ist für die HMWB und AWB nach dieser Methodik zeitnah durchzuführen. Dabei sollten neben den Gutachterbüros auch die Naturschutzverbände eingebunden werden. Ein vorläufiger Stand der Neubewertung sollte den Naturschutzverbänden noch in 2015 für Beispiel-OWK vorgestellt werden, um frühzeitig fachliche Rückmeldungen zur Anwendung einfließen lassen zu können.	Die Ableitung des GÖP ist wie alle Bewertungsverfahren Aufgabe der Landesbehörden, die mit dem Monitoring beauftragt sind. Für die Ableitung des GÖP gibt es ein in der LAWA abgestimmtes Verfahren.	
GS-0073-BP-0081-0987-0021	- Es ist sicherzustellen, dass die Bewertung des GÖP nicht hinter den Anspruch der WRRL zurückfällt. Als Beispiel hierfür sei auf die AWB-Bewertung bzgl. des Makrozoobenthos verwiesen, die in Kapitel 2.5 des Endberichts „Bewertung von HMWB/AWB-Fließgewässern und Ableitung des HÖP/GÖP“ (LAWA 2015, S.22) diskutiert wird. Dort führt die Anwendung einer „strengen“ Bewertung zu anderen Ergebnissen und	Die Ableitung des GÖP für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper erfolgt nach bundesweit abgestimmten Kriterien, damit ist sichergestellt, dass die Ableitung nicht hinter die Anforderungen der WRRL abfällt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Handlungserfordernissen als die „entspannte“ Bewertung. Die finale Abstimmung zwischen den Ländern steht noch aus — es werden derzeit noch unterschiedliche Positionen eingenommen. Auch wenn die Naturschutzverbände die verschiedenen Ansätze noch nicht im Detail bewerten können, so sind sie skeptisch, dass der „entspannte“ Ansatz dem Anspruch der WRRL gerecht wird. Ähnlich kritische Punkte sind auch bei anderen Bewertungsschritten des neuen Verfahrens zu erwarten. Auch hier sollten wichtige Stakeholder — wie z.B. die Naturschutzverbände — eingebunden werden. Diese Beteiligung sollte im BWP / Hamburger Beitrag zum BWP angekündigt/benannt werden.</p>		
GS-0073-BP-0081-0987-0022	<p>- In Bezug auf die anstehende Neubewertung verweisen wir insbesondere auf die in Kapitel 3.2.5 des „Handbuchs zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen Wasserkörpern (AWB) dargestellten Hinweise zum Umgang mit heterogenen Wasserkörpern (LAWA 2015, S. 50). Gerade im urbanen Raum und in Bezug auf Rückstaubereiche erscheint die Unterteilung der OWK in Abschnitte fachlich geboten (Beispiele: al_15, al_05, bil7).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
GS-0073-BP-0081-0987-0023	Für die tidebeeinflussten OWK sind die Methoden zur Bestimmung des GÖP im BWP darzustellen — die noch bestehenden Unsicherheiten in der Zustandsbewertung und die noch offenen Fragen sind so zu dokumentieren.	Die Forderung wird berücksichtigt und im Bewirtschaftungsplan ein entsprechender Textbaustein ergänzt.	BP, Kap. 4.1.2: Für die Bestimmung des ökologischen Potenzials in den OWK der Tideelbe wurden die bestehenden Bewertungsverfahren für das Übergangsgewässer und die limnischen OWK für einzelne biologische Qualitätskomponenten überarbeitet. Dies erfolgte in Anlehnung an die LAWA-Methodik, eine Anpassung der für den ökologischen Zustand existierenden Bewertungssysteme an die Bewertung des ökologischen Potenzials vorzunehmen. Die eigens für diese speziellen Gewässertypen zunächst für die Zustandsbewertung entwickelten Methoden wurden auch für eine Potenzialbewertung ausgelegt. Für das Übergangsgewässer wurde das für die Zustandsbewertung erstellte FAT-TW (Fish-based Assessment Tool – Transitional Waters) auf eine Potenzialbewertung angepasst („Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014;

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>www.nlwkn.niedersachsen.de/download/92697). Für die drei übrigen limnischen OWK wurde in Anlehnung an dieses Verfahren das Bewertungsverfahren FAT-FW (Fishbased Assessment Tool – Estuarine Freshwater, Bioconsult 2014) entwickelt, das gleich auf die Potenzialbewertung ausgerichtet ist. Für die Potenzialbewertung der benthischen Wirbellosenfauna wurde das vorhandene Verfahren (AeTV) ebenfalls auf die Potenzialbewertung im Übergangsgewässer und in den drei limnische OWK erweitert [„Definition des Ökologischen Potenzials in Übergangsgewässern“, Bioconsult 2014 und „Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für tideoffene Gewässer – Qualitätskomponente Makrozoobenthos“, Bioconsult 2015]. Für das Phytoplankton in den limnischen OWK wurde die bisherige Zustandsbewertung 1:1 als Potenzialbewertung übernommen. Hier gibt es keine eigenständige Potenzialbewertung. Weiterhin ist nach den vorliegenden Ergebnissen noch einmal zu prüfen, inwieweit das angewandte Verfahren PhytoFluss für den Bereich der Tideelbe, insbesondere ab Hafen, zu gesicherten Ergebnissen führt: Durch die starke Trübung fallen Biovolumen und Chlorophyllgehalte deutlich niedriger aus als oberhalb und führen damit zu „besseren“ Einstufungen.</p>
GS-0073-BP-0081-0987-0024	<p>Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten (hierzu s. 2. und 3.), sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren. Die konkreten Anforderungen an die Bewirtschaftung werden sich zwar im Detail erst nach Vorliegen der Antworten des EuGH auf die vier Vorlagefragen aus dem Weserverfahren ableiten lassen. Wenn im Ergebnis eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots vorliegt, sollte sich dies allerdings noch in der Aktualisierung von BWP und/oder MNP niederschlagen.	der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.	
GS-0073-BP-0081-0987-0025	Darstellung von Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser im BWP Im BWP der FGG Elbe sind in Kapitel 2 die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können z.B. für die OWK der Tideelbe, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden. Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden: - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK)	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft	
GS-0073-BP-0081-0987-0026	Belastende Maßnahme; OWK; Mögliche negative Auswirkungen auf QK Geplante Fahrrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken; el_01, el_02, el_03, T1, ...; Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, Unterhaltsbaggerungen auf der gesamten Länge der Tideelbe	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>; el_01, el_02, el_03, T_1, ... ; Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime. Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Für die übrigen OWK/GWK ist dies ebenfalls zu prüfen.</p>	<p>zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0027	<p>Der BWP erweckt auf weiten Strecken den Anschein, als sei man in der FGG Elbe auf einem guten Weg, die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse — dass in der FGG Elbe z.B. nur ca. 6% der OWK den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial erreichen werden — werden in Tabelle 3.1 festgehalten (BWP 2015, S. 53f.). Dieser Punkt wird damit ‚abgearbeitet‘, ohne dass damit in der Konsequenz eine deutliche Erhöhung der Anstrengungen zur Erreichung der Umweltziele verbunden ist. Stattdessen werden für fast alle Wasserkörper Fristverlängerungen bis 2027 in Anspruch genommen. Dies ist aus Sicht der Stellungnehmer nicht mit dem Anspruch der WRRL vereinbar. Eine detaillierte Darstellung für die Anwendung von Fristverlängerungen über 2021 hinaus fehlt in Kapitel 5.2.3 des BWP und erfolgt im Anhang A5-2 auch nur begrenzt. Anstatt pauschal für die allermeisten OWK Fristverlängerungen bis 2027 vorzusehen, müssten die Anstrengungen zur Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung bis 2021 massiv verstärkt werden. Wenn Fristverlängerungen vorgesehen werden, sollten diese im Regelfall nur bis 2021 und nur im Einzelfall bis 2027 gelten.</p>	<p>Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-BP-0081-0987-0028	<p>Als Fazit mit Blick auf den ersten Bewirtschaftungszeitraum heißt — dies aus Sicht der Stellungnehmer, dass verstärkte Anstrengungen zur Zielerreichung erforderlich sind. Dies gilt nicht nur für die Stadt Hamburg, sondern für alle Bundesländer im Elbe-Einzugsgebiet. Die Entwürfe der Aktualisierungen von BWP und MNP müssen demnach deutlich nachgebessert werden, um alle wichtigen Aspekte der Bewirtschaftung abzudecken und mit umfangreichen Maßnahmen die Grundlage zu schaffen, um die Umweltziele der WRRL möglichst bis 2021 zu erreichen. Grundsätzlich ist für jeden Wasserkörper (OWK/GWK) darzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial sowie den guten chemischen Zustand zu erreichen. Dass dies zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraums noch nicht vorlag, ist mit Blick auf die damalige Datengrundlage und die geringen Erfahrungen mit der Umsetzung und Wirkung von Renaturierungsmaßnahmen nachvollziehbar. In der Zeit bis zum Beginn des zweiten Bewirtschaftungszeitraums hätte diese Bewertung jedoch erarbeitet werden und zur aktuellen Anhörungsphase in die Entwürfe eingearbeitet werden müssen.</p>	<p>Im Anhang M4 des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe sind die im zweiten Bewirtschaftungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen für jeden Wasserkörper aufgeführt.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0029	<p>Die im BWP dargelegten Ausführungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur lassen keine fundierte Bewertung des Fortschritts zu. An wie vielen OWK solcherart Maßnahmen geplant und bereits umgesetzt wurden (BWP 2015, S. 97) sagt weder, an welchen dies erfolgte, noch in welchem Umfang und welcher Qualität. Eine Einschätzung, wie viele weitere Maßnahmen an den OWK zusätzlich erforderlich sind, fehlt ebenfalls. Die Prozentzahlen sind wenig aussagefähig und zeigen höchstens, dass die im ersten Bewirtschaftungszeitraum geplanten Maßnahmen zu einem Großteil noch nicht umgesetzt wurden. Insbesondere an Bundeswasserstraßen sind die vorgenommenen Maßnahmen zudem bei weitem noch nicht ausreichend.</p>	<p>Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturgröße der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturgrößekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich. Aufgrund der föderalen Strukturen konnten bislang zum Stand der Maßnahmenumsetzung, zur Maßnahmenwirkung etc. im Bereich der Hydromorphologie noch keine einheitlichen Statistiken bzw. Datenbanken aufgebaut werden.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-BP-0081-0987-0030	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Darstellung zu den Maßnahmen an Vorranggewässern nicht auf die Tabelle 5-1 aus dem BWP von 2009 zurückgegriffen wurde, in der die Anzahl der Maßnahmen pro Gewässer je Bundesland gelistet ist (S. 106). Wenn schon nicht die konkreten Bauwerke benannt/verortet werden, so wäre dann immerhin erkennbar, an welchen Gewässern es Fortschritte gegeben hat. So ist die Zusammenfassung weitestgehend unbrauchbar — die unscharfe Karte ist höchstens als Ergänzung hilfreich. Detailliertere und deutlich besser aufbereitete Informationen sind dem Hintergrunddokument zur Durchgängigkeit zu entnehmen. Ein Verweis auf vorhandene Hintergrunddokumente wäre jeweils zu Beginn eines jeden Kapitels des BWP sinnvoll damit Interessierte bei Bedarf direkt in die Detailinformationen einsteigen können.</p>	<p>Die Karten des im entsprechenden Kapitel des Bewirtschaftungsplans erläutern anders als eine querbauwerkslistende Tabelle die Situation der Durchgängigkeit im Vorranggewässernetz oder Abschnitte davon übersichtlich. Die sukzessive Erweiterung der Durchgängigkeit und die überregionalen Abstimmungen werden deutlich. Im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage werden darüber hinaus Informationen zu einzelnen Querbauwerken wasserkörperbezogen gegeben.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0031	<p>Auf Ebene der FGG Elbe ist man selbst an den prioritär zu behandelnden Vorranggewässern weit hinter der Planung zurückgeblieben. Dass die ökologische Durchgängigkeit eine Kernanforderung auf dem Weg zum Erreichen der Umweltziele darstellt, ist unumstritten. Die Anstrengungen sind entsprechend deutlich zu verstärken. Dies gilt allerdings sowohl für die Vorranggewässer, als auch für die übrigen Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet, an denen eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für die Erreichung der Umweltziele erforderlich ist. Für diese finden sich zudem weder detaillierte Informationen zur Maßnahmenumsetzung noch zum Stand der Umsetzung. =&gt; Als gutes Beispiel verweisen wir auf Anhang 3 des MNP Hessen — hier wäre zusätzlich noch eine Verknüpfung mit einer Karte hilfreich.</p>	<p>Die ökologische Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Die überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele sind in Kapitel 5 dargestellt. Die detaillierte Maßnahmenplanung, über das Vorranggewässernetz hinaus, ist im Maßnahmenprogramm, ähnlich wie bei Beispiel Hessen, wasserkörperscharf dargestellt. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum sind über 3800 Einzelmaßnahmen vorgesehen.</p>	
GS-0073-BP-0081-0987-0032	<p>Beim Kapitel zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wird im BWP nicht auf die Problematik des Fischabstiegs eingegangen. Bei einigen Maßnahmen wird er mittlerweile mit betrachtet — dies muss aber eine Anforderung bei sämtlichen Planungen sein. Daher muss das Thema Fischabstieg unter dem Punkt „ökologische Durchgängigkeit“ zwingend auch im BWP und nicht nur im MNP betrachtet werden.</p>	<p>Die FGG Elbe kommt mit dem Hintergrunddokument Durchgängigkeit der überregionalen Bedeutung der Wanderfischpopulation nach. Dabei werden sowohl Fragen des Fischaufstiegs als auch des Fischabstiegs behandelt. Dieses ist die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung in den Ländern.</p>	
GS-0073-BP-0081-	<p>Die bisher weitestgehend auf freiwilliger Basis umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge bleiben weit hinter den eigentlichen Erfordernissen zurück. Dies hat der erste Bewirtschaftungszeitraum gezeigt. Die WRRL ist mit</p>	<p>Das Maßnahmenprogramm ist behördenverbindlich. Die Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Es handelt sich jedoch im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum BP</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0987-0033	Blick auf ihren 16. Erwägungsgrund - die Integration der Vorgaben der WRRL in andere Politikbereiche — leider als weitestgehend gescheitert anzusehen. Landwirtschafts- und energiepolitische Entwicklungen haben zu einer signifikanten Zunahme der Belastung der Wasserkörper (OWK/GWK) geführt und haben zusätzlich bzgl. der Flächenverfügbarkeit große Hürden für die Maßnahmenumsetzung aufgebaut. Nährstoffeinträge müssen viel stärker als bisher reduziert werden. Dafür sind ordnungsrechtliche Maßnahmen unumgänglich.	nicht beantwortet werden kann. Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0073-BP-0081-0987-0034	Zur Schadstoffsanierung sind konkrete Maßnahmen zur quellnahen Schadstoffreduktion an der Elbe in das MNP aufzunehmen. Neben der länderübergreifenden Abstimmung ist auch eine entsprechende länderübergreifende Finanzierung der Maßnahmen abzustimmen, um die tatsächliche Umsetzung voranzubringen.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Im Maßnahmenprogramm sind ca. 100 Einzelmaßnahmen für Ober- und Grundwasserkörper genannt. Die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich Länderaufgabe. In den Gremien der FGG Elbe wird die Möglichkeit einer solidarischen Finanzierung diskutiert.	
GS-0073-BP-0081-0987-0035	Die Umweltverträglichkeit einer Vielzahl von Arzneimitteln und sonstigen neuartigen Stoffen ist bisher nicht erwiesen. Die Prüfung von Stoffen hinkt zudem weit hinter der Neuzulassung hinterher. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist es zwingend erforderlich, dass die Abwasserreinigung so verbessert wird, dass die genannten Stoffgruppen abgeschieden werden können und nicht zu einer Belastung der Gewässer führen („4. Reinigungsstufe“). Entsprechende Maßnahmen sind mit Nennung der Kläranlage — wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau — im MNP vorzusehen. Dies fordert auch das UBA in einem aktuellen Positionspapier aus dem März 2015.	Die FGG Elbe orientiert sich an den in der LAWA vorgenommenen Relevanzabschätzungen für neue Stoffe und beteiligt sich am Monitoring im Rahmen des Koordinierten Elbemessprogramms an der Datenbereitstellung. Darüber hinaus wird auf die Arzneimittelstrategie der EU verwiesen. Sobald verbindliche Normen vorliegen, werden diese in die Maßnahmenplanung einbezogen.	
GS-0073-BP-0081-0987-0036	Die Öffentlichkeitsbeteiligung genügt nach wie vor nicht den Ansprüchen der WRRL — darüber können auch die in Tabelle 9.1 im BWP dargestellten Maßnahmen zur Information auf überregionaler Ebene nicht hinwegtäuschen (BWP 2015, S. 160f.). Tatsächlich hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene der FGG im Vergleich zum Anhörungszeitraum vor dem ersten Bewirtschaftungszeitraum reduziert: Statt mehrerer Informationsveranstaltungen im Einzugsgebiet der Elbe gab es nur noch eine einzige. Die Veranstaltung fand im schwer	Aufgrund der Vielfältigkeit der Themen mit insbesondere regionalem Bezug haben die Bundesländer in geeigneter Art und Weise zielgruppengerechte Aktionen der die WRRL begleitenden Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Ergänzend hierzu hat die FGG Elbe eine zentrale Informationsveranstaltung durchgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	zu erreichenden Dessau statt, war mit sechs Stunden angesetzt und darin wurde die HWRM-RL gleich mit abgehandelt.		
GS-0073-BP-0081-0987-0037	Mit Blick auf die Ziele der MSRL wird zahlreichen Belastungen der Oberflächengewässer sowie den zur Verbesserung des Zustands notwendigen Maßnahmen ein besonderes Gewicht zuteil. Die zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL gleichermaßen erforderlichen Maßnahmen müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die mit den Umweltzielen der MSRL verbundenen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer wird im Papier „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete - Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“ in Anlage 1 umfassend dargestellt.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wurde entsprechend angepasst.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
GS-0074-BP-0047-0210-0001	Die zur Anhörung vorliegenden Dokumente sind in ihrer Kompaktheit schwer überschaubar und ohne Heranziehung weiterer Hintergrundinformationen nur bedingt verständlich. Insbesondere für die interessierte, jedoch nicht ständig mit der Thematik befasste Öffentlichkeit sind Verständnisprobleme anzunehmen.	Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	
GS-0074-BP-0047-0210-0002	Oberflächenwasserkörper In den Bewirtschaftungsplanentwurf der FFG Elbe werden für alle Wasserkörpertypen als Hauptbelastungen diffuse Quellen benannt. Dies betrifft im Einzugsgebiet der Elbe im Landkreis des Stellungnehmers in erster Linie Belastungen mit ubiquitären Stoffen sowie Stoffeinträge aus diffusen Quellen aus dem Braunkohlenbergbau und der Landwirtschaft. So tritt z.B. die Quecksilberbelastung in Biota flächendeckend auf, Hauptemittenten sind Kohlekraftwerke, der Eintrag erfolgt vorrangig über Niederschlagsdeposition in die Gewässer. Hier besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Grenzwerte der Quecksilberemissionen aus Kraftwerken.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.	
GS-0076-BP-0050-0256-	Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der EGE Elbe, Seite 106 unten: „Durch den Ausbau und die Sanierung insbesondere der großen Abwasseranlagen in den letzten beiden Jahrzehnten wurde der Anteil der Punktquellen an der Gesamtfracht erheblich reduziert. Die Nährstofffrachten aus diffusen	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan und fordert darüber hinaus Gewässerrandstreifen verstärkt als Maßnahmen mit positiven Effekten für den Minderung der Stoffeinträge und den Hochwasserschutz zu etablieren. Das Maßnahmenprogramm wurde	MNP, Kap. 4.7

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0001	<p>Quellen haben sich dagegen weniger stark vermindert. Hier sind daher weitere Frachtreduzierungen und eine Verbesserung des Stoffrückhalts erforderlich. Eine der Haupteintragsquellen ist die Landbewirtschaftung. Insofern geht es besonders um eine Minimierung von Nährstoffüberschüssen bei der landwirtschaftlichen Düngung sowie um die Verminderung von oberflächlichen Abschwemmungen und der Nitratauswaschung in Grund- und Oberflächenwasser. Als Maßnahmen kommen Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Gewinnen von Retentionsflächen bzw. -räumen, die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und der Flussauen sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zur Anwendung (vgl. Kap. 7). Durch eine umfassende Novellierung der Düngeverordnung können die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Regeln und Auflagen für die Landbewirtschaftler verbessert werden, so dass auch der Vollzug vor allem in primär landwirtschaftlich geprägten Belastungsgebieten weiter gestärkt werden kann.“</p> <p>Dies kann im Grunde so bestätigt werden. Die Abwasseranlagen sind insoweit auf den Stand der Technik gebracht worden bzw. sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Nun gilt es, die Landwirtschaft als größten „Frachtlieferant“ aus diffusen Quellen mittels gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Reduzierung seiner Einträge zu bringen. U. E. basiert bisher jedoch zu viel auf freiwilliger Basis.</p> <p>Gewässerrandstreifen haben neben der Funktion, die Nährstoffeinträge ins Gewässer zu verringern den Vorteil, dass mit einer Randstreifenbegrünung sowie ggf. Muldensystemen auch die Niederschlagsmengen/Schlamm einträge in die Gewässer enorm verringert werden (HW-Schutz). Zudem würden sie wieder eine eigendynamische Entwicklung vieler begradigter Gewässer ermöglichen. Gerade die Einrichtung von Gewässerrandstreifen (LAWA-Maßnahme Nr. 28) und anderer Begrünungen scheitert bisher zumeist an der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bis an die Grundstücksgrenzen (Flächenverfügbarkeit), ist aber grundlegend wichtig, um die Ziele zu erreichen.</p> <p>Der Umstand, dass die meisten Flächen einer Förderung unterliegen, hat sich bei den Verhandlungen sogar oft als</p>	entsprechend in Kapitel 4.7 angepasst. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG spezifiziert, darüber hinaus bestehen in den Ländern in den Landeswassergesetzen weitere Regelungen mit Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen. Das Maßnahmenprogramm enthält darüber hinaus viele Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>hinderlich erwiesen, da diese zu unflexibel ist. Selbst die als Selbstverständlichkeit anzusehende Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ ist erfahrungsgemäß in der Realität oft in Frage zu stellen. Zum Beispiel beim Sachverhalt, dass die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden sollen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde erfassen immer wieder ackerbaulich genutzte Flächen auf denen sich jährlich, auch ohne ein Auftreten extremer Wetterereignisse, Erosionsrinnen durch Oberflächenabfluss bilden. Diese sind auch auf Luftbildern deutlich zu erkennen. Bei Vergleichen mit alten Karten zeigt sich häufig, dass eben diese Bereiche vor den Meliorationen und Flurneuordnungen zu DDR-Zeiten als Grünstreifen bewirtschaftet wurden. Solche Bereiche wieder aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen scheint offenbar doch nicht unter die „gute fachliche Praxis“ zu fallen, obwohl es alles andere als standortangepasst ist. Hier muss über gesetzliche Mindestvorgaben definitiv eingegriffen werden. Es empfiehlt sich eine rechtliche Vorgabe, Ackernutzung generell, ob am Gewässer oder nicht, zu begrenzen, um einen Grün / Gehölzstreifen von rund 10 m und eine Wiederbegrünung von Abflussbahnen zu ermöglichen. Der § 29 SächsWG bildet hier bereits einen Ansatz.</p>		
GS-0076-BP-0050-0256-0002	<p>Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der FGE Elbe, ergänzend Seite 108 erster Absatz:          „Insgesamt ist daher festzustellen, dass mit den bisher geplanten Maßnahmen die Nährstoffminderungsziele in den Küstengewässern und im Elbestrom nicht erreicht werden können. Hier sind daher im gesamten Elbeeinzugsgebiet weitergehende Maßnahmen zu planen. Hierzu gehören die Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40kg N in Belastungsgebieten, eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung, ein verbesserter Vollzug der bestehenden und novellierten Düngeverordnung, eine verbesserte Abwasserbehandlung im gesamten Elbeeinzugsgebiet sowie im norddeutschen Tiefland Maßnahmen zur Verbesserung des Stickstoffrückhalts z.B. durch Dränenteiche. Sollten diese Maßnahmen mittelfristig nicht zu einer messbaren Verringerung der Stickstoffeinträge um 10% führen, ist die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente zu prüfen.“</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Die hier genannten Maßnahmen sehen wir nicht als ausreichend an. Mit Hinweis auf die oben geforderten rechtlichen Vorgaben zum Mindestrandstreifen an Feldern sollten hier weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Die Absenkung der Stickstoffüberschüsse und die Verschärfung der Düngeverordnung setzt immer eine behördliche in-Situ-Kontrolle voraus. Trotz alledem zeigen die Gewässer- und Grundwasserbelastungen entsprechende Einträge. Wie will man auch nur anhand von Dokumentation nachvollziehen, wie viel Stickstoff und Phosphor der Landwirt letztlich aufs Feld gebracht hat?</p> <p>Die 10% Verringerung (von heute an?) ist mittelfristig jedenfalls unrealistisch mit nur diesen Maßnahmen. Hinweis: Hier sollte eine konkrete Jahreszahl anstelle von „mittelfristig“ zur besseren Kontrolle vermerkt werden.</p>	<p>aufgenommen.</p>	
GS-0076- BP-0050- 0256- 0003	<p>Thema Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken:</p> <p>Es ist nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar, wenn wirtschaftliches Wachstum zu Lasten der Fließgewässer geht und zu Kostenerhöhungen bei Gewässerunterhaltung, HW-Schutz usw. führt. Es muss mehr konkrete Vorgaben zur Retention im Einzugsgebiet geben, die beispielsweise verhindern, dass das Wasser aufgrund der Versiegelung schneller in die Vorfluter gelangt (Abminderung von Hochwasserspitzen). In den Anhörungsdokumenten wird die Retention zwar an mehreren Stellen allgemein thematisiert und gefordert, tatsächlich passiert vor Ort aber noch viel zu wenig. Hier muss im Bewirtschaftungsplan der WRRL deutlich mehr auf die vorrangige Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der HWRM-RL hingewirkt werden (LAWA-Maßnahmenkatalog, z.B. Forderung der Maßnahmen Nr. 301 bis 304, Vermeidungsmaßnahmen). Bevor kostenintensive HW-Schutzmaßnahmen direkt am Fließgewässer umgesetzt werden (v. a. Mauern, Rückhaltebecken), die oft den Zielen der WRRL zuwider laufen, sollte zunächst die Umsetzung von Maßnahmen im Einzugsgebiet präferiert werden, wobei die Verringerung der Flächenneuversiegelung einen bedeutenden Beitrag leisten kann.</p>	<p>Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“. Die Ergebnisse werden an die Länder als Empfehlung zur Anwendung herausgegeben. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize im Zuge der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen, die auch besonders an Gewässern mit Landbewirtschaftung gefördert werden. Die Synergiewirkungen der Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans mit den Maßnahmen des Hochwasserrisikoplans sind in den entsprechenden Plänen erläutert.</p>	
GS-0079- BP-0055-	<p>Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen. Für die Wirtschaft ist es aber wichtig, dass dies auch im</p>	<p>Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0329-0001	weiteren Verlauf der Planungsprozesse und im Rahmen des Vollzugs fortgesetzt wird.		
GS-0079-BP-0055-0329-0002	Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.	Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.	
GS-0079-BP-0055-0329-0003	Die Rolle Deutschlands als wichtiger - und historisch gewachsener Industriestandort sollte bei der Bewirtschaftungsplanung stärker berücksichtigt werden: Industriestandorte an Gewässern sollten erhalten, unzumutbare Nutzungsbeschränkungen vermieden werden. Für die Erhaltung gewerblicher und industrieller Wertschöpfungsketten in Deutschland ist es wichtig, langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten und den Unternehmen ein Entwicklungspotential für künftige Investitionen aufzuzeigen. Eine vage und ungenaue Beschreibung von potentiell einschränkenden Maßnahmen ist dafür kontraproduktiv.	Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in den Bundesländern vor.	
GS-0079-BP-0055-0329-0004	Von den weniger strengen Umweltzielen wurde in Deutschland bisher wenig Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Dies sollte insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden sowie für Beeinträchtigungen von Gewässern, die auf den Bergbau zurückzuführen sind.	Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.	
GS-0079-BP-0055-0329-	Notwendig ist vielmehr eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung und Einbindung der Betroffenen bei jeder einzelnen Maßnahme.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0005			
GS-0080-BP-0056-0335-0002	<p>Fließgewässer müssen eine ökologische Durchgängigkeit erreichen. Es wird angeregt, dies für Binnengräben, die primär der Landentwässerung dienen, nicht vorzusehen.</p>	<p>In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor. Dabei werden die Gewässersysteme auf Ausbreitungs-, Habitat-, Nahrungs- und Fortpflanzungspotenziale untersucht. Im Oberlauf von Gewässersystemen gelegene Querverbauungen dienen meist der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung und sind ökologisch oft von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr werden hier i.S. der Umweltzielerreichung nach WRRL Betrachtung zum Wasser- und Nährstoffrückhalt sowie zur Wiedervernässung angestellt.</p>	
GS-0080-BP-0056-0335-0003	<p>Es wird angeregt, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur durch Baumaßnahmen erfüllen zu können, sondern auch durch das Bewirtschaftungsregime. Ein Teil von Stauanlagen in Kleingewässern, die auch dem Rückstau in Drainagen dienen können, werden nur bei Bedarf und dann auch nur für begrenzte Zeit gesetzt. Solange die Barriere nicht länger als zwei Monte besteht, sind die Vorgaben der EU an eine ökologische Durchgängigkeit erfüllt.</p>	<p>Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Im Rahmen der folgenden Einzelplanungen werden vertiefend Umweltoptionen i.S. von Alternativen geprüft, die auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die technische Durchführbarkeit beinhaltet. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sehen vor, dass an mindestens 300 Tagen im Jahr die Durchwanderbarkeit eines Gewässers bzw. Bauwerks für aquatische Organismen gewährleistet sein muss. Fische und andere aquatische Organismen vollziehen das gesamte Jahr über Wanderungen im Gewässer, sei es zum Laichen, zur Nahrungssuche oder zur Kompensation. Die Zielerreichung nach WRRL wäre durch eine zeitliche Begrenzung der Durchwanderbarkeit der Gewässer stark gefährdet.</p>	
GS-0080-BP-0056-0335-0004	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landentwässerung führen, wenn sie eine Funktion des betreffenden Gewässers ist. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Sedimentmanagement.</p>	<p>Bei den Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung stehen für die zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (Sicherung der Entwässerungsbedingungen und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zur Nutzung der angrenzenden Flächen) angepasste Methoden zur Verfügung. Nähere Erläuterungen hierzu sind im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Verbesserung der</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch Modifikationen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich. Alternativen zu den veranschlagten Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (z.B. Gewässerpflege- und Entwicklungspläne) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.</p>	
GS-0081-BP-0057-0340-0002	<p>Fließgewässer sollen eine ökologische Durchgängigkeit erreichen. Es wird angeregt, dies für Binnengraben, die primär der Landentwässerung dienen, nicht vorzusehen.</p>	<p>In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor. Dabei werden die Gewässersysteme auf Ausbreitungs-, Habitat-, Nahrungs- und Fortpflanzungspotenziale untersucht. Im Oberlauf von Gewässersystemen gelegene Querverbauungen dienen meist der landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerung und sind ökologisch oft von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr werden hier i.S. der Umweltzielerreichung nach WRRL Betrachtung zum Wasser- und Nährstoffrückhalt sowie zur Wiedervernässung angestellt.</p>	
GS-0081-BP-0057-0340-0003	<p>Grundsätzlich bedarf es einer klaren Trennung hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern.</p>	<p>Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper wird ein gutes ökologisches Potential definiert. Details dazu sind Kapitel 5.2.1 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0081-BP-0057-0340-0004	<p>Es wird angeregt, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit nicht nur durch Baumaßnahmen umzusetzen, sondern auch durch das Bewirtschaftungsregime. Ein Teil von Stauanlagen in Kleingewässern, die auch dem Rückstau in Drainagen dienen können, werden nur bei Bedarf und dann auch nur für begrenzte Zeit gesetzt. Solange die Barriere nicht länger als zwei Monte besteht, sind aus unserer Sicht die Vorgaben der EU an eine ökologische Durchgängigkeit erfüllt.</p>	<p>Die grundsätzlichen Alternativen zu Maßnahmen sind bereits im Vorfeld (bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme) abgeprüft worden. Im Rahmen der folgenden Einzelplanungen werden vertiefend Umweltoptionen i.S. von Alternativen geprüft, die auch die Verhältnismäßigkeit der Kosten und die technische Durchführbarkeit beinhaltet. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sehen vor, dass an mindestens 300 Tagen im Jahr die Durchwanderbarkeit eines Gewässers bzw. Bauwerks für aquatische Organismen gewährleistet sein muss. Fische und andere aquatische Organismen vollziehen das gesamte Jahr über Wanderungen im Gewässer, sei es zum Laichen, zur Nahrungssuche oder zur Kompensation. Die Zielerreichung nach WRRL wäre durch eine zeitliche Begrenzung der Durchwanderbarkeit der Gewässer stark gefährdet.</p>	
GS-0081-BP-0057-0340-0005	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landentwässerung führen, wenn sie eine Funktion des betreffenden Gewässers ist. Das gilt auch im Zusammenhang mit dem Sedimentmanagement aber auch vor dem Hintergrund der Hochwasservorsorge.</p>	<p>Bei den Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerunterhaltung stehen für die zu berücksichtigenden Nutzungsansprüche (Sicherung der Entwässerungsbedingungen und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zur Nutzung der angrenzenden Flächen) angepasste Methoden zur Verfügung. Nähere Erläuterungen hierzu sind im Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Bei der Umsetzung der WRRL handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In Anbetracht des durch anthropogene Eingriffe verursachten Zustandes unserer Gewässer, hier vor allem der Fließgewässerstrukturen, sind zur Erreichung der Umweltziele auch Modifikationen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich. Alternativen zu den veranschlagten Maßnahmen sind im Vorfeld bereits abgeprüft worden. Die Aussage, ob einschneidende Folgen eintreten werden, kann auf dem aktuellen Planungsstand nicht pauschal getroffen werden. Deshalb sind weitere Planungsschritte (z.B. Gewässerpflege- und Entwicklungspläne) notwendig. Im Rahmen der Planungen werden vertiefend Möglichkeiten und Alternativen geprüft, um unerwünschte</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Auswirkungen der Maßnahme zu minimieren bzw. auszugleichen. Daneben erfolgt hier auch eine Einbeziehung von Eigentümern und Nutzern. Betroffenheiten werden im Vorfeld so weit als möglich aufgeklärt - mögliche Flächenbeeinträchtigung werden i.d.R. im Zuge von Fördermaßnahmen ausgeglichen.	
GS-0084-BP-0058-0346-0005	<p>Zusätzlich zu den im BWP aufgeführten Belastungsarten ist die flächenhafte Landentwässerung als einer der zentralen anthropogenen Eingriffe in den Wasserhaushalt zu benennen. Die Landentwässerung hat drastische Auswirkungen nicht nur auf die Oberflächengewässer, sondern auch auf das Grundwasser und auf wasserabhängige Landökosysteme. Die Landentwässerung ist auch eine der Hauptursachen für den real weit verbreiteten - aber im BWP nicht näher beschriebenen - schlechten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, in den BWP ein zusätzliches Unterkapitel Landentwässerung aufzunehmen; darin sind u.a. folgende Kriterien zu untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang drainierter Flächen, davon: Entwässerung des obersten GW-Leiters,</li> <li>- Ausbautiefe der OWK mit Fließgewässerslänge, davon: Entwässerung des obersten Grundwasserleiters,</li> <li>- Anzahl Schöpfwerke und Anlagen zur Wasserhebung zur Fortleitung von Oberflächen- und Grundwasser,</li> <li>- Anzahl wasserbaulicher Anlagen zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und Nennung der nach WG LSA gültigen Wasserrechte</li> </ul> <p>Hinweis: Möglicherweise ist es zweckmäßig, die Wirkungen der Landentwässerung für OWK und GWK gemeinsam darzustellen.</p>	Der natürliche Wasserrückhalt ist ein wichtiges Thema in vielen Bereichen der FGG Elbe, wurde aber nicht als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für das gesamte deutsche Elbegebiet eingestuft. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.	
GS-0087-BP-0061-0354-0001	Um diese Diskrepanz zu beheben, ist es erforderlich, die von den Maßnahmen potentiell betroffenen Unternehmen frühzeitig einzubeziehen.	Die frühzeitige Einbindung von Betroffenen obliegt den Bundesländern.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0087-BP-0061-0354-0002	Bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sollte stärker darauf geachtet werden, dass ein Großteil der Gewässer unterschiedlichen Nutzungsinteressen unterliegt. Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Erforderlich ist deshalb ein ganzheitlicher Ansatz, der Zielkonflikte in einen angemessenen Ausgleich bringt, nicht einseitig zugunsten aquatischer Ökosysteme oder einzelner Interessengruppen löst. Schutz- und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.	Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.	
GS-0087-BP-0061-0354-0003	Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich die Industriedichte zwar verdoppelt, liegt aber erst bei ca. zwei Drittel des bundesdeutschen Durchschnitts. Der noch ausstehende Aufholprozess darf nicht dadurch gefährdet werden, dass wegen Gewässerbenutzungen im Bereich von Grenzfrachten industrielle Entwicklungen verhindert werden oder gar eine schleichende Industrialisierung droht.	Die Rolle der historisch gewachsenen Industriestandorte an der Elbe und ihr Beitrag an der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen ist im Kapitel 2.1.3 sowie darauf aufbauend im Kapitel 5 gewürdigt. Die Darstellung der Maßnahmen basiert auf dem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog. Weitere Informationen zur Maßnahmenumsetzung liegen in den Bundesländern vor.	
GS-0087-BP-0061-0354-0004	Von den weniger strengen Umweltzielen wurde im Bereich der FGG Elbe bis auf 15 Oberflächenwasserkörper keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie ebenso integraler Bestandteil der Wasserrahmenrichtlinie sind. Dies sollte neben den Ausnahmen hauptsächlich im Bereich des Bergbaus insbesondere für Gewässer gelten, die als Wasserstraßen genutzt werden.	Die Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände ist sehr detailliert und für alle OWK - auch die Gewässer, die als Wasserstraße dienen - geprüft worden. Grundlage sind bundesweit abgestimmte Dokumente der LAWA.	
GS-0088-BP-0062-0359-0003	In Auswertung der eigenen Erfahrungen hinsichtlich des Erreichten im Laufe der ersten Förderperiode ist fest zu stellen, dass wesentliche Punkte zur Erreichung der Ziele der WRRL unter Beibehaltung des bisher angewandten Prinzips der Freiwilligkeit nicht umsetzbar sein werden. Zwingend ist aus meiner Sicht insofern, dass auch Maßnahmen gegen den Willen einzelner, speziell der Eigentümer, aufgenommen und durchgeführt werden sollten, um die jetzt geplante Zielerreichung bis 2021 nicht zu gefährden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0088-BP-0062-0359-0004	Unter Bezug auf die immer noch stattfindenden diffusen Einträge in die Gewässer findet die Entwicklung der Gewässerrandstreifen ebenfalls noch nicht genügend Beachtung. Gleichzeitig könnte man den Gewässern damit auch Raum zur Entwicklung geben.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Gewässerrandstreifen verbessern vor allem die Gewässerstruktur und schützen das Gewässer vor direkten und auch diffusen Stoffeinträgen. Dieser Aspekt wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (z.B. Maßnahmentyp 28) berücksichtigt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“. Die Ergebnisse werden an die Länder als Empfehlung zur Anwendung herausgegeben. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize im Zuge der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen und Agrarumweltmaßnahmen, die auch besonders an Gewässern mit Landbewirtschaftung gefördert werden.	
GS-0088-BP-0062-0359-0005	Hinsichtlich des übergreifenden schlechten Zustands der Oberflächenwasserkörper hinsichtlich des Quecksilbers sollten m. E. die Grenzwerte noch einmal überprüft werden.	Die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber ist von der Europäischen Kommission für alle Mitgliedsstaaten festgelegt worden. Eine Überprüfung kann nur auf europäischer Ebene erfolgen.	
GS-0096-BP-0064-0381-0005	Rechtliche Verbindlichkeit der Hintergrunddokumente ... fordert, den gesamten Inhalt der bergbaubezogenen Hintergrunddokumente in den Text des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen.	Folgende (missverständlich z.T. als "Hintergrunddokumente" bezeichnete) Dokumente sind als verbindlicher Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplans: - Begründung für Ausnahmen (FGG Elbe 2009, mit redaktioneller Anpassung an WHG 2010) - Ergänzendes Dokument zu den weniger strengen Bewirtschaftungszielen (FGG Elbe 2014) Darüber hinaus wurden noch weitere länderbezogene Dokumente mit Begründungen zu Ausnahmen in den Anhang aufgenommen.	
GS-0096-BP-0064-0381-0006	... fordert, für den chemischen Zustand weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. (3) WHG i.V.m. § 30 WHG bei den durch den früheren Braunkohle- und Kali-Spat-Erzbergbau beeinflussten Grundwasserkörpern festzulegen und die Voraussetzungen im Bewirtschaftungsplan zu begründen. Allerdings schreibt § 83 Abs. 2 Ziff. 3 WHG vor, dass nicht nur die abweichenden Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen in	Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.	BP, Kap. 5.3.3, zu braunkohlebeeinflussten Grundwasserkörpern: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach §

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen sind, sondern auch die Gründe hierfür. Zu diesen Gründen gehören vor allem die Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG, d.h. die Voraussetzungen der Ziff. 1 bis 4 des § 30 WHG. Hierzu ist in dem Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplanes sowie in dem Hintergrunddokument „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele...“ bisher kaum etwas ausgeführt. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden. Wir haben daher in der Anlage 1 dieser Stellungnahme für die bergbaubeeinflussten Grundwasserkörper in der Lausitz und in Mitteldeutschland die Nachweise der Voraussetzungen der § 47 Abs. 3, 30 WHG zusammengestellt und bitten, dies in den zweiten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p>		<p>47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>
GS-0096-BP-0064-0381-0007	<p>... fordert, Ausnahmen gemäß § 47 Abs. 3, 31 Abs. 2 WHG für die o.g. Grundwasserkörper wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.4: Im deutschen Teil der Elbe wurde 2008 eine Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V. mit § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG betreffend die Grundwasserkörper HAV-MS 2 (Mittlere Spree) und SE 4-1 (Schwarze Elster) bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die für den Betrieb des Tagebaus Welzow Teilabschnitt I notwendige Sümpfung in Anspruch genommen (Erlaubnisbescheid für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 2009 bis 2022). Für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 der FGG Elbe wurden die Auswirkungen dieses genehmigten Bergbauvorhabens (Tagebauentwässerung Welzow Teilabschnitt I) in der Überlagerung mit den Wirkungen des Sanierungsbergbaus in den beiden Grundwasserkörpern berücksichtigt (siehe Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlebergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper). 2009 wurde beschlossen, für die beiden Grundwasserkörper abweichende</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
			<p>Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festzulegen. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe 2016-2021 wurden für die beiden Grundwasserkörper sowohl für den mengenmäßigen Zustand als auch für den chemischen Zustand die abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 30 WHG nun konkretisiert.</p> <p>Abgesehen davon wurden bis 2015 weder Ausnahmen ...</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan schließt eine mögliche künftige Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG nicht aus. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Insbesondere kommt es dabei in Betracht, Ausnahmen für die Nutzung solcher Wasserkörper zuzulassen, für die der Bewirtschaftungsplan bereits abweichende Bewirtschaftungsziele vorsieht.</p>
GS-0096-BP-0064-0381-0008	... fordert, in den Bewirtschaftungsplänen für die in der Anlage 2 aufgeführten Fließgewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele gem. § 30 WHG festzulegen.	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden bis auf die vier OWK in Thüringen für die gelisteten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.	
GS-0096-BP-0064-0381-0009	... fordert, für die in der Anlage 2 angeführten Oberflächenwasserkörper Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 2 WHG wegen neuer Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Im derzeitigen Entwurf des Bewirtschaftungsplanes Elbe vom Dezember 2014 wird für Oberflächengewässerkörper (Ziffer 5.3.4; S. 135) festgestellt, dass „Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neue nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten werden	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.2.5: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der FGE Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	derzeit im deutschen Teil der FGG Elbe (nicht) in Anspruch genommen (werden).“ Dieser Passus sollte im endgültigen Bewirtschaftungsplan ersatzlos gestrichen werden und Möglichkeiten für Ausnahmen vorgesehen werden.		Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.
GS-0096-BP-0064-0381-0010	... fordert, dass alle in der Anlage 2 aufgeführten bergbaubeeinflussten Fließgewässer als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässerkörper ausgewiesen werden, soweit das nicht bereits im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes vorgesehen ist. Die Oberflächenwasserkörper, die im bergbaubeeinflusstem Territorium liegen, sollten als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer i.S.v. § 3 Nr.4 und 5 WHG ausgewiesen werden, da die Voraussetzungen des § 28 WHG vorliegen.	Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörper erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.	
GS-0096-BP-0064-0381-0011	Anhang 3-1: „Grundwasserkörper im deutschen Teil des Einzugsgebietes, für die ein Risiko besteht, dass infolge der Belastungen aus diffusen Quellen die Bewirtschaftungsziele 2021 nicht erreicht werden“ ... regt an, die Angaben in den Tabellen des Anhangs 3-1 zu den diffusen Quellen, die auf bergbaubedingte Belastungen durch Sulfat oder Chlorid zurückzuführen sind, einheitlich zu kennzeichnen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Anhang A3-1 entsprechend angepasst.	
GS-0096-BP-0064-0381-0012	Anhang 5-3: Liste der Grundwasserkörper mit Angaben zu Belastungen, Zustand, Auswirkungen der Belastungen und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ... regt an, den Hinweis: „Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL werden/wurden für Grundwasserkörper im deutschen Teil der FGE Elbe nicht in Anspruch genommen (vgl. Kap. 5.3.4)“ ersatzlos zu streichen. (Begründung im Kapitel 3.2 dieser Stellungnahme)	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Anhang A5-3, oberhalb Tabelle: Hinweis: Zu Ausnahmen nach Art. 4, Abs. 6 und 7 WRRL siehe Kap. 5.3.4
GS-0096-BP-0064-0381-0013	Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage: Verminderung regionaler Bergbaufolgen Das "Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sind in einige Punkte mit dem Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplanes zu harmonisieren. In Tabelle 1 zu dem Grundwasser wird nicht unterschieden zwischen mengenmäßigem und chemischem Zustand. Hierzu gibt es	Von der Trennung in mengenmäßigen und chemischen (GWK) sowie ökologischen und chemischen Zustand (OWK) war wegen der Komplexität der dann entstandenen Tabelle abgesehen worden. Widersprüche für GWK zum Bewirtschaftungsplan wurden nicht gefunden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>gemäß Anhang 5-3 des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplanes Differenzen, die sich in der Tabelle nicht widerspiegeln. Eine fachliche Untersetzung der Aussagen in Kap 3 - Zustand und Handlungsbedarf - im Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplanes ist sehr allgemein erfolgt und können nicht auf einzelne Wasserkörper angewandt werden.</p>		
GS-0096- BP-0064- 0381- 0014	<p>Auf S. 127, Abs. 3, Satz 3 wird ausgeführt, dass: „... im Koordinationsraum SAL für sechs Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet der Wipper und der Unstrut aufgrund des Salzbergbaus“ weniger strenge Umweltziele ausgewiesen werden. Nur für drei von diesen Oberflächenwasserkörpern (Untere Wipper (2), Obere Wipper und Bode) werden gern. Anh. 5-2 weniger strenge Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen. Zwei Gewässerkörper (Solgraben/Kyffhäuserbach und Flutkanal Unstrut) sind durch geogene saline Einträge im schlechten chemischen Zustand.</p>	<p>Die Angaben im Text wurden überprüft und aktualisiert. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf alle Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen, also auch hinsichtlich des chemischen Zustands, genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2. Im Anhang 5-2 wurde eine Fußnote bei den OWK mit weniger strengen Umweltzielen hinsichtlich des chemischen Zustands ergänzt.</p>	
GS-0096- BP-0064- 0381- 0015	<p>Darüber hinaus besteht ein Widerspruch zwischen der Aussage auf S. 124, letzter Satz, dass für „...zwei Oberflächenwasserkörper im Koordinationsraum SAL ... weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand in Anspruch genommen werden“ zu Aussage im Anhang 5-2, in dem für fünf Gewässerkörper weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand ausgewiesen werden. Der Stellungnehmer bittet die Aussagen auf S. 124 und 127 zu korrigieren.</p>	<p>Die Angaben im Text wurden überprüft und aktualisiert. Im Anhang 5-2 sind nur die Ausnahmen bei der Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potenzials aufgeführt. Im Text wird hingegen Bezug auf die Oberflächenwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen beim chemischen Zustand genommen. Aus diesem Grund ergibt sich eine Diskrepanz zwischen dem Text und Anhang 5-2. Im Anhang 5-2 wurde eine Fußnote bei den OWK mit weniger strengen Umweltzielen hinsichtlich des chemischen Zustands ergänzt.</p>	<p>BP, Kap. 5.2.3: Eine Ausnahme bilden jeweils ein Oberflächenwasserkörper in den Koordinierungsräumen SAL und MES, für die weniger strenge Umweltziele für den chemischen Zustand in Anspruch genommen werden. Für einen Wasserkörper im Koordinierungsraum SAL wurde sowohl eine Fristverlängerung als auch ein weniger strenges Umweltziel in Anspruch genommen.</p>
GS-0097- BP-0065- 0397- 0001	<p>Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Im aktuellen BP sind nur für wenige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. Dies ist allerdings angesichts — der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) und — der deutlich erkennbaren andauernden braunkohlebergbauinduzierten Belastungen unverständlich.</p>	<p>Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Insbesondere da es sich bei den braunkohlebergbauinduzierten Belastungen nicht um ein nahezu flächendeckendes Problem im Maßstab der FGG handelt, sondern räumlich eingegrenzt werden kann. Hier sollten weniger strenge Umweltziele gelten — in der daran unmittelbar angrenzenden Diskussion müsste dann die Frage beantwortet werden, inwiefern für die braunkohlebergbauinduzierten Belastungen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Diese Frage wird durch die aktuelle Nichtberücksichtigung umgangen. Dieses Vorgehen ist weder sachgerecht noch rechtskonform.		
GS-0097-BP-0065-0397-0002	Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30WHG). Daher sind zusätzliche Abbaugelände aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige — von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte - Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) nicht beheb- oder umkehrbar ist.	Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugelände betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms der. Dies ist Gegenstand der konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z.B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.	
GS-0097-BP-0065-0397-0003	Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen. Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten: — Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes — was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. — Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert.	"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen"). Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohletagebau nur das langfristige Ziel dar. Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren.</p> <p>Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sumpfungsässern ergibt. Das insgesamt der Prozess der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohlentagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter <a href="http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html">http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html</a>).</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0004	<p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten.</p> <p>Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0005	<p>Darstellungen verbessern, Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen</p> <p>Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten, auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend.</p> <p>Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen.		
GS-0097-BP-0065-0397-0006	In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.	Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.	
GS-0097-BP-0065-0397-0007	<p>Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich</p> <p>Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht zur Verfügung.</p> <p>In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen.</p> <p>Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.</p>	Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.	
GS-0097-BP-0065-0397-0008	<p>Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend - Prognose unmöglich</p> <p>Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden.</p> <p>Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine</p>	Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EU-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind.		
GS-0097-BP-0065-0397-0009	Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.	Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.	
GS-0097-BP-0065-0397-0010	Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus der Verspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden. Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet — egal, ob „Suspension“ oder „Feststoff“ und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt. Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 11 Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.	Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseeen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist ( <a href="http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunspree.html">http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braunspree.html</a> ). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen Gutachter.	
GS-0097-BP-0065-0397-0011	Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren — hier Rahmenbetriebsplänen sollten die Zeitpunkte a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) — was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14) sowie b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre - Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64); als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.</p>		
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0012</p>	<p>Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden. Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“).</p>	<p>Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>	
<p>GS-0097-BP-0065-0397-0013</p>	<p>Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen Praxis ist, dass in Rahmenbetriebsplänen für neue Tagebaue Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan — Abschlussbetriebsplan — Sonderbetriebspläne), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nacheilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können. Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst — und dann noch unvollständig — im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzt und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließt (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und - absenkung aus aktivem Bergbau). Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht.</p>	<p>Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des Bundesberggesetzes. Diese Darstellung gehören in das Genehmigungsverfahren.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des Tagebaugeschehens zielen oder hierzu Ziele.		
GS-0097-BP-0065-0397-0014	Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft. Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsantrag des Art. 9 WRRL. Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung. Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.	
GS-0097-BP-0065-0397-0015	Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und darzustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan unter dem Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/ Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
GS-0097-BP-0065-0397-0016	Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht finanzieren. Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahe Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz <sup>38</sup> , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als	Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung. Für die ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) wird keine Lösung durch den Bergbautreibenden angeboten. Diese Fragen werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen.</p> <p>Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung.</p> <p>Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden. Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>		
GS-0097-BP-0065-0397-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären.</li> <li>— Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden.</li> </ul>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt.</p> <p>Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3:</p> <p>Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt:</p> <p>...</p> <p>Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>— Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird.</p> <p>Somit können — zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.</p> <p>Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmebegründung sind durch die insgesamt — auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.</p>		<p>WHG angepasst.</p> <p>Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>
GS-0097-BP-0065-0397-0018	<p>Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für weitere Tagebaue — vgl. Kap. 3)</li> <li>— nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper).</li> </ul> <p>Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte.</p> <p>Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren.</p> <p>Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.</p>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0019	<p>Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen fluraktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr fluraktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.</p>	<p>Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0097-BP-0065-0397-0020	Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten. Dies sollte geändert werden. Insbesondere in Grundwasserkörpern mit (bereichsweisem) Sumpfungseinfluss und lokalen, schützenswerten grundwasserabhängigen Landökosystemen und Oberflächengewässern sind derartige Maßnahmen anzuordnen. Diese Wasserkörper sind gesondert darzustellen.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.	
GS-0097-BP-0065-0397-0021	Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt. Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die — aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus — dies ist dringend nachzuholen.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.	
GS-0097-BP-0065-0397-0022	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen — Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen. Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.		
GS-0097-BP-0065-0397-0023	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen. Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.	Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0024	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugebiete zu ermöglichen ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0025	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0026	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden.	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0097-BP-0065-0397-0027	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:  — Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist.  Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet. Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diesen Verfahren das Ziel vorgehen, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0028	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen:  — Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0029	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld  Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen  Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumten Rinnensysteme zu baggern.</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0097-BP-0065-0397-0030	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld  Minimierung der Sumpfungswassermengen  Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter</p>	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>(GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt. Gleichwohl muss behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EU-WRRRL gerecht zu werden.</p> <p>„Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“</p> <p>IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39</p> <p>Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sümpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.</p>		
GS-0097-BP-0065-0397-0031	<p>Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld</p> <p>Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters</p> <p>Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sümpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0034	<p>Maßnahmenkomplexe zur tagebaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung</p> <p>Ersatzwasserbereitstellung</p> <p>Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sümpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär absichern können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.</p>	<p>Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0097-BP-0065-0397-0036	<p>Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung)</p> <p>Modellierung und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs)</p> <p>U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbauliche Grundwasserständen“, die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen.</p> <p>Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften.</p> <p>Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen.</p> <p>Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen Auswirkungen zu bewerten.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0037	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende</p> <p>Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten und erforderlich.</p> <p>Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle — auch auf Seite 112 des BP dargestellt — sind dringend zu überarbeiten und</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern.</p> <p>Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>	<p>Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>	
GS-0097-BP-0065-0397-0038	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung</p> <p>Nach unserer Auffassung ist der Tatbestand der Verschlechterung im Sinne der WRRL durch die ungezügelten Quecksilberemissionen erfüllt.</p> <p>Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen - insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen.</p> <p>Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit möglich durch Regelungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt werden soll. Dies ist bislang nicht der Fall.</p> <p>Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen Emittenten gegebenenfalls relevant sind.</p> <p>Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument (zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0097-BP-0065-0397-0039	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben.</p> <p>Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab.</p> <p>„In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NEMFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“</p> <p>FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10.</p> <p>Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (<a href="http://www.umwelt.sachsen.de">http://www.umwelt.sachsen.de</a>).</p>	
GS-0098-BP-0066-0398-0009	<p>Die Entwürfe des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu den einzelnen „Wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen“ vermitteln eine sehr heterogene Herangehensweise der einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung der Zielsetzungen für das Elbeinzugsgebiet. Die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen werden in dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht auf die Gesamtzielstellung der WRRL zusammengeführt. Der Maßnahmenplan ist mit seinen allgemein gehaltenen Maßnahmendefinitionen nicht nachvollziehbar. Die von den einzelnen Gewässernutzern zu erbringenden Leistungen von der konzeptionellen Maßnahmenplanung bis zur technischen Umsetzung, einschließlich der damit verbundenen Kosten, Fristen und Wirkung im Gewässer, sind, nicht transparent</p>	<p>In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt es das Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung, in dem bundeseinheitliche Empfehlungen für die Umsetzung der WRRL erarbeitet werden, um eine einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Detailtiefe nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>abgebildet. Anhand des Entwurfs zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan ist daher nicht zu erkennen, ob die Ziele der WRRL für das Flusseinzugsgebiet Elbe mit den beschriebenen Ansätzen erreicht werden.</p>		
GS-0098-BP-0066-0398-0010	<p>Für die Elbe beträgt die Zielkonzentration für den Nährstoff Phosphor gemäß Hintergrunddokument „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen — Teilaspekt Nährstoffe“ 0,1 mg/l. Die derzeit vorhandene Konzentration liegt bei 0,16 mg/l. Die bilanzierte Gesamtfracht am Pegel Seemannshöft beträgt rd. 4.200 t/a Phosphor. Die erforderliche P-Reduktion wäre somit rd. 2500 t/a. Vor diesem Hintergrund ist die durch den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2021 angekündigte Phosphor- Reduktion von lediglich 250 t/a bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Während das Land Berlin für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum über den Ausbau des Klärwerks Ruhleben (Größenklasse 5) eine relevante Reduzierung ihrer P-Einträge von 25% anmeldet, sind seitens der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Schleswig Holstein und Sachsen-Anhalt keine Ausbaumaßnahmen auf den Klärwerken vorgesehen. Die Länder Thüringen und Sachsen streben den Ausbau ihrer Klärwerke an. Allerdings setzen diese Länder anders als im Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg vor allem auf die Ertüchtigung der kleineren Klärwerke (Größenklasse 1-4) aufgrund der besseren Kosteneffizienz dieser Maßnahmen. Die von Berlin und Brandenburg geplante weitestgehende P-Eliminierung mit Ablaufkonzentrationen von kleiner 0,15 mg/l für Klärwerke der Größenklasse 5 ist in den anderen Bundesländern der FGG Elbe nicht vorgesehen.</p> <p>Ohne verbindliche Nährstoffminderungsziele für die einzelnen Bundesländer auch in Bezug auf die Landwirtschaft ist das Gewässerziel für Phosphor in der Elbe nicht zu erreichen.</p>	<p>Die Orientierungswerte für Phosphor sind Zielvorgaben für die Bewirtschaftung in den Bundesländern, auf deren Grundlage die Bundesländer ihre Maßnahmenprogramm erarbeitet haben.</p> <p>Im Rahmen der Defizitanalyse wurde anhand von Vergleichen zwischen Zielfrachten (basierend auf 2,8 mg/l Gesamt N und den typspezifischen Orientierungswerten für Gesamt-Phosphor) mit Frachten aus dem Binnenland in die Nordsee der Handlungsbedarf am Bilanzierungspegel Seemannshöft zur Reduzierung der N- und P Einträge ermittelt (Tab. 5.1 im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe).</p> <p>Die Methoden der Defizitanalyse wurden im Hintergrunddokument im Rahmen der Anhörung veröffentlicht (FGG Elbe 2014: Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen Teilaspekt Nährstoffe). Der Text im Kapitel 5 wurde umfassend überarbeitet.</p>	BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen
GS-0098-BP-0066-0398-0011	<p>Die Gewährung von Ausnahmetatbeständen für die Braunkohleförderung im Lausitzer Revier gefährdet die Trinkwasserversorgung im weiteren Verlauf der Spree. Gemäß WRRL Artikel 7 Absatz 2 und 3 hat die Wasserversorgung Vorrang vor anderen Gewässernutzungen. Daher müssen die verminderten Qualitätsziele für Gewässer im Einzugsbereich der Braunkohleförderung unbedingt korrigiert werden.</p>	<p>Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>FGG Elbe wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014 im Anhang A5-4) dargelegt. Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.</p>	
GS-0098-BP-0066-0398-0012	Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht bewertet worden. Gleiches gilt für Maßnahmen im Gewässer, in der Landwirtschaft sowie für sonstige Nutzungen. Diese Betrachtung sollte durchgeführt werden.	Die Klimarelevanz der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog wurde ermittelt. Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm daher nicht thematisiert.	
GS-0098-BP-0066-0398-0013	Anmerkungen zu „Grundsätzlichen Maßnahmen“ Die gesetzlichen Vorschriften reichen aus unserer Sicht nicht aus, um die Gewässer umfassend zu schützen und die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Verursacherprinzip ist in der Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind insbesondere Regelungen an der Quelle erforderlich bevor schädliche Stoffe in den Wasserkreislauf gelangen. Das betrifft die Zulassung, Herstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Chemikalien, Arzneistoffen, Düngemitteln und sonstiger die Wassergüte und das Gewässerökosystem belastender Stoffe. Von der FGG Elbe erwarten wir diesbezüglich eine klare Positionierung und eine aktive Einflussnahme auf die Gesetzgebung.	Die gesetzlichen Vorschriften werden umgesetzt. Wo diese nicht ausreichen, den guten Zustand der Gewässer zu erzielen, werden ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Es handelt sich im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.	
GS-0098-BP-0066-0398-0014	Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum bitten wir um länderspezifische Hintergrunddokumente, die den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wasserkörperscharf darlegen und deren Wirksamkeit bewerten. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sollten die Länderberichte bereits mit Beginn der Anhörung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind ergänzende Fachkonferenzen im Anhörungszeitraum hilfreich.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen. Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		weiteren Verfahren berücksichtigt.	
GS-0098-BP-0066-0398-0015	<p>Anmerkung zur Kennzeichnung von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen</p> <p>Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind nicht korrekt entsprechend Oberflächengewässerverordnung § 7 (2) gekennzeichnet worden. Die Kritik bezieht sich dabei sowohl auf die Form als auch auf den fachlichen Inhalt.</p> <p>In den Unterlagen sind zwar für die einzelnen Koordinierungsräume die Karten „Schutzgebiet 1: Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zu finden. Die OGewV schreibt jedoch eine andere Form der Kennzeichnung vor.</p> <p>Im Koordinierungsraum Havel sind nur Oberflächenwasserkörper im unmittelbaren Umfeld von Berlin als „Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahme“ farblich gekennzeichnet. Die „Trinkwasserentnahme“ erfolgt bei diesen Oberflächenwasserkörpern über die Prozesse Uferfiltration und Grundwasseranreicherung. Im weiteren Umfeld von Berlin — wie z.B. im Bereich des Wasserwerks Briesen werden solche Oberflächenwasserkörper nicht gekennzeichnet. Das Trinkwasser aus solchen Wasserwerken wird jedoch nachweislich im erheblichen Maße durch die Qualität dieser Oberflächenwasserkörper beeinflusst.</p> <p>Wir fordern eine einheitliche Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, entsprechend OGewV § 7 (2).</p>	<p>Die Trinkwasserschutzgebiete und die Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahme sind in der Karte 1.5 - Schutzgebiete I im Anhang dargestellt und in den Anhängen A1-1 und A1-2 aufgeführt. Die Prüfung und Aktualisierung der Listen erfolgt.</p>	
GS-0098-BP-0066-0398-0016	<p>Klimaschutz</p> <p>- Wir halten ein länderübergreifendes Handeln für dringend erforderlich, um zukünftig Mindestabflüsse in der Spree in einer vernünftigen Größenordnung sicherzustellen, damit ein ausgeglichener Wasserhaushalt erhalten bleibt und Eutrophierungsprozesse in den eingestauten Flusseen von Spree und Havel gedämpft werden.</p> <p>- Bereits jetzt sollten vorsorgende Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes wie z.B. die Wiedervernässung von Mooren durch den Rückbau von Meliorationsgräben und den Waldumbau weg von den Kiefernmonokulturen hin zu Mischwäldern weiter forciert werden.</p>	<p>Ein länderübergreifendes Handeln wird durch die Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße gewährleistet. Nähere Angaben finden sich im Hintergrunddokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“. Der Text im Kapitel 5.1.3 wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z.B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflussdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Geht man außerdem davon aus, dass sich die Niederschlagscharakteristik zukünftig in Richtung von häufigeren Extremereignissen verändern wird, sind hier gesamtheitliche Lösungen für Ableitung und Behandlung zu erarbeiten.</p>		<p>Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z.B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerrauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.</p>
GS-0099-BP-0067-0417-0002	<p>Kritisch sieht der Verband jedoch Maßnahmen, die einseitig zu Lasten der Bürger gehen wie bspw. die Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten was teilweise schon der Enteignung von Grundstückseigentümern gleichkommt.</p>	<p>Die Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0099-BP-0067-0417-0003	<p>Desgleichen gilt für die Erhebung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt.</p>	<p>Die Erhebung und die Höhe von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen den Ländern.</p>	
GS-0099-BP-0067-0417-0004	<p>Die Erstellung und Fortschreibung des Rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik muss vordringlich nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Es kann nicht sein, dass der einzelne Bürger bzw. Grundstückseigentümer die Zeche für die von der Politik und Wasserwirtschaft verursachten Fehler zahlt. D.h., dass beispielsweise bei Aktionen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit (welche durch Schleusen, Hebewerke Flussbegradigungen beeinträchtigt sind) die Kosten im Rahmen der Daseinsvorsorge vom Staat zu tragen sind.</p>	<p>Die Anwendung des Verursacherprinzips ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme.</p>	
GS-0099-BP-0067-0417-0005	<p>Auch für Maßnahmen zur Reduktion des Eintrages von gewässerbelastenden Nähr- und Schadstoffen, sind die Verursacher wie Landwirtschaft und Bergbau in die Pflicht zu nehmen. Der Stellungnehmer fordert wesentlich strengere Auflagen und die Umsetzung längst fähiger Vorgaben wie die noch immer ausstehende Novellierung der Düngeverordnung um regionale (und überregionale) Folgen zu mindern (die bspw. durch Stickstoff-, Phosphat- und Sulfateinträge entstehen).</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen. Nau, 10.09.2015, Abstimmung mit Vorsitzland (und FGGn)	
GS-0099-BP-0067-0417-0006	Dem geplanten Ausbau und der Aufstockung von Kläranlagen etc. steht der Stellungnehmer skeptisch gegenüber — schon, weil in der Konsequenz letztendlich allein die Bürger durch die Hintertür zur Kasse gebeten werden, ähnlich, wie es mit der Novellierung der Abwasserabgabe geplant ist. Während beispielsweise für Landwirtschaft, Bund und Länder oder die Deutsche Bahn Ausnahmeregelungen geplant sind.	Die Anwendung des Verursacherprinzips ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Der Ausbau und die Optimierung kommunaler Kläranlagen sind wichtige Elemente zur Verbesserung des Zustands der Gewässer. Aber auch Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen Belastungsbereichen, wie der Landwirtschaft, werden im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe in großem Umfang veranschlagt.	
GS-0100-BP-0068-0424-0025	Unzureichende Informationstiefe der Anhörungsdokumente Unternehmen wird aus den lose zusammengestellten und unübersichtlichen Hintergrunddokumenten zum Bewirtschaftungsplan und den Listen im Anhang des Maßnahmenprogramms nicht ersichtlich, welche Ziele und Maßnahmen sie betreffen oder geplant werden. Es existiert keine Titulierung konkreter Maßnahmen, und viele Informationen liegen nicht oder nur codiert vor. So kann den Anhängen nicht entnommen werden, wie sich der Zustand einzelner Gewässer seit 2009 entwickelt hat. Auch das zur Anhörung ausliegende Kartenmaterial ist aufgrund fehlender Abgrenzungen und Bezeichnungen der Gewässer nur eingeschränkt nutzbar.	Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
GS-0100-BP-0068-0424-0026	In der Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Bewirtschaftungsplan wird die Bedeutung der Elbe für Güterschifffahrt und Wasser als untergeordnet beschrieben. Dieser Einschätzung widerspricht die IHK Berlin und fordert die Ausführungen entsprechend der hohen Bedeutung der Flüsse für die Wirtschaft zu betonen.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/ Gewässerbelastung beruht auf den Vorgaben der LAWA-Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA-Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.</p>	
GS-0105-BP-0070-0459-0009	<p>Der Bewirtschaftungsplan sieht bisher keinerlei Aktivitäten vor, um die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser und damit die Trinkwasserressourcen, vor der Belastung durch Medikamentenrückstände und Mikroplastik zu schützen. Wir erwarten hierzu entsprechende Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan.</p> <p>Um die Belastung durch medizinische Spurenstoffe zu verringern, müssen zum einen Entsorgungswege für Alt-Medikamente entwickelt werden, welche die Einleitung in die Kanalisation ausschließen.</p> <p>Außerdem muss ein funktionierendes Rücknahmesystem für Alt-Medikament etabliert werden. Für Einrichtungen, bei denen eine besonders hohe Konzentration von Arzneimitteln zu warten ist, sind dezentrale Entsorgungswege zu etablieren.</p>	<p>Die angesprochenen Stoffe werden in der Arzneimittelstrategie der EU-KOM thematisiert, es gibt bislang aber noch keine Qualitätsnormen. Ein zurzeit in der Bearbeitung befindliches LAWA Dokument zeigt, dass diese Stoffe weiter unter Beobachtung stehen und in die "Watch-List" oder in die nationale Beobachtungsliste aufgenommen sind. Insbesondere zu Mikroplastik wird auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hinweisen.</p>	
GS-0105-BP-0070-0459-0010	<p>Es ist unverständlich, weshalb der Bewirtschaftungsplan das Thema „Altlasten“ ausgeklammert.</p> <p>Um dem vorzubeugen, muss der Bewirtschaftungsplan um eine Abschätzung der Risiken aufgrund jeweils spezifischer Altlasten und mit einem Maßnahmenplan zur Sanierung von Altlasten mit dem höchsten Risikopotential ergänzt werden.</p>	<p>Das Thema "Altlasten" wird bei der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgeklammert. Z.B. sieht das Sedimentmanagementkonzept eine quellnahe Maßnahmenplanung für Altlasten in Oberflächengewässernähe vor. Im Grundwasserbereich wird explizit auf Altlasten als Belastung eingegangen.</p>	
GS-0105-BP-0070-0459-0011	<p>Dem Bewirtschaftungsplan ist eine Aufstellung des zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich benötigten Verwaltungspersonals und Organisationsaufwands beizufügen.</p>	<p>Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0002	<p>Im Einleitungskapitel des Bewirtschaftungsplans werden die allgemeinen Ziele und Aufgaben der WRRL genannt, auch die jetzt einzubeziehenden weiteren Richtlinien, wie die Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie oder die Meeres-Richtlinie. Es fehlt aber der Hinweis auf den Stand der Dinge, obwohl der erste Zyklus mit dem Ziel des guten Zustandes für 2015 praktisch abgeschlossen ist. Erst in den Kapiteln 5, 12</p>	<p>Gemäß der Systematik der bundesweit abgestimmten Gliederung der Bewirtschaftungspläne erfolgen Hinweise zur Zielerreichung in den Folgekapiteln.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	und 13 wird auf die Zielerreichung bei den Wasserkörpern und einige aktuelle Veränderungen eingegangen.		
GS-0106-BP-0076-0487-0003	Ein Bewirtschaftungsplan, gerade auch als Arbeits— und Maßnahmenplan, der in der Fortsetzung eines bereits viele Jahre laufenden Plans steht, sollte zu Beginn des neuen Plans nicht nur die allgemeinen Aufgaben aus der WRRL nennen, sondern auch den Stand der Dinge und die Probleme bei der bisherigen Umsetzung benennen. Die formal begründbare Darstellungsweise, die Probleme in kleinen Häppchen über den Text zu verteilen, erschwert eine stringente und konsistente Analyse.	Gemäß der Systematik der bundesweit abgestimmten Gliederung der Bewirtschaftungspläne erfolgen Hinweise zur Zielerreichung aber erst in den Folgekapiteln. Die gewünschte Erweiterung würde den Umfang eines Einführungskapitels überfrachten.	
GS-0106-BP-0076-0487-0004	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Der erste grundlegende Punkt ist die Signifikanz der Belastungen genauer zu quantifizieren. die einer Erreichung der Ziele im Weg stehen. Der Bewirtschaftungsplan der FGG versteht das sehr allgemein, so dass aufgezählt wird, wie viele Wasserkörper von Veränderungen der Hydromorphologie oder Abflussveränderungen betroffen sind. Daraus wäre aber auch abzuleiten, festzustellen, welchen Einfluss z.B. die Schifffahrt oder die Landwirtschaft auf die Ökologie der Gewässer haben.</p>	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0106-BP-0076-0487-0005	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Der zweite grundlegende Punkt ist, die Reduktion der Belastungen abzuschätzen, die nötig ist, um die Umweltziele zu erreichen. Dieser Punkt ist besonders wichtig, um zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen. Wie weit können die Belastungen durch Binnenschifffahrt bzw. Schifffahrt, durch intensive Landwirtschaft, durch Bergbaufolgen, Talsperren und Wasserkraftnutzung reduziert werden, um die Umweltziele zu erreichen? Der Bewirtschaftungsplan zählt allgemeine Belastungen und allgemeine Maßnahmen auf. Auch wenn man zugesteht, dass der nationale FGG-Elbe-Plan ein aggregierter Plan ist, ist eine auch auf dieser Ebene anzustellende konkretere Analyse nicht wirklich erkennbar.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0006	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie -</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Die Kommission möchte die Ursachen benannt haben und die verantwortlichen Sektoren oder Bereiche klar benannt haben. Dritter grundlegender Punkt: „Apportion the source and clearly identify the responsible sectors/areas“, Seite 96). Die klare Identifikation von Ursachen und Verursachern ist damit gefragt. Hier läge der Ausgangspunkt für eine weitere detaillierte Analyse im Bewirtschaftungsplan.</p>		
GS-0106-BP-0076-0487-0007	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Es sind in diesen Empfehlungen auch Forderungen enthalten, die über die Zuständigkeiten einer Fluss-Kommission hinausgehen und die Politik und die Gesetzgebung betreffen. Die Maßnahmen, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen, umfassen aber auch diese Bereiche. Wenn die bisher versuchten Maßnahmen nicht ausreichen, sollte auch die FGG entsprechende Maßnahmen vorschlagen, damit die Umweltziele erreicht werden können.</p> <p>Insbesondere sollten die Hindernisse und Mängel auf dem Weg zum guten Zustand im Bewirtschaftungsplan deutlich identifiziert werden, die Maßnahmen sollten danach ausgerichtet sein. Ensure that the RBMPs clearly identify the</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	gap to good status, and the PoMs are designed and implemented to close that gap.“ (Seite 97).		
GS-0106-BP-0076-0487-0008	<p>Empfehlungen der Europäischen Kommission für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne</p> <p>Beginnend mit der Seite 5 wird die Kritik der EU-Kommission an der bisherigen Umsetzung der WRRL zum Teil beschrieben und reflektiert. Es wird festgestellt, dass die Kritikpunkte der Kommission diskutiert und bei der Erstellung des neuen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die an Deutschland gerichteten Ratschläge.</p> <p>Dem Stellungnehmer erscheinen viele der Kritikpunkte und Vorschläge der EU-Kommission zum Maßnahmenprogramm in Deutschland ((Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie - Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Commission Staff Working Document 9.3.2015 — Nr. 51, vor allem Seite 96 ff.) nicht ausreichend aufgenommen und umgesetzt. Das betrifft auch die grundlegenden Punkte der EU-Kommission.</p> <p>Besonders erfreulich ist es im Sinne des Stellungnehmers, dass die Kommission empfiehlt, Maßnahmen der grünen Infrastruktur und des natürlichen Wasserrückhalts zu ergreifen und bevorzugt anzuwenden. Im Text des Bewirtschaftungsplans sucht man vergeblich nach der grünen Infrastruktur und der natürliche Wasserrückhalt wird nur im Zusammenhang mit der Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie thematisiert.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0009	<p>„Insgesamt folgt die Struktur des vorgelegten Bewirtschaftungsplans dem DPSIR-Ansatz (von engl.: Driver — Pressure — State — Impact — Response).“ Es wird auch auf die Darstellung des Maßnahmenprogramms und erweiterte Hintergrundpapiere verwiesen (Seite 7 f.). Da der Bewirtschaftungsplan das zentrale Element des Umgangs mit der Gewässerökologie ist, wird man erwarten können, dass die bedeutsamen Elemente der Analyse im Plan selbst vorhanden sind.</p> <p>Nach diesem Definitionsrahmen der Belastungen und ihrer Auswirkungen sucht man aber vergeblich nach einer differenzierten Analyse von Belastungen und Auswirkungen, wie beim Punkt Hydromorphologie und Abflussregulierungen</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Detailliertere Informationen liegen in den Bundesländern vor.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>besonders deutlich wird. Lediglich bei den Veränderungen der Tide-Elbe wird der Bewirtschaftungsplan etwas konkreter. Allerdings ist dieser Punkt nicht unter die hydromorphologischen Veränderungen gefasst, zu dem er vor allem gehört, sondern unter den Punkt 2.1.6 Einschätzung sonstiger anthropogener signifikanter Belastungen.</p>		
GS-0106-BP-0076-0487-0010	<p>Besonders wichtig wäre für eine überregionale landesweite Bewirtschaftungsplanung die Analyse der Belastungen, um daraus Handlungsempfehlungen, Strategien und Maßnahmenprogramme abzuleiten. Eine differenziertere Analyse von Ursachen und Wirkungen ist insbesondere jetzt im zweiten Durchgang der Umsetzung der WRRL dringend nötig, da sich gezeigt hat, dass wir in sehr vielen Fällen noch weit davon entfernt sind, die gewässerökologischen Ziele zu erreichen. Nachdem jetzt die Defizite der bisherigen Umsetzung erkennbar sind, ist eine erweiterte Analyse der wichtigsten Ursachen und Verursacher mit der sich ergebenden Belastungen und Auswirkungen dringend geboten.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Die angesprochene Analyse der Belastungen ist im Kapitel 2 zu finden. Dem liegt eine umfassende Aktualisierung der Bestandsaufnahme gemäß OGewV zugrunde.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0011	<p>Kapitel 2.1.5 Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen Die kritische Analyse der Belastungen und Auswirkungen als Grundlage für das Maßnahmenprogramm im Bereich Hydromorphologie fehlt an der Elbe insbesondere für den Hauptstrom für die Auswirkungen der Schifffahrt. Weitere signifikante Auswirkungen haben Talsperren und Wasserkraftwerke sowie die Veränderungen durch die Landwirtschaft, sowohl in den Auen des Hauptstroms als auch in der Fläche. Die durch die Schifffahrt verursachten Belastungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Flusses und der Auen, sowohl an der Binnen- als auch an der Tideelbe. Unabhängig von politischen Präferenzen und Bewertungen ist dazu im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL eine klare Analyse dringend nötig.</p>	<p>Ein Großteil der Gewässer weist hydromorphologische Belastungen aufgrund verschiedener Nutzungen auf, u.a. durch die Schifffahrt. Entsprechend des Detaillierungsgrades sind die verschiedenen Belastungen im Elbeeinzugsgebiet auf Basis der LAWA-Empfehlung ausreichend dargestellt. Insbesondere für den Elbestrom erfolgt ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0012	<p>Kapitel 2.1.5 Signifikante Abflussregulierungen/hydromorphologische Veränderungen Die Hauptgefahr am Hauptstrom der Elbe ist die fortgesetzte Eintiefung durch die Maßnahmen für die Schifffahrt. Die Belastung der Tide-Elbe durch Eintiefung ist im Kapitel 2 zumindest geschildert, wenn auch die geplanten weiteren Verschlechterungen durch weitere Vertiefung nicht analysiert und bewertet werden. Für weite Strecken zur Binnen-Elbe</p>	<p>Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen (z.B. Wasserwirtschaft, Naturschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe. Dort sind umfassende Maßnahmen gegen die Sohlvertiefung der Elbe im Erosionsbereich, die die schützenswerten und einzigartigen Auenlandschaft</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>sucht man eine Analyse des Zusammenhangs von Maßnahmen zur Herstellung der ganzjährigen Schiffbarkeit und Eintiefung vergeblich. Dabei ist dieser Zusammenhang allgemein bekannt und nachgewiesen. Durch den Fluss-Ausbau seit den 90er Jahren<sup>1</sup> der formal als „Instandhaltung“ deklariert war, wurden die schon besseren hydromorphologischen Bedingungen auch noch in den Zeiten der Gültigkeit der WRRL weiter verschlechtert. Halten die „pressures“ und „impacts“ an, wird die Eintiefung mit ihren schwerwiegenden ökologischen Folgen weiter gehen und der gute ökologische Zustand wird nicht erreichbar bzw. auf Dauer zu erhalten sein. Wie kann man einen überregionalen Bewirtschaftungsplan machen, ohne diese Zusammenhänge zu analysieren? Nur wenn die Analyse stimmt, können auch die Maßnahmen entsprechend geplant werden.</p> <p>Es gibt das Sediment-Managementkonzept der IKSE (2014), das die Zusammenhänge detaillierter untersucht und beschreibt.</p> <p>Dieser gravierende Sachverhalt über mehrere Hundert Kilometer sollte im Bewirtschaftungsplan analysiert werden, damit daraus adäquate Maßnahmen abgeleitet werden können. Das gilt auch für entsprechende Eingriffe in die Tide-Elbe. In beiden Fällen gilt es auch, die weitere Entwicklung abzuschätzen, wenn der Bewirtschaftungsplan als Planungsinstrument für die Zukunft, d.h. für den nächsten Zyklus der Umsetzung der WRRL dienen soll.</p>	<p>der Elbe gefährden, aufgeführt.</p> <p>Das IKSE-Sedimentmanagementkonzept war zudem eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0013	<p>Kapitel 2.1.6 Einschätzung sonstiger anthropogener signifikanter Belastungen.</p> <p>Belastungen der Tide-Elbe</p> <p>Die Belastungen der Tide-Elbe mit ihren Auswirkungen sind unter dem letzten Kapitel „Sonstiges“ erfasst, obwohl es sich bei den Tiefen-Baggerungen für die Schifffahrtsrinne um hydromorphologische Veränderungen handelt, allerdings im Zusammenhang mit einer Nährstoffanreicherung. Zumindest sind die Auswirkungen bereits des aktuellen Zustandes nicht nur in der Region sondern über die Wanderfische auf den gesamten Verlauf der Elbe differenzierter beschrieben. Aber auch hier werden die Ursachen nicht analysiert und vor allem auch weiter geplante Ausbaumaßnahmen nicht thematisiert und in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und der Wasserhaushaltsgesetze mit Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gesetzt. Ein Bewirtschaftungsplan für die nächste Periode der Umsetzung der Ziele der WRRL sollte auch bei diesem Punkt</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Entsprechend den festgestellten Belastungen und in Verbindung mit der aktuellen Zustandsbewertung wurden die notwendigen Maßnahmen dargestellt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Ursachen und Wirkungen benennen, damit aus der Sicht des Gewässerschutzes Umweltziele und Maßnahmen entwickelt werden können, was Sinn und Zweck eines Bewirtschaftungsplanes ist.		
GS-0106-BP-0076-0487-0014	Kapitel 2.2.1 Belastungen und Auswirkungen auf den Zustand In diesem Kapitel werden die Ursachen der Belastungen dargestellt. Die sehr wichtige Rolle der Landwirtschaft ist dabei zu erkennen, die große Bedeutung von Nährstoffeintrag und chemischer Verschmutzung. Dass sich hinter der großen Bedeutung sonstiger Belastungen aus diffusen Quellen vor allem der Braunkohlenbergbau verbirgt wird erst im nächsten Unterkapitel erläutert, sollte aber schon an dieser Stelle transparent gemacht werden.	Die Abbildung fußt auf der statistischen Auswertung der Daten, die nach EU-Vorgaben zu erfassen waren. Eine weitere Untergliederung der sonstigen diffusen Belastungen ist dort nicht vorgesehen. Die Abbildung wird angepasst.	BP, Kap. 2.2.1, Änderung Abb. 2.7: "(u.a. Bergbau)" bei "sonstige" diffuse Quellen ergänzt
GS-0106-BP-0076-0487-0015	Kapitel 2.2.2 Diffuse Quellen Der Bewirtschaftungsplan stellt richtig fest, dass der bei weitem überwiegende Teil der Belastung aus diffusen Quellen, insbesondere von Nitrat, aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammt. 85 Grundwasserkörper sind relevant mit Nitrat belastet. Daneben spielen Pflanzenschutzmittel ebenfalls vor allem aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Folgen der Bergbaunutzung eine wesentliche Rolle. Aus diesen Feststellungen werden jedoch keine Maßnahmen abgeleitet. Allerdings geht es auch im Kapitel 5.3 Ziele und Ausnahmen für die Grundwasserkörper nicht positiv um Umweltziele und Maßnahmen, sondern um die Ausnahmen.	Mögliche Maßnahmen zur Senkung diffuser Belastungen sind im Kapitel 7 sowie im Maßnahmenprogramm beschrieben. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.	
GS-0106-BP-0076-0487-0016	Kapitel 4.3.2 Zustand von Wasserkörpern für die Entnahme von Trinkwasser nach Artikel 7 In diesem Kapitel erfahren wir, dass 85% der Grundwasserkörper für die Trinkwassernutzung gebraucht werden. Von den 194 für die Trinkwasserentnahme genutzten Grundwasserkörpern überschreiten 56 die Umweltqualitätsnormen bei Nitrat, drei bei Pflanzenschutzmitteln, 47 überschreiten Stoffe des Anhangs II der Grundwasser- Richtlinie und andere Schadstoffe und 13 werden nicht bewertet. Diese Informationen sind zweifellos wichtig, aber man sucht vergeblich nach einer Diskussion und Analyse der Probleme, um die Maßnahmenprogramme zu verbessern.	Mögliche Maßnahmen zur Senkung diffuser Belastungen sind im Kapitel 7 sowie im Maßnahmenprogramm beschrieben. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben. Der Hinweis, dass keine Überschreitung bei den Parametern der Trinkwasserverordnung zu verzeichnen ist, wird im Bewirtschaftungsplan gegeben.	
GS-0106-BP-0076-	Wir haben hier eine Datensammlung zu den Grundwasserkörpern vorliegen, die vermitteln, dass das Ziel des guten Zustands bekannt und anzustreben ist. Bis auf wenige verstreute Andeutungen gibt es aber keine kritische	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0487-0017	Diskussion des nicht zufriedenstellenden Zustandes und insbesondere der Rolle der Landwirtschaft. Die Erwartungen der EU-Kommission, dass die Gründe der Zielverfehlung ernsthaft analysiert werden und daraus Maßnahmen entwickelt werden, die nicht nur freiwillig sein können, werden auch beim Grundwasser nicht erfüllt.	diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt. Das Maßnahmenprogramm enthält bereits eine Vielzahl von Maßnahmen mit Anreizen für die gewässerschonende Landwirtschaft. Von der anstehenden Novellierung der Düngeverordnung ist aber ein wesentlicher ordnungsrechtlicher Beitrag zur Senkung der Belastungen zu erwarten.	
GS-0106-BP-0076-0487-0018	<p>Kapitel 5.1 Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele (S. 95) mit Vorschlag der Erweiterung des Kapitels 5 um ein Kapitel zur Integration der Biodiversitätsziele</p> <p>Was bei den überregionalen Zielen noch explizit fehlt, was allerdings oft als mit dem Ziel des guten ökologischen Zustands und mit den Umweltzielen bei den angegebenen wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung bereits inhaltlich eingeschlossen zu sein scheint, ist der Schutz der Biodiversität als eigene wichtige Aufgabe. Diese Aufgabe stellt sich gerade auch überregional mit der Errichtung der europäischen, nationalen und regionalen grünen bzw. (mit dem Gewässernetz als wesentlichen und wichtigen Teil) „grün-blauen“ Infrastruktur in den nächsten Jahren. Hier handelt es sich sowohl um ein wichtiges Ziel der Gewässerbewirtschaftung, auch wenn das nicht immer explizit und in dieser Bedeutung im Text der Vorgaben der WRRL zum Ausdruck kommt, und um eine wichtige Integrationsaufgabe.</p> <p>Diese große überregionale Bedeutung der Biodiversität der Elbe, für die die Schutzgebiete ein Indikator sind, sollte sich nicht nur in im Verzeichnis, sondern auch darüber hinaus im Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.</p> <p>Da die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung bereits in der vorhergehenden Anhörung erörtert wurden und die im Text auf Seite 95 aufgeführten Elemente auch vom Stellungnehmer als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung gesehen werden, schlagen wir vor, für diesen Bewirtschaftungsplan Biodiversität, Naturschutz und grüne Infrastruktur als wichtige Aspekte der Integration von Belangen und Nutzungen auch über die eigentlichen Bestandteile der WRRL hinaus aufzunehmen.</p> <p>Wir gehen damit über unsere bisherigen Stellungnahmen hinaus, sehen aber insbesondere im Hinblick auf die überregionalen Umweltziele der Gewässerbewirtschaftung und die notwendige Integration mit den Zielen europäischer,</p>	Die Struktur im Kapitel 5 ist an den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ausgerichtet. Biodiversität ist überregional keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Der Erhalt der Biodiversität in aquatischen Ökosystemen ist elementares Ziel der WRRL und in den einzelnen Wasserbewirtschaftungsfragen mit verankert. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität werden im Zusammenhang mit den Schutzgebieten ausführlich beschrieben.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	nationaler und länderspezifischer Biodiversitätsziele, nicht zuletzt mit der Integration der Errichtung der europäischen, nationalen und länderspezifischen grünen Infrastruktur wichtige Gründe für die Aufnahme z.B. eines Punktes 5.5 in den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, der diese Ziele abdeckt. Ein neuer Punkt 5.5 könnte „Integration Biodiversität und grüne Infrastruktur“ benannt sein.		
GS-0106-BP-0076-0487-0019	Im Interesse eines umfassenden Schutzes der Gewässerökosysteme und ihrer Biodiversität als auch im Blick auf die künftige Weiterentwicklung des Gewässerschutzes und des Schutzes der Biodiversität schlagen wir vor, den Schutz der Biodiversität im Grundwasser in Zukunft als zu integrierendes Ziel einzubeziehen. In diesem Zyklus der Umsetzung der WRRL könnten Voraussetzungen geschaffen werden und Methoden erprobt werden, wie eine Umsetzung dieses Umweltziels in die Umsetzung der WRRL integriert werden könnte.	Die Struktur im Kapitel 5 ist an den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ausgerichtet. Biodiversität ist überregional keine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe. Der Erhalt der Biodiversität in aquatischen Ökosystemen ist elementares Ziel der WRRL und in den einzelnen Wasserbewirtschaftungsfragen mit verankert. Der Erhalt und die Förderung der Biodiversität werden im Zusammenhang mit den Schutzgebieten ausführlich beschrieben. Die Biodiversität im Grundwasser ist derzeit Forschungsgegenstand.	
GS-0106-BP-0076-0487-0020	Kapitel 5.1.1 Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen für die Wasserstraße auch etwas für die Gewässerökologie zu tun. Es fehlt aber nicht nur die Analyse des Problems, es gibt auch keine Quantifizierung, in welchem Ausmaß z.B. veränderte moderne Buhnen gebaut wurden, welchen Beitrag sie zur Lösung der hydromorphologischen Probleme z.B. an der Mittleren Elbe leisten könnten. Es wird nicht reflektiert, dass aus ökologischen Gründen über einen Rückbau oder Teilrückbau vieler Flussbauwerke nachzudenken wäre, z.B. von Buhnen oder Steinschüttungen, zumindest über eine Längenverkürzung vieler Buhnen, um die Erosionskraft in der Flussmitte wieder zu vermindern.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.	
GS-0106-BP-0076-0487-0021	Der Bewirtschaftungsplan beschreibt, dass Maßnahmen an rund zwei Dritteln der Wasserkörper „Eingang in das Maßnahmenprogramm“ gefunden hätten. Allerdings hätten bis 2012 erst rund 10% der Maßnahmen abgeschlossen werden können und 15% hätten sich in der Bauphase befunden. Obwohl jetzt Maßnahmen in der Zeit von 2016 bis 2021 zu planen sind, geht der Text nicht über die historische Aussage zum Jahr 2012 hinaus! Es kann angenommen werden, dass die geplanten Maßnahmen des ersten Zyklus weiter verfolgt	Nicht alle noch offenen Maßnahmen des ersten Bewirtschaftungszeitraumes sind in die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans übergegangen. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich, so wurden z.B. Maßnahmen durch andere Planungen überlagert, die erforderlichen Genehmigungen lagen noch nicht vor o.ä. Eine Berichterstattung erfolgt bereits 2012 an die KOM. Die nächste Zwischenberichterstattung aus der	BP, Kap. 14, diverse Ergänzungen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	werden. Das wird im Kapitel 13 unter der Überschrift „Änderungen von Strategien zur Erfüllung der Umweltziele und bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen“ (Seite 201) auch so bestätigt. Es fehlen jedoch alle Aussagen zu erreichten Verbesserungen, Problemen (außer bei der Planumsetzung) und Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung von Maßnahmen.	Maßnahmenumsetzung ist 2018 vorgesehen. Den Hinweisen folgend wurden entsprechende Aussagen in Kapitel 14 ergänzt.	
GS-0106-BP-0076-0487-0022	Die Kataloge von möglichen Maßnahmen können nicht eine Bewirtschaftungsplanung ersetzen. Die hier fehlende nationale Bewirtschaftungsplanung deckt auf, dass eine integrierte Planung in Flussgebieten, wie sie die WRRL vorsieht, offenbar auch in Deutschland und an der Elbe nicht oder nur rudimentär entwickelt ist. In diesem Zusammenhang soll an die Kritik der EU—Kommission an der Umsetzung im ersten Zyklus erinnert werden. Die Kommission wünscht für den zweiten Durchgang ambitioniertere Pläne, insbesondere die Identifizierung der Mängel und bessere Informationen wie zielgerichtet Maßnahmen ausgewählt wurden. (Mitteilung der Kommission, 9.3.2015, Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie — Maßnahmen zum Erreichen eines guten Gewässerzustands in der EU und zur Verringerung der Hochwasserrisiken, Seite 97)	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0106-BP-0076-0487-0023	Angesichts der vielen Querbauwerke insbesondere in den Mittelgebirgen (Sachsen, Thüringen) ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von besonderer Bedeutung. Hier sind entweder Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, auch nach dem Verursacher—Prinzip, oder die Anlagen mittelfristig zurückzubauen, damit die Umweltziele der WRRL erreicht werden können.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe (siehe Hintergrunddokument Durchgängigkeit). Dementsprechend haben die Länder, so auch Thüringen und Sachsen, ihre Maßnahmenplanung auf dieses Thema ausgerichtet. Die Finanzierung der Maßnahmen obliegt den Ländern.	
GS-0106-BP-0076-0487-0024	Die Durchgängigkeit betrifft insbesondere auch die Tideelbe und das Wehr bei Geesthacht. Hier sind zwei besonders wichtige Nadelöhre für die lineare Durchgängigkeit der Elbe, die insbesondere die Wanderfische betreffen. Um diesem wichtigen Anliegen Geltung zu verleihen, sollte sich die FGG auch in ihrem Bewirtschaftungsplan besonders für die Rückkehr und den Schutz der Wanderfische einsetzen, vom Atlantischen Stör bis zum Europäischen Aal.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe (siehe Hintergrunddokument Durchgängigkeit). Ausführungen zum Schutz des europäischen Aals enthält der Aalmanagementplan, auf den in Kap. 5 im Bewirtschaftungsplan verwiesen wird. Der Atlantische Stör ist Referenzfisch in der Elbe und wichtigen Nebengewässern und damit für die weiteren Planungen relevant.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0106-BP-0076-0487-0025	<p>Die ökologische Durchgängigkeit ist im Bewirtschaftungsplan nicht genauer definiert. Offenbar wird sie als lineare Durchgängigkeit für Fische von unten nach oben verstanden. Ein umfassender Begriff wie er für die Erreichung der Ziele der WRRL nötig ist, bezieht die Sedimente ein, die Durchgängigkeit von oben nach unten, aber auch die horizontale in Seitengewässer und Auen (Problem der Eintiefung insbesondere an der Mittleren Elbe!) sowie die vertikale zur Gewässersohle und letztendlich auch zum Grundwasser. Hier kommt auch das Problem der Feinsedimente und Nährstoffe oft in Verbindung mit einer fehlenden und reduzierten Gewässerdynamik und fehlendem Geschiebe zum Tragen. Mit der Kolmation der Gewässersohle haben wir ein enormes Problem, da die Durchgängigkeit der Lebensräume nicht mehr gewährleistet ist. Die ökologische Durchgängigkeit wäre in dem für die Erreichung der Ziele der WRRL notwendigen umfassenden Sinne auch als Durchgängigkeit und Verbindung der Habitate und Reproduktionsräume für Gewässerlebewesen, insbesondere für die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Fischarten, des Makrozoobenthos und der Makrophyten zu sehen.</p> <p>Die komplexen Aspekte einer ökologischen Durchgängigkeit sollten in einem überregionalen Bewirtschaftungsplan erörtert werden, nicht zuletzt um diese Betrachtung auch für die einzelnen Wasserkörper als Integration der Elemente ökologischer Durchgängigkeit zu erreichen.</p>	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur sind wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthalten die Hintergrunddokumente zu Durchgängigkeit und Gewässerstruktur.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0026	<p>Aber auch die überregionale Planung in der Verantwortung für einen Fluss von europäischer ökologischer Bedeutung ist hier gefragt. Im Querschnitt mit den Zielen der Verbesserung der Gewässerstruktur, der Biodiversität und der grünen Infrastruktur sind auch für die ökologische Durchgängigkeit Flussraum—Korridore nötig, die möglichst intakte Lebens- und Reproduktionsräume für die Arten bieten, die auch als Qualitätskomponenten für einen guten Zustand stehen und die ökologisch-funktionale Verbindung dieser Elemente als ökologische Durchgängigkeit.</p> <p>Insbesondere für die verbauten Nebengewässer gilt es auch zu untersuchen, ob deren Durchgängigkeit wiederhergestellt werden kann.</p>	<p>Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur sind wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen der FGG Elbe. Komplexe Aussagen, auch zu den in der Stellungnahme angesprochenen Fragestellungen enthalten die Hintergrunddokumente zu Durchgängigkeit und Gewässerstruktur. Diese beinhalten auch Themen der Biodiversität.</p>	
GS-0106-BP-	<p>Viele Fischwanderhilfen funktionieren nicht oder nur unbefriedigend. Ein verbessertes Monitoring ist sehr wichtig, um den Erfolg und die Kosteneffizienz von Maßnahmen zu</p>	<p>Die Länder prüfen in ihrer Zuständigkeit die Funktionalität der Fischwanderhilfen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0076-0487-0027	bewerten.		
GS-0106-BP-0076-0487-0028	<p>Besonderer Schutz des Aals</p> <p>Zum Schutz des immer stärker bedrohten Europäischen Aals wird im Bewirtschaftungsplan darauf verwiesen, dass mit der Umsetzung der WRRL und der europäischen Aal-Verordnung ein Aal-Management-Plan erstellt wurde und die Herstellung der Durchgängigkeit in Vorrang-Gewässern helfen sollte, den Aal zu schützen. „Beispielsweise wurde das Netz der überregionalen Vorranggewässer, in dem die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch als wichtiger Beitrag für die Verbesserung der Lebensgrundlage des Aales und seiner Bestandsstärke identifiziert und angeführt (Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow 2008). Zum Umsetzungsstand des Aalmanagementplanes ist regelmäßig zu berichten.“</p> <p>Es fehlt wiederum die Analyse aus dem Jahr 2015 und auch die Rückmeldung, in wie weit der Management-Plan greift oder ausreichend ist, um die Ziele zu erreichen.</p>	<p>Der Umsetzungsbericht 2015 zu den Aalbewirtschaftungsplänen der deutschen Länder 2008 wurde im Juni 2015 fertiggestellt und der Europäischen Kommission zur Evaluierung übersendet.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0029	<p>Viele Fischarten haben die gleichen Probleme, der Fischabstieg ist ein nicht gelöstes Problem, was die Experten im Land bestätigen (Ergebnisse des Forums Fischschutz). Diese Probleme sollten in einem Bewirtschaftungsplan, der sich als übergeordneter nationaler Plan mit den Wanderfischen befassen sollte, auch zur Sprache gebracht werden.</p>	<p>Die FGG Elbe kommt mit dem Hintergrunddokument Durchgängigkeit der überregionalen Bedeutung der Wanderfischpopulation nach. Dieses ist die Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung in den Ländern.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0030	<p>Die Rolle einer industrialisierten Landwirtschaft mit großen Massentierhaltungen sollte gerade im Einzugsgebiet für Nährstoffe und Schadstoffe thematisiert werden.</p>	<p>Die Belastung der Gewässer der FGG Elbe mit Nähr- und Schadstoffen wird intensiv in den Hintergrunddokumenten Nährstoffe und Schadstoffe analysiert und es werden Reduzierungsanforderungen abgeleitet, die in den BP eingegangen sind. Dazu gehören insbesondere diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0031	<p>Im Kapitel 13 begegnet die FGG Elbe der Forderung nach verpflichtenden Maßnahmen mit dem Hinweis auf die Novellierung der Düng-Verordnung: „Der Kritik der EU, dass Deutschland überwiegend auf freiwillige Maßnahmen bei der Zielerreichung im Bereich der Nährstoffe setzt, wird begegnet, indem aktuell Anpassungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden. Hierzu zählt z.B. die für 2014 geplante Novellierung der Düngverordnung.“ (Seite</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Umsetzungsprobleme aufmerksam und stellt diese deutlich in den Anhörungsdocumenten dar.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>201). Dieser Verweis reicht nicht aus, um der Zielverfehlung im Bereich Landwirtschaft ausreichend zu begegnen. Auch die Bundesländer können sich stärker engagieren. Die fehlenden verpflichtenden Gewässerrandstreifen in Bayern sind nur ein Beispiel dafür.</p>		
GS-0106-BP-0076-0487-0032	<p>„Insgesamt ist daher festzustellen, dass mit den bisher geplanten Maßnahmen die Nährstoffminderungsziele in den Küstengewässern und im Elbestrom nicht erreicht werden können. Hier sind daher im gesamten Elbeeinzugsgebiet weitergehende Maßnahmen zu planen. Hierzu gehören die Absenkung der Stickstoff-Überschüsse auf 40 kg N in Belastungsgebieten, eine weitere Verschärfung der Düngeverordnung, ein verbesserter Vollzug der bestehenden und novellierten Düngeverordnung, eine verbesserte Abwasserbehandlung im gesamten Elbeeinzugsgebiet sowie im norddeutschen Tiefland Maßnahmen zur Verbesserung des Stickstoffrückhalts z.B. durch Dränenteiche. Sollten diese Maßnahmen mittelfristig nicht zu einer messbaren Verringerung der Stickstoffeinträge um 10% führen, ist die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente zu prüfen.“ (Seite 108). Es ist unklar, ob und wie weit die Maßnahmen in den Bundesländern schon auf den Weg gebracht wurden, ob sie diese Dinge verbindlich umsetzen wollen. Was mit der „Einführung marktwirtschaftlicher Elemente“ gemeint ist, wird nicht weiter ausgeführt. Der Vorschlag gilt aber offensichtlich noch nicht für den nächsten Zyklus der Umsetzung der WRRL. Da die Ziele der WRRL aber möglichst schon 2021 erreicht werden sollen, ist die Frage, warum zusätzliche Instrumente nicht sofort genutzt werden sollten. Es gibt die Beispiele zahlreicher Länder, die Dünger und Überdüngung erfolgreich mit Steuern und Abgaben belegen.</p>	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 5.1.2 a) Nährstoffe: So hat z.B. der Sachverständigenrat für Umweltfragen angeregt, eine Stickstoffabgabe oder eine Abgabe auf eiweißhaltige Futtermittel einzuführen. Dazu fehlen derzeit aber die rechtlichen Grundlagen.
GS-0106-BP-0076-0487-0033	Die konservierende Bodenbearbeitung, bei der Sachsen im Einzugsgebiet voran ging, sollte erweitert werden. Zudem sollte eine Reihe von Agrar-Umweltmaßnahmen verstärkt eingesetzt werden, um den Eintrag und Austrag von Nährstoffen gezielt zu vermindern. Dazu gehört vor allem auch, die Schnell-Entwässerung der Landschaft durch zahllose Dränagesysteme tendenziell umzukehren, den Erosions-Abfluss an Hängen einzuschränken und den Stoff- und Wasser-Rückhalt in breiteren Auen, in kleinen und größeren Feuchtgebieten zu befördern. Damit können auch wichtige Synergie—Effekte für Hochwasserschutz,	Die FGG Elbe hat die Eckpfeiler für die prozentuale Reduzierung der Nährstoffbelastung im Elbeeinzugsgebiet bestimmt (2,8 mg/l). Wie die Länder die Einhaltung dieser Reduzierungsanforderung durch Umsetzung von Maßnahmen sicherstellen, liegt in ihrer eigenen Zuständigkeit. Grundlage ist der bundesweit abgestimmte LAWA-Maßnahmenkatalog. Dieser empfiehlt auch die vom Stellungnehmer angemerkten Maßnahmenvorschläge.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Wasserhaushalt und Biodiversität erzielt werden. Zu wenig wird noch der Feinsediment-Eintrag beachtet, der durch die Kolmatierung der Gewässer ihre Funktion als Lebensräume beeinträchtigt.		
GS-0106-BP-0076-0487-0034	<p>Die Situation bei den Schadstoffen bleibt an der Elbe schwierig und komplex, wie der Bewirtschaftungsplan richtig feststellt: „Wie die Ergebnisse im Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe (FGG Elbe 2013) gezeigt haben, ist die Schadstoffsituation im Einzugsgebiet der Elbe sehr komplex. Zur Ableitung von Sanierungsmaßnahmen ist die länderübergreifende und internationale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Nur so kann innerhalb der FGG Elbe sowie der IKSE über die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß WRRL das Erreichen einer guten stofflichen Qualität der Schwebstoffe und Sedimente sichergestellt werden. Dies ist auch im Sinne der MSRL Nur ein ganzheitliches Sedimentmanagement im gesamten Einzugsgebiet der Elbe und mit effektiven quellenbezogenen oder — wenn dies nicht möglich ist — quellenahen Maßnahmen ist Erfolg versprechend.“ (Seite 111).</p> <p>Es wird ausgeführt, dass die im ersten Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen in verschiedenen Bereichen fortgeführt werden müssten und im Sedimentmanagement—Konzept Empfehlungen ausgesprochen seien. Eine Priorisierung von Maßnahmen für den zweiten Durchgang der Umsetzung der WRRL erscheint in einer Überschrift, wird aber nicht erkenntlich ausgeführt (Seite 110). Die Länder sollten Maßnahmen aus dem Sedimentkonzept ableiten. Leider fehlt hier eine konsistente Darstellung der Strategie, obwohl die Bedeutung von länderübergreifenden Maßnahmen herausgestellt wird und dies ein länderübergreifender Bewirtschaftungsplan sein sollte. Wie in anderen Bereichen gibt es möglicherweise keine Prioritäten setzende Strategie, sondern Bündel von Maßnahmen der Länder, die im FGG-Bewirtschaftungsplan zusammengestellt sind.</p>	Das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe setzt die Handlungsempfehlungen des elbweiten Sedimentmanagementkonzeptes um. Die Prioritäten für die durch Bund und Länder im 2. Bewirtschaftungszeitraum umzusetzenden Maßnahmen ergibt sich insofern aus dem Sedimentmanagementkonzept selbst.	
GS-0106-BP-0076-0487-0035	<p>Kapitel 5.1.4 Verminderung regionaler Bergbaufolgen</p> <p>Es ist richtig, dass sich der überregionale Bewirtschaftungsplan den Bergbaufolgen widmet, die einen großen Einfluss auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität haben und damit insgesamt weit über die regionale Bedeutung hinausgehen. Der Stellungnehmer sieht die Notwendigkeit, den Bergbau insgesamt stärker unter die</p>	Dies hat keinen Bezug zur wasserrechtlichen Planung und ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Prämisse einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen, dabei auch das Bergrecht zu ändern, das aktuell Umweltbelange zu wenig berücksichtigt.		
GS-0106-BP-0076-0487-0036	Aus der Sicht des Stellungnehmers ist die Braunkohleverstromung als besonders klimaschädlich zu werten. Die Probleme für Landschaft und Gewässerhaushalt sind ebenfalls enorm. Deshalb sollte, auch aus Gründen des Gewässerschutzes, an einer Ausstiegs-Strategie gearbeitet werden.	Dies hat keinen Bezug zur wasserrechtlichen Planung und ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0106-BP-0076-0487-0037	Die durch den Kali-Bergbau verursachten Probleme werden seit Jahren verschleppt, obwohl hier große Gefährdungen für Grund- und Oberflächengewässer, auch für das Trinkwasser, vorliegen. Mit dem zweiten Bewirtschaftungsplan sollten nachhaltige Lösungen gefunden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.	Dies ist Gegenstand der bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
GS-0106-BP-0076-0487-0038	Das Verursacherprinzip muss bei der Lösung dieser Fragen eine wichtige Rolle spielen, auch bei der Finanzierung von umfangreichen Maßnahmen. Das sollte sowohl bei den Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt werden als auch bei der ökonomischen Analyse.	Das Verursacherprinzip wird umgesetzt. Bei den in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 genannten Maßnahmen in Anlage 10 sind auch die Maßnahmenträger benannt.	
GS-0106-BP-0076-0487-0039	Kapitel 5.1.5 Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Was in der langen Aufzählung der Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserwirtschaft und Nutzungen (Seite 116) jedoch eindeutig fehlt, sind die Auswirkungen auf die Nutzung der Elbe für die Binnenschifffahrt. Bereits jetzt sind die Herstellung der Ziele für die Fahrrinntiefen nicht ohne große ökologische Schäden an Fluss und Aue erreichbar, in Zukunft wird sich die Situation mit den Folgen der Klimaerwärmung deutlich verschärfen. Da dies große Auswirkungen auf die gesamte Elbe, insbesondere auf die Mittlere Elbe hat, sollte dieser wichtige Aspekt im Bewirtschaftungsplan aktuell, vor allem aber auch mittel- und langfristig sowohl in der strategischen Planung als auch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.	Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.	
GS-0106-BP-0076-0487-0040	Kapitel 5.2.1 Künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper Das Kapitel verweist insbesondere auf § 28 WHG bzw. auf Artikel 4 Absatz 3 WRRL und stellt damit darauf ab, dass hydromorphologische Verbesserungen signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzungen hätten, die den erheblich	Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im Bewirtschaftungsplan im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind. Für HMWB ist das gute ökologische Potenzial zu	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>veränderten Wasserkörper bedingen würden. Dabei werden die Grundlagen der Ausweisung nicht mehr genannt, die in Artikel 2 WRRL und § 3 WHG definiert werden: Der Oberflächenwasserkörper muss durch physikalische Änderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert sein. Wird diese Grundlage nicht berücksichtigt ist der Missbrauch von Artikel 4.3 für überzogene Nutzungsansprüche oder sogar für weitere Ausbaumaßnahmen zu befürchten. Das Zitat weist darauf hin, dass wohl etliche Wasserkörper als erheblich verändert und ausgewiesen wurden, ohne dass der Oberflächenwasserkörper in seinem Wesen erheblich verändert ist. Das kommt Nutzungsansprüchen und Ausbauplänen zugute, weil für erheblich veränderte Wasserkörper verminderte Umweltziele gelten. Es ist jedoch nicht korrekt, diese Ansprüche über die Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper zu befördern. Unter dieser Prämisse sollten die bisher vorgenommenen Ausweisungen vom erheblich veränderten Wasserkörper geprüft werden.</p>	<p>erreichen. Es handelt sich dabei nicht um ein weniger strenges Umweltziel, sondern um eine ebenso anspruchsvolle Anforderung wie für natürliche Gewässer. Die Methode für das Ableiten des ökologischen Potenzials ist im Kapitel 4.2 1 beschrieben und basiert ebenfalls auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0041	<p>Insbesondere wäre auch zu prüfen, ob die Einstufung der gesamten Tideelbe als erheblich verändert gerechtfertigt ist. Es gibt zwar an ihr durch Ausbaumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen, die zahlreichen Begründungen für HMWB von Freizeitnutzungen über Schifffahrt bis hin zur eingeschränkten Flächenverfügbarkeit (so das Beispiel Hamburg) belegen aber einen in seinem Wesen erheblich veränderten Wasserkörper nicht ausreichend.</p>	<p>Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im Bewirtschaftungsplan im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind. Auf dieser Grundlage sind auch die Wasserkörper der Tideelbe ausgewiesen.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0042	<p>Kapitel 5.1.3 Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement Die Bedeutung der knappen Wassermengen für eine oft schon entwässerte Landschaft mit vielfach gesunkenen Grundwasserspiegeln wird jedoch allenfalls gestreift. Eine deutliche Erhöhung des natürlichen Rückhalts mit Synergien für Hochwasserschutz, Biodiversität und grüne Infrastruktur wird nur mit einer allgemeinen Bemerkung angedeutet (ökologische Funktionen der Gewässer nicht beeinträchtigen, Seite 112). Im Kapitel 9 erscheint dies dann als Anliegen der Umweltverbände: „Die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement wurde in den Stellungnahmen überwiegend in den Kontext der Versorgungssicherheit in Bezug auf die Bereitstellung von Trinkwasser,</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Kap. 5.1.3 entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z.B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflussdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung,</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Energiegewinnung und landwirtschaftliche Bewässerung gestellt. Von Seiten der Umweltverbände wurde mehrfach die Wiedervernässung von Feuchtgebieten als Maßnahme zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes eingefordert.“ (Seite 166). Der Stellungnehmer fordert weiter, dass dies ein weiteres wichtiges Element des nachhaltigen Wassermengenmanagements wird und nicht bloß als Wunsch der Umweltverbände erscheint. Auch diese mangelnde Integration der Feuchtgebiete und des natürlichen Wasserhaushaltes und -rückhaltes zeigt, dass ein Biodiversität und grüne Infrastruktur im Bewirtschaftungsplan einen höheren Stellenwert erhalten sollten.		die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z.B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.
GS-0106-BP-0076-0487-0043	Auch bei der Frage eines nachhaltigen Wassermengenmanagements gilt, dass es im Bewirtschaftungsplan richtige allgemeine Aussagen gibt, eine konkretere Strategie, die auch Probleme, Hindernisse und Lösungsansätze aufzeigt, ist nicht erkennbar. Der Verweis auf Zusatzdokumente kann die Strategie im Bewirtschaftungsplan nicht ersetzen. Es ist gut, dass diese Dokumente erarbeitet wurden und dass für konkrete Wassermangelgebiete Strategien und Maßnahmen erarbeitet werden sollen, wie im Kapitel 13.6 (Seite 202) ausgeführt wird. Da wir uns aber schon im zweiten Durchgang der WRRL befinden, sollten diese Strategien und Maßnahmen eigentlich schon vorliegen.	Eine Ergänzung ist in das Kap. 5.1.3 eingefügt worden. Zudem enthält das Maßnahmenprogramm bereits Maßnahmen zum Wassermengenmanagement. Dabei wurden Synergien zu den Themen Hochwasserschutz und Biodiversität beachtet.	BP, Kap. 5.1.3: Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z.B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflusssdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z.B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.
GS-0106-BP-0076-0487-0044	Kapitel 5.4 Umweltziele in Schutzgebieten Die Synergieeffekte von vielen Maßnahmen sind benannt, auch dass es zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen geben müsse, wenn die Ziele der Erhaltung einer Art oder eines Lebensraumtyps nicht erreicht würden, wird festgestellt (Seite 137). Leider geht der Plan über eine allgemeine Wiederholung der Aufgabenstellung aus der WRRL nicht hinaus. Wie bereits festgestellt, gibt es keine Analyse,	Die grundlegenden Maßnahmen beinhalten die Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften nach Anhang VI Teil A, Art. 10, Art. 11, Abs. 3, Art. 16 und Art. 17 WRRL. Nähere Ausführungen hierzu sind im Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms enthalten. Eine Analyse der Erreichung der Ziele der Schutzgebietsausweisung von NATURA 2000-	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	inwieweit Maßnahmen ausreichen, um nicht nur den guten Zustand, sondern auch die Ziele der Schutzgebietsausweisungen bzw. auch für die Arten von Natura 2000 zu erreichen.	Gebieten ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung.	
GS-0106-BP-0076-0487-0045	Dies wäre insbesondere für die Eintiefung der Mittel- und der Tideelbe zu analysieren. Die beiden Eintiefungsstrecken von überregionaler Bedeutung für die Ökologie der Elbe insgesamt müssten grundsätzlich gewässerökologisch, aber auch von den naturschutzfachlichen Zielen, zumindest soweit Natura 2000—Schutzgebiete betroffen sind, betrachtet werden, um die WRRL in ihren Zielen umzusetzen. In beiden Fällen geht die Erreichung gewässerökologischer Ziele und der Ziele von Natura 2000 Hand in Hand. Ein Bewirtschaftungsplan sollte die Maßnahmen für solche bedeutenden Eingriffe untersuchen und bewerten.	Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.	
GS-0106-BP-0076-0487-0046	<p>Kapitel 6.2.2 Aktualisierte Beschreibung von Art und Umfang der Wasserdienstleistungen</p> <p>Die Wasserdienstleistungen werden hier allerdings in einem engen und in Deutschland für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung traditionellen Sinn verstanden. Der Stellungnehmer sieht auch angesichts der großen Umweltbelastungen, die aus weiteren Wassernutzungen erwachsen, wie die EU-Kommission, die Notwendigkeit, den in Deutschland traditionell engen Begriff der Wasserdienstleistung entsprechend dem Text der WRRL weiter zu fassen.</p> <p>Die Wasserdienstleistungen sind im Artikel 2 WRRL definiert. Punkt 38: „Wasserdienstleistungen“: alle Dienstleistungen, die für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten folgendes zur Verfügung stellen:</p> <p>a) Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;</p> <p>b) Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten“.</p> <p>Auch wenn die Mitgliedstaaten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht gezwungen werden können, alle Wasserdienstleistungen in diesem Sinne nach Artikel 9 WRRL zu bepreisen, wenn sie die Umweltziele auch mit anderen Mitteln erreichen können, gilt dennoch grundsätzlich das Verursacherprinzip für alle Wassernutzungen. Auch das Vorsorgeprinzip ist grundsätzlich in die wirtschaftliche Analyse und die wirtschaftlich ausgerichteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmenplanungen einzubeziehen. Viele</p>	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung und die langfristigen Folgen bestimmter Wassernutzungen (sofern diese bereits hinreichend prognostizierbar sind) werden in den Kap. 6.2 und 6.3 beschrieben. Im Kap. 6.3 werden zu den einzelnen Wassernutzungen, die vorgesehenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms genannt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Wassernutzungen haben langfristige Folgen, die zum Teil nicht oder nicht ausreichend reversibel sind. Ein moderner und nachhaltiger Ansatz sollte die Umwelt— und Ressourcenkosten unter Berücksichtigung des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips sowohl in die Analyse, als auch in die strategische Flussgebietsplanung mit der Maßnahmenplanung einschließen.</p>		
GS-0106-BP-0076-0487-0047	<p>Kapitel 6.2.3 Aktualisierte Beschreibung der Bedeutung der sonstigen Wassernutzungen  Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  Nutzung der Land—, Forstwirtschaft, Fischerei  Zur Bedeutung und zur Entwicklung der Landwirtschaft ist anzumerken, dass zwar 50% der Flächen landwirtschaftlich genutzt sind und dies 1% der Bruttowertwertschöpfung entspricht, und wie der Bewirtschaftungsplan feststellt, die Schäden im Gewässerbereich aber groß sind. Der Strukturwandel mit der Ausweitung der Massenproduktion insbesondere auch in der Tierhaltung sowie eine nicht nachhaltige Ausweitung des Anbaus für Biomasse sollten in der wirtschaftlichen Analyse dargestellt werden.  Weiter wären gewässerschädliche Subventionen und Beihilfen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu untersuchen und zu quantifizieren. Insgesamt gilt es, Kosten und Nutzen in diesem Sektor zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln.</p>	<p>Ausführungen zum Strukturwandel in der Landwirtschaft und zur Energieerzeugung aus Biomasse findet sich im Kap. 6.3.8 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0048	<p>Nutzung der Energiewirtschaft  Was fehlt, ist der enorme Ausbau der Biomasseproduktion mit den Folgen für die Gewässerökologie, insbesondere auch für den Schutz der aquatischen Biodiversität. Die Ausweitung des Maisanbaus mit erheblicher zusätzlicher Erosion und Feinsediment-Eintrag in die Gewässer hat eine schlechte ökonomische und ökologische Bilanz.</p>	<p>Ausführungen zur Energieerzeugung aus Biomasse und deren Folgen werden bereits im Kap. 6.3.8 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplanes beschrieben.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0049	<p>Nutzung der Energiewirtschaft  Auch bei der Wasserkraft gilt es Kosten und Nutzen abzuwägen. Während diese für die Gewässerentwicklung und -ökologie schädliche Nutzung durch Energieeinsparung und die Förderung von Energieeffizienz, eventuell auch durch den Ausbau anderer erneuerbarer Energien ersetzbar ist, ist das Nutzen—Kosten—Verhältnis insbesondere bei den vielen kleineren Anlagen sowohl ökologisch als auch ökonomisch besonders schlecht. Eine geringe Energieausbeute korreliert oft, gerade vor allem in den ökologisch bedeutsamen Abschnitten der Mittelgebirge mit einem großen Verlust an</p>	<p>Ausführungen zur Wasserkraftnutzung finden sich im Anhang A6-1 des Bewirtschaftungsplans in den Kap. 6.2.3.4 und 6.3.7. Die Förderung des Ausbaus der Wasserkraft obliegt den Ländern genauso wie die Beurteilung der Auswirkungen von Wasserkraftanlagen auf die Gewässerökologie. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden,</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>ökologischen Habitatqualitäten.</p> <p>Um einer weiteren Verschlechterung bzw. einem Ausbleiben von realen Verbesserungen entgegen zu wirken ist es nötig, die Förderung des Ausbau der Wasserkraft in den Ländern zu beenden und Möglichkeiten zu entwickeln, die Auswirkungen bestehender Wasserkraftanlagen und Talsperren zu vermindern. Es geht dabei nicht nur um die Durchgängigkeit für Fische, es geht auch um die Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und den Sediment-Haushalt. Dazu ist auch zu prüfen, welche Anlagen sich besonders schädlich auswirken und wo ein Rückbau aus gewässerökologischen Gründen oder aus Gründen der Biodiversität und der Entwicklung der grünen Infrastruktur besonders wichtig wäre. Statt den weiteren Ausbau der Wasserkraft besonders zu fördern, sind die Umwelt- und Ressourcenkosten der Wasserkraft nach dem Verursacherprinzip zu erheben und für eine Verbesserung der Gewässerökologie zu verwenden.</p>	<p>sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0050	<p>Entwicklung der Schifffahrt</p> <p>Das Missverhältnis von geringer Bedeutung und ökologischen Schäden sollte im Prozess der Umsetzung der WRRL Anlass sein, schädliche Gewässernutzungen in Frage zu stellen und durch andere wesentlich bessere Umweltoptionen zu ersetzen. Die Elbe ist einer der größeren Flüsse in Mitteleuropa oder überhaupt in Europa, an dem die Güterschifffahrt durch andere Transportmittel ersetzt werden könnte.</p> <p>Da aufgrund der extremen und lang andauernden Niedrigwasserphasen ein bestimmtes Fahrinnentiefen-Ziel nicht herstellbar ist und dauerhafte „Unterhaltung“ auf dem heutigen Niveau sehr problematisch für das Ziel des guten Zustands wäre, muss weiterhin über eine Rücknahme dieser Standards wie beispielsweise die Abkehr von dem Ziel der Herstellung (Vorhaltung) einer ganzjährigen Befahrbarkeit für Schifffahrt auf der Mittel und Ober-Elbe diskutiert werden.</p>	<p>Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz.</p> <p>Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0051	<p>Kapitel 6.4.2 Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten</p> <p>Insgesamt sollten in diesem Kapitel auch alle für Gewässerökosysteme und für die Wasserqualität schädlichen Subventionen und Förderungen einbezogen werden, damit die Gesamtrechnung stimmt.</p>	<p>Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0106-BP-0076-0487-0052	<p>Wie bereits oben bei den Wasserentnahmen für die Wirtschaft angemerkt, wäre zu prüfen, ob die festgesetzten Gebühren für die Wasserentnahmeentgelte eine ausreichende Regulierungsfunktion im Sinne einer nachhaltigen Wassernutzung haben. Insbesondere gibt es in Thüringen und Bayern noch kein Wasserentnahmeentgelt, was im Text nicht erwähnt wird, sondern sich erst aus der angefügten Tabelle erschließt (Seite 143 f.). Um die Wassernutzung nachhaltiger zu entwickeln, sollte im Bewirtschaftungsplan ein Wasserentnahmeentgelt für das gesamte deutsche Elbe-Gebiet gefordert werden.</p>	<p>Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren in Form eines "Wasserentnahmeentgelts" obliegen den jeweiligen Ländern. Damit wird auch den jeweiligen landesspezifischen und regionalspezifischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen, was mit einer einheitlichen Regelung nicht möglich und auch nicht zweckmäßig wäre.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0053	<p>Kapitel 6.4.3 Beiträge von sonstigen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten Über diffuse Einträge hinaus verursacht die intensive Landwirtschaft viele weitere Umweltbelastungen und Schäden in Ökosystemen durch Veränderungen der Morphologie, durch Entwässerung, Überdüngung, Feinsediment- und Nährstoffeintrag, Ablagerungen und Auffüllungen oder den zunehmenden Biomasse-Anbau. Die Gesamtheit dieser Belastungen sollte auch ökonomisch bewertet werden. Dazu sind baldmöglichst Instrumente zu entwickeln, die auch im Sinne der Ratschläge der EU-Kommission über Beratung und freiwillige Verpflichtungen hinausgehen.</p>	<p>Gemäß dem Urteil des EuGH verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden.</p>	
GS-0106-BP-0076-0487-0054	<p>Auf der anderen Seite ist das Zusammenstellen der Maßnahmenprogramme der Länder nicht ausreichend für einen nationalen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der Elbe. Es ist deutlich erkennbar, dass eine gemeinsame Strategie zur Lösung der überregionalen Probleme oft fehlt, dass insbesondere bei unterschiedlichen Beurteilungen der Länder selbst schwere Probleme, wie die Eintiefung der Elbe auf langen Streckenabschnitten weitgehend ausgeblendet bleiben. Auch bei weiteren Problemen wie bei den Folgen der intensiven Landwirtschaft und des Bergbaus gibt es keine ausreichenden, gemeinsamen wirksamen und in diesem Bewirtschaftungszyklus umsetzbaren Strategien um den guten Zustand der Gewässer zu erreichen. Um in Zukunft bei der Lösung der überregionalen Probleme im deutschen Einzugsgebiet der Elbe voranzukommen ist es nötig, mehr an der gemeinsamen Analyse und auch mehr an einem gemeinsamen Maßnahmenprogramm zu arbeiten. Das ist die Aufgabe des gemeinsamen Bewirtschaftungsplans.</p>	<p>Im Kapitel 5 sind die überregionalen gemeinsamen Strategien der FGG Elbe ausführlich dargestellt, auf die zugehörigen Hintergrunddokumente wird verwiesen. Grundlage für den Bewirtschaftungsplan ist ein ganzheitlicher Ansatz. Darüber hinaus erfolgt ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0106-BP-0076-0487-0055	Die Aufzählung der grundlegend zu beachtenden Richtlinien folgt Anhang VI WRRL. Im Sinne einer Weiterentwicklung der WRRL wäre es angebracht, auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) aufzunehmen. Die ist für die Formulierung und Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme grundlegend wichtig, auch wenn sie noch nicht im Anhang VI Teil A enthalten ist.	Dem Hinweis folgend wurden Anpassungen des Bewirtschaftungsplans vorgenommen.	BP, Anpassungen in Teil I
GS-0106-BP-0076-0487-0056	Kapitel 7.3 Ergänzende Maßnahmen Trotzdem genügt es für einen strategischen überregionalen Plan nicht, aufzuzählen, dass in vielen Bereichen Maßnahmen geplant sind. Auch im Sinne der Kritik der EU-Kommission sollte geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen zielgerichtet die Probleme in den aufgezeigten Handlungsfeldern lösen können. Eine offene Analyse der Probleme und Hindernisse auf dem Weg zum guten Zustand oder zum guten Potenzial ist dabei nötig.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0106-BP-0076-0487-0057	Die Synergien zur Hochwasserrisikomanagement—Richtlinie (HWRM-RL) sind kurz angesprochen. Wir wünschen uns, dass die HWRM-RL sehr viel stärker als bisher für die Umsetzung der Ziele der WRRL genutzt wird und das auch im Bewirtschaftungsplan als Ziel gesetzt wird. Die gemeinsame Umsetzung der beiden Richtlinien eröffnet große Möglichkeiten, auch mit den Zielen der WRRL voranzukommen und den ökologischen Zustand von Gewässern und Auen zu verbessern. Insbesondere gilt es gerade auch in diesem Zusammenhang die Empfehlungen der EU—Kommission, den natürlichen Wasserrückhalt und die grüne Infrastruktur zu priorisieren, in die weitere Umsetzung der WRRL zu integrieren und das auch im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe zum Ausdruck zu bringen (s. Anhang 2).	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdocuments wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0106-BP-0076-0487-0058	Kapitel 7.5 Kosteneffizienz von Maßnahmen Trotzdem sollte in diesem Kapitel darauf hingewiesen werden, dass insbesondere bei den Fließgewässern die eigendynamische Entwicklung in vielen Fällen nicht nur die beste ökologische Lösung sondern auch eine kostengünstige Alternative zu technisch orientierten Lösungen darstellt.	Das Kapitel 7.5 beschreibt allgemein den methodischen Ansatz der Kosten-Nutzen Vergleiche bzw. Kosteneffizienzabschätzung. Eine Erweiterung mit inhaltlichen Detailbezug ist daher nicht sinnvoll.	
GS-0106-BP-0076-0487-	Im Sinne von Kosteneffizienz von Maßnahmen ist sowohl das Verursacherprinzip durchgängig anzuwenden als auch grundsätzlich zu prüfen, ob nicht die Einstellung von schädlichen Nutzungen bzw. ihre Reduzierung möglich ist. Das betrifft nicht nur die Ebene des Wasserkörpers sondern	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0059	gerade auch die strategische Planung in einem überregionalen Bewirtschaftungsplan.	Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt den Ländern.	
GS-0106-BP-0076-0487-0060	Kapitel 7.6 Maßnahmenumsetzung — Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung Die ungelösten Nutzungskonflikte sind auch in diesem Bewirtschaftungsplan deutlich spürbar. Die sollten nicht verdeckt werden, sondern transparent und offen in ihrer Bedeutung als Probleme und Hindernisse auf dem Weg zum guten Zustand der Gewässer diskutiert werden. Der Bewirtschaftungsplan sollte auch auf strategischer Ebene Lösungen aufzeigen. Dies gilt besonders für Schifffahrt, Landwirtschaft und Bergbau bzw. Bergbaufolgen.	Ein detaillierter Abgleich der verschiedenen Nutzungen für den Elbeschlauch (z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz...) erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe. Grundsätzlich sind bei den Maßnahmenumsetzungen die unterschiedlichen Nutzungen zu berücksichtigen und abzuwägen.	
GS-0106-BP-0076-0487-0061	Die Verfügbarkeit von Flächen ist ein zentrales Problem in der weiteren Umsetzung der WRRL aber auch des Hochwasserschutzes und der grünen Infrastruktur. Auch hier wäre mit dem Bewirtschaftungsplan der FGG ein strategisches und übergreifendes Vorgehen möglich und wünschenswert. Von der Maßnahmenplanung sollten Flussraumkorridore gefördert werden, in denen die Umsetzung dieser Ziele Vorrang hat. Die strategische Ebene ist auch wichtig, um die nötige Finanzierung der Flächensicherung zu bewerkstelligen. Flussraumkorridore und Flächensicherung sind für die anstehende Umsetzung der WRRL und weiterer gewässerbezogener Richtlinien zentrale Elemente einer Verbesserung der Ökologie der Gewässer.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.	
GS-0112-BP-0103-1110-0001	Es sind daher im Bewirtschaftungsplan Maßnahmen zur Verbesserung des Sauerstoffhaushaltes zu konzipieren und aufzuführen.	Das Sauerstofftal in der Tideelbe wird im Bewirtschaftungsplan adressiert. Die ursächlichen Belastungen und Konsequenzen sind umfangreich in Kapitel 2 und 5 dargestellt. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt.	
GS-0112-BP-0103-1110-0002	Die in Folge der geplanten Fahrrinnenanpassung der Elbe vorgesehene Ausbaubaggerei und die damit dauerhaft zunehmende Unterhaltungsbaugerei sowie weitere Projekte, wie z.B. der geplante Offshore-Hafen in Brunsbüttel, führen zu einer weiteren Umlagerung und ständigen Mobilisierung von Schadstoffen im Fluss. Dieser Aspekt erscheint uns auch im Hintergrunddokument zu Schadstoffen nicht ausreichend	Bei der Umsetzung der genannten Infrastrukturprojekte werden die jeweils anzuwendenden Regeln für den Umgang mit Baggergut berücksichtigt, so dass keine zusätzliche Freisetzung von Schadstoffen erfolgt. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsbaggerungen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	aufgegriffen worden zu sein.		
GS-0112-BP-0103-1110-0003	Als weitere Folge der Fahrrinnenvertiefung der Elbe werden sich die Probleme der fortschreitenden Versalzung von Grundwasserleitern entlang der Elbe und die Versalzung von Oberflächenwassern weiter verschärfen. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind Maßnahmen zu entwickeln, die dem Einhalt gebieten.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Fahrrinnenanpassung, die auch ein Beweissicherungsverfahren beinhaltet. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.	
GS-0117-BP-0077-0569-0043	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.	Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser betrachtet. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.	MNP, S. 7, 1. Absatz: Für Belastungen im Oberflächen- und Grundwasser, die auf das gesamte nationale bzw. internationale Elbeinzugsgebiet wirken, sind...  MNP, S. 9, vorletzter Abschnitt: Die Maßnahmen sind dabei im gesamten deutschen Einzugsgebiet der Elbe vorgesehen, besonders in Einzugsgebieten, in denen die Nebengewässer der Elbe und das Grundwasser hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen.
GS-0117-BP-0077-0569-0044	In dem veröffentlichten Material fehlen diesbezüglich einfache Grundlagen, wie Übersichtskarten, in denen die Fluss-TEZG (Bearbeitungsgebiete) und Seen zusammen mit den Grundwasserkörpern (GWK) dargestellt sind.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Die GIS-Daten stehen der Öffentlichkeit über die Bund-Länder-Informationsplattform "WasserBLiCK" zur Verfügung.	
GS-0117-BP-0077-0569-0045	Es ist nachvollziehbar darzustellen, ob und wie bei der Bewertung der GWK der Punkt 2.3.2 aus der WRRL, Anhang V, berücksichtigt wurde.	Gemäß der Handlungsempfehlung der LAWA (2012) werden grundwasserabhängige Landökosysteme bei der Bewertung des Risikos und des Zustands der Grundwasserkörper berücksichtigt. Der Verweis auf die Literaturquelle wurde im Kap. 4.2.2 des Bewirtschaftungsplans ergänzt.	BP, Kap. 4.2.2, 1. Absatz: Es wurde auch ermittelt, inwieweit grundwasserabhängige Landökosysteme oder Oberflächenwasserkörper durch mengenmäßige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper beeinträchtigt werden. Dies wurde auf der Grundlage einer Methodik der LAWA durchgeführt (LAWA (2012h)).



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0117-BP-0077-0569-0046	<p>Die Ableitung der Zustandsbewertung der GWK ist im Abschnitt 4.3.1 „Chemischer Zustand des Grundwassers“ sehr kompakt beschrieben. Die zugrunde liegenden Richtlinien, Verordnungen u.ä. sind im Internet auffindbar. Ein Dokument liegt leider nur in englischer Sprache vor. In den BWP wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bewertung auch im Hinblick auf den Einfluss des (belasteten) Grundwassers auf Oberflächengewässer und Landökosysteme durchgeführt wird, ohne dass dies methodisch genauer oder anhand von Beispielen erläutert wird. Es ist zu vermuten, dass dieser Aspekt bei der GWK-Bewertung in der Regel vernachlässigt wurde.</p>	<p>Bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper werden grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß der "Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper" der LAWA (2012) berücksichtigt. Relevante Ökosysteme werden dann betrachtet, wenn Schädigungen vermutet werden. Wenn dem so ist und wenn das GW ursächlich ist, ist ein schlechter Zustand festzustellen und Maßnahmen zu treffen.</p>	
GS-0117-BP-0077-0569-0047	<p>Als belastet gilt lt. BWP ein GWK, wenn Qualitätsnormen bzw. Schwellenwerte (nach GrwV 2010, Anlage 2) von Substanz-/Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser überschritten werden und die zugeordnete belastete Fläche mindestens ein Drittel des GWK ausmacht. - Die genannte Maßgabe widerspricht der Empfehlung im LAWA-Papier von 2008 „Fachliche Umsetzung der Richtlinie zum Schutz des Grundwassers ...“ (Bezug: EG-Richtlinie 2006/118), wonach ein GWK immer dann als insgesamt belastet eingestuft wird, sobald „die identifizierte Ausdehnung der relevanten Belastung“ mehr als 25 km<sup>2</sup> beträgt. Die Drittel-Regelung soll nach LAWA nur für kleinere GWK bis 75 km<sup>2</sup> Fläche gelten. Hier besteht Erläuterungsbedarf.</p>	<p>Für die Bewertung der Grundwasserkörper ist die Grundwasserverordnung relevant, die nach Veröffentlichung der LAWA-Methodik in Kraft getreten ist. Der Text wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 4.2.3, 1. Absatz: Die Aggregation der Bewertungsergebnisse auf den Grundwasserkörper erfolgte auf Grundlage der Grundwasserverordnung.</p>
GS-0117-BP-0077-0569-0048	<p>In den BWP sind nach GrwV (2010), § 5, Abs. 4, Pkt. 3. und 4., unter anderem die Schwellenwerte und Hintergrundwerte (hier: für Nitrat) im gefährdeten GWK anzugeben, sowie Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte und Informationen über (Öko-)Toxikologie, Persistenz, u.a. Diese Informationen sind in den aktuellen BWP nicht enthalten und daher nachzutragen.</p>	<p>Die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV sind im Bewirtschaftungsplan enthalten. Im Text wurde ein Verweis auf den Bericht über die "Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser" (LAWA 2004) ergänzt. Informationen zur Toxikologie gibt das GFS-Papier; Für Hintergrundwerte ist das Papier des SGD aus 2014 zitierfähig.</p>	<p>BP, Kap. 4.2.3, letzter Absatz: Zur Zustandsbewertung wurden die Schwellenwerte nach Anlage 2 der GrwV herangezogen, die für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten. Angaben zum Ableitungsverfahren für die Schwellenwerte sowie Informationen zu deren Toxikologie finden sich in LAWA (2004) und in LAWA (2008). Die Schwellenwerte sind in der Tabelle 4.11 aufgelistet.</p>
GS-0117-BP-0077-0569-0049	<p>Erforderlich ist demnach pro BWP die Beschreibung mindestens eines Beispiels einer konkreten Trendermittlung für einen GWK. In den BWP fehlen auch Angaben, über welche Periode die hier verwendeten Trend-Messreihen in der Regel laufen.</p>	<p>Vorgaben zur Periode der Trendermittlung werden im Dokument der LAWA (2008) gemacht, auf welches im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe verwiesen wird. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende Darstellung von Einzelberechnungen</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		nicht zu. Aus § 10, Abs. 6 GrwV ist die Forderung nach Einzelbeispielen nicht ableitbar.	
GS-0117-BP-0077-0569-0050	Auch z.B. Chlorid und Sulfat werden hier als „Schadstoff“ eingeordnet. Gemäß LAWA 2008, Kap. 4 (S. 5), soll die Trendberechnung in den als „gefährdet“ eingestuften GWK für die Parameter durchgeführt werden, die zu dieser Einstufung des GWK geführt haben (hier: Nitrat). Auf diese Vorgabe wird in den BWP nicht hingewiesen.	Im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe wird im Kapitel 4.2.3 darauf hingewiesen.	
GS-0117-BP-0077-0569-0051	Die Karten 13.2 zeigen den „Chemischen Zustand der GWK ... hinsichtlich Nitrat - Vergleich des 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraums“, und zwar den Zustand von 2010 und 2014. Die Jahresangaben beziehen sich offensichtlich auf den Berichtsstand, nicht auf Analysenjahre. Die Überschrift ist irreführend, da nach WRRL die Bewirtschaftungszeiträume von 2010 - 2015 und 2016 - 2021 laufen.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und die Legende in der Karte entsprechend angepasst.	BP, Jahreszahlen in Legende korrigiert
GS-0117-BP-0077-0569-0052	Die Darstellung der GWK mit dem „Risiko der Zielverfehlung“ auf einer Karte fehlt.	Die Anzahl der Karten und Darstellungen sind limitiert. Eine Karte zur Risikobewertung ist nach WRRL nicht vorgesehen.	
GS-0117-BP-0077-0569-0054	Es ist darzustellen, ob Prioritäre Stoffe in den GWK irgendeine Rolle spielen (können) und ob bereits irgendwo entsprechende Untersuchungen vorliegen.	Prioritäre Stoffe wurden nicht als relevant eingestuft. Untersuchungen hierzu liegen in den Bundesländern vor.	
GS-0119-BP-0078-0624-0019	Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umgesetzt sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.	Die stärkere Integration anderer Politikbereiche ist eine Umsetzungsherausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0119-BP-0078-0624-0020	Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung einbezogen? Mit welcher Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.	
GS-0119-BP-0078-0624-0021	Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung entsprechend berücksichtigt.	
GS-0119-BP-0078-0624-0022	Im Bewirtschaftungsplan werden nach LAWA-Methodik nur diejenigen Feuchtgebiete aufgeführt, die durch ihren Schutzstatus zugleich Teil des Natura-2000-Netzwerkes sind. Dementsprechend existiert auch lediglich eine Karte bzw. ein Kartensatz „Habitatschutzgebiete (FFH), Vogelschutzgebiete“ mit eben diesen beiden Signaturen. Es werden also alle Feuchtgebiete ausgeklammert, die nicht zum Natura-2000-Netzwerk gehören. Feuchtgebiete als solche werden im RBMP-Entwurf nicht dargestellt. Hier besteht ein gravierendes Defizit.	Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.	
GS-0119-BP-0078-0624-0023	In Hinblick auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ — d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume — aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.	Die Maßnahmenplanung erfolgt nach deutschlandweit einheitlichen Maßnahmenkategorien, deren allgemeine Beschreibungen die Anforderungen der EU-Kommission an die Berichterstattung erfüllen. Es sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung (was genau, wo und wie viel, mit welchen Kosten) wird unter Abstimmung der Belange der Betroffenen und Interessierten	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		(Eigentümer, Bewirtschafter, Dritte) erst in den folgenden Planungsschritten festgelegt.	
GS-0119-BP-0078-0624-0024	Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015—2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.	Die Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore in Mecklenburg-Vorpommern dient zur Ableitung von landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen und soll Eingang in das Landschaftsraumentwicklungsprogramm finden. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Die Ergebnisse in Mecklenburg-Vorpommern haben Pilotcharakter.	
GS-0119-BP-0078-0624-0025	Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushalts. Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.	
GS-0119-BP-0078-0624-0026	Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung — und des Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein — ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese	Deichrückverlegungen stellen eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung der HWRM-RL dar und weisen zudem Synergien zur Umsetzung der WRRL auf (vgl. Kap. 7 des BP). Die Maßnahme ist auch im Maßnahmenprogramm enthalten. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Aue werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.	Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.	
GS-0119-BP-0078-0624-0027	Selbst — bzw. gerade auch dann, wenn — wie im Falle des Quecksilbers — prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzichten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.	Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Ein Hinweis auf die Eintragspfade von Quecksilber wurde ergänzt.	BP, Kap. 4.1.3: Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sind die Quecksilberanreicherungen in den Gewässersedimenten eine Hauptursache für die hohen Quecksilbergehalte in Biota (LAWA 2014a). Hauptquelle für Quecksilber in Deutschland ist die Verbrennung von fossilen Energieträgern (Umweltbundesamt 2013). Die aktuell in Gewässerorganismen messbaren Quecksilberkonzentrationen werden jedoch nicht nur durch Emissionen aus „aktiven“ Quellen hervorgerufen, sondern auch durch die Aufnahme von Quecksilber aus historischen Kontaminationen oder Depositionen von Quecksilberbelastungen die sich im globalen Kreislauf befinden.
GS-0119-BP-0078-0624-0028	Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar. Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.	Am Wehr Geesthacht findet ein umfangreiches Fischaufstiegsmonitoring statt. Die Ergebnisse sind in der „Schriftenreihe Elbfisch-Monitoring“ (Vattenfall) dokumentiert. Darüber hinaus sind Ergebnisse in Korrespondenz Wasserwirtschaft 1/2015 S. 27ff veröffentlicht.	
GS-0119-BP-0078-0624-	Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren flussaufwärts für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0029	Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!	Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0119-BP-0078-0624-0030	Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hierfür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?	Diese Fragestellung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Hinweis wird jedoch bei der zukünftigen Arbeit der FGG Elbe berücksichtigt.	
GS-0119-BP-0078-0624-0031	Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und	Der Vollzug rechtlicher Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.		
GS-0119-BP-0078-0624-0032	Die Stellungnehmer begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (Accipiter sturio) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder. Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?	Der Abstimmungsprozess der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem Bund zur Dimensionierung der Fischaufstiegsanlagen an Havel und Spree bis zum Neuendorfer See dauert noch an.	
GS-0119-BP-0078-0624-0033	Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und — wo existent — in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.	Dem Hinweis des Stellungnehmers wird gefolgt. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit - Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" wurde bezüglich des Themas Fischabstieg entsprechend angepasst.	
GS-0119-BP-0078-0624-0034	Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen. Wir vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0035	<p>Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?</p>	<p>Die für den Maifisch notwendigen Habitateigenschaften sind in der Elbe noch nicht erreicht und eine Wiederansiedlung dadurch derzeit wahrscheinlich nicht erfolgreich. Die betroffenen Habitate bzw. Habitatstrukturen sind zunächst hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklung zu beobachten.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0036	<p>Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand) „fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der Stellungnehmer widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.</p> <p>Wir schließen uns hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen</p>	<p>Die bewertungsmethodischen Defizite des Bewertungssystems "fiBS" wurden erkannt und sollen im Auftrag der LAWA analysiert und behoben werden.</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5% eher realistisch).		
GS-0119-BP-0078-0624-0037	Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen Verbreitungsgebietes sollten ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden.	In einigen Gewässern des Einzugsgebiets der Elbe rekrutiert sich der Aalbestand vollständig aus Besatzmaßnahmen. Nach dem Handbuch zum fischbasierten Bewertungssystem für Fließgewässer (fiBS) sind rein auf Besatz beruhende Fischpopulationen in der Bewertungsmatrix nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung des Migrationsindex (MI) im fiBS erfolgt generell ohne Berücksichtigung des Aals, da die von Besatz geprägte Verbreitung des Aals keine Zeigerfunktion für dessen Migration hat. Wenn das Flussneunauge zur Referenz-Fischzönose im dem jeweiligen Gewässerkörper gehört, wird es auch im fiBS entsprechend berücksichtigt.	
GS-0119-BP-0078-0624-0038	Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre. Immerhin kann mit der konsequenten Umsetzung des Wärmelastplans Tideelbe und der Stilllegung der drei Atomkraftwerke voraussichtlich einer der Belastungsfaktoren eingedämmt werden.	Nähere Erläuterung zum Sauerstofftal findet sich auch im Hintergrunddokument zu Nährstoffen. Dementsprechend sind lokale Maßnahmen zur Gewässerstruktur und überregionale Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Maßnahmenprogramm festgelegt. Hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß Art. 4 WRRL ist das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft.	
GS-0119-BP-0078-0624-0039	Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete	Die Hydromorphologie ist ein wichtiger Teilaspekt des Sedimentmanagementkonzeptes. Die Schwerpunkte der Aussagen im Sedimentmanagementkonzept liegen im Bereich der Sedimentqualität. Darüber hinaus wird das Sedimentmanagement und der Geschiebehaushalt aber auch in anderen Abschnitten des Bewirtschaftungsplans erläutert. weitere Details sind	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehaltungs der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schäden von Fluss und Auen abwenden.</p>	<p>im Hintergrunddokument "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zu finden. Im Maßnahmenprogramm sind relevante Maßnahmen wasserkörperscharf aufgeführt. Die LAWA baut darauf in einem Projekt zur "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" auf.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0040	<p>Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen zur Maßnahmenplanung gegeben. Darüber hinaus sind auf Länderebene umfangreiche Detailinformationen vorhanden.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0041	<p>Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial) schließen lassen. Weder der Status der Strukturwerte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.</p>	<p>Für die genannten Parameter liegen keine Bewertungsverfahren vor, so dass im Maßnahmenprogramm, mit häufig auf die Umweltziele abgestellte veranschlagenden Planungen, keine qualifizierten Querschlüsse zur Maßnahmenplanung gezogen werden können. Bei der konkreten Maßnahmenplanung werden je Einzelfall und bei Bedarf nähere Untersuchungen angestellt, die i.d.R. alle Umweltbelange berücksichtigen. Daten zur Strukturwerte der Fließgewässer und Seen im Einzugsgebiet der Elbe liegen bei den Ländern vor. Im Zuge der Aktualisierung der Strukturwertekartierung ist eine Überprüfung der Zielerreichung möglich.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0042	<p>Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0043	<p>Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden! Hier besteht zugleich ein enormes Vollzugsdefizit.</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0044	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0119-BP-0078-0624-0045	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0046	<p>Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0119-BP-0078-0624-0047	<p>Der Bewirtschaftungsplan sieht bisher keinerlei Aktivitäten vor, um die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser und damit die Trinkwasserressourcen, vor der Belastung durch Medikamentenrückstände und Mikroplastik zu schützen. Wir erwarten hierzu entsprechende Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan.</p> <p>Um die Belastung durch medizinische Spurenstoffe zu verringern, müssen zum einen Entsorgungswege für Alt-Medikamente entwickelt werden, welche die Einleitung in die Kanalisation ausschließen.</p> <p>Außerdem muss ein funktionierendes Rücknahmesystem für Alt-Medikamente etabliert werden. Für Einrichtungen, bei denen eine besonders hohe Konzentration von Arzneimitteln zu warten ist, sind dezentrale Entsorgungswege zu etablieren.</p>	<p>Die angesprochenen Stoffe werden in der Arzneimittelstrategie der EU-KOM thematisiert, es gibt bislang aber noch keine Qualitätsnormen. Ein zurzeit in der Bearbeitung befindliches LAWA Dokument zeigt, dass diese Stoffe weiter unter Beobachtung stehen und in die "Watch-List" oder in die nationale Beobachtungsliste aufgenommen sind. Insbesondere zu Mikroplastik wird auf das Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hinweisen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0119-BP-0078-0624-0048	Es ist unverständlich, weshalb der Bewirtschaftungsplan das Thema „Altlasten“ ausgeklammert. Um dem vorzubeugen, muss der Bewirtschaftungsplan um eine Abschätzung der Risiken aufgrund jeweils spezifischer Altlasten und mit einem Maßnahmenplan zur Sanierung von Altlasten mit dem höchsten Risikopotential ergänzt werden.	Das Thema "Altlasten" wird bei der Bewirtschaftungsplanung nicht ausgeklammert. Z.B. sieht das Sedimentmanagementkonzept eine quellnahe Maßnahmenplanung für Altlasten in Oberflächengewässernähe vor. Im Grundwasserbereich wird explizit auf Altlasten als Belastung eingegangen.	
GS-0119-BP-0078-0624-0049	Dem Bewirtschaftungsplan ist eine Aufstellung des zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich benötigten Verwaltungspersonals und Organisationsaufwands beizufügen.	Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält.	
GS-0119-BP-0078-0624-0050	Maßnahmen zur Förderung nicht nur verminderter Nährstoffeinträge, sondern auch für andere ökologische Verbesserungen, wie Klima-, Arten- und Gesundheitsschutz sind auch: - ganz allgemein Förderung einer nachhaltig zukunftsfähigen Lebensweise; dazu u. a. - Förderung einer fleischarmen Ernährung durch Bildungsmaßnahmen (dadurch weniger Gülle, weniger Moornanspruchnahme, weniger auch ansonsten schädlicher Futterproduktion, weniger Schädigung bzw. Vernichtung von Regenwald-Ökosystemen und damit verbundener Bodenerosion, mehr Ökolandbau) - stärkere Nutzung des in der Landwirtschaft Produzierten, d.h. weniger wegwerfen (auch dadurch kann mehr konventionelle Landwirtschaft durch den ertragsschwächeren Ökolandbau ersetzt werden)	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.	
GS-0119-BP-0078-0624-0051	Förderung des Phosphatrecyclings und des Recyclings anderer Stoffe aus Wässern (Herstellung des Siedlungs-Agrarland-Stoffkreislaufes: die mineralischen Phosphatlagerstätten gehen bald zur Neige und das Phosphat in den Fäkalien wird zu einer bedeutenden Ressource; dann werden damit die Äcker und weit weniger die Gewässer gedüngt)	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0119-BP-0078-0624-0053	Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschifffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 6.3.8: Derzeitige Prognosen zeigen, dass die deutschlandweite Binnenschifffahrt nur einen geringen Teil des erwarteten Wachstums im Güterverkehr einnehmen wird. Dieses Wachstum wird sich auch auf den Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens auswirken. Im Container-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 5,4 Mio. TEU bewegt, davon entfielen 1,7% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein Anstieg auf rund 9,3 Mio. TEU prognostiziert. Daran kann der Transport über die Binnenschifffahrt einen Anteil von 2,5% erreichen. Im Massengut-Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens wurden 2013 rund 28,9 Mio. Tonnen bewegt, davon entfielen knapp 24% auf Transporte mit dem Binnenschiff. Für 2030 wird ein leichter Rückgang auf 27,4 Mio. Tonnen prognostiziert. Für das Binnenschiff wird ein Anteil von rund 23% daran erwartet.
GS-0119-BP-0078-0624-0054	Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.	Im Kap. 6.3.1 des Anhangs A6-1 des Bewirtschaftungsplans wird beschrieben, dass die Ergebnisse der Wirtschaftlichen Analyse in die Risikoanalyse und damit in die weiteren Betrachtungen (z.B. Maßnahmenplanungen) eingeflossen sind.	
GS-0119-BP-0078-0624-0055	Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.	In der Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse im Kap. 6 des Bewirtschaftungsplans wird in stark verkürzter Form der Inhalt der Langfassung der Wirtschaftlichen Analyse aus Anhang A6-1 wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat man sich in der FGG Elbe dazu entschlossen, diese zwar zusammengehörenden Aspekte doch besser getrennt darzustellen. Bei der Nennung der "gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen" geht es um die reinen Entwicklungszahlen der Bevölkerung, während das Kapitel 6.3.3 dieses Zahlen bewertet.	
GS-0119-BP-	Allgemein fehlt in den Abschnitten Schifffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinsicht auf den Gewässerschutz schädlichen	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0078-0624-0056	Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schadwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.		
GS-0119-BP-0078-0624-0057	Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung (z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.	Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0119-BP-0078-0624-0058	Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.	Aussagen zu Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges auf die Kostendeckung in der Wasserversorgung sowie etwaige Probleme bei der Sicherung einer guten Trinkwasserqualität sind nicht Thema der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes Elbe. Ob der Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland Auswirkung auf die Kostendeckung haben wird, wäre zunächst weiter zu untersuchen. Aus diesem Grund kann die getroffene Schlussfolgerung nicht geteilt werden.	
GS-0119-BP-0078-0624-0059	Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern	Die Aussage, dass aufgrund des Atomausstiegs damit auch ein Rückgang der Wassernutzung zu Kühlzwecken verbunden ist, ist plausibel, müsste aber in seiner Größenordnung von den in der Elbe betroffenen Länder eingeschätzt werden. Eine textliche Anpassung dazu ist vorgenommen worden. Der zweite Aspekt "Wassereinsparung in der Industrie" ist ausführlich im gleichen Kapitel bereits	BP, Kap. 6.3.5: Die sehr großen Flusswassermengen in Schleswig-Holstein werden im Wesentlichen als Kühlwasser zur Stromerzeugung eingesetzt. Da diese Mengen zu einem großen Anteil durch die drei an der Elbe gelegenen Atomkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel verursacht werden, sinken diese Mengen aber aufgrund des Atomausstiegs nach dem Erfassungsjahr 2010

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.	erläutert.	stark ab
GS-0119-BP-0078-0624-0060	In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.	Im Abschnitt 6.3.6 geht es primär darum, die "Entwicklung der Abwassereinleitung" darzustellen und weniger darum, anhand von Beispielen Versickerungsmethoden vorzustellen. Dieses wäre Aufgabe von anderweitigen fachlichen Broschüren etc. zu diesem Thema.	
GS-0119-BP-0078-0624-0061	Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkrafterzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.	Eine Zusammenstellung für die Elbe hat sich als schwierig dargestellt, da es keine einheitliche Erhebungsvorschrift gibt, nach der solche Daten erhoben und ausgewertet werden. Insofern wurde auf den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) als Quelle zurückgegriffen.	
GS-0119-BP-0078-0624-0062	Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schädwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.	Umfassende Darstellungen von allen Subventionen und Förderungen sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Über die Änderung der Agrarsubventionspolitik wird in Brüssel entschieden.	
GS-0119-BP-0078-0624-0063	Unter dem Abschnitt 6.4.3 (Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, das nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“. Derartige technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.	Im Abschnitt 6.4.3 sind keine Aussagen zum Wasserentnahmeentgelt enthalten. Die Anreize für technische Innovationen werden lediglich im Abwasserabgabenrecht gesetzt. Allerdings gibt es unter diesem Punkt kein Unterkapitel "Abwasserabgabe". Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden die Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung durchgeführt und nicht, um dadurch ggf. Abwasserabgabe zu sparen. Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst	BP, Kap. 6.4.3: Zugleich können diese Instrumente auch einen ressourcenschonenden Effekt haben und einen Anreiz für technische Innovationen schaffen.



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0119-BP-0078-0624-0064	Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.	Entscheidungen über die Ausgestaltung von Wassernutzungsgebühren obliegen vorrangig dem Bund (Mitgliedstaaten, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz), hilfsweise den Ländern. Gemäß dem Urteil des EuGH vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) verstoßen die Mitgliedstaaten nicht gegen geltendes Recht, wenn sie beschließen, den Grundsatz der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung dieser Ziele nicht in Frage gestellt werden.	
GS-0119-BP-0078-0624-0065	Maßnahmen zum Schutz der Meere vor Schadstoffen (bzw. vor Stoffen in schädlichen Konzentrationen): nicht nur Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, sondern auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorbeugung), wie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Vermeidung der Einleitung von Stoffen in schädlichen Mengen in die Gewässer, wie Rückhaltung durch Führung technischer Wässer in getrennten Kreisläufen mit eigenen Rückgewinnungsanlagen (das senkt auch die Verunreinigung der biogenen Klärschlämme und verbessert deren Verwendbarkeit als Dünger oder Dünger-Rohstoff),</li> <li>- Erstellung einer Positivliste für Medikamente auch aus der Sicht des Umweltschutzes</li> <li>- Senkung des Kraftfahrzeugverkehrs und der Verwendung potenziell (gewässer)schädlicher Antriebs- und Hilfsstoffe</li> <li>- Ausstieg aus der Erdölwirtschaft und konsequente Förderung alternativer Energien</li> <li>- Vermeidung von Fracking</li> <li>- konsequenter und zügiger Ausstieg aus der Kernkraft</li> </ul>	Die Änderung des Bundesrechts/ der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Im abgestimmten LAWA-Maßnahmenkatalog werden Synergien zwischen MSRL und WRRL deutlich.	
GS-0119-BP-0078-0624-0066	Maßnahmen für „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“, u. a. auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- drastische Senkung des Energieverbrauchs (dadurch Möglichkeit der Eingrenzung bzw. Senkung der Nutzung der Wasserkraft [Erhalt/Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit], der Offshore-Windenergienutzung [u. a. Schutz der Wale] und des Biomasseanbaus für energetische Nutzungen: es müssen bald 9 Milliarden Menschen ernährt werden und der [Energie-]Rohstoffanbau auf den Äckern steigt; so ist der weniger produktive, aber Gewässer schonende Ökolandbau auch nur durch</li> </ul>	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Energiesparen möglich) - Förderung des Recyclings (dadurch Entlastung der Äcker vom intensiven Rohstoffanbau)		
GS-0119- BP-0078- 0624- 0067	Allgemeine (globale) Maßnahmen — Verantwortung der EU für die globalisierte Welt und damit für sich selbst; Meeresschutz ist nur global möglich: Verminderung falscher Investitionen, wie - Senkung der Rüstungsausgaben, dadurch mehr Geld u. a. für die Umsetzung der WRRL - stärkere Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (u. a. Bildung, Ökolandbau, Gesundheitswesen: u. a. Senkung der Boden- und Fäkaleinträge in die Gewässer - Förderung der Anwendung gehobener Sozial- und Umweltstandards in der globalen Wirtschaft - Faire Trade — zuerst kommt die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse; Umweltschutz muss man sich leisten können; verbesserte Lebensbedingungen führen auch zur Senkung der Geburtenrate und damit zur Entlastung des globalen Ökosystems.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.	
GS-0120- BP-0079- 0799- 0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Zielgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL Maßnahmen zur Reduktion der sogenannten Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	
GS-0120- BP-0079- 0799- 0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten fünfzehn Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	
GS-0120- BP-0079- 0799- 0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuvisieren, - widerspricht den Zielen beider Richtlinien und darf daher nicht als mögliche Strategie in Betracht gezogen werden.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0120-BP-0079-0799-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wurde entsprechend angepasst.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
GS-0120-BP-0079-0799-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	
GS-0120-BP-0079-0799-0006	Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinie.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz.	
GS-0120-BP-0079-0799-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.	
GS-0120-BP-0079-0799-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.	
GS-0120-BP-0079-	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0799-0009			
GS-0120-BP-0079-0799-0010	Es fehlt weiterhin eine Minimierungsstrategie mit quantifizierten und überprüfbaren Reduktionszielen in allen relevanten Sektoren.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge und die Reduktionsziele erläutert. Die Aussagen dazu wurde überarbeitet und erweitert.	
GS-0120-BP-0079-0799-0011	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0120-BP-0079-0799-0012	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0013	Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0120-BP-0079-0799-0014	<p>Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird.</p>	<p>Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.</p>	
GS-0120-BP-0079-0799-0015	<p>Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.</p>	<p>Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdocumenten dar.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0120-BP-0079-0799-0016	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde angepasst.	MNP, Kap. 4.7: Gewässerrandstreifen dienen der Verbesserung der Gewässerstruktur und können den ober- und unterirdischen Eintrag von Nährstoffen und den direkten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln vermindern. Die Anforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG § 38 mit fünf Metern Breite im Außenbereich spezifiziert. Darüber hinaus gibt es in den Wassergesetzen der Länder weitere Regelungen zur Breite und zu Bewirtschaftungseinschränkungen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, bei denen Gewässerrandstreifen angelegt werden sollen. Im deutschen Teil des Elbeinzugsgebietes werden 1.469 Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Gewässerrandstreifen an 1.295 Wasserkörpern durchgeführt. Zudem werden, wie im Abschnitt zu Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen bereits aufgeführt, 1.628 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur im Uferbereich durchgeführt. Darüber hinaus haben Gewässerrandstreifen auch positive Wirkung für den Hochwasserschutz.
GS-0120-BP-0079-0799-0017	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0018	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25% der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0120-BP-0079-0799-0019	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil.	
GS-0120-BP-0079-0799-0020	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	
GS-0120-BP-0079-0799-0021	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	
GS-0120-BP-0079-0799-0022	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	
GS-0120-BP-0079-0799-0023	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0024	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0120-BP-0079-0799-0025	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	
GS-0120-BP-0079-0799-0026	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.
GS-0120-BP-0079-0799-0027	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Dünge Zwecken auf Böden eingesetzt werden.	
GS-0120-BP-0079-0799-0028	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter <a href="http://www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html">www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html</a>	
GS-0120-BP-0079-	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0799-0029		Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0030	Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0031	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0120-BP-0079-0799-0032	Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).	
GS-0120-BP-0079-0799-0033	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0120-BP-0079-0799-0034	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund, die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	
GS-0120-BP-0079-0799-0035	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0120-BP-0079-0799-0036	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	
GS-0120-BP-0079-0799-0037	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0120-BP-0079-0799-0038	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0120-BP-	Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Das trifft auch	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0079-0799-0039		auf mögliche Regelungen von Nachtabschaltungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0120-BP-0079-0799-0040	Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Das trifft auch auf mögliche Standortuntersuchungen zu, sofern diese zum Schutz der Fische erforderlich sind.	
GS-0120-BP-0079-0799-0041	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	
GS-0126-BP-0080-0921-0001	Bei den Oberflächengewässern ist unklar, ob die (in Bezug auf typisch bergbauverursachte Parameter nicht vorhandenen) Ziele sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten bis 2027 erreichen lassen. Im aktuellen BP sind nur für wenige Oberflächenwasserkörper auch weniger strenge Umweltziele vorgesehen. Dies ist allerdings angesichts — der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) und — der deutlich erkennbaren andauernden braunkohlebergbauinduzierten Belastungen unverständlich. Insbesondere da es sich bei den braunkohlebergbauinduzierten Belastungen nicht um ein nahezu flächendeckendes Problem im Maßstab der FGG handelt, sondern räumlich eingegrenzt werden kann. Hier sollten weniger strenge Umweltziele gelten — in der	Die Prüfung ist erfolgt. Weniger strenge Umweltziele werden für die besagten OWK im 2. Bewirtschaftungsplanzeitraum nicht in Anspruch genommen, weil noch nicht alle Quellen bekannt sind und weil die Andauer der Belastungen noch nicht gut genug abgeschätzt werden kann.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	daran unmittelbar angrenzenden Diskussion müsste dann die Frage beantwortet werden, inwiefern für die braunkohlebergbauinduzierten Belastungen Ausnahmen gerechtfertigt sind. Diese Frage wird durch die aktuelle Nichtberücksichtigung umgangen. Dieses Vorgehen ist weder sachgerecht noch rechtskonform.		
GS-0126-BP-0080-0921-0002	Weniger strenge Anforderungen an den zu erreichenden Zustand können vorgesehen werden, wenn ein Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt ist, dass die Zielerreichung unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre und die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese Tätigkeiten dienen, nicht mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere Nachteile auf die Umwelt hätten (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30WHG). Daher sind zusätzliche Abbaugelände aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig. Auch bestehende Tagebaue können nicht weiter wie bisher betrieben werden, da mittlerweile deutlich wird, dass zahlreiche kostenintensive und aufwändige — von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, finanzierte - Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die weitreichenden unerwünschten Folgen einzudämmen, zumal die Ursache (Pyritoxidation oder -verwitterung) nicht beheb- oder umkehrbar ist.	Die Frage der Genehmigungsfähigkeit einzelner Abbaugelände betrifft den Vollzug rechtlicher Vorschriften und ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes oder des Maßnahmenprogramms. Dies ist Gegenstand der konkreten bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren ist auch über Maßnahmen und Auflagen zur Folgenbeseitigung durch die Unternehmen (z.B. in Form von Rückstellungen) zu entscheiden. Die Unternehmen sind nach dem Verursacherprinzip für die Beseitigung der Folgen verantwortlich.	
GS-0126-BP-0080-0921-0003	Das Problemfeld „Braune Spree“ - also die bergbaubedingte Verschmutzung der Oberflächenwasserkörper ist im BP nur unzureichend behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen. Folgende Ereignisse sind dabei zu beachten: — Mindestens verzögert sich durch andauernden Braunkohletagebau die Erreichung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes — was durch länger andauernde Belüftung der Erdschichten negative Folgen in Gestalt stofflicher Belastungen nach sich zieht. — Eine bislang für das Jahr 2030 erwartbare Trendumkehr wird durch fortgesetzten aktiven Bergbau weiter in die Zukunft verlagert.	"Braune Spree" und Sulfatbelastung haben nur indirekt etwas miteinander zu tun (siehe auch Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verminderung regionaler Bergbaufolgen"). Die derzeitige Braunfärbung der Spree wird vor allem durch die Auswirkungen der bereits stillgelegten Braunkohlegruben hervorgerufen. Der sich weitgehend selbst regulierende Wasserhaushalt wird momentan im Sanierungsbergbau direkt angestrebt, stellt aber für den aktiven Braunkohletagebau nur das langfristige Ziel dar. Eine Spitze der Sulfatbelastung wird laut Gutachten für den Zeitraum 2015 bis 2018 und danach eine Abnahme prognostiziert. Verschiedene Maßnahmen des Unternehmens VEM sollen die Sulfatbelastung in der Spree etwas reduzieren. Eine ab 2030 laut Gutachten zu erwartende	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Trendumkehr wird entsprechend den erfolgten Darlegungen angenommen, weil sich diese aus einer geringeren Menge an Sumpfungswässern ergibt. Das insgesamt der Prozess der Sulfatbelastung, aber auf einem niedrigeren Niveau als gegenwärtig, durch eine Fortführung des aktiven Braunkohlentagebaus weiter in die Zukunft reichen wird, davon ist auszugehen. Nähere Informationen hierzu sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe LMBV unter <a href="http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html">http://www.lmbv.de/index.php/nachricht/items/lmbv-gutachten-zur-sulfatherkunft-in-der-spree-online.html</a>).</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0004	<p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass weniger aktiver Bergbau weniger Folgeschäden nach sich zöge. Die volkswirtschaftlichen Erfordernisse (Energieversorgung), denen die Bergbautätigkeit dient, können auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere Nachteile für die Umwelt hätten. Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und -verstromung) können nach unserem Verständnis nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden. Insbesondere wenn die Folgeschäden in weit entfernter Zeit eintreten und absehbar durch die Allgemeinheit getragen werden müssen, weil die Rückstellungen dafür nicht ausreichen.</p>	<p>Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0005	<p>Darstellungen verbessern, Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen Insgesamt ist auch in den von der FGG Elbe erstellten Hintergrunddokumenten, auf die in der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie dem Maßnahmenplan Bezug genommen wird, die Darstellung unzureichend. Speziell zum Braunkohlenbergbau sind deutlich konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu machen. Hierzu sind Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan sowie weitere Unterlagen entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0126-BP-0080-0921-0006	In Bezug auf die Beurteilung der bergbaubedingten Auswirkungen auf die mögliche Zielerreichung in den Oberflächenwasserkörpern nach WRRL müssen unverzüglich konkrete Zielwerte herangezogen werden.	Die nach EG-WRRL für die Einstufung und Bewertung relevanten zu betrachtenden chemischen Parameter sind entsprechend in der Oberflächengewässerverordnung festgelegt. Es werden Grenzwerte, Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte unterschieden. Eine Angabe von "Zielwerten" ist damit bereits erfolgt.	
GS-0126-BP-0080-0921-0007	Landeseigene Messnetze unzureichend - systematische Nachweisführung unmöglich Die landeseigenen Messnetze weisen eine deutlich geringere Messstellenanzahl im Vergleich zu den Messnetzen des Bergbautreibenden auf. Auf Grundlage des landeseigenen Messnetzes sind Behörden nicht in der Lage, die Angaben in den im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten Gutachten zu prüfen oder nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass die Modelle durch die Bergbautreibenden selbst bzw. die immer gleichen Gutachterbüros erstellt werden. In den Landesbehörden steht hinreichend ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl um die Gutachten und Modellaussagen zu bewerten nicht zur Verfügung. In den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden für Tagebaue werden in regelmäßigen Abständen Grundwassergüteberichte gefordert, die im Auftrag des Bergbautreibenden erstellt werden. Dabei gegebene Hinweise hinsichtlich weiterer zu errichtender Messstellen werden jedoch nicht umgesetzt. Offenbar wird durch die zuständigen Behörden nicht hinreichend auf eine Umsetzung gedrungen. Eine systematische Nachweisführung, welche Beeinträchtigungen welchem Verursacher anzulasten sind, wird dadurch insgesamt nahezu unmöglich.	Die Landesmessnetze entsprechen den Vorgaben der WRRL zur Überwachung. Für die Bewertung werden nicht nur die Daten der Länder, sondern zusätzlich auch Daten Dritter herangezogen. Dazu gehören auch Daten der Bergbauunternehmen. Es gibt Vereinbarungen, dass diese den Ländern zur Verfügung gestellt werden.	
GS-0126-BP-0080-0921-0008	Erkundungsstand Deckgebirgs-Stoffinventar unzureichend - Prognose unmöglich Der derzeitige Erkundungsstand zur Geochemie des Deckgebirges in Tagebauen ist nicht zureichend. Insgesamt kann die Güte des Kippenwassers nicht sachgerecht prognostiziert werden. Insgesamt besteht weiterhin die Gefahr, dass keine belastbare Prognose zur Entwicklung der GW-Beschaffenheit in Umsetzung der EU-WRRL gegeben werden kann und damit die Aussagen und Annahmen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenplan fehlerhaft sind.	Alle Prognosen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieser wird fortlaufend verbessert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0126-BP-0080-0921-0009	Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms bestehen bislang Unsicherheiten, die durch verbesserte behördliche Kontrolle zu minimieren sind. Bislang kann die Wirkung von Maßnahmen meist nur qualitativ und ohne verlässliche Informationen zur zeitlichen Verzögerung angegeben werden, dies sollte durch verstärkte Anstrengungen der Länder für ein verbessertes Monitoring verändert werden. Die dafür geeigneten, oben dargestellten Maßnahmen sind im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu ergänzen.	Die Überwachung ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Das Monitoring wird zusammen mit den Messnetzen laufend angepasst. Soweit erforderlich wird das montanhydrologische Monitoring auch auf Veranlassung der zuständigen Behörde (§13 Abs. 2 Nr. 2c WHG) angepasst. Im Rahmen von Einleitgenehmigungen wird im Normalfall ein gesondertes Monitoring gefordert und von der Genehmigungsbehörde geprüft.	
GS-0126-BP-0080-0921-0010	Nicht betrachtet: mögliche Folgeschäden aus der Verspülung von eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen in Seen Ob es sich bei den EH-Schlämmen um Abfälle entsprechend der Definition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 I KrWG) handelt, sollte geprüft werden. Die Regelung des § 32 WHG (Verbot der Einbringung von Stoffen um sich derer zu entledigen) wird missachtet — egal, ob „Suspension“ oder „Feststoff“ und insbesondere auch, wenn es sich nicht um ein Sediment, sondern um die Reststoffe aus einer Grubenwasserreinigungsanlage handelt. Auch fallen diese Stoffe nicht „unmittelbar beim Aufsuchen“ von Bodenschätzen an (vgl. § 2 11 Nr. 7 KrWG). Insbesondere der Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit in Bezug auf schädliche Einflüsse auf Gewässer ist - wie oben gezeigt - hier strittig.	Ob es sich bei den eisenhydroxidhaltigen Dünnschlämmen um Abfälle handelt, wird momentan geprüft. Es wird auf das Gutachten zur EHS-Einlagerung in Bergbaufolgeseeen verwiesen, das bei der LMBV einsehbar ist ( <a href="http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-sprees.html">http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-sprees.html</a> ). Zum Nachweis der langfristigen Ungefährlichkeit beauftragt die LMBV einen Gutachter.	
GS-0126-BP-0080-0921-0011	Zu kurze Betrachtungszeiträume bei der Genehmigung neuer Tagebaue Im gesamten Betrachtungszeitraum in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren — hier Rahmenbetriebsplänen sollten die Zeitpunkte a. „Erreichen des stationären Endzustandes der Seenflutung“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei 2091 (18.1.3, S. 69) — was durch die Verfasser der Stellungnahme an anderer Stelle infrage gestellt wird) (tatsächliche Schwankung zwischen 2084 und 2100, vgl. 18.1.6, S. 14) sowie b. „Einstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushaltes/ stationärer Strömungsverhältnisse“ (angesetzt bspw. in den Antragsunterlagen zu Nochten 2 bei Zeitpunkt der Seenflutung plus 20 bis 25 Jahre - Wiederversauerung“ (und erneuter Anstieg von Sulfat und Eisen); entsprechend irgendwann zwischen 2104 und 2125 vgl. 18.1.4, S. 64);	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	als Variantenuntersuchungen im Rahmenbetriebsplan prognostiziert und in Bezug auf die wasserseitigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen untersucht werden.		
GS-0126-BP-0080-0921-0012	Ergänzend müssen die insgesamt zu erwartenden Stoffmengen und -frachten samt den Zeiträumen in denen sie auftreten, prognostiziert werden. Insgesamt fehlt zudem zumindest im Lausitzer Revier eine aktualisierte zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Stoffströme und Zeiträume in denen mit dem Austrag der Produkte der bergbaubedingten Pyritoxidation gerechnet werden muss (Phänomen „Braune Spree“).	Dies ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans. Diese Darstellungen gehören in das Genehmigungsverfahren.	
GS-0126-BP-0080-0921-0013	Gestufte Verfahren lassen den Blick auf Gesamtzusammenhänge verloren gehen Praxis ist, dass in Rahmenbetriebsplänen für neue Tagebaue Gerade die Komplexität der Auswirkungen verbietet das in der Praxis vorzufindende gestufte Vorgehen (Rahmenbetriebsplan — Abschlussbetriebsplan — Sonderbetriebspläne), da infolgedessen die sachlich gebotene umfassende Sicht auf die tatsächlichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens verstellt wird und Tatsachen geschaffen werden, die durch begleitendes Monitoring und nacheilende Maßnahmen nicht eingeholt werden können. Praxis ist, dass die nachbergbaulich-stoffbezogenen Umstände erst — und dann noch unvollständig — im Rahmen des Abschlussbetriebsplans bewertet und genehmigt werden. Die rein vorhabenbezogene Sichtweise verstellt zudem den Blick auf das Gesamte und schließt Lösungen aus, die eine komplexe Betrachtung voraussetzt und die Bewältigung mehrerer zusammenwirkender Phänomene einschließt (bspw. Zusammenwirken von Grundwasserwiederanstieg aus Sanierungsbergbau und - absenkung aus aktivem Bergbau). Die aktuelle Lösung über sogenannte „Sonderbetriebspläne“ für die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs ist unzureichend. Hier werden mengenbezogene Monitoringverpflichtungen formuliert und rein mengenbezogene Angaben zur Stützung von Oberflächengewässern gemacht. Regelmäßig fehlen jedoch Maßnahmen, die auf eine Verringerung der stofflichen Auswirkungen des Tagebaugeschehens zielen oder hierzu Ziele formulieren.	Es ist kein Gegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Gegenstand der Regelungen des Bundesberggesetzes. Diese Darstellung gehören in das Genehmigungsverfahren.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0126-BP-0080-0921-0014	Keinerlei angemessene Kostendeckung der Wasserdienstleistungen in der Braunkohlewirtschaft Insgesamt werden Bergbautreibende in Tagebauen nicht angemessen an der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen beteiligt. Pauschale Befreiungstatbestände, Nutzungsvorbehaltsklauseln, aber auch strikte Bemessungen nach dem erhaltenen wirtschaftlichen Vorteil widersprechen dem Lenkungsauftrag des Art. 9 WRRL. Insgesamt werden die Anforderungen der WRRL nicht erfüllt; die vermeintliche Umsetzung einer Lenkungs- und Finanzierungsfunktion ist nicht nachvollziehbar.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der Gesetzgebung. Mit dem Urteil vom 11.09.2014 (Rechtssache C-525/12) hat der EuGH festgestellt, dass Deutschland nicht gegen die Verpflichtungen aus Art. 9 WRRL verstößt und die darauf gerichtete Vertragsverletzungsklage der KOM abgewiesen.	
GS-0126-BP-0080-0921-0015	Dies ist durch konkrete Maßnahmen auf der Ebene der Rechtssetzung, aber auch flankierend durch Empfehlungen sowie Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu ändern. Hierzu ist u.a. ein realistischer Kostenansatz für die Folgeschäden der Braunkohletagebaue zu ermitteln und darzustellen, wer diese Kosten in welchen Zeiträumen tragen soll. Anderenfalls wären Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan unter dem Gesichtspunkt der „Kosteneffizienz der Maßnahmen/ Maßnahmenkombinationen“ (Kap. 6.5 BP) weiterhin fehlerhaft.	Es ist kein Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung, sondern der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
GS-0126-BP-0080-0921-0016	Unzureichende Darstellung der möglichen Gefährdungen: Trinkwasser Praxis ist, dass Bergbautreibende, sofern Trinkwasserfassungen und deren Einzugsgebiete im Nahbereich durch Bergbaueinfluss bedroht sind, Zuleitungen aus noch unbeeinflussten Gebieten ohne Anerkennung einer Sach- oder Rechtspflicht finanzieren. Im Gegenzug wird der Schutz der Trinkwasserfassung aufgehoben, schließlich wird die Wasserfassung stillgelegt. Maßgebliche Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz sehen in der im § 50 WHG verankerten „ortsnahen Wasserversorgung“ eine Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz <sup>38</sup> , der in der Lausitz angesichts der Schäden aus der Braunkohleförderung akut gefährdet ist. In Sachsen wird die geforderte Ortsnähe durch den § 44 SächsWG aufgeweicht. Gleichwohl sind die dort als Ausnahmetatbestand für die Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) angeführten „natürlichen Gegebenheiten“ nicht mit den menschengemachten Bergbaufolgen zu vergleichen. Dass	Eine solche Übersicht ist nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>eine „Fernwasserversorgung Teil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll“ ist eine im Lichte der Bundesgesetzgebung keinesfalls ausreichende Begründung. Für die ferneren Auswirkungen (Unbrauchbarmachen von Uferfiltrat, bspw. Gewinnung von Trinkwasser für Berlin und Frankfurt/Oder) wird keine Lösung durch den Bergbautreibenden angeboten. Diese Fragen werden in der Grundlagenermittlung des Bewirtschaftungsplanes ausgeblendet. Das Problem verschärft sich durch den Weiterbetrieb und den Neuaufschluss/ Erweiterung von Tagebauen. Es fehlt die Betrachtung zum bergbauinduzierten Verlust von Trinkwasserschutzgebieten und damit Verlust von Trinkwasser als wesentlichem Bestandteil der Daseinsvorsorge. Hierzu zählt insbesondere der unbedingte Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung.</p> <p>Im Gegenzug muss die Zunahme der Gebiete, in denen eine Nutzung von Grundwasser für den menschlichen Gebrauch nicht möglich ist, generell unterbunden werden.</p> <p>Die Pflicht zum flächendeckenden Grundwasserschutz sollte ausdrücklich den Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen beinhalten und an der entsprechenden Stelle im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan verankert werden.</p>		
GS-0126-BP-0080-0921-0017	<p>Unzureichende Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Die ergriffenen Maßnahmen reichen nach hiesiger Ansicht insgesamt nicht aus, um das Ziel der WRRL, die Gewässer zu schützen, eine Verschlechterung zu vermeiden und in allen Wasserkörpern möglichst bis 2015 und spätestens bis 2027 einen guten Zustand zu erreichen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse (Energieerzeugung), denen der Braunkohlebergbau dient, ebenso durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären.</li> <li>— Weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands durch die ergriffenen Maßnahmen nicht vermieden werden.</li> <li>— Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial nicht erreicht wird.</li> </ul>	<p>Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) (Anhang A5-4) aufgeführt.</p> <p>Hinsichtlich der Begründungen wurde das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Eine Erläuterung wurde in Kap. 5.3.3 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3:</p> <p>Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt:</p> <p>...</p> <p>Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst.</p> <p>Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Somit können - zumindest aus diesen Gründen - keine weniger strengen Ziele festgelegt werden, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Zumindest ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet. Die Anforderungen an eine Ausnahmebegründung sind durch die insgesamt - auch seit 2009 - vorgelegten Dokumente nicht erfüllt; eine Überprüfung fand nicht statt.		Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.
GS-0126-BP-0080-0921-0018	Die ergriffenen Maßnahmen sind weiterhin nicht geeignet, da sie — Für sich betrachtet nicht ausreichen (insbesondere beim aktiven Bergbau, bzw. im Genehmigungsverfahren für weitere Tagebaue — vgl. Kap. 3) — nicht in allen betroffenen Wasserkörpern Anwendung finden (dies betrifft insbesondere die Oberflächenwasserkörper). Die Maßnahmen Nummer 16, 24 (bezogen auf Oberflächenwasser) bzw. 20, 37, 38 und 56 (bezogen auf Grundwasser) berühren die infolge des Braunkohlebergbaus zu besorgenden Punkte. Dabei fällt jedoch auf, dass keinesfalls in allen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörpern sämtliche mögliche Maßnahmen ergriffen werden, um die bergbaulichen Belastungen zu minimieren. Zahlreiche Maßnahmen haben Modell- und Pilotcharakter; es ist nicht absehbar, inwiefern diese Maßnahmen tatsächlich rasch das Gesamtproblem lösen.	Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt. Es werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen.	
GS-0126-BP-0080-0921-0019	Tatsächlich können durch die ergriffenen Maßnahmen nur die Symptome, nicht jedoch die Ursachen der Probleme gelöst werden. Dies ist insofern zu ändern, als dass behördliche Auflagen fluraktive Tagebaue die Belüftung des Gewachsenen vollständig unterbinden oder aber keine wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse mehr fluraktiven Braunkohletagebau ergehen dürfen. Dies ist im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan festzuhalten.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0126-BP-0080-0921-0020	Die praktischen Maßnahmen zur Verringerung der Einflussnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper werden in den Maßnahmenplänen nicht aufgeführt und bleiben somit allein behördlichen Auflagen vorbehalten. Dies sollte geändert werden. Insbesondere in Grundwasserkörpern mit (bereichsweisem) Sumpfungseinfluss und lokalen, schützenswerten grundwasserabhängigen Landökosystemen und	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die Maßnahmen sind in FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Oberflächengewässern sind derartige Maßnahmen anzuordnen. Diese Wasserkörper sind gesondert darzustellen.		
GS-0126-BP-0080-0921-0021	Insgesamt ist festzuhalten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht ausreichend sind, bzw. unter dem Mindestmaß an Maßnahmen liegen, die auch unter Beachtung wirtschaftlicher Zwänge für den Bergbautreibenden festzulegen wären. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen oftmals sachlich nicht behördlichen geprüft werden können, da das Bearbeitungs- und Interpretationsmonopol bei wenigen Firmen bzw. dem Bergbautreibenden selbst liegt. Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlesanierung erteilt wurden, die — aus Sicht der Genehmigungsbehörden und des Bergbautreibenden - jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Dabei ist zu bemängeln, dass diese Maßnahmen keinen spezifischem Wert zum Ziel haben, sondern einfach als „das Machbare“ angesehen werden und in der Lesart des BP und MP als hinreichend angesehen werden. Grundsätzlich finden sich nirgendwo hinreichend detaillierte Angaben - insbesondere auch keinerlei Prüfung der Machbarkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen des aktiven Bergbaus — dies ist dringend nachzuholen.	Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Bergbaus bzw. in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten detaillierten Maßnahmen festzusetzen sind, und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. In diesen Verfahren sind die konkreten weniger strengen Umweltziele nach FGG Elbe (2014) in Anhang A5-4 zu berücksichtigen.	
GS-0126-BP-0080-0921-0022	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 1 mg/l Eisen gesamt und 0,5 mg/l Eisen gelöst festzusetzen. Dies ist erforderlich, um Schutzgebiete wie beispielsweise das Biosphärenreservat Spreewald, die dortige Tourismuswirtschaft sowie die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume vor Verockerung zu schützen.	Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0126-BP-0080-0921-	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Für aktive Tagebaue wie für künftig entstehende Tagebauseen ist ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat verbindlich festzusetzen. Dieser Wert soll verhindern, dass die Tagebauseen zu	Sulfat ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0023	<p>Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beitragen, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Etwa 2 Millionen Trinkwasserkunden werden aus dem Uferfiltrat der Spree versorgt. Zudem verursacht Sulfat Korrosion an Betonteilen, von der überwiegend öffentliche Infrastruktur betroffen ist. Hilfsweise sind die Schadensgrößen für den Dauer der Sulfateinträge behördlich zu ermitteln und sicherzustellen, dass der jeweilige Verursacher die Kosten trägt.</p>	<p>Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0024	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld sind dahingehend zu konkretisieren, dass Dichtwände nicht in pleistozänen Störungszonen zu errichten, sondern in stauenden Schichten unterhalb des Kohleflözes einzubinden sind und dies auch durch entsprechende Verkleinerung der Abbaugelände zu ermöglichen ist.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0025	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass im aktiven Tagebaubetrieb die Kippen bereits während ihrer Entstehung durch Beimischung entsprechender Substrate neutralisiert werden. Nur so kann der Pyritverwitterung ohne Zeitverzug und räumliche Ausbreitung entgegengewirkt werden. Andernfalls können Bergbauvorhaben wegen gemeinschädlicher Auswirkungen nicht mehr genehmigt werden.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0026	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern vor bergbaubedingter Verockerung mit Eisenhydroxidschlamm müssen ein Primat auf die Quellenbehandlung legen. „Opferstrecken“, bei denen eine Verschlechterung des chemischen und biologischen Zustandes gegenüber dem Jahr 2000 hingenommen wird, dürfen nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Eisen ist ein Parameter, der in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt ist. Diese Aspekte und deren Klärung gehören in das Genehmigungsverfahren des Tagebaus und sind nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0027	<p>Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass die Schaffung weiterer künstlicher Seeflächen durch den Braunkohleabbau zu minimieren ist. Nur ein Teil der geplanten Seeflächen ist dem aus der Kohleförderung resultierenden Massendefizit geschuldet. Jede darüber hinausgehende Anlage umfangreicher Seeflächen sollte unbedingt vermieden werden. Auf die Größe der Seen kann im Rahmen der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren wie auch der</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Gewässer durch die zuständigen Behörden Einfluss genommen werden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen diesen Verfahren das Ziel vorgehen, die Verdunstungsverluste durch möglichst geringe Seeflächen zu minimieren.		
GS-0126-BP-0080-0921-0028	Folgende Maßnahmen wären ergänzend zu ergreifen: — Es ist festzuschreiben, dass für neu entstehende Tagebaurestseen die Bergaufsicht und damit die Haftung des Verursachers nicht zu beenden ist, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0126-BP-0080-0921-0029	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung der Abbaugrenzen Entgegen den Vorstellungen in IWB (2013) werden Abbaustandorte nicht - auch nicht teilweise - nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Hier spielen allein energiewirtschaftliche Vorstellungen eine Rolle und der Antrag des Bergbautreibenden. Auch wird durch Abbaugrenzen das Anschneiden von Rinnensystemen nicht verhindert. Im Gegenteil: Mit dem Argument der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte wird in der Regel beantragt, bis in die eiszeitlich ausgeräumten Rinnensysteme zu baggern.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0126-BP-0080-0921-0030	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Minimierung der Sumpfungswassermengen Soweit beurteilt werden kann, ist die Frage des Ausmaßes der notwendigen Entwässerung der Hangend-Grundwasserleiter (GWL) und die Druckentspannung der Liegend-Grundwasserleiter nicht geregelt. Gleichwohl muss behördlicherseits abgesichert sein, dass nicht mehr Wasser gehoben wird, als für einen gefahrlosen Bergbaubetrieb erforderlich ist, um den Anforderungen der EU-WRRL gerecht zu werden. „Das weniger strenge Bewirtschaftungsziel für den mengenmäßigen Zustand im Einflussbereich des aktiven Braunkohlenbergbaus entspricht der minimal notwendigen Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung, die erforderlich ist, um den Braunkohlenbergbau (aktiver Bergbau	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	oder Sanierungsbergbau) gefahrlos betreiben zu können.“ IWB (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 39. Mit anderen Worten haben die zuständigen Behörden keine Möglichkeit, die Aussagen des Bergbautreibenden über erforderliche Sumpfungsmengen zu prüfen, da ein geeigneter Maßstab fehlt; vgl. im Übrigen Kap. 2.		
GS-0126- BP-0080- 0921- 0031	Maßnahmenkomplexe zur vorsorglichen Verhinderung bzw. Minderung der Grundwasserabsenkung im Tagebau und im Umfeld Dichtwände zur Begrenzung des Grundwasserabsenkungstrichters Die Dichtwand ist in der geplanten Ausführungsweise durch bergbaubeeinflusste Wässer chemisch angreifbar. Insofern ist ihre Stabilität mittel- bis langfristig nicht als gesichert anzusehen. Dies betrifft alle Dichtwände, die nach dieser Bauart hergestellt werden. Entsprechende Langzeituntersuchungen liegen nicht vor und sind dringend nachzureichen. In den bereits vorhandenen Gutachten werden die geschilderten Sachverhalte nicht reflektiert. Infolgedessen sind die gesamten mengen- und stoffbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Braunkohletagebaue hinfällig.	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens bzw. der wasserrechtlichen Entscheidung zur Sumpfung und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.	
GS-0126- BP-0080- 0921- 0034	Maßnahmenkomplexe zur tagebaubegleitenden Kompensation der Grundwasserabsenkung Ersatzwasserbereitstellung Auch wenn Ersatzlieferungen bspw. mit Sumpfungswasser die öffentliche und industrielle Wasserversorgung temporär absichern können, wiegt dennoch die langfristige Nicht-Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen schwer und ist nicht ausgleichbar. Vgl. hierzu Kap. 4.	Die Nutzbarkeit der entfallenen Wasserfassungen ist ausgleichbar. Dieser Ausgleich wird in den Genehmigungsverfahren von den Unternehmen verlangt.	
GS-0126- BP-0080- 0921- 0036	Monitoring und Evaluation der Maßnahmenkomplexe (Beobachtung) Modellierung und Prognosen (der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstiegs) U.a. das Verschwinden von zahlreichen Fließgewässern infolge des Bergbaugeschehens bringt es mit sich, dass sich Grundwasserstände im Vergleich zu vorbergbaulichen Zuständen ändern. Die Umstände dieser Änderungen können in den aktuell kursierenden Modellierungen nur ansatzweise nachvollzogen und dargestellt werden. Folge ist, dass die Relationen zu den „vorbergbauliche Grundwasserständen“,	Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Die weniger strengen Ziele basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand, der laufend verbessert wird. Die neuen Erkenntnisse fließen in den nächsten Bewirtschaftungszyklus ein. Im Bewirtschaftungsplan werden keine Detaillaussagen getroffen, diese sind bei den Bergbauunternehmen einzuholen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>die im Rahmen der Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Betriebspläne herangezogen werden, stets massiv fehlerbehaftet sind und zu irreführenden Aussagen verleiten müssen.</p> <p>Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper entsprechen nicht dem nach derzeitigem Kenntnis- und Wissensstand jeweils erreichbaren bestmöglichen mengenmäßigen bzw. chemischen Zustand. Ihnen liegen großräumige Prognosen zugrunde, denen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten anhaften. Die wechselseitige Passfähigkeit bzw. Stimmigkeit sowie Prognosegenauigkeit der verschiedenen Modelle in den jeweiligen Bergbaurevieren ist in einem Gutachten zusammenfassend zu diskutieren. Dabei sind Sensitivitätsanalysen für die aktuellen Modelle und verschiedene Szenarien für Veränderungen von Randbedingungen durchzuführen, die bislang fehlen. Insbesondere die Aspekte nebeneinanderliegender Sanierungsbergbaus und aktiven Bergbaus sind stärker als bisher in Bezug insbesondere auf die stofflichen Auswirkungen zu bewerten.</p>		
GS-0126-BP-0080-0921-0037	<p>Alternativen zur Braunkohleverstromung: Energiewende Braunkohleverstromung ist kein Selbstzweck. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen der Bergbau dient, können durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären (vgl. § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG). Dieser Aufwand wäre im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sogar geboten und erforderlich. Die seit 2009 unreflektiert wiederholten Aussagen zur Erforderlichkeit der Nutzung der Braunkohle — auch auf Seite 112 des BP dargestellt — sind dringend zu überarbeiten und an aktuelle Entwicklungen anzupassen.</p> <p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm haben vor diesem Hintergrund die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung so zu lenken, dass der geringstmögliche weitere Schaden an Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern entsteht. Dies ist an geeigneter Stelle durch geeignete Festlegungen im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan zu verankern.</p> <p>Da genau die Maßnahmen(-arten) ausgewählt werden sollen, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine</p>	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Verbesserung zu erzielen, ist ein unverzüglicher schrittweiser Ausstieg aus der Braunkohleverstromung unter Verzicht auf die Erweiterung bestehender Tagebaue, flankiert von weiteren Maßnahmen in laufenden Tagebauen das Mittel der Wahl, um weitere negative Auswirkungen zu verhindern.</p>		
GS-0126-BP-0080-0921-0038	<p>Quecksilber-Emissionen aus der Braunkohleverstromung  Nach unserer Auffassung ist der Tatbestand der Verschlechterung im Sinne der WRRL durch die ungezügelten Quecksilberemissionen erfüllt.  Nur bei Einbeziehung auch des Luftpfads wird den Summationseffekten und der Gesamtwirkung auf das Wasser und die Biota hinreichend Rechnung getragen - insofern sind die Emissionen aus der Braunkohleverfeuerung in diesem Kontext zu betrachten und dies darzustellen. Es ist durch begleitende rechtliche Regelungen sowie soweit möglich durch Regelungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm unverzüglich sicherzustellen, dass in Kohlekraftwerken die beste verfügbare Technik zum Schutz vor Quecksilberemissionen eingesetzt werden soll. Dies ist bislang nicht der Fall.  Es sollte dargestellt werden, inwiefern beispielsweise die Einhaltung der Emissionsvorgaben der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen die Erreichung eines guten chemischen Zustandes des betreffenden Oberflächengewässers erwarten lässt oder nicht und welche anderweitigen Emittenten gegebenenfalls relevant sind.  Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung. Dass diese Maßnahmen aber tatsächlich zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument (zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des bergrechtlichen Verfahrens und nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans.  Die geforderte Einhaltung des Standes der Technik der Kohlekraftwerke ist Gegenstand des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnungen und wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>	
GS-0126-BP-0080-0921-0039	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Grundwasserkörper (GWK) wegen des Braunkohlenbergbaus gibt es verschiedene Angaben.  Bei Institut für Wasser und Boden [IWB] (2013): Darstellung der Bewirtschaftungsziele für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Grundwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe, S. 18f. sind zwölf GWK betroffen, bei FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der</p>	<p>Der GWK NE-MFB (FGE Oder) ist gegenüber dem IWB-Gutachten 2013 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) entfallen. Das wird dort im ersten Absatz von Kap. 4 (S. 10 unten) erläutert. Daraus ergeben sich auch Flächenänderungen. Die Details können dem sächsischen Bericht zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder entnommen werden (Kap. 13.1.1) (<a href="http://www.umwelt.sachsen.de">http://www.umwelt.sachsen.de</a>).</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10f. nur noch elf. Die Flächen weichen voneinander ab.</p> <p>Dabei heißt es im entsprechenden Hintergrunddokument der FGG:</p> <p>„In der FGG Elbe verfehlen neun und in der FGE Oder noch zwei Grundwasserkörper wegen des Braunkohlenbergbaus die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der GWK NE-MFB musste aufgrund veränderter Grundwasserdynamik verkleinert werden. Damit wurde der bergbaubeeinflusste Bereich dem Grundwasserkörper SP 3-1 zugeschlagen und der verbleibende Teil ist nicht mehr vom Bergbau beeinflusst.“</p> <p>FGG Elbe (2014): Hintergrunddokument zu weniger strengen Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper, S. 10.</p> <p>Es sollte nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern und warum eine „veränderte Grundwasserdynamik“ vorliegt, und warum die Abgrenzung der GWK „verkleinert“ und geändert werden musste.</p>		
GS-0133-BP-0088-1039-0005	<p>Die Entwürfe des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans zu den einzelnen „Wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen“ vermitteln eine sehr heterogene Herangehensweise der einzelnen Bundesländer bei der Umsetzung der Zielsetzungen für das Elbeeinzugsgebiet. Die wasserwirtschaftlichen Fragestellungen werden in dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans nicht auf die Gesamtzielstellung der WRRL zusammengeführt. Der Maßnahmenplan ist mit seinen allgemein gehaltenen Maßnahmendefinitionen nicht nachvollziehbar. Die von den einzelnen Gewässernutzern zu erbringenden Leistungen von der konzeptionellen Maßnahmenplanung bis zur technischen Umsetzung, einschließlich der damit verbundenen Kosten, Fristen und Wirkung im Gewässer, sind nicht transparent abgebildet. Anhand des Entwurfs zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan ist daher nicht zu erkennen, ob die Ziele der WRRL für das Flusseinzugsgebiet Elbe mit den beschriebenen Ansätzen erreicht werden.</p>	<p>In der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt es das Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung, in dem bundeseinheitliche Empfehlungen für die Umsetzung der WRRL erarbeitet werden, um eine einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Detailtiefe nicht zu. In den Anhängen werden wasserkörperscharfe Informationen gegeben.</p>	
GS-0133-BP-	<p>Anmerkungen zu den „Ergänzenden Maßnahmen“</p> <p>Für die Elbe beträgt die Zielkonzentration für den Nährstoff Phosphor gemäß Hintergrunddokument „Reduktion der</p>	<p>Die Orientierungswerte für Phosphor sind Zielvorgaben für die Bewirtschaftung in den Bundesländern, auf deren Grundlage die</p>	BP, Kap. 5, diverse Ergänzungen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0088-1039-0006	<p>signifikanten stofflichen Belastungen — Teilaspekt Nährstoffe“ 0,1 mg/l. Die derzeit vorhandene Konzentration liegt bei 0,16 mg/l. Die bilanzierte Gesamtfracht am Pegel Seemannshöft beträgt rd. 4.200 t/a Phosphor. Die erforderliche P-Reduktion wäre somit rd. 2500 t/a. Vor diesem Hintergrund ist die durch den zweiten Bewirtschaftungszeitraum bis zum Jahr 2021 angekündigte Phosphor-Reduktion von lediglich 250 t/a bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Während das Land Berlin für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum über den Ausbau des Klärwerks Ruhleben (Größenklasse 5) eine relevante Reduzierung ihrer P-Einträge von 25% anmeldet, sind seitens der Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Schleswig Holstein und Sachsen-Anhalt keine Ausbaumaßnahmen auf den Klärwerken vorgesehen. Die Länder Thüringen und Sachsen streben den Ausbau ihrer Klärwerke an. Allerdings setzen diese Länder anders als im Nährstoffkonzept der Länder Berlin und Brandenburg vor allem auf die Ertüchtigung der kleineren Klärwerke (Größenklasse 14) aufgrund der besseren Kosteneffizienz dieser Maßnahmen. Die von Berlin und Brandenburg geplante weitestgehende P-Eliminierung mit Ablaufkonzentrationen von kleiner 0,15 mg/l für Klärwerke der Größenklasse 5 ist in den anderen Bundesländern der FGG Elbe nicht vorgesehen.</p> <p>Ohne verbindliche Nährstoffminderungsziele für die einzelnen Bundesländer auch in Bezug auf die Landwirtschaft ist das Gewässerziel für Phosphor in der Elbe nicht zu erreichen.</p>	<p>Bundesländer ihre Maßnahmenprogramm erarbeitet haben.</p> <p>Im Rahmen der Defizitanalyse wurde anhand von Vergleichen zwischen Zielfrachten (basierend auf 2,8 mg/l Gesamt N und den typspezifischen Orientierungswerten für Gesamt-Phosphor) mit Frachten aus dem Binnenland in die Nordsee der Handlungsbedarf am Bilanzierungspegel Seemannshöft zur Reduzierung der N- und P Einträge ermittelt (Tab. 5.1 im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe).</p> <p>Die Methoden der Defizitanalyse wurden im Hintergrunddokument im Rahmen der Anhörung veröffentlicht (FGG Elbe 2014: Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen Teilaspekt Nährstoffe). Der Text im Kapitel 5 wurde umfassend überarbeitet.</p>	
GS-0133-BP-0088-1039-0007	<p>Die Gewährung von Ausnahmetatbeständen für die Braunkohleförderung im Lausitzer Revier gefährdet die Trinkwasserversorgung im weiteren Verlauf der Spree. Gemäß 1 WRRL Artikel 7 Absatz 2 und 3 hat die Wasserversorgung Vorrang vor anderen Gewässernutzungen. Daher müssen die verminderten Qualitätsziele für Gewässer im Einzugsbereich der Braunkohleförderung unbedingt korrigiert werden.</p>	<p>Für Wasserkörper, bei denen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwendig ist, können nach § 30 WHG bzw. § 47 WHG weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme sind ausreichend und transparent zu beschreiben. In der FGG Elbe wurden aufgrund der Folgen des Braunkohlebergbaus weniger strenge Umweltziele bislang nur für Grundwasserkörper in Anspruch genommen. Für diese Grundwasserkörper sind die Gründe im Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.3.3) sowie in den zugehörigen Dokumenten (FGG Elbe 2009 und FGG Elbe 2014 im Anhang A5-4) dargelegt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Auch nach Auffassung der Europäischen Kommission sind weniger strenge Ziele zwingend für Wasserkörper abzuleiten, wenn es sicher erscheint, dass die regulären Ziele bis 2027 nicht erreichbar sind. Die Festlegung weniger strenger Umweltziele wird für jeden Bewirtschaftungszyklus neu überprüft.	
GS-0133-BP-0088-1039-0009	Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nicht bewertet worden. Gleiches gilt für Maßnahmen im Gewässer, in der Landwirtschaft sowie für sonstige Nutzungen. Diese Betrachtung sollte durchgeführt werden.	Die Klimarelevanz der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog wurde ermittelt. Die Klimarelevanz von weitergehenden Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm daher nicht thematisiert.	
GS-0133-BP-0088-1039-0010	Anmerkungen zu „Grundsätzlichen Maßnahmen“ Die gesetzlichen Vorschriften reichen aus unserer Sicht nicht aus, um die Gewässer umfassend zu schützen und die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Verursacherprinzip ist in der Gesetzgebung nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind insbesondere Regelungen an der Quelle erforderlich bevor schädliche Stoffe in den Wasserkreislauf gelangen. Das betrifft die Zulassung, Herstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Chemikalien, Arzneistoffen, Düngemitteln und sonstiger die Wassergüte und das Gewässerökosystem belastender Stoffe. Von der FGG Elbe erwarten wir diesbezüglich eine klare Positionierung und eine aktive Einflussnahme auf die Gesetzgebung.	Die gesetzlichen Vorschriften werden umgesetzt. Wo diese nicht ausreichen, den guten Zustand der Gewässer zu erzielen, werden ergänzende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Es handelt sich im weitesten Sinn um eine politische Forderung, die im Rahmen der Anhörung zum Bewirtschaftungsplan nicht beantwortet werden kann.	
GS-0133-BP-0088-1039-0011	Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum bitten wir um länderspezifische Hintergrunddokumente, die den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wasserkörperscharf darlegen und deren Wirksamkeit bewerten. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum sollten die Länderberichte bereits mit Beginn der Anhörung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind ergänzende Fachkonferenzen im Anhörungszeitraum hilfreich.	Hierbei handelt es sich um keinen Änderungsvorschlag für den Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm, sondern um einen Hinweis auf Umsetzungsherausforderungen. Die Bundesländer haben in geeigneter Art und Weise zielgruppengerecht und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Belange die aggregierten Dokumente aufbereitet. Auf die länderspezifischen Dokumente und Veröffentlichungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	
GS-0133-BP-0088-1039-0012	Anmerkung zur Kennzeichnung von Oberflächenwasserkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind nicht korrekt entsprechend Oberflächengewässerverordnung § 7 (2) gekennzeichnet	Die Trinkwasserschutzgebiete und die Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahme sind in der Karte 1.5 - Schutzgebiete I im Anhang dargestellt und in den Anhängen A1-1 und A1-2 aufgeführt. Die Prüfung und Aktualisierung der Listen erfolgt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>worden. Die Kritik bezieht sich dabei sowohl auf die Form als auch auf den fachlichen Inhalt.</p> <p>In den Unterlagen sind zwar für die einzelnen Koordinierungsräume die Karten „Schutzgebiet 1: Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ zu finden. Die OGewV schreibt jedoch eine andere Form der Kennzeichnung vor.</p> <p>Im Koordinierungsraum Havel sind nur Oberflächenwasserkörper im unmittelbaren Umfeld von Berlin als „Oberflächenwasserkörper mit Trinkwasserentnahmen farblich gekennzeichnet. Die „Trinkwasserentnahme“ erfolgt bei diesen Oberflächenwasserkörpern über die Prozesse Uferfiltration und Grundwasseranreicherung. Im weiteren Umfeld von Berlin — wie z.B. im Bereich des Wasserwerks Briesen — werden solche Oberflächenwasserkörper nicht gekennzeichnet. Das Trinkwasser aus solchen Wasserwerken wird jedoch nachweislich im erheblichen Maße durch die Qualität dieser Oberflächenwasserkörper beeinflusst.</p> <p>Wir fordern eine einheitliche Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, entsprechend OGewV § 7 (2).</p>		
GS-0133-BP-0088-1039-0013	<p><b>Klimaschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir halten ein länderübergreifendes Handeln für dringend erforderlich, um zukünftig Mindestabflüsse in der Spree in einer vernünftigen Größenordnung sicherzustellen, damit ein ausgeglichener Wasserhaushalt erhalten bleibt und Eutrophierungsprozesse in den eingestauten Flusseen von Spree und Havel gedämpft werden.</li> <li>- Bereits jetzt sollten vorsorgende Maßnahmen zur Stützung des Landschaftswasserhaushaltes wie z.B. die Wiedervernässung von Mooren durch den Rückbau von Meliorationsgräben und den Waldumbau weg von den Kiefernmonokulturen hin zu Mischwäldern weiter forciert werden.</li> <li>- Geht man außerdem davon aus, dass sich die Niederschlagscharakteristik zukünftig in Richtung von häufigeren Extremereignissen verändern wird, sind hier gesamtheitliche Lösungen für Ableitung und Behandlung zu erarbeiten.</li> </ul>	<p>Ein länderübergreifendes Handeln wird durch die Arbeitsgruppe Flussgebietsbewirtschaftung Spree, Schwarze Elster, Lausitzer Neiße gewährleistet. Nähere Angaben finden sich im Hintergrunddokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ und „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“. Der Text im Kapitel 5.1.3 wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.1.3:  Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung bietet die langjährige Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von Mindestabflüssen, z.B. die Nutzung von multifunktionalen Talsperren zur ökologischen Niedrigwasseraufhöhung. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Gewährleistung von ökologisch begründeten Mindestwasserabflüssen, aber auch zur Wiederherstellung einer gewässertypischen Abflusssdynamik im deutschen Elbegebiet liegt in den Koordinierungsräumen HAV und MES. Auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche ist ein wichtiger Baustein in der Wassermengenbewirtschaftung, die durch eine Vielzahl von dezentralen Maßnahmen unterstützt wird, z.B. die Wiederanbindung und Entwicklung von Gewässerauen, die Bewirtschaftung von Teichen oder die Steuerung von Sielen. Darüber hinaus sind Moorschutzprogramme der Länder ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0136-BP-0091-1057-0001	Anlage 1: Stellungnahme der Grünen Liga „WRRL-Umsetzung im deutschen Elbeeinzugsgebiet Bilanz 2015 und Ausblick“	Die Stellungnahme (Anlage 1) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0136-BP-0091-1057-0002	Anlage 2: Stellungnahme der Grünen Liga „Nährstoffminderungskonzepte in der FGG Elbe“	Die Stellungnahme (Anlage 2) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0136-BP-0091-1057-0003	Anlage 3: Stellungnahme des Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. „Stellungnahme zum dritten Handlungskonzept zur Nährstoffreduktion Spree, Dahme, Havel sowie einigen weiteren Aspekten des Bewirtschaftungsplans Elbe“	Die Stellungnahme (Anlage 3) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0136-BP-0091-1057-0004	Anlage 4: Stellungnahme der Grünen Liga „Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit – Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit“	Die Stellungnahme (Anlage 4) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0136-BP-0091-1057-0005	Anlage 5: Stellungnahme der Grünen Liga „Aktualisierung der Wirtschaftlichen Analyse“	Die Stellungnahme (Anlage 5) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0136-BP-0091-1057-0006	Anlage 6: Stellungnahme der Grünen Liga „Stellungnahme zur Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe sowie der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe mit Schwerpunkt auf Braunkohletagebaue und braunkohlebergbaubedingte Auswirkungen“	Die Stellungnahme (Anlage 6) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Zur Bewertung der Einzelforderungen wird auf den originären Stellungnehmer verwiesen.	
GS-0136-BP-0091-	Anlage 7: Verbandsübergreifende Stellungnahme „Verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015-2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-	Die Stellungnahme (Anlage 7) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
1057-0007	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutsche Flussgebiete – Schnittstelle mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)“		
GS-0136-BP-0091-1057-0008	Anlage 8: Stellungnahme der Grünen Liga „Stellungnahme zur Einbeziehung grundwasserabhängiger Landökosysteme und Feuchtgebiete in die Bewirtschaftungsplanung 2.0 für Deutschlands Flussgebiete“	Die Stellungnahme (Anlage 8) ist in der FGG Elbe ebenfalls eingegangen. Die Bewertung der Einzelforderung erfolgt in den originären Stellungnahmen.	
GS-0147-BP-0100-1100-0003	<p>„Der Bewirtschaftungsplan und das dann zusammengefasste Maßnahmenprogramm der FGG Elbe stellen die Bewirtschaftungsplanung der Länder in der FGG Elbe bis 2015 dar. Sie sind nach Maßgabe der Landeswassergesetze zumindest behördenverbindlich, d.h. sie sind bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen....</p> <p>In einer umfangreichen Bestandsaufnahme der Oberflächen- und Grundwasserkörper im Jahr 2004 und der Aufstellung eines Überwachungsprogramms wurde der Grundstein für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans gelegt. Durch die Erfassung der Ökologischen Qualitätskomponenten und des chemischen Zustands wurde ein Kenntnisstand über die Gewässer erreicht, den es bisher in diesem Maße noch nicht gab. ...</p> <p>Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne der Bundesländer zur Umsetzung der WRRL in der FGG Elbe liegen nicht vor...</p> <p>Es existieren jedoch zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Fragestellungen (Abwasser, Naturschutz, Altlasten) gebietspezifische Fachplanungen mit lokalem/regionalem Bezug. Diese wurden bei der Festlegung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nach WRRL auf Ebene der Länder mit herangezogen.</p> <p>Eine wichtige Rolle in der Wasserwirtschaftsplanung werden künftig das Hochwasserrisikomanagement und die Folgen des Klimawandels sowie der Schutz der Meeresumwelt spielen. ...</p> <p>Hochwasserschutzaspekte finden bei der Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans grundsätzlich Beachtung (z.B. bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms). ...</p> <p>Diese in der Einführung zum Bewirtschaftungsplan gemachten Aussagen zeigen sehr deutlich die zu kritisierenden Schwachpunkte des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne. Obwohl angeblich eine umfangreiche und</p>	<p>Das Zitat bezieht sich auf den Bewirtschaftungsplan von 2009. Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit stellen eine wichtige überregionale Wasserbewirtschaftungsfrage in der FGG Elbe dar. Detaillierte Angaben hierzu sind in den Entwürfen des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms enthalten. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>detaillierte Bestandsaufnahme existiert ist die Art und Weise der Umsetzung der Beseitigung der Defizite und Maßnahmen nur allgemein gehalten und sind für den nicht sachkundigen Bürger nicht nachvollziehbar. Es erscheint dem Bürger als bürokratisches Monster, dass den Behörden und Verbänden es ermöglicht eine Interpretation der konkreten Maßnahmen nach ihrer Wahl vorzunehmen. Obwohl der Anteil von Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen der Gewässer zwischen 40 und 80% der allgemein gehaltenen Maßnahmen beträgt, werden hydraulische und hydrogeologische Aspekte noch nicht einmal Ansatzweise erwähnt geschweige denn berücksichtigt. Wie will man dann die in den Grundsätzen der Einführung betonten Hochwasserschutzaspekte grundsätzlich beachten?</p>		
GS-0161- BP-0105- 1155- 0001	<p>(Hintergrunddokument 2009) Dies Ausnahmeprüfung wurde grundlegend im Auftrag vom Stellungnehmer rechtlich überprüft und für unzulässig erklärt, vgl. Prof. Silke Laskowski, Zur Rechtmäßigkeit des Braunkohlenplan-Entwurfs „Welzow Süd“ nach der EU Wasserrahmenrichtlinie — Zur Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und -anforderungen für Grundwasserkörper mi Zusammenhang mit dem Braunkohlenplan Entwurf „Welzow Süd“, September 2012. Es findet sich eine — nicht nach GWK differenzierte — Betrachtung der Notwendigkeit einer Zielabweichung (ab S. 8), insbesondere liege die „Gewinnung von Braunkohle im öffentlichen Interesse“ (S. 10) Ein konkretes Ziel für den mengenmäßigen Zustand wird nicht definiert.</p>	<p>Soweit die Ausnahmebegründungen für alle oder mehrere GWK gleichermaßen gelten, wurden sie zusammengefasst (FGG Elbe 2009). Die Ziele sowohl für den chemischen als auch für den mengenmäßigen Zustand sind in FGG Elbe (2014) wasserkörperbezogen konkretisiert worden. Beide Dokumente (FGG Elbe 2009 und 2014) sind Bestandteil des Bewirtschaftungsplans (Anhang A5-4).</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes."</p>
GS-0161- BP-0105-	<p>Im BWP, S. 112 ff. findet sich folgende Aussage: „Aufgrund der energiepolitischen (Brückentechnologie) und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der langfristigen Tagebauplanung kann die Braunkohlennutzung vorläufig nicht</p>	<p>Die G7-Schlussklärung lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Bewirtschaftungsplans nicht vor. Der Text im Bewirtschaftungsplan wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: neue Erläuterungen, u.a.: Die auf Kernenergieverzicht und CO<sub>2</sub>-Emissionsverringerungen abzielenden, langfristigen, nationalen und weltweiten</p>



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
1155-0002	eingeschränkt werden.“ (S. 112) Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen der Bundesregierung unter anderem in der G7-Schlussklärung vom Juni 2015, in der ausdrücklich eine kohlenstoffarme Energieversorgung gefordert wird. Eine Aktualisierung im Hinblick auf die Ausführungen im Hintergrundpapier 2009 fehlt. Zudem wird die energiepolitische Begründung datiert von 2009 und wird NICHT aktualisiert oder auch nur neu belegt.		Bemühungen der Energiewende um eine kohlenstoffarme Weltwirtschaft unter Berücksichtigung der Prinzipien für Energieversorgungssicherheit (G7-Gipfel 2014 und 2015 ) werden sich über eine Reduzierung der Kohlekraftwerke vermutlich langfristig auch auf die Braunkohleförderung auswirken, da die Braunkohle nach wie vor zu über 90 % verstromt wird. In der im Auftrag des BMWI erarbeiteten Energiereferenzprognose (Prognos/EWI/GWS, 2014) heißt es dazu: "Die Stromerzeugung aus Braunkohle steigt u.a. aufgrund der rückläufigen Erzeugung aus Kernenergie bis 2020 leicht an. Auch bis 2030 können sich insbesondere die aktuell zugebauten neuen Braunkohleblöcke im Erzeugerwettbewerb gut behaupten. Erst nach 2030 verliert die Braunkohle im Erzeugungsmix an Bedeutung. Bis 2050 geht ihr Anteil deutlich zurück, gegenüber 2011 um etwa 80 %. Diese Entwicklung wird vor allem durch die Annahme langfristig stark steigender CO2-Preise sowie die zunehmende Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen getrieben." Daher ist davon auszugehen, dass sich die in diesem Zusammenhang anstehenden bundespolitischen Entscheidungen insbesondere auf Neuaufschlüsse von Tagebauen bzw. Tagebauerweiterungen auswirken werden, über deren Zu-lässigkeit nach EG-WRRL dann in den damit im Zusammenhang stehenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren befunden wird. Für die laufenden bergrechtlich genehmigten Tagebaue wird da-von ausgegangen, dass an der Bedeutung der Braunkohle als Brückentechnologie für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 keine Abstriche gemacht werden können.
GS-0161-BP-0105-1155-	„Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung des „Quecksilber in Biota“ und der zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen werden für nahezu alle Wasserkörper Fristverlängerungen hinsichtlich des chemischen Zustande in Anspruch genommen. (S. 124)	Dies ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wird auf die Drucksache 18/5038 des Deutschen Bundestages, Antwort zu Frage 7 verwiesen. Fristverlängerungen	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0003	<p>Dies ist allerdings angesichts der tatsächlichen Quecksilberbelastung der OWK und der zu erwartenden zusätzlichen Einträge in die OWK der Elbe durch bestehende Kohlekraftwerke auch über den Zeitpunkt der letzten möglichen Frist (2027) unverständlich.</p> <p>Dass bis 2027 die Erreichung des guten Zustands möglich ist, wird auch in keinem Hintergrunddokument weiter nachvollziehbar dargelegt. Eine Prüfung, wie sich die Stilllegung von Kohlekraftwerken auf die Qualitätsziele auswirken könnte, fehlt Im Maßnahmenprogramm 2015 finden sich zwar Maßnahmen zur Reduktion der Quecksilberbelastung (dort S. 28: „2.050 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen in 1.764 OWK die hier insbesondere die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber betreffen“). Dass diese Maßnahmen aber zur Zielerreichung führen können, ist auch im relevanten Hintergrunddokument („zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen - Teilaspekt Schadstoffe) nicht dargelegt.</p> <p>- Es fehlen nachvollziehbare Angaben zur Zielerreichung im Hinblick die Quecksilberbelastung der OWK</p>	<p>schließen nicht aus, dass zukünftig weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden.</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-0004	<p>Für braunkohlebeeinflusste Oberflächenwasserkörper wie etwa die Schwarze Elster in Brandenburg (DERW_DEBB538_31) sind ebenfalls lediglich Fristverlängerungen in Anspruch genommen worden, wird also weiterhin das gute ökologische Potenzial oder gute ökologische Zustand bis 2027 angestrebt, obwohl die Belastung mit Eisen und Sulfat dort ein akutes Problem darstellt. Hierzu finden sich allerdings keine weiteren Angaben im BWP oder den Hintergrunddokumenten.</p>	<p>Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Fristverlängerungen schließen nicht aus, dass zukünftig weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen werden. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" verwiesen.</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-0005	<p>(Sulfat, Eisen) Es ist nicht nachvollziehbar, ob im Hinblick auf die Spree in Teilbereichen derzeit von einem schlechten Zustand auch im Hinblick auf diese Parameter ausgegangen wird.</p>	<p>Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" verwiesen.</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-	<p>Das Problemfeld der „braunen Spree“, also der Verschmutzung der OWK durch Eisenhydroxidschlämme und Sulfateinträge ist im BWP nicht explizit behandelt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zurzeit etwa 80% des Sulfateintrages der Spree aus den aktiven Tagebau kommen.</p>	<p>Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sowie auf das IWB-Gutachten (<a href="http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-">http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-</a></p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0006		spree.html) verwiesen.	
GS-0161-BP-0105-1155-0007	("braune Spree") Im Dokument „Regionale Bergbaufolgen“ sind die Zusammenhänge beschrieben, es finden sich jedoch keine Prognosen oder Ableitung von Fristverlängerungen.	Es wird auf die allgemeinen Begründungen für Fristverlängerung in Kap. 5.2.3 und im Anhang 5-2 verwiesen. Nähere Informationen hierzu liegen in den Ländern vor (siehe Internetseiten der Länder in Kap. 9 und 10 des Bewirtschaftungsplans).	
GS-0161-BP-0105-1155-0008	Im Hintergrunddokument „Verminderung regionaler Bergbaufolgen“ werden die Folgen auf OWK und GWK sowie die Folgen auf die Umsetzung der WRRL, allerdings nur im Hinblick auf die fristbezogenen Bewirtschaftungsziele („guter Zustand“) zusammengefasst in Tabelle 1: („Tabelle 1“ – siehe Anlage) Eine Anwendung der rechtlich erforderlichen Prüfschritte enthält dieses Papier nicht.	Die Anwendung dieser Prüfschritte war nicht Gegenstand des Hintergrunddokumentes.	
GS-0161-BP-0105-1155-0009	Ausnahmen werden für bergbaubeeinflusste Wasserkörper beansprucht, also solche „die auf Grund des Braunkohlenbergbaus in ihrer Struktur, in ihrem Wasserhaushalt und in ihrem Stoffhaushalt gegenüber dem natürlichen Zustand stark verändert sind“. Es werden „die weniger strengen Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserstand und den chemischen Parameter Sulfat für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper entsprechend § 83 Absatz 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes dargelegt und konkretisiert“ (Hintergrunddokument, S. 5), und zwar sowohl für den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand.“ Es werden aber gerade keine konkreten, etwa auf den Parameter Sulfat im Grundwasser bezogenen, (weniger strengen) Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Grundwasserkörper festgelegt, diese sollen lediglich ... Wie bereits betont wird vorliegend bereits kein konkretes weniger strenges Ziel bezeichnet, und zwar weder für den mengenmäßigen, noch für den chemischen Zustand.	Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die konkreten weniger strengen Umweltziele werden auf den Folgeseiten dargestellt. Das Dokument der FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Eine fortlaufende Überprüfung der weniger strengen Umweltziele erfolgt aller sechs Jahre.	
GS-0161-BP-0105-1155-	Was konkret „erreichbar“ ist, wird nicht dargelegt oder geprüft, auch nicht anhand der etwa im laufenden Tagebau noch möglichen Maßnahmen.	Die Detail-Prüfung der möglichen Maßnahmen und die Maßnahmenauswahl erfolgt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dazu wird auf die Ausführungen im Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen", Kap. 4, Unterabschnitt Braunkohlenbergbau	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0010		verwiesen.	
GS-0161-BP-0105-1155-0011	Die Inanspruchnahme weniger strenger Ziele bezieht sich nur auf die in der WRRL definierten Umweltziele und Zeitpunkte, also bis maximal 2027. Durch Grubenwassereinleitung und Fortsetzung der Beeinflussung der Grundwasserstände beeinflussen die geplanten neuen Tagebaue (Nochten II, Welzow Süd II) aber auch im Betrachtungszeitraum bis 2027 möglicherweise den Zustand der relevanten GWK. Da diese raumordnerisch bestätigt sind, wäre eine Prognose der Auswirkungen auf die Ziele bis 2027 notwendig gewesen. Sie fehlt.	Ob, wann, in welchem konkreten Umfang geplante Tagebaue tatsächlich realisiert werden, kann erst im Rahmen der jeweiligen bergrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren geklärt werden. Erst im Lichte dessen können die konkreten Auswirkungen festgestellt und beurteilt werden. Die konkreten Auswirkungen neuer Tagebaue, auch im Hinblick auf die weniger strengen Umweltziele, sind in den bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.	
GS-0161-BP-0105-1155-0012	Im Hinblick auf die Auswirkungsprognose und die Maßnahmen wäre es erforderlich gewesen, ausdrücklich und differenziert die Festlegungen in den beiden bereits in Kraft getretenen Braunkohlenplänen Nochten und Welzow Süd zu berücksichtigen, die die Grundentscheidung für die Fortsetzung des Braunkohlentagebaus mit den entsprechenden wasserseitigen Auswirkungen bereits treffen.	Die Tagebaue sind bergrechtlich noch nicht genehmigt. Die detaillierte Auswirkungsprognose wird im Rahmen der bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Belange der WRRL wurden im Braunkohleplanverfahren auf einem entsprechend hohen Abstraktionsniveau geprüft.	
GS-0161-BP-0105-1155-0013	Es wird zudem Bezug genommen auf verschiedene Fachgutachten des IWB, die allerdings nicht öffentlich verfügbar sind, dies wird gerügt.	Die Berichte von IWB (2013d) sowie von Vattenfall wurden als Literatur im Anhang A0-1 ergänzt und auf der Internetseite der FGG Elbe eingestellt.	
GS-0161-BP-0105-1155-0014	Die Prognosebasis ist zudem unklar: „Eine flächendeckende Prognose der Sulfatkonzentration in den Grundwasserleitern der Lausitzer und Mitteldeutschen Braunkohlenreviere liegt bislang jedoch nicht vor. Nur für den Lausitzer Sanierungsbergbau der LMBV stehen die prognostischen Ergebnisse eines numerischen Beschaffenheitsmodells zur Verfügung (GRAUPNER 2008) (Hintergrunddokument S. 10).	Die Prognosebasis ist im Kap. 3.2.2 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) erläutert. Die Prognosegrundlage wird laufend verbessert und in die nächsten Pläne eingearbeitet. Die Prognose der Sulfatbelastung für den mitteldeutschen Raum ist in Erarbeitung.	
GS-0161-BP-0105-1155-0015	Nach der Zustandsbeschreibung wird im Hintergrundpapier auf die verschiedenen Maßnahmenkomplexe eingegangen. In diesen sind technische Maßnahmen enthalten, aber an keiner Stelle wird auf die Einstellung der Tagebauaktivität eingegangen. Die Anhänge zum Hintergrunddokument Bewirtschaftungsziele 2014 sind Prognosekarten der	Die Stilllegung der Tagebaue war aufgrund des politischen Bekenntnisses der Länder zum Braunkohleabbau keine Option. Diese Prüfung ist kein Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans, sondern Bestandteil der Genehmigungsverfahren.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	mengenmäßigen und chemischen Beschaffenheit je GWK. Nicht zu entnehmen sind dem Kartenanhang oder dem Bericht, welche Beschaffenheit der GWK bei Stilllegung der aktiven Tagebaue wann aufweisen würden.		
GS-0161-BP-0105-1155-0016	<p>Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen fällt vor allem auf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 WRRL nicht ausreichend hergeleitet wird. Diese liegen auch materiellrechtlich nicht vor.</p> <p>„Durch den Braunkohlenbergbau haben sich wasserwirtschaftliche Verhältnisse eingestellt, die einer Zielerreichung in dem von der WRRL vorgegebenen Zeitrahmen entgegenstehen. In der FGG Elbe wurde daher für die Grundwasserkörper, die vom Braunkohlenbergbau betroffen sind, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weniger strenge Ziele festzulegen. Deren Inanspruchnahme wurde in einem Hintergrunddokument zum ersten Bewirtschaftungsplan detailliert begründet (...).“ Zitat aus dem Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage Verminderung regionaler Bergbaufolgen, keine S. Angaben.</p> <p>Der Verweis auf das Hintergrundpapier 2009 geht dabei ins Leere, weil auch dieses nicht den Anforderungen an eine Ausnahmebegründung entspricht.</p>	<p>Aus Sicht der FGG Elbe ist die Begründung ausreichend. In Kap. 5.3.3 wurde ein Textbaustein ergänzt.</p> <p>Das Dokument der FGG Elbe (2009) wird als Anhang A5-4 aufgenommen. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Text wurde angepasst.</p>	<p>BP, Kap. 5.3.3: Die weniger strengen Umweltziele wurden bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus nach in der FGG abgestimmten Grundsätzen (vgl. Nr.12 im Anhang A0-1) ausgewiesen und in dem Anhang A5-4 erläutert und begründet. Die Begründungen, die die Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 47 Abs. 3 WHG/Art. 4 Abs. 5 WRRL rechtfertigen, wurden bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans überprüft und bestätigt: ... Daher wurde aufgrund der weiterhin fortgeltenden Rahmenbedingungen der Anhang FGG Elbe (2009) in A5-4 nicht überarbeitet, sondern behält weiterhin seine Gültigkeit und wurde lediglich redaktionell an das jetzt geltende WHG angepasst. Im Verlauf des ersten Bewirtschaftungszyklus 2009 - 2015 wurden die in FGG Elbe (2009) auf dem damaligen Kenntnisstand zunächst nur allgemein benannten weniger strengen Umweltziele konkretisiert und in einem gesonderten Dokument dargestellt (FGG Elbe, 2014). Dieses Dokument ist als Anhang A5-4 Teil des Bewirtschaftungsplanes.</p>
GS-0161-BP-0105-1155-0017	<p>Es wird nicht konkret am GWK abgeleitet, dass eine Zielerreichung unmöglich oder unverhältnismäßig teuer wäre, insbesondere wird nicht zwischen Sanierungsbergbau und laufenden Tagebauen unterschieden. Es bleibt offen, ob sich die Zielabweichung auf alle zukünftigen Tagebaue bezieht — jedenfalls im Hintergrundpapier 2009 wird auch auf zukünftige Tagebaue Bezug genommen.</p>	<p>Die weniger strengen Umweltziele beziehen sich auf den Sanierungsbergbau und alle derzeit zugelassenen aktiven Tagebaue.</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-0018	<p>Eine Differenzierung der Prüfung der Alternativen im Hinblick auf den Altbergbau (tatsächlicher Ist-Zustand), laufende/genehmigter Abbau und zukünftiger Abbauvorhaben findet nicht statt, dies wäre aber bereits für Prüfungspunkt 1) zwingend.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass zum aktiven Braunkohlenplan keine Alternativen vorhanden sind. Fraglich wäre lediglich, ob diese</p>	<p>Soweit sich der Einwand auf die Frage bezieht, ob im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 30 WHG (Art. 4 Abs. 5 WRRL) eine ausreichende Alternativenprüfung stattgefunden habe und die Ablehnung von Alternativen ausreichend begründet wurde, wird darauf verwiesen, dass hinsichtlich der</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>„nicht mit unverhältnismäßig hohem Kosten verbunden wären“. Dies wird aber nicht einmal im Ansatz geprüft, auch nicht im Hintergrundpapier 2009. Die WRRL kennt keinen Bestandschutz, es ist unzulässig, den Bestand und das Fortschreiten der bestehenden Tagebau schlicht anzunehmen, ohne dies in Frage zu stellen und im Rahmen der Alternativenprüfung zu beleuchten. Dies wiegt umso schwerer, als dass auch das deutsche Wasserrecht einen Bestandsschutz nicht kennt und daher die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse beschränkbar wären.</p>	<p>Begründungen das Dokument der FGG Elbe (2009) als Anhang A5-4 aufgenommen wurde. Dieses wird im Dokument der FGG Elbe (2014) fortgeführt, welches ebenfalls Bestandteil des Bewirtschaftungsplans ist (Anhang A5-4). Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10). Im Übrigen findet bezüglich des aktiven Bergbaus eine Alternativenprüfung im Rahmen der Aufstellung des landesplanerischen Braunkohlenplans statt, der zwar in Bezug auf das konkrete Abbauvorhaben noch keinen „Bestandsschutz“ gewährt, allerdings die landesplanerische Abwägung und Grundsatzentscheidung für den betreffenden Tagebau darstellt. Aufbauend darauf werden die bergrechtlichen Betriebspläne erstellt sowie die bergrechtlichen Bewilligungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt, die konkrete Rechte vermitteln und nur unter den im Gesetz (Bundesberggesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz) festgelegten Voraussetzungen geändert oder widerrufen werden können.</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-0020	<p>Der Inhalt des Hintergrunddokument 2015 kann — wenn überhaupt — subsumiert werden unter den Prüfungspunkt 4 (bestmöglicher Zustand), enthält aber keinerlei Auseinandersetzung mit den Umsetzungsmöglichkeiten oder der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen. Der „bestmögliche Zustand“ der einzelnen GWK wird schlicht beschrieben als business-as-usual, nämlich als ein</p>	<p>Die in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4) genannten Maßnahmen sind konkrete laufende Maßnahmen. Das Gutachten vom IWB (2013d) enthält für jeden GWK Karten, in denen die Maßnahmen - soweit möglich - verortet sind.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Konglomerat von Maßnahmen, die auf bergrechtlicher und planungsrechtlicher Ebene ergriffen werden könnten, ohne diese konkret festzuschreiben.</p> <p>Verwiesen wird vielmehr ausschließlich auf das Hintergrundpapier 2009.</p> <p>Dieses ist allerdings bereits grundlegend fehlerhaft, weil es sich nicht auf einzelne GWK bezieht, sondern pauschal Begründungsansätze enthält. Es bezieht sich zudem — un schlüssig — sowohl auf die aktiven Tagebaue als auch die geplanten Erweiterungen (vgl. etwa dort S. 7).</p>		
GS-0161-BP-0105-1155-0021	<p>Zudem ist —jedenfalls nach jetzigem Maßstab nach dem in Art. 4 Abs. 1 b) i) WRRL (§47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) für GWK verankerten Verschlechterungsverbot, das auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele ist, davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme jedenfalls für aktive Tagebaue absolut ausgeschlossen ist. Es findet nämlich eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands durch die Weiterführung der Tagebaue statt — wenn der Begriff der Verschlechterung richtlinienkonform angewendet wird.</p> <p>Die Ausnahmeprüfung des Art 4 Abs. 5 WRRL wird im Hinblick auf die bergbaubeeinflussten GWK damit nur formal vorgenommen. Insbesondere im Hinblick auf die laufenden Tagebaue werden aber Möglichkeiten der Einschränkung der Belastung sowohl mengenmäßig als auch chemisch nicht dar gelegt oder geprüft. Damit sind die Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den guten Zustand mit Fristenbelegung regulativ ausgehebelt. Dies ist rechtswidrig, der BWP 2015 mit seiner Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele ist damit europarechtswidrig.</p> <p>Auch das Trendumkehrgebot wird — soweit ersichtlich — verletzt, und dies im BWP nicht ausgeführt oder gerechtfertigt, soweit dies überhaupt möglich ist.</p> <p>Es fehlen Angaben zur Einhaltung des Trendumkehrgebots im Hinblick auf die betroffenen GWK</p>	<p>Aus der Formulierung in § 47 Abs. 3 WHG folgt, dass für alle Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 1 WHG (d.h. einschließlich des Verschlechterungsverbot nach Nr. 1) die Ausnahmen nach § 31 WHG entsprechend gelten. Für das Bewirtschaftungsziel nach Abs. 1 Nr. 3 (Zielerreichungspflicht) gilt gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG zusätzlich ("darüber hinaus") die Ausnahmemöglichkeit nach § 30 WHG. Daraus folgt, dass die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele (d.h. die Ausnahme nach § 47 Abs. 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 30 WHG nicht die Ausnahmemöglichkeit nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 31 WHG grundsätzlich ausschließen würde. Im Übrigen ist die richtlinienkonforme Auslegung der "Verschlechterung" des mengenmäßigen und des chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers nach dem EuGH-Urteil vom 1.7.2015 nicht geklärt, da sich dieses Urteil nur auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustandes von Oberflächenwasserkörper bezieht.</p> <p>Die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Beurteilung der Verschlechterung von Grundwasserkörpern werden zunächst eingehend geprüft. Angaben zur Einhaltung des Trendumkehrgebotes ergeben sich aus den Angaben im Kap. 4 in FGG Elbe (2014, in Anhang A5-4).</p>	
GS-0161-BP-0105-1155-0024	<p>Es fehlen im Hinblick auf Art 7 WRRL Angaben dazu welche Trinkwassereinzugsgebiete nicht mehr für die Nutzung als Trinkwasser nutzbar sind, bzw. wann unbenutzbar werden (S. 181 f. BP Aktualisierung der Schutzgebiete - Änderungen der Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch)</p>	<p>Trinkwasserschutzgebiete nach Art. 7 sind ganze Wasserkörper. Die Liste dieser Wasserkörper ist im Anhang A1-1 enthalten. Änderungen zu einzelnen Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG sind nach Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Bewirtschaftungsplan nicht gefordert.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0161-BP-0105-1155-0025	Es fehlen nachvollziehbare Angaben zur Zielerreichung im Hinblick auf die Folgen der Pyrit Auswaschung auf die OWK	Eisen und Sulfat sind Parameter, die in der Oberflächengewässerverordnung gegenwärtig nicht geregelt sind. Es wird auf das Hintergrunddokument der FGG Elbe zur "Verminderung regionaler Bergbaufolgen" sowie auf das IWB-Gutachten ( <a href="http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-spree.html">http://www.lmbv.de/index.php/lmbv-studien-braune-spree.html</a> ) verwiesen.	
GS-0161-BP-0105-1155-0026	Anknüpfend daran lässt sich vertreten, dass - infolge fehlerhafter unionsrechtskonformer Beteiligung der Öffentlichkeit gern. Art. 14 WRRL, Art. 6 SUP-RL - von unionsrechtswidrigen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen betroffene Bürgerinnen, Bürger, Gemeinden und Umweltverbände einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Aufstellung eines unionsrechtskonformen Maßnahmenprogramms und Bewirtschaftungsplans haben.	Es hat eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des §83 Absatz 4 WHG und §14i UVPG stattgefunden.	
GS-0265-BP-0106-1182-0001	Bereits jetzt zeigt sich, dass die für den ersten Zyklus festgelegten Ziele nur zu einem sehr geringen Teil erreicht worden sind. Damit ist es illusorisch, für den zweiten und dritten Zyklus die zeitlich festgesetzten Ziele zu verwirklichen. Erforderlich ist daher eine Streckung des zeitlichen Ablaufes um mindestens fünf weitere Jahre.	Die Forderung ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung und fachlich und politisch in den Gremien der EU-KOM anzusiedeln.	
GS-0265-BP-0106-1182-0002	Als „Gewässer II. Ordnung“ sind auch sehr viele Vorfluter eingestuft. Hier muss klargestellt werden, dass unabhängig von der Einstufung die WRRL nur für solche Gewässer gelten, die bestimmungsgemäß und naturbedingt Oberflächenwasser abführen, nicht jedoch reine Vorfluter, die der Entwässerung von Flächen dienen.	Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Es gibt in der WRRL die Kategorien "natürliche Gewässer", "erheblich veränderte Gewässer" und "künstliche Gewässer" mit Einzugsgebieten > 10 km². Dem Nutzungsaspekt wird über die Einstufung als erheblich veränderte oder künstliche Gewässer Rechnung getragen.	
GS-0266-BP-0107-1185-0001	Ausgehend vom Auftrag der Raumordnung, fachübergreifend die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen des Raumes zu treffen, wird nachfolgender Hinweis gegeben: Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des Stellungnehmers im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6: Eine weitere raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0267-BP-0108-1187-0001	Um den Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es daher essentiell, dass die neuen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Rahmen der WRRL den Blick auf die Meere ausweiten und zwar über die WRRL-Wirkungsgebiete hinaus. Das bedeutet z.B., dass im Rahmen der WRRL-Maßnahmen zur Reduktion der Toten Zonen und anderer Folgen der massiven Nährstoffeinträge in die Nord- und Ostsee umgesetzt werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	
GS-0267-BP-0108-1187-0002	Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser müssen in den nächsten 6 Jahren unter die angesetzten Grenzwerte sinken.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Reaktionszeiten der ober- und unterirdischen Gewässersysteme sind zu berücksichtigen. Teilweise werden Umweltqualitätsnormen auch verschärft oder für bestimmte Stoffe erst neu eingeführt.	
GS-0267-BP-0108-1187-0003	Schon jetzt im Rahmen der WRRL eine weitere Fristverlängerung bis 2027 anzuviesieren widerspricht den Zielen beider Richtlinien.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	
GS-0267-BP-0108-1187-0004	Mit Blick auf den Verweis der Bundesregierung zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordert der Stellungnehmer, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.	Der WRRL kommt im Zusammenhang mit der MSRL eine größere Verantwortung zu, als sich in den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm widerspiegelt. Der Text wird entsprechend angepasst.	Textanpassungen im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
GS-0267-BP-0108-1187-0005	Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z.B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern. Die beteiligten Akteure sind aktiv in den Dialog eingebunden.	
GS-0267-BP-0108-1187-0006	Die Einbindung von Umwelt und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung in beiden Richtlinien.	Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		eingebunden, wie z.B. im Bereich der Landwirtschaft, der Fischerei und des Naturschutzes.	
GS-0267-BP-0108-1187-0007	Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen werden sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam.	
GS-0267-BP-0108-1187-0008	Übergeordnet müssen das Vorsorge und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response) ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert.	
GS-0267-BP-0108-1187-0009	Daher ist es essentiell, dass die Maßnahmen zur Minimierung des Eintrags von weiteren Nährstoffen ambitioniert und schnellstmöglich umgesetzt werden.	Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind die Maßnahmen und Strategien zur Verminderung der Nährstoffeinträge erläutert. Die Aussagen dazu wurden überarbeitet und erweitert.	
GS-0267-BP-0108-1187-0010	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer, muss die Ausbringung von Düngemitteln reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden!	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0267-BP-0108-1187-0011	Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0267-BP-0108-1187-0012	Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0267-BP-0108-1187-	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizid- und Ackerbauverbot muss verbindlich vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0013	Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.		
GS-0267-BP-0108-1187-0014	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränenteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	
GS-0267-BP-0108-1187-0015	Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie müssen auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Das Greening ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, verpflichtend. Ausgenommen sind Betriebe, die unter die Kleinlandwirteregelung fallen, Betriebe des ökologischen Landbaus und Betriebe mit ausschließlich Dauerkulturen (z.B. Wein, Obst und Hopfen). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für kleinere Betriebe und Betriebe mit hohem Grünlandanteil.	
GS-0267-BP-0108-1187-0016	Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, müssen besser beraten und kontrolliert werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	
GS-0267-BP-0108-1187-0017	Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	
GS-0267-BP-0108-	Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20% der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
1187-0018		Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0267-BP-0108-1187-0019	Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft.	
GS-0267-BP-0108-1187-0020	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	
GS-0267-BP-0108-1187-0021	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.
GS-0267-BP-0108-1187-0022	Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), dem HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan für hazardous substances), dem Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe).	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter <a href="http://www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html">www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html</a>	
GS-0267-BP-0108-1187-0023	Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0267-BP-0108-1187-0024	Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0267-BP-0108-1187-0025	Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) — dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0267-BP-0108-1187-0026	Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen wie vom Umweltbundesamt empfohlen.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0267-BP-0108-1187-0027	Dies wäre auch ein zusätzlicher Grund die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) zu beenden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte anzupassen.	
GS-0267-BP-0108-1187-0028	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken).	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0267-BP-0108-1187-0029	Herstellung der Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen und innerhalb der limnischen Gewässersysteme zur Förderung der Reproduktion der katadromen und anadromen Arten. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden.	Die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Im Maßnahmenprogramm der FGG Elbe sind eine Vielzahl von Maßnahmen aufgeführt, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0267-BP-0108-1187-0030	Förderung von gewässertypspezifischen Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten	Die Gewässerstruktur ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Die Ziele und Umsetzungsstrategie sind im Bewirtschaftungsplan und Hintergrunddokumenten erläutert. Die konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur orientieren sich am Fließgewässertyp.	
GS-0267-BP-0108-1187-0031	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und -transport an den und zu den Küstengewässern müssen der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	
GS-0268-BP-0109-1219-0001	Da eine Definition standortbezogener Einzelmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Maßnahmenprogramme ist, kann eine weitere raumordnerische Bewertung erst im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden. Um frühzeitige Beteiligung des Stellungnehmers im Zuge der konkreten Zulassungsplanung und um Bereitstellung des digitalen Kartenmaterials wird gebeten.	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	BP, Kap. 7.6: Eine weitere raumordnerische Bewertung kann erst im Rahmen einer konkreten Zulassungsplanung vorgenommen werden.
GS-0276-BP-0110-1221-0001	Gleichzeitig müssen Bund und Länder Bäuerinnen und Bauern ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0276-BP-0110-1221-0002	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km <sup>2</sup> bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft werden und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Die Merkmale des Flussgebietes wurden 2004 festgelegt und 2013 überprüft. Die Oberläufe sind in den Einzugsgebiet von > 10 km <sup>2</sup> einbezogen und werden somit berücksichtigt. Die Länder tragen der Forderung somit bereits Rechnung.	
GS-0276-BP-0110-1221-0003	Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug dar, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.	
GS-0276-BP-0110-1221-0004	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden: - Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen - Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich - Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK) - Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK	Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft	
GS-0276-BP-0110-1221-0005	Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0276-BP-0110-1221-0006	Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0276-BP-0110-1221-0007	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0276-BP-0110-	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
1221-0008	werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich.		
GS-0276-BP-0110-1221-0009	Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	
GS-0276-BP-0110-1221-0010	Zur Zielerreichung für das Umweltziel 3 müssen die Maßnahmen in der MSRL und WRRL koordiniert werden.	Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA Maßnahmenkatalog koordiniert.	
GS-0276-BP-0110-1221-0011	Gewässertypspezifische hydromorphologische Strukturen zum Schutz von anadromen und katadromen Fisch- und Neunaugenarten müssen weiter etabliert werden (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen).	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0276-BP-0110-1221-0012	Die Durchgängigkeit zwischen limnischen und marinen Lebensräumen sowie innerhalb der limnischen Gewässersysteme (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für die Reproduktion der katadromen und anadromen Arten essentiell und muss hergestellt werden.	Die Wiederherstellung der lateralen und longitudinalen Durchwanderbarkeit der Gewässer ist wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe.	
GS-0289-BP-0113-1245-0014	Wie bereits im Anhörungsverfahren 2009 bereits gefordert, formulieren wir auch für das Anhörungsverfahren 2015 unsere Erwartung, dass die Endfassung des Bewirtschaftungsplanes in einer Version zeitnah veröffentlicht wird, in der alle am zur Anhörung ausgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar gekennzeichnet sind, einschließlich einer Begründung der Änderung und der Benennung der Einrichtung, die diese Änderung angeregt hat. Auch in der gegenwärtig laufenden Anhörung zum Bewirtschaftungsplan zeichnet sich ein fragwürdiger Umgang mit der anzuhörenden Öffentlichkeit ab. Auch daher halten wir	Die auf Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan 2015 vorgenommenen Änderungen werden in der dem Anhang A9-1 beigefügten Tabelle dokumentiert und begründet. Die Synopse wird zusätzlich auf der Homepage der FGG Elbe veröffentlicht. Die Stellungnehmer bleiben weiterhin anonym.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	es für erforderlich (vgl. Einleitung dieser Stellungnahme), alle vorgenommenen Änderungen am zum Anhörung ausgelegten Entwurf in einer speziellen vergleichbaren Fassung des Bewirtschaftungsplans zu dokumentieren.		
GS-0289-BP-0113-1245-0015	Weiterhin fordern wir seitens des Herausgebers FGG Elbe plausible Erklärungen für die Nichtberücksichtigung von Hinweisen und Anregungen. Die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten weist jedoch Defizite auf. Dies gilt für die drei qualitativen Stufen der Beteiligung (Information, Anhörung und aktive Beteiligung) in unterschiedlichem Maße.	Erklärungen für die Nichtberücksichtigung von Hinweisen wurden in der FGG Elbe einvernehmlich abgestimmt und mit der dem Anhang A9-1 beigefügten Tabelle dokumentiert und begründet. Die Synopse wird zusätzlich auf der Homepage der FGG Elbe veröffentlicht.	
GS-0289-BP-0113-1245-0016	Zwecks allgemeinverständlicher Veranschaulichung des Fließgewässersystems der Elbe sollten im Textteil und als gesonderter Anhang alle Oberflächengewässerkörper mit einem Einzugsgebiet von mindestens 150 km <sup>2</sup> genannt und mit einigen wenigen Parametern (Länge, Abflussmenge, mittleres Fließgefälle, Gewässertyp, Klassifizierung des OWK) beschrieben werden. Grunddaten Elbeeinzugsgebiet: S. 11: Überblick zum Elbeeinzugsgebiet Gesamteinzugsgebiet Elbe: 148.268 km <sup>2</sup> Hauptnebenflüsse: Moldau, Saale, Havel, Spree, Mulde Länge Elbe: 1095 km davon Tschechien 367,3 km, Deutschland: 727,7 km Bemerkungen: Moldau: 28.090 km <sup>2</sup> Saale: 24.079 km <sup>2</sup> davon: 1. Unstrut 6.343 km <sup>2</sup> davon: (Helme 1.318 km <sup>2</sup> ); 2. Weiße Elster 5.154 km <sup>2</sup> ; 3. Wipper 647 km <sup>2</sup> ; 4. Bode 3.297 km <sup>2</sup> davon: (Selke 486 km <sup>2</sup> ), (Holtemme 278 km <sup>2</sup> ), (Großer Graben 828 km <sup>2</sup> ); 5. Salza 565 km <sup>2</sup> ; 6. Fuhne 695 km <sup>2</sup> Havel 23.858 km <sup>2</sup> Spree 9.858 km <sup>2</sup> Mulde 7.400 km <sup>2</sup> Schwarze Elster 5.705 km <sup>2</sup> Zahna 186 km <sup>2</sup> Rossel 194 km <sup>2</sup> Nuthe 566 km <sup>2</sup> Ohre 1.747 km <sup>2</sup> Tanger 480 km <sup>2</sup> Aland 1.864 km <sup>2</sup> Seege 324 km <sup>2</sup> Jeetze (Jeetzel) 1.928 km <sup>2</sup>	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende Darstellung nicht zu. Die wichtigsten Teileinzugsgebiete sind mit ihrer Fläche im Text aufgeführt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Positionen / Vorschläge: Ergänzung des Bewirtschaftungsplanes mit Grunddaten der vorgenannten Gewässer, da diese Gewässer regionale und überregionale Bedeutung besitzen. Datenquelle: „Die Elbe und ihr Einzugsgebiet – ein geographisch-hydrologischer und wasserwirtschaftlicher Überblick“ (Herausgeber: IKSE – Internationale Kommission zum Schutz der Elbe, Magdeburg-2005).		
GS-0289-BP-0113-1245-0017	Zur Beschreibung der Flussgebietseinheit sollten auch die gewässerökologischen Besonderheiten des Flussgebietes gehören, darunter auch eine Beschreibung der spezifischen Merkmale, die das Elbegebiet von anderen Flussgebieten in Europa unterscheidet. Überblick zum Elbeeinzugsgebiet Bemerkungen: Der Überblick zum Elbeeinzugsgebiet ist zu allgemein gehalten. Es fehlt u. a. eine Würdigung der überregionalen ökologischen Bedeutung des Elbestroms. Positionen / Vorschläge: Mit einem zusätzlichen Text- und Tabellenteil von max. 10 Seiten lässt sich der Inhalt und Anliegen des BWP anschaulicher darstellen.	Der Aufbau des Bewirtschaftungsplans basiert auf den Vorgaben der WRRL, die im Anhang VII Angaben zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne enthält. Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte Tiefenschärfe der Information nicht zu.	
GS-0289-BP-0113-1245-0018	Der Stellungnehmer hält es daher für erforderlich, in den einzelnen Schritten der Bewirtschaftungsplanung (Bestandsaufnahme: Belastungen, deren Auswirkungen, Zustandsbewertungen -> Strategieentwicklung (inklusive Konfliktanalyse) -> Maßnahmenkonzeption) jeweils speziell auf die Verhältnisse und die Planungen am Elbestrom einzugehen.	Der vorgeschlagenen Vorgehensweise wird bereits Rechnung getragen	
GS-0289-BP-0113-1245-0021	1.2.2, S. 18, Tab. 1.7.: Standgewässertypen im deutschen Einzugsgebiet der Elbe In Deutschland 14 Seentypen, im Elbegebiet 11 Seentypen Bemerkungen: Bezugsmaßstab: Fläche oder Anzahl der Seen? Positionen / Vorschläge: Entsprechende Klarstellung einzufügen	Die im Bewirtschaftungsplan genannten Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Typen der Standgewässer, die in der FGG Elbe ausgewiesen wurden. Der Anteil der Seenfläche im deutschen Einzugsgebiet der Elbe bezogen auf die jeweiligen Standgewässertypen ist in Tabelle 1.7 im Bewirtschaftungsplan aufgeführt.	
GS-0289-BP-0113-1245-0022	Die zentrale Bedeutung der Gewässerunterhaltung für den ökologischen Zustand von Fließgewässern erfordert eine vertiefte Betrachtung ihrer Auswirkungen auf die Hydromorphologie, und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen.	Die Gewässerunterhaltung orientiert sich an den gewässertypspezifischen Strukturen und ist ein zentraler Mosaikstein bei der Verbesserung der Gewässermorphologie.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0023	<p>Zusätzlich zu den im BWP aufgeführten Belastungsarten ist die flächenhafte Landentwässerung als einer der zentralen anthropogenen Eingriffe in den Wasserhaushalt zu benennen. Der Stellungnehmer empfiehlt – wie schon in der Stellungnahme (Juni 2009) zum BWP 2010-2015 dargelegt – in den BWP ein zusätzliches Unterkapitel Landentwässerung aufzunehmen; darin sind u. a. folgende Kriterien zu untersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang drainierter Flächen, davon: Entwässerung des obersten GW-Leisters,</li> <li>- Ausbautiefe der OWK mit Fließgewässerlänge, davon: Entwässerung des obersten bzw. oberflächennahen Grundwasserleiters,</li> <li>- Anzahl Schöpfwerke und Anlagen zur Wasserhebung zur Fortleitung von Oberflächen- und Grundwasser,</li> <li>- Anzahl wasserbaulicher Anlagen zur Regulierung des Landschaftswasserhaushalts und Nennung der nach WHG gültigen Wasserrechte</li> </ul> <p>Hinweis: Möglicherweise ist es zweckmäßig, die Wirkungen der Landentwässerung für OWK und GWK gemeinsam darzustellen.</p>	<p>Der natürliche Wasserrückhalt ist ein wichtiges Thema in vielen Bereichen der FGG Elbe, wurde aber nicht als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für das gesamte deutsche Elbegebiet eingestuft. Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts.</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0024	<p>Neben den Messstellen zur Überprüfung von Grundwasserpegeln ist somit die Qualität der grundwasserabhängigen Oberflächengewässer und der grundwasserabhängigen Landökosysteme direkt als Kriterium zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der GWK heranzuziehen.</p>	<p>Bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustands im Grundwasser werden die grundwasserabhängigen Oberflächengewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme gemäß der LAWA berücksichtigt.</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0025	<p>BWP, S. 91: "Über den Zustand der Badegewässer, der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie zum Stand der Nitratbelastung wird an die EU nach den Vorgaben der betreffenden Richtlinien berichtet." Dieser Art der Berichterstattung stimmen wir - wie bereits in der Anhörung zum BWP 2010-2015 - nicht zu. Für eine aussagefähige Zustandsbeschreibung der Schutzgebiete werden mindestens benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkrete Angaben zum Zustand der Schutzgebiete bezogen auf die Gewässerqualität, z.B. für NATURA-2000-Gebiete</li> <li>Angaben zum Enthaltungszustand der wasserabhängigen FFH- und Vogelschutzgebiete sowie der wasserabhängigen Lebensräume und Arten in Abhängigkeit vom Gewässerzustand. Sofern diese Angaben in den erwähnten separaten Berichten an die EU enthalten sind, so ist in den BWP zumindest eine kurze Zusammenfassung dieser</li> </ul>	<p>Für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans war die LAWA-Methodik durch die Flussgebietsgemeinschaften Deutschlands anzuwenden. Die FGG Elbe wird die Hinweise in die LAWA einbringen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Bewertung aufzunehmen und ein konkreter Verweis / Link auf die betreffenden Dokumente / eigenständigen Berichte, in denen diese Angaben enthalten sind (und natürlich auch auffindbar und öffentlich zugänglich).</p> <p>- Über eine umständliche Recherche lassen sich zwar verschiedene Bestandteile dieses FFH-Berichts von verschiedenen Quellen im Internet mühsam zusammensuchen, aber der vollständige Gesamtbericht ist nicht auffindbar. Als Einzel-Bestandteile enthält der Bericht zwar (grobe) Zustandsbewertung von FFH-Arten und Lebensräumen, aber keine gebietsbezogene Aussagen und auch keine Bezüge zwischen dieser Zustandsbewertung und dem Zustand der Gewässer.</p> <p>- Aufgrund der fehlenden wasserbezogenen Aussagen in diesen nationalen Berichten zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie hätte im BWP (neben einer besseren Dokumentation bzw. Verlinkung) auch eine entsprechende Auswertung der Zusammenhänge zwischen dem Zustand der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und dem Zustand der wasserabhängigen Arten, Lebensräume und Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien erfolgen müssen.</p>		
GS-0289-BP-0113-1245-0028	<p>Eine Strategieentwicklung, die wirklich auf das Erreichen der Umweltziele ausgerichtet ist, müsste umgekehrt vorgehen, also die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen aus den konkretisierten Zielen (= den Reduktionserfordernissen der Belastungen) entwickeln.</p>	<p>Die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FG Elbe entspricht den Vorgaben der EU und berücksichtigt insbesondere den DPSIR-Ansatz (Driver-Pressure-Status-Impact-Response).</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0029	<p>Für einen neuen strategischen Ansatz zur Durchsetzung der EU-WRRL ist es neben den positiven operativen Ansätzen (Maßnahmenkatalog) des BWP, des Maßnahmenprogramms oder des Gewässerrahmenkonzeptes Sachsen-Anhalt zur Zielerreichung notwendig, verschiedene Gewässernutzungen branchenspezifisch zu analysieren.</p>	<p>Die Umsetzung der WRRL trägt den verschiedenen Nutzungsansprüchen an die Gewässer Rechnung, z.B. durch die Ausweisung als erheblich veränderte Gewässer oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen. Zudem erfolgt die Maßnahmenplanung und -umsetzung in Abstimmung mit den Vor-Ort-Betroffenen.</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0030	<p>Aus den Anhörungsdokumenten konnte nicht entnommen werden, ob Regenrückhaltebecken weiterhin Teil der Abwasserbeseitigung sind. Die Stellungnehmer sehen darin einen Widerspruch zur WRRL. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist auch der langfristige Schutz vorhandener Wasserressourcen sowie Schutz der Bevölkerung vor Überschwemmungen und Dürren (WRRL Art. 1e).</p>	<p>Das Maßnahmenprogramm setzt nicht Maßnahmen der Abwasserbeseitigung um. Vielmehr greift das Maßnahmenprogramm Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auf, die der Verbesserung der Gewässerqualität dienen. Dabei werden die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0031	Forderungen des Stellungnehmers zur Schifffahrt: - Beendigung oder deutliche Reduzierung der übermäßigen „Unterhaltungs“-Maßnahmen an der Elbe, Saale und Havel sowie an Mittellandkanal und Elbe-Havel-Kanal; - Verzicht auf das unrealistische, und zu erheblichen ökologischen Schäden führende „Unterhaltungs“-Ziel von 1,60m Tauchtiefe für die Elbe, - Verzicht auf den Saale-Seitenkanal bei Tornitz, - Entwidmung der Saale als Bundeswasserstraße	Die Forderung zur Einschränkung der Schifffahrt bzw. der Nutzung der angesprochenen Gewässer für die Schifffahrt ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Ein umfassender Abgleich der verschiedenen Nutzungen und Ziele erfolgt gemeinsam mit allen Beteiligten bei der Aufstellung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe, das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit initiiert wurde.	
GS-0289-BP-0113-1245-0032	Energiewirtschaft: Die vielfältigen mit der Nutzung der Wasserkraft verbundenen Eingriffe in Fließgewässer erfordern eine vertiefte Betrachtung als eine der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“.	Die Hintergrunddokumente zur Gewässerstruktur und Durchgängigkeit beinhalten die mit der Wasserkraftnutzung verbundenen Eingriffe.	
GS-0289-BP-0113-1245-0033	Energiewirtschaft Anforderungen an die Wasserkraftnutzung: Einhaltung der ökologisch notwendigen Mindestrestwassermengen	Die zuständigen Behörden haben bei wasserrechtlichen Entscheidungen die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Beachtung ökologisch notwendiger Mindestwassermengen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0034	Energiewirtschaft Anforderungen an die Wasserkraftnutzung: Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit der Stauanlagen. Jede Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen ist grundsätzlich an die Auflage zur Errichtung funktionstüchtiger Fischwechsellanlagen nach dem Stand der Technik zu binden (positive Beispiele: neue WKA Planena und Rothenburg; negatives Beispiel: neue WKA Hadmersleben). Veraltete und nur eingeschränkt funktionstüchtige Anlagentechnik sind nicht zu genehmigen.	Die zuständigen Behörden haben bei wasserrechtlichen Entscheidungen die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Errichtung funktionstüchtiger Fischwechsellanlagen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0035	Abwassereinleitungen Die Abwässer industrieller Direkteinleiter sind je nach Branche und abhängig von der spezifischen Produktionspalette der einzelnen Betriebe unterschiedlich zusammengesetzt. Um im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzuschlagen bzw. einschätzen zu können, bedarf es neben der Nennung der Anzahl der betroffenen Wasserkörper und einer Aufzählung	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion und konkrete Darstellung von Einzelmaßnahmen nicht zu.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	von möglichen Verursacher-Branchen genauere Angaben. Die bessere Nachvollziehbarkeit der Daten könnte beispielsweise mit einer Auflistung und / oder der kartographischen Darstellung der betroffenen Oberflächenwasserkörper gewährleistet werden.		
GS-0289-BP-0113-1245-0036	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Auf Grund der Tatsache, dass Rohstoffgewinnung die Deckschichten der Grundwasserleiter erheblich verändert, Nassabbau den Grundwasserleiter offenlegt und die Verfülltätigkeit größtenteils mit standortfremden Bodenmaterialien unterschiedlichster Herkunft erfolgt, bedarf einer entsprechenden Bewertung und ausführlichen Darstellung im BWP.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte intensive Diskussion mit der Thematik nicht zu. Hier wird auf die entsprechenden bergrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0037	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Der Stellungnehmer erachtet es für notwendig, speziell zum Braunkohlenbergbau konkretere Angaben über dessen qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserhaushalt zu tätigen. Hierzu ist u.a. Kap. 6.2 im BWP (s. S. 139) entsprechend zu ergänzen.	Der Detaillierungsgrad eines überregionalen Bewirtschaftungsplans lässt die gewünschte umfassende Darstellung nicht zu. Weitere Informationen sind in der Langfassung des Berichtes zur wirtschaftlichen Analyse (Anhang A6-1 des Bewirtschaftungsplans) zu finden.	
GS-0289-BP-0113-1245-0038	Bergbau/Verminderung regionaler Bergbaufolgen Ökonomische Erfordernisse und Wünsche einzelner Unternehmen, die auf eine bestimmte Weise wirtschaften (hier Braunkohlebergbau und –verstromung) können nach Verständnis des Stellungnehmers nicht für die Begründung einer Fristverlängerung oder weniger strenge Umweltziele herangezogen werden.	Grundlage der Behandlung sind nicht die ökonomischen Erfordernisse und Wünsche der Unternehmen, sondern ist die politische Entscheidung der Länder über die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).	
GS-0289-BP-0113-1245-0039	Im Hinblick auf die Festlegung der WRRL zur HMWB/AWB-Ausweisung als freiwillige Option, die für jeden einzelnen Fall einer speziellen Begründung bedarf, erscheint der Anteil der im BWP als AWB und HMWB ausgewiesenen Gewässer (zusammen 1.410 von 3.138 OWK!) ausgesprochen hoch. Der Stellungnehmer bezweifelt, ob diese strengen Kriterien	Die Grundlagen der Ausweisung für HMWB und AWB sind im BP im Kapitel 1.2.3 erläutert und basieren auf den bundesweit abgestimmten LAWA-Papieren, die im Bewirtschaftungsplan genannt sind.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	der WRRL tatsächlich auf alle im BWP als HMWB ausgewiesenen Gewässer zutreffen, und ob überhaupt die nötigen Prüfungsschritte (s. o.) in allen Fällen vollständig durchgeführt wurden.		
GS-0289-BP-0113-1245-0040	Der vom BWP angestrebte Zielerreichungsgrad von lediglich 6% aller Fließgewässer bis zum Jahr 2021 ist als nicht richtlinienkonform und völlig indiskutabel abzulehnen. Die im Entwurf des BWP nicht explizit eingestandene – aber aus ihm de facto folgende – Aufgabe der WRRL-Ziele für die große Mehrheit der Gewässer ist nicht richtlinienkonform und bedarf daher einer rechtlichen Prüfung durch die zuständigen Institutionen auf europäischer Ebene.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	
GS-0289-BP-0113-1245-0041	Die Fristverlängerungen sind außerdem auch wegen ihrer unzureichenden Begründung richtlinienwidrig. Das Zustandekommen dieser Begründungen ist nicht nachvollziehbar, und die entsprechenden Empfehlungen der LAWA zur Begründung von Fristverlängerungen wurden offenbar nicht einheitlich angewendet.	Sowohl die WRRL als auch die MSRL ermöglichen unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung.	
GS-0289-BP-0113-1245-0042	Im Schutzgebiet kommen nach WRRL keine Fristverlängerungen infrage, hier gilt ohne Ausnahme das Ziel des guten Zustands / Potentials bis 2015. Wie die FGG Elbe diese Frist in den Schutzgebieten einzuhalten gedenkt, legt der BWP nicht dar. Auch auf den Widerspruch gegenüber dem vorherigen Abschnitt (Ausnahmen/Fristverlängerungen) geht der BWP nicht ein; obwohl in den Schutzgebieten im gleichen Maße Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden wie in der gesamten Flussgebietseinheit.	Bei der Begründung von Fristverlängerungen sind die Schutzgebietsziele zu berücksichtigen. Der Schutzgebietsstatus schließt Fristverlängerungen nicht grundsätzlich aus.	
GS-0289-BP-0113-1245-0043	Der Stellungnehmer fordert, auf Grund o. g. Rechtslage alle Neuanträge auf Wasserkraftgewinnung zu stoppen bzw. durch die zuständigen Behörden mit Verweis auf das Verschlechterungsverbot der Gewässer abzulehnen!	Im 1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als "Wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage (WWBF)" identifiziert. Das Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" zieht Bilanz über den Stand der Maßnahmenumsetzung in den Vorranggewässern der FGG Elbe. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fischaufstiegssituation wurde in der FGG Elbe auch immer wieder der Fischabstieg an z.B. Wasserkraftanlagen als zweiter wichtiger Teilaspekt der fischökologischen Durchgängigkeit thematisiert. Diverse Verbesserungsmaßnahmen zum	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		<p>Fischschutz und Fischabstieg wurden in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt. Die hohen umweltrechtlichen Auflagen verhindern zunehmend den Bau und wirtschaftlichen Betrieb von neuen Wasserkraftanlagen. In den Ländern liegen i.d.R. Konzepte zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor, die u.a. mit der GDWS im Einvernehmen angewendet werden. Im Maßnahmenprogramm sind zahlreiche Maßnahmen für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum veranschlagt. Die Erteilungen der wasserrechtlichen Zulassungen von Wasserkraftanlagen haben die rechtlichen Randbedingungen zu berücksichtigen. Einzelne Verstöße sind den zuständigen Behörden zu melden. Die Änderung des Bundesrechts, z.B. des EEG oder der bundesgesetzlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0044	<p>Schadstoffproblematik Fazit zum Kapitel 5 BWP (Umweltziele, Strategien, Ausnahmen) Das für die Ausrichtung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zentrale Strategie-Kapitel 5 weist erhebliche Defizite auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nur fragmentarisch aufgestellten Zielstrategien sind unvollständig, inkonsequent, zu unverbindlich und nicht erfolgversprechend,</li> <li>- es fehlt eine lösungsorientierte Nutzungs- und Konfliktanalyse und die daraus folgende Anpassung von Wassernutzungen an die WRRL-Ziele,</li> <li>- es fehlt an den notwendigen Konzepten, Finanzen und Flächen für eine Verbesserung unserer Gewässer im Sinne der WRRL-Ziele,</li> <li>- die WRRL-Ziele werden für die übergroße Mehrheit der Gewässer in den letzten Bewirtschaftungszyklus verschoben, statt dessen schreitet an zahlreichen Gewässerabschnitten eine weitere Verschlechterung der Gewässer voran (Verstöße gegen Verschlechterungsverbot), und die behördliche Genehmigungspraxis ist nicht auf der Höhe der Vorgaben der WRRL,</li> <li>- es liegt keine nachvollziehbare Planung für eine positive Trendwende an der Mehrzahl der Gewässer vor.</li> </ul>	<p>Die Festlegung von Maßnahmen und Ausnahmen erfolgt auf der Analyse der Belastungen und der Zustandsbewertungen. Die gewählten Vorgehensweisen basieren auf EU-Guidance-Dokumenten und LAWA-Empfehlungen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0045	Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.	Das ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.	
GS-0289-BP-0113-1245-0046	Wir regen einen länderübergreifenden Austausch über erfolgversprechende Ansätze an.	Der Austausch zu Möglichkeiten der Umsetzung der WRRL ist ein kontinuierlicher Prozess zwischen Bund und Ländern.	
GS-0289-BP-0113-1245-0047	Des Weiteren bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weiterhin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Die Forderung ist kein Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan nach WRRL, findet jedoch bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen durch die zuständigen Behörden in den Ländern Beachtung.	
GS-0289-BP-0113-1245-0048	Wir fordern außerdem, die Förderrichtlinien so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Umweltverbände) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft, der Fischerei und im Naturschutz.	
GS-0289-BP-0113-1245-0049	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Die traditionelle Umsetzung (Umfangreiche Planung + „Baggernaturschutz“) ist oftmals sehr kostenintensiv.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Der Forderung wird bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer und den Bund Rechnung getragen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0050	Daher müssen die Länder hier ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch § 103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren § 91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren § 86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite unbewirtschaftete oder extensiv bewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Instrumente der Flurneuordnung werden bereits unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten im Umsetzungsprozess der WRRL durch die Bundesländer angewendet.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0051	Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe.	
GS-0289-BP-0113-1245-0052	Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.	Es ist zutreffend, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Rechtsunsicherheiten - auch nach dem EuGH-Urteil zum Verschlechterungsverbot vom 1. Juli 2015 (C-461/13) - bestehen. Welche rechtlichen Konsequenzen im Einzelnen aus dem EuGH-Urteil gezogen werden müssen, hängt zunächst von dessen Ausformung (Anwendung auf die einschlägigen Vorschriften des WHG) durch das BVerwG in den anhängigen Verfahren zur Weservertiefung, der Elbvertiefung sowie zum Kraftwerk Moorburg ab. Im Übrigen bezieht sich das EuGH-Urteil (ebenso wie die genannten Verfahren vor dem BVerwG) ausschließlich auf die Beurteilung der Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers. Ob und welche Folgen sich daraus für die Beurteilung einer Verschlechterung von Wasserkörpern gemäß § 47 Abs. 3 WHG ergeben, bedarf einer gründlichen Analyse. Diese erfolgt auf LAWA-Ebene.	
GS-0289-BP-0113-1245-0053	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) zu Stickstoff vorgeschlagen wird. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, der Ausweisung von Gewässerrandstreifen und wasserrechtliche Zulassungsverfahren für Düngung.	Die FGG Elbe weist in einem Positionspapier darauf hin, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt wird. Die Einhaltung der Düngeverordnung ist nach deren Inkrafttreten verstärkt durch die dafür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Darüber hinaus empfiehlt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Ohne eine weitergehende Kooperation mit dem landwirtschaftlichen Sektor sind die Nährstoffreduktionsziele jedoch nur schwer zu erreichen. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		aufgenommen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0054	Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0289-BP-0113-1245-0055	Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.	Den Hinweisen und Anregungen wird generell zugestimmt. Das Maßnahmenprogramm wurde an verschiedenen Stellen angepasst.	
GS-0289-BP-0113-1245-0056	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0289-BP-0113-1245-0057	Eintrag Drainagen: Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.	Die Anregung, das Stoffrückhaltepotenzial von großen Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Dränteichen für die Verringerung der Nährstofffrachten zu nutzen, wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Einzelmaßnahmen, die diesem Zweck dienen. Allerdings wird die Maßnahme dadurch beschränkt, dass häufig dafür benötigte Flächen freiwillig nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden.	
GS-0289-BP-0113-1245-0058	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden.	Der Vorschlag berührt nicht den Regelungsbereich der FGG Elbe.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0059	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden.	Zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer werden im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen dargestellt. Dazu zählen auch Beratung und Erosionsschutzmaßnahmen in entsprechenden Förderkulissen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0061	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.	Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten findet die Einzelforderung in den Bundesländern bereits Anwendung und ist als solche Bestandteil des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe.	
GS-0289-BP-0113-1245-0062	Das Risiko von Havarien erscheint in diesem Zusammenhang sehr groß, so dass unbedingt Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. einer standardmäßigen Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen einzuführen sind.	Dieser Sachverhalt ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0063	Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.	Die betreffenden Programme und Förderrichtlinien in den einzelnen Bundesländern sind an die Anforderungen der WRRL weitgehend angepasst worden. Dieser Anpassungsprozess ist teilweise noch nicht abgeschlossen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0064	Der Anbau von Energiepflanzen, die starke Düngung und Behandlung mit PSM erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Düngung von Pflanzen ist in der Düngeverordnung geregelt, die Anforderungen an Düngeplanung werden zurzeit verschärft. Bei der PSM-Ausbringung gibt es zum Schutz von Wasserorganismen Abstandsauflagen für Oberflächengewässer. Zu einer weiteren Reduktion von Risiken bei der PSM-Ausbringung wird zudem auf den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwiesen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0065	Die Erhaltung und die Renaturierung von wasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.	Die Einzelforderung unterstützt die Aussagen im Bewirtschaftungsplan.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0289-BP-0113-1245-0066	Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Auf diese Maßnahmen wird im Bewirtschaftungsplan gesondert hingewiesen. Die festgelegten Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	BP, Kap. 5.1.2: Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie werden in Deutschland erfüllt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus entsprechenden Punktquellen dargestellt und in Kapitel 7 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans zusammengefasst.
GS-0289-BP-0113-1245-0067	Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden.	Mit Blick auf die essentielle Bedeutung des Rohstoffs Phosphor hebt das von der Bundesregierung 2012 beschlossene 'Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes)' das Erfordernis einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses ressourcenschutzrelevanten Stoffstroms hervor. Daher werden in Zusammenarbeit mit den Ländern derzeit auch die Möglichkeiten einer Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen u.a. aus solchen Klärschlämmen geprüft, die nicht unmittelbar zu Düngezwecken auf Böden eingesetzt werden.	
GS-0289-BP-0113-1245-0068	Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe muss nachgekommen werden. Bisher fehlen sichtbare Strategien, Zeitplan und Umsetzungsschritte.	Der Sachverhalt ist eine Umsetzungs herausforderung für den zweiten Bewirtschaftungszyklus und betrifft Maßnahmenträger verschiedener Politikbereiche. Eine wesentliche Grundlage ist dabei die novellierte OGeV.	
GS-0289-BP-0113-1245-0069	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), der Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.	Die Einhaltung der Monitoring-Verpflichtungen aus OSPAR, HELCOM oder TMAP sind nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplans. Informationen zum maritimen Monitoring finden sich unter <a href="http://www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html">www.meeresschutz.info/monitoringhandbuch.html</a>	
GS-0289-BP-0113-1245-	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0070		aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0289-BP-0113-1245-0071	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden – dies würde auch Informationen über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen / Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdokumenten dar.	
GS-0289-BP-0113-1245-0072	Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende vorangetrieben werden.	Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm haben nicht die Aufgabe, das Auslaufen der Braunkohleverstromung zu lenken. Die Nutzung der Braunkohle als Brückentechnologie zur Sicherung der Energieversorgung ist eine energiepolitische Entscheidung der Länder. Das (übergeordnete) öffentliche Interesse an der Gewinnung der Braunkohle, das sich sowohl aus dem Bundesberggesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz als auch aus landesplanerischen Entscheidungen (wie Braunkohleplänen) und politischen Grundsatzentscheidungen ergibt, und dessen Beachtung im Rahmen von Ausnahmeentscheidungen wird durch die Rechtsprechung bestätigt (VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10).	
GS-0289-BP-0113-1245-0073	Eine Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V wie vom Umweltbundesamt empfohlen muss vorangetrieben werden.	Die Optimierung der Leistung von Abwasserbehandlungsanlage ist ein wichtiges Element in der Reduktion von Nährstoffeinträgen. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0289-BP-0113-1245-0074	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30%) muss beendet werden.	Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam. Das BMUB hat ein Verfahren zur Novellierung der geltenden Klärschlammverordnung aus dem Jahr 1992 eingeleitet mit dem Ziel, insbesondere die bestehenden Schadstoffgrenzwerte	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		anzupassen.	
GS-0289-BP-0113-1245-0075	Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Zur Reduzierung der Schadstoffeinträge ist die Optimierung des Regenwassermanagements ein wichtiges Element. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt.	
GS-0289-BP-0113-1245-0076	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. Dazu gehört auch die Optimierung der Gewässerunterhaltung.	
GS-0289-BP-0113-1245-0077	Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe in Betracht gezogen werden.	Die Sedimentdurchgängigkeit wird im Rahmen des Sedimentmanagementkonzeptes der FGG Elbe betrachtet. Auch im zweiten Bewirtschaftungszeitraum werden dazu Maßnahmen durchgeführt und durch Studien z.B. gemeinsam mit der BfG das Prozesswissen vertieft. Eine Betrachtung von einzelnen baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes.	
GS-0289-BP-0113-1245-0078	Über die Gewässerrandstreifen hinaus, sollte wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln.	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) und Gewässerrandstreifen (Maßnahmentypen 28 und 73) sind im Maßnahmenprogramm in großem Umfang veranschlagt. Die Umsetzbarkeit hängt in erster Linie von der Flächenverfügbarkeit und Akzeptanz der Maßnahmen ab. Die LAWA arbeitet derzeit an einem Projekt „typspezifischer Flächenbedarf“, dessen Ergebnisse den Ländern dann zur Anwendung dienen. Darüber hinaus bestehen in den Ländern für Landwirte Anreize in Verbindung mit der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen und angebotenen Agrarumweltmaßnahmen, die insbesondere bei gewässernaher Landbewirtschaftung gefördert	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		werden.	
GS-0289-BP-0113-1245-0079	<p>Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Folgende Informationen sollten zu umgesetzten und geplanten belastende Maßnahmen in den BWP aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihre Auswirkungen,</li> <li>- Betroffene / vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und / oder Ausgleich,</li> <li>- Angabe der betroffenen OWK und / oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen QK),</li> <li>- Angabe zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den Gesamten OWK / GWK.</li> </ul>	<p>Die im Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans und im Maßnahmenprogramm beschriebenen Maßnahmen basieren auf einem bundesweit abgestimmten LAWA-Maßnahmen-Katalog. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der WRRL, da Änderungen aufgrund der auf LAWA Ebene bereits erfolgten Abstimmungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar sind. Zur Inanspruchnahme von Ausnahmen ist Anhang WRRL VII Folgendes geregelt: Der Bewirtschaftungsplan enthält eine (...) „Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel“. Die Aufnahme einer Ausnahme nach Artikel 4, Absatz 7 erfolgt erst nach deren rechtswirksamer Genehmigung. Details über das jeweilige Vorhaben, eine umfassende Begründung für die Inanspruchnahme der Ausnahme und die getroffenen Vorkehrungen zur Minderung der Vorhabenswirkungen sind im nächsten Bewirtschaftungsplan erforderlich. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Rechtssache C-461/13) ist zu berücksichtigen. Die konkreten Folgen für Deutschland werden derzeit geprüft</p>	
GS-0289-BP-0113-1245-0081	<p>Grundsätzlich sollten für die Wasserkörper Aussagen getroffen werden, ob eine signifikante Belastung (Wanderungshindernisse, die einen funktionalen Zusammenhang unterbinden, Stoffeinträge) aus den Oberläufen vorliegt, oder nicht, oder ob sie nicht bekannt ist, bzw. ob bestimmte Oberläufe aufgrund eines sehr guten Zustands eine besondere Bedeutung für die Wiederbesiedlung haben können.</p>	<p>Den im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe in aggregierter Form dargestellten Aussagen liegen Fachplanungen der Länder zugrunde. Bei der Betrachtung der Wasserkörper (Bewertung, Ermittlung der signifikanten Belastungen) wird das gesamte Einzugsgebiet, inklusive der Oberläufe, betrachtet.</p>	
GS-0289-BP-	<p>Konsequenz muss sein, dass im BWP-Entwurf und im MP-Entwurf die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm werden, falls zutreffend,</p>	<p>BP, Hinweis im Kap. 7.4</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0113-1245-0082	werden.	textlich ergänzt.	
GS-0289-BP-0113-1245-0083	Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden.	Der LAWA-Maßnahmenkatalog beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen auch zur eigendynamischen Entwicklung eines Gewässers oder Habitatverbesserung in oder an einem Gewässer unter die auch die Sicherung von Biber-Lebensräumen subsummiert werden können. Ein zusätzlicher Maßnahmentyp erscheint daher nicht notwendig. Darüber hinaus werden FHH-Gebiete bei der Umsetzung der WRRL mit berücksichtigt.	
GS-0289-BP-0113-1245-0084	Des Weiteren wurde in einem Vortrag des BMVI kommuniziert, dass dieses nur für den Fischeaufstieg an bundeseigenen Anlagen zuständig sei. Sollte das wirklich der aktuellen Rechtsauslegung entsprechen, muss dieses Regelungsdefizit umgehend behoben werden.	Der Vollzug und die Änderung rechtlicher Vorschriften sind kein Regelungsgegenstand der FGG Elbe.	
GS-0021-UM-0009-0017-0001	Deshalb halten wir es für erforderlich, die finanziellen Mittel für die Forschung und die technische Entwicklung bezüglich der vierten Reinigungsstufe zu erhöhen, um mittelfristig praxistaugliche und wirtschaftlich umsetzbare Lösungen für die Kläranlagen bis herab zur Größenklasse 2 anbieten zu können.	Bund und Länder haben Programme für die Forschung zur Entwicklung weiterführender Reinigungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung bzw. den Ausbau der Regenwasserbehandlung im Trennsystem aufgelegt. Die Durchführung und Finanzierung dieser Programme ist kein Regelungsgegenstand des Maßnahmenprogramms.	
GS-0021-UM-0009-0017-0002	Analoges gilt für die Intensivierung der Forschung für die Entwicklung alternativer Flockungsmittel für die Klärschlammwässerung.	Bund und Länder haben Programme für die Forschung zur Entwicklung weiterführender Reinigungsmöglichkeiten sowie die Erweiterung bzw. den Ausbau der Regenwasserbehandlung im Trennsystem aufgelegt. Die Durchführung und Finanzierung dieser Programme ist kein Regelungsgegenstand des Maßnahmenprogramms.	
GS-0029-UM-0010-0020-0004	Aus ökologischer und kanusportlicher Sicht fordern wir den sukzessiven Rückbau von nicht notwendigen Querverbauungen und die Umsetzung der EU-WRRL (mit ihrem Ziel der Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer) für alle Gewässer.	Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit ist eine wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage der FGG Elbe. Das Maßnahmenprogramm enthält zahlreiche Maßnahmen zum Rück- oder Umbau von Querbauwerken im Elbeinzugsgebiet. Eine detaillierte Übersicht zu Lage und Maßnahmen an Querbauwerken im Vorranggewässernetz der FGG Elbe wird im Hintergrunddokument "Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit -	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		Teilaspekt Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit" gegeben.	
GS-0032-UM-0011-0021-0005	Zu Kap. 11 Die landwirtschaftliche Nutzung läuft den Zielen der WRRL nicht entgegen. Vielmehr sollte ein gangbarer Kompromiss und Interessenausgleich gesucht werden. Wenn Maßnahmen mit niedrigen Landverbrauch dasselbe Ergebnis liefern, sind diese vorzuziehen. Das bedeutet auch, dass minderwertige landwirtschaftliche Grundstücke bei der Durchführung von Maßnahmen vorzuziehen sind, selbst wenn die eine Verschiebung der Maßnahme am Gewässer bedeutet.	Die Aussage des Stellungnehmers "Die landwirtschaftliche Nutzung läuft den Zielen der WRRL nicht entgegen" ist nicht Inhalt des Kapitels 11 im Umweltbericht. Die Maßnahmenumsetzung auf geeigneten Flächen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft ist Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.	
GS-0043-UM-0014-0024-0001	Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms Textteil sowie Anhang MI bis M4 Seit der Fortschreibung des LAWA-Maßnahmenkatalogs im November 2014 gibt es nunmehr den Maßnahmentyp Nr. 101 „Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten“. Dieser Maßnahmentyp 101, der z.B. die Landunterbringung kontaminierter Sedimente umfasst, hat bislang keinen Eingang in das Maßnahmenprogramm sowie dessen Anhänge gefunden. Dies wäre nunmehr nachzuholen.	Für das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht der FGG Elbe war die Version des LAWA-Maßnahmenkatalogs vom 24.01.2014 mit insgesamt 100 WRRL-Maßnahmen maßgebend. Die als LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog fortgeschriebene Version mit den zwei ergänzten Maßnahmentypen 101 und 102 ist jedoch zukünftig zu verwenden.	
GS-0043-UM-0014-0024-0002	Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms einschließlich Anhang 1 bis Anhang III Seit der Fortschreibung des LAWA-Maßnahmenkatalogs im November 2014 gibt es nunmehr den Maßnahmentyp Nr. 101 „Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen aus Sedimenten“. Dieser Maßnahmentyp 101, der z.B. die Landunterbringung kontaminierter Sedimente umfasst, hat bislang keinen Eingang in die Strategische Umweltprüfung sowie deren Anhänge gefunden. Dies wäre nunmehr nachzuholen.	Für das Maßnahmenprogramm und den Umweltbericht der FGG Elbe war die Version des LAWA-Maßnahmenkatalogs vom 24.01.2014 mit insgesamt 100 WRRL-Maßnahmen maßgebend. Die als LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog fortgeschriebene Version mit den zwei ergänzten Maßnahmentypen 101 und 102 ist jedoch zukünftig zu verwenden.	
GS-0052-UM-0078-0322-0049	Kap. 2 - Grundlagen S. 3f.: „Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden, bezogen auf Wasserkörper, genau die Maßnahmen (-arten) ausgewählt, die geeignet sind, um im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen.“ Anmerkung: Es kann nicht nachvollzogen werden, wenn für	Der ökologische Zustand bzw. das Potenzial ist lediglich bei wenigen Wasserkörpern bisher nicht bewertet worden. Dieses betrifft die Schifffahrtskanäle (Nord-Ostsee-Kanal, Elbe-Seitenkanal, Mittellandkanal). Gleichwohl wurden für diese Wasserkörper signifikante Belastungen festgestellt und somit ist auch die Ableitung von	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Wasserkörper Maßnahmen festgelegt werden, obwohl der Zustand des betreffenden WK nicht bekannt ist (vgl. Karten).	Maßnahmen möglich.	
GS-0052-UM-0078-0322-0050	<p>Kap. 3.1 - Überregionale Umweltziele S. 11: „Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Änderung: „Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels...“ Begründung: Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von Prognosen, sondern von Szenarien bzw. Klimaprojektionen aus.</p>	Der Text wird auf Grundlage des Hinweises geändert.	MNP, Kap. 3.1 c): Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen des Klimawandels in Mittel- und Osteuropa beinhalten die Zunahme der Luft- und Wassertemperatur, ein häufigeres Auftreten von Temperaturextremen, den Rückgang der Niederschlagshöhe im Sommer sowie die Verstärkung der Niedrigwasserabflüsse.
GS-0052-UM-0078-0322-0051	<p>Kap. 4.1 - Grundlegende Maßnahmen S. 17: „Ergänzende Maßnahmen sind erforderlich, wenn - die grundlegenden Maßnahmen alleine nicht hinreichend zur Zielerreichung sind, - Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm für bestimmte Stoffe bestehen, - der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird und -die Verursacher einen wesentlichen Beitrag zu den Belastungen beitragen.“ Änderung: „Ergänzende Maßnahmen sind zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen erforderlich, wenn der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial verfehlt wird (vgl. Art. 11 Abs. 4 S. 1 WRRL, § 82 Abs. 4 WHG).“ Begründung: Die genannten Voraussetzungen können Art. 11 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI der WRRL bzw. § 82 Abs. 4 WHG nicht entnommen werden und widersprechen außerdem dem einleitenden Absatz zu Kap. 4.4, da hier weitergehende Voraussetzungen formuliert werden. Im Übrigen wird angeregt, die Ausführungen in Kap. 4.4 zu verschieben.</p>	Der Text wurde auf Grundlage des Hinweises geändert. Die Ausführung zu den ergänzenden Maßnahmen wurde im Kap. 4.1 gelöscht.	
GS-0052-UM-0078-0322-0052	Kap. 4.2 - Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen S. 20: Es wird angeregt, einen einleitenden Satz zu ergänzen, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung weiterer grundlegender Maßnahmen enthält (Festlegung nach Erlass der WRRL).	Die rechtlichen Grundlagen sind in den jeweiligen Unterkapiteln aufgeführt, weshalb eine Ergänzung nicht geboten ist.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0052-UM-0078-0322-0053	Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Auch wenn durch die Bezugnahme auf den Wasserkörper besser als 2009 festgestellt werden kann, welcher Maßnahmentyp in welchem Wasserkörper umgesetzt wird, lassen sich die Maßnahmen im Wasserkörper nicht verorten. Ohne weiterführende Unterlagen, die nicht Gegenstand der Anhörung sind, können die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen nicht bewertet werden. Weiterführende Informationen der Länder liegen nur jedoch zum Teil vor.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.
GS-0052-UM-0078-0322-0054	Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Beim Abgleich des Anhangs M4 mit dem Anhang A5-2 zum Bewirtschaftungsplan fällt auf, dass die in Anhang M4 angegebenen Belastungen nicht deckungsgleich mit den in Anhang A5-2 genannten Belastungen sind. Es sind daher Maßnahmen in Bezug auf Belastungen angegeben, die sich dem Bewirtschaftungsplan nicht entnehmen lassen. Nach hiesigem Verständnis dürften ausgehend vom DPSIR-Ansatz (vgl. Textteil des Maßnahmenprogramms, S. 3 f.: „Die Auswahl und Prüfung der Maßnahmen erfolgt belastungsbezogen.“) nur für solche Belastungen Maßnahmen aufgenommen werden, die im Anhang A5-2 des Bewirtschaftungsplans aufgeführt sind (z.B. DE_RW_DESN_5-1, DEST_EL030W01 -00).	Die Anregung wurde zur Prüfung an die Länder weitergeleitet und die Meldung der Maßnahmen wurde daraufhin ggf. angepasst. Prinzipiell werden in den Ländern evtl. aber auch diejenigen Maßnahmen in der Berichterstattung berücksichtigt, die nicht einer (theoretisch ermittelten) signifikanten Belastung eines Wasserkörpers zuzuordnen sind. Dies beruht darauf, dass davon ausgegangen wird, dass jede Maßnahme einer Verschlechterung vorbeugen und zu einer Verbesserung des Zustands eines Wasserkörpers beitragen kann.	
GS-0052-UM-0078-0322-0055	Zum Anhang M4 (Tabelle) ist allgemein anzumerken: Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Zuordnung von WSV-Maßnahmen durch die Länder BB, BE und MV (sowie NI?) zu den beiden Bewirtschaftungszeiträumen und innerhalb des 1. BPZ in die Umsetzungsstände 1 - 4 im Anhang M4 des aktualisierten Bewirtschaftungsplans z.T. vom Textteil dieses Bewirtschaftungsplans mit den entsprechenden Zahlen und Grafiken aus dem HD Durchgängigkeit/Fische abweicht. Zudem sind im Anhang M4 WSV-Maßnahmen aufgeführt, die nicht Handlungsziel im 1. BPZ waren oder als Handlungsziel für den 2. BPZ zwischen der WSV und den Ländern BB und MV (sowie NI?) abgestimmt wurden. Letzter Stand sind die Abstimmungen in der ad hoc-AG zu der Querbauwerkstabelle, auf der das HD mit Stand vom 05.11.2014 basiert. Im Folgenden werden nur die identifizierten WSV-Maßnahmen angezeigt, die nach der	Der Text wurde auf Grund des Hinweises geändert.	MNP, Kap. 5.1, nach 1. Absatz: Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.  MNP, Kap. 4.7: Ergänzung bei den Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	WSV-Priorisierung erst im 3. BPZ erfolgen können und somit aus dem Anhang M4 zum 2. Bewirtschaftungsplan zu streichen sind.		Durchgängigkeit an Staustufen/Flussperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen: ... von denen einzelne Maßnahmen weiterer Prüfungen bedürfen, so dass deren Umsetzung erst im 3. Bewirtschaftungszeitraum angestrebt werden kann,
GS-0053-UM-0034-0103-0001	Es wird die Einführung einer eigenen Maßnahmenkategorie bzw. Ergänzung vorhandener Kategorien im LAWA-Katalog für Maßnahmen im Einzugsgebiet der Wasserkörper gefordert. Begründung: Gerade in urbanen Systemen wie der Stadt Dresden ist die Gewässerstruktur eines der entscheidenden Stellglieder für eine nachhaltige Verbesserung des Ökologischen Gewässerzustandes. Historisch bedingt sind in Dresden besonders viele kleine Gewässer zweiter Ordnung verrohrt oder zumindest stark verbaut, die keine eigenen Wasserkörper sind. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Einzugsgebiet der OWK müssen zwingend mit in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan eingehen, auch wenn für diese jeweils einzeln kein qualitativer Sprung im Bewertungsschema für den ökologischen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers nachgewiesen werden kann. Diese Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung stellen aber die Basis für das Erreichen des guten Zustandes dar. Alle ggf. noch weiter erforderlichen Maßnahmen benötigen diese Basismaßnahmen als Voraussetzung. Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 sind deshalb 20 Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung in einem Gesamtwert von ca. 8,4 Mio. EUR gemeldet und in den jeweiligen Maßnahmetabellen hinterlegt.	Der Oberflächenwasserkörper ist die kleinste zu bewirtschaftende Einheit in der WRRL und nachfolgend auch im WHG festgelegt. Alle Oberflächengewässer sind einem Oberflächenwasserkörper zugeordnet. Somit dienen auch die Maßnahmen an kleineren Gewässern der Zielerreichung.	
GS-0070-UM-0029-0067-0001	M-Nr.27-33, 41-43 100, 501-507 Vor allem kooperative Maßnahmen zur konsequenten Umsetzung der „guten fachlichen Praxis“ in der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung sowie stoffeintragsmindernde Agrarumweltmaßnahmen (konservierende Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau / Untersaaten) erscheinen auch uns als geeignete Mittel zur Reduzierung der direkten Stoffeinträge aus der Landwirtschaft. „Kontraproduktiv“ war unseres Erachtens diesbezüglich die Einstellung der Förderung der konservierende Bodenbearbeitung. Zu berücksichtigen ist,	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>dass die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln bereits durch die Einbeziehung in Cross Compliance in besonderem Maße gewährleistet ist. Geprüft werden sollte in bestimmten Fällen auch die Zulässigkeit von Maßnahmen mit einer Förderdauer von weniger als fünf Jahren. Ungeachtet dessen müssen bürokratische Hindernisse, die einer stoffeintragsmindernden Flächenbewirtschaftung entgegenstehen, beseitigt werden. Dies betrifft in erster Linie die EU-Regelung, die - bekräftigt durch die Rechtsprechung des EuGH - nach einer fünfjährigen ununterbrochenen Bestellung von Flächen mit Feldgras unumkehrbar das Entstehen von Dauergrünland für diese Flächen vorsieht. Nicht erforderlich ist eine Novelle der Düngeverordnung.</p>		
GS-0070-UM-0029-0067-0002	M-Nr. 41-43 Hinsichtlich des qualitativen Zustandes von Grundwasserkörpern ist unseres Erachtens zu hinterfragen, ob bei Grundwasserkörpern, aus denen keine Trinkwassergewinnung erfolgt, Abstriche gegenüber den derzeitigen Vorgaben gemacht werden können.	Abstriche außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an einen flächendeckenden Grundwasserschutz nicht möglich.	
GS-0070-UM-0029-0067-0003	M-Nr. 57 u.a. Bei Entscheidungen über die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern sind auch angemessen die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a. im Kontext zum Klimawandel und diesbezüglichen Anpassungsstrategien der Landwirtschaft Entscheidungen über die Vergabe von Wasserrechten zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen.	Die Interessen der Landwirtschaft sind - wie die der anderen Nutzungen auch - berücksichtigt. Die Entscheidung über Wasserentnahmen fällt die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall nach den Vorgaben des WHG bzw. den Landeswassergesetzen.	
GS-0070-UM-0029-0067-0004	M-Nr. 70-75 u.a. Bei Veränderungen der Gewässerstruktur, wie der Renaturierung von Flussläufen, ist aus unserer Sicht folgendes zu beachten. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Mäandrieren von Flussläufen u.ä. ist auf ein Minimum zu beschränken und muss grundsätzlich dem Prinzip der Freiwilligkeit unterliegen. Entsprechende natürliche Veränderungen sind gegebenenfalls auch eigentumsrechtlich nachzuvollziehen. Von Grundstückseigentümern kann nicht verlangt werden, dass diese entschädigungslos Fläche für die Renaturierung von Flussläufen zur Verfügung stellen. Veränderungen der Gewässerstruktur, die einen Einfluss auf die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen (Drainagen) haben, sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Entwässerungssysteme voll erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Meliorationsanlagen ist auch von intakten Vorflutern abhängig, hinsichtlich deren Unterhaltung nach unserer Auffassung in vielen Fällen Nachholbedarf besteht. Erforderlichenfalls geben wir dem Anlegen gesteuerter Polder den Vorzug gegenüber dem „Renaturieren“ ganzer Flussauen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen an Gewässern muss gewährleistet sein, dass die dafür in Anspruch genommenen Flächen weiterhin in der Agrarförderung beihilfefähig bleiben.</p>		
GS-0070-UM-0029-0067-0005	<p>M-Nr. 1-12 Beim Ausbau von kommunalen Kläranlagen sowie dem Neubau und der Sanierung von Kleinkläranlagen muss die (erträgliche) Kostenbelastung der betroffenen Grundstückseigentümer berücksichtigt werden.</p>	<p>Fragen der Kostenbelastung von Grundstückseigentümern werden in den Ländern bei der Aufstellung der abwassertechnischen Rahmenplanungen geprüft.</p>	
GS-0072-UM-0031-0076-0001	<p>Seite 11ff., Punkt 3.1d "Hinsichtlich der Auswirkungen des Bergbaus kann zwischen der Beeinflussung des mengenmäßigen und/oder chemischen Grundwasserzustands unterschieden werden." Hier fehlt die bedeutende Auswirkung des Bergbaues auf den morphologischen Gewässerzustand: Dichtung, Begradigung, technischer Ausbau/Befestigung Sohle und Ufer. Gerade in Westsachsen dominiert dieser Punkt die nachteiligen Bergbaufolgen und muss ergänzt werden.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.</p>	<p>MNP, Kap. 3.1 d), nach 2. Absatz: Bedeutende Auswirkungen des Bergbaus auf Fließgewässerkörper betreffen neben stofflichen Belastungen auch den morphologischen Gewässerzustand (z.B. Dichtung, Begradigung, technischer Ausbau/Befestigung Sohle und Ufer). Dies trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass entsprechend betroffene OWK den guten ökologischen Zustand momentan nicht erreichen.</p>
GS-0072-UM-0031-0076-0002	<p>Seite 28, Punkt 4.2 Die Textpassage "Im EZG Elbe ist geplant, Maßnahmen zur Minderung der Belastung durch ubiquitäre Schadstoffe (z.B. Quecksilber) durchzuführen." ist durch Beispiele für geeignete, konkrete Maßnahmen zu untersetzen.</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen zur Minderung der Belastung durch ubiquitäre Schadstoffe insbesondere Quecksilber werden aufgrund einer flusseinzugsgebietsübergreifenden Behandlung gesondert betrachtet und deshalb im Maßnahmenprogramm zurückgestellt.</p>	
GS-0073-UM-0055-0210-0013	<p>Aus Sicht der Stellungnehmer ist es angebracht, für alle diese Untersuchungen eine einheitliche Internetplattform zu gründen und somit die Auffindbarkeit und Einsehbarkeit von Gutachten zu vereinfachen. Auf dieser Basis ist es auch möglich Auswertungen über den Rahmen des einzelnen Gutachtens durch Zusammenfassungen o.ä. vorzunehmen. Der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur sollte im MNP aufgeführt werden.</p>	<p>Auf der Internetseite der FGG Elbe sind die wesentlichen überregionalen Informationen und Gutachten einsehbar. Ergänzende Informationen zu regionalen Aspekten werden über die Länder u. a. auf ihren Internetseiten zur Verfügung gestellt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-UM-0055-0210-0019	<p>“Enhance measures to tackle pollution by nutrients (nitrogen and phosphorus) considering their impact on the ecological status because diffuse pollution from agriculture is the main reason for poor groundwater status, and all coastal and transitional waters are failing due to eutrophication. Full consideration of the basin-wide impact is needed in this respect (local and downstream impacts including up to transitional and coastal waters)” (S. 17).</p> <p>Die unzureichende Reduzierung der Nährstoffeinträge wird in mehreren weiteren Punkten im zitierten Dokument aufgegriffen. Hierzu verweisen wir ergänzend auch auf Teil C bzw. Anlage 1 zur MSRL.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0073-UM-0055-0210-0020	<p>“Make a clear distinction in the RBMPs between mandatory measures (the minimum being measures to implement article 11.3.) and voluntary ones that will be funded under the European agricultural rural development fund (EARDF)” (S. 20).</p> <p>Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der geforderten Nachbesserungen von BWP/MNP.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0073-UM-0055-0210-0021	<p>“Provide more information in the RBMPs about the measures, especially the expected impact/effect on the water bodies’ status. Other information, such as the location, timing and financing would add a level of specificity to the 2nd RBMPs that was a weakness in the first RBMP” (S. 21).</p> <p>Diese Kritik haben die Stellungnehmer bereits in ihren Stellungnahmen zum ersten Bewirtschaftungszeitraum umfassend vorgetragen. Nur über detaillierte Angaben zu Maßnahmen und deren erwartete Wirkungen kann eine fundierte Bewertung von BWP und MNP erfolgen. Ohne diese notwendigen Informationen kann auch die in der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgen.</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0073-UM-0055-0210-0022	<p>“Provide more ambitious programmes of measures for the 2nd RBMPs to increase the number of water bodies at good status by 2021” (S. 22).</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.</p>	
GS-0073-UM-0056-0233-	<p>Die Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms (MNP) ist unzureichend. Wie schon bei der Analyse des BWP vorgetragen, werden die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Umweltziele der WRRL zu erreichen. Es ist heute schon absehbar, dass man bei der nächsten</p>	<p>Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0002	Aktualisierung der Bestandserfassung feststellen wird, dass die Ziele größtenteils weiterhin verfehlt werden (auch unabhängig vom Parameter Quecksilber) und eine Zielerreichung bis 2027 fraglich ist. Um dies zu vermeiden, müssen die Anstrengungen bis 2021 deutlich erhöht werden. "Provide more ambitious programmes of measures for the 2nd RBMPs to increase the number of water bodies at good status by 2021" (S. 22).	EU-KOM umgesetzt.	
GS-0073-UM-0056-0233-0003	"Enhance measures to tackle pollution by nutrients (nitrogen and phosphorus) considering their impact on the ecological status because diffuse pollution from agriculture 15 the main reason for poor groundwater status, and all coastal and transitional waters are failing due to eutrophication. Full consideration of the basin-wide impact 15 needed in this respect (local and downstream impacts including up to transitional and coastal waters)" (S. 17). Die unzureichende Reduzierung der Nährstoffeinträge wird in mehreren weiteren Punkten im zitierten Dokument aufgegriffen. Hierzu verweisen die Stellungnehmer ergänzend auch auf Teil C bzw. Anlage 1 zur MSRL.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0073-UM-0056-0233-0004	"Make a clear distinction in the RBMPs between mandatory measures (the minimum being measures to implement article 11.3.) and voluntary ones that will be funded under the European agricultural rural development fund (EARDF)" (S. 20). Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der geforderten Nachbesserungen von BWP/MNP.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	
GS-0073-UM-0056-0233-0005	"Provide more information in the RBMPs about the measures, especially the expected impact/effect on the water bodies' Status. Other information, such as the location, timing and financing would add a level of specificity to the 2nd RBMPs that was a weakness in the first RBMP" (5. 21). Diese Kritik haben die Verbände bereits in ihren Stellungnahmen zum ersten Bewirtschaftungszeitraum umfassend vorgetragen. Nur über detaillierte Angaben zu Maßnahmen und deren erwartete Wirkungen kann eine fundierte Bewertung von BWP und MNP erfolgen. Ohne diese notwendigen Informationen kann auch die in der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erfolgen.	Die Bewertung der EU-KOM zum ersten Maßnahmenprogramm und den Entwürfen der aktualisierten Berichtsdokumente wurden umfassend ausgewertet und in den Gremien der FGG Elbe diskutiert. Wo möglich wurden die Anregungen der EU-KOM umgesetzt.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0073-UM-0056-0233-0006	<p>Der Detaillierungsgrad des MNP ist—wie auch schon in Stellungnahmen 2009 (zum Entwurf des BWP) und 2014 (zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen) vorgetragen — ungenügend.</p> <p>Es findet eine quantitative Darstellung und Bewertung anhand der Anzahl der Maßnahmen statt.</p> <p>Eine qualitative Bewertung fehlt — ebenso die dafür notwendigen Informationen. Es ist daher auch Fachleuten nicht möglich, die Maßnahmenumsetzung im ersten Bewirtschaftungszeitraum und die geplanten Maßnahmen für den zweiten abschließend zu bewerten. Damit genügt das MNP weder den Ansprüchen der WRRL noch als Grundlage für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmengestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>
GS-0073-UM-0056-0233-0007	<p>In Anhang M4 werden den OWK Maßnahmentypen zugeordnet. Allerdings ist keine einzige Maßnahme konkret benannt oder detailliert beschrieben. Es fehlen insbesondere auch Informationen zum betroffenen Abschnitt des Wasserkörpers (Verortung, Länge des Abschnitts,...).</p> <p>Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung liegt nicht vor und kann daher nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmengestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>
GS-0073-UM-0056-0233-0008	<p>„Eine Vereinheitlichung des Fachrechts für Abstandsauflagen bei Gewässerrandstreifen und deren Etablierung sowie die sukzessive Wiederherstellung von Überflutungsräumen und Auen sollen mittel- und langfristig zur Verbesserung des Stoffrückhalts beitragen“ (MNP 2015, S. 9).</p> <p>Die Stellungnehmer begrüßen dieses Vorhaben. Ergänzend sollte der Kauf oder Rücktausch von Gewässerparzellen geprüft und verstärkt angestrebt werden, um Gewässerentwicklungsräume zu schaffen. Dazu sollte auch verstärkt auf die Nutzung des Instrumentes der Flurneuordnung zurückgegriffen werden.</p>	<p>Die Instrumente der Flurneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), wie z.B. freiwilliger Landtausch oder vereinfachte Flurbereinigungsverfahren sind Mosaikbausteine zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und werden unter Berücksichtigung landesspezifischer Randbedingungen durch die Länder angewandt.</p>	
GS-0073-UM-0056-	<p>Wie unter 1.c) dargestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Gewässer umzusetzen und mit Nennung der Kläranlage — wie z.B. dem Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau — im MNP vorzusehen.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0233-0010		<p>Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>
GS-0073-UM-0056-0233-0011	<p>Für sämtliche OWK ist der Name des Gewässers anzugeben (z.T. ist nur das Wasserkörper-Kürzel angegeben).</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt. Die Namen der OWK in HH werden nun im Anhang angegeben.</p>	
GS-0073-UM-0056-0233-0012	<p>Bei der Überarbeitung/Ergänzung des MNP kann z.T. auf die angewandte Struktur in Hessen zurückgegriffen werden. Dort sind z.B. die Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur nach Kommunen sortiert. Außerdem werden die jeweilige Länge des Maßnahmenraums, die zu beplanende Strecke und die geschätzten Kosten für die Maßnahme angegeben sowie z.T. detailliertere Angaben in der Kurzbeschreibung gemacht. Auch wenn die Steckbriefe noch um weitere Punkte ergänzt werden sollten (z.B. Informationen zum Zustand der einzelnen QK für 2009 und 2015, Verortung in Karten), zeigen sie, dass auf Bundeslandebene eine deutlich detailliertere und transparentere Maßnahmenplanung möglich ist. Diese muss auch im MNP der FGG Elbe und für Hamburg umgesetzt werden.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur ERRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>
GS-0076-UM-0035-0107-0001	<p>Thema Freiflächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken: Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe — Umweltbericht, Seite 54/55: „Die landwirtschaftlich genutzte Produktionsfläche verzeichnet in den letzten Jahren in Deutschland einen Verlust. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie gleichermaßen für ihre Kompensationsflächen betrifft überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. (...) Insgesamt wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung bei der anhaltenden Bodenversiegelung und Beanspruchung der Bodenfunktionen eintreten, da die Flächeninanspruchnahme zu Siedlungs- und Verkehrszwecken auf einem — wenn auch etwas niedrigeren</p>	<p>Die Forderung eines nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Boden insbesondere im Bereich der Auen ist bei der konkreten Umsetzungsplanung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Kläranlagen) ist gemessen am Gesamtverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsfläche im Einzugsgebiet der Elbe als relativ gering einzustufen. Eine Minimierung der Eingriffe in qualitativ wertvolle Böden und eine Berücksichtigung der Abflussprofile ist im Zuge der Zulassungsverfahren durch eine entsprechende Standortauswahl sowie generell durch eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>— Niveau mittelfristig beibehalten wird. Somit wird der Anteil versiegelter Flächen an der Gesamfläche im deutschen Einzugsgebiet der Elbe weiter zunehmen.“</p> <p>Diese zunehmende Flächenversiegelung muss dringend wesentlich verringert oder sogar gestoppt werden. Bereits versiegelte Flächen müssen deutlich öfter entsiegelt oder nachgenutzt werden. Neben weiteren Gründen (Landschaftsbild, Naturschutz usw.) können hier auch die nachteiligen Wirkungen auf die Fließgewässer genannt werden. In vielen Fließgewässern hat in den letzten Jahrzehnten die hydraulische Belastung aufgrund von Flächenversiegelung, insbesondere durch den Bau und die Erweiterung von Gewerbe- und Wohngebieten, stark zugenommen. Das Wasser gelangt aufgrund des mangelnden Rückhaltes viel schneller in die Vorfluter. Kleine Quellbäche neigen beispielsweise vermehrt zu starker Tiefenerosion, die Abflussprofile in den fließgewässerbegleitenden Ortschaften reichen nicht mehr aus, wobei meist kaum Platz für Aufweitungen vorhanden ist, was zu vermehrten HW-Problemen führt. Gleichzeitig verringern sich auch in Trockenzeiten die Abflussmengen zunehmend, was aufgrund des Klimawandels weiter verschärft werden dürfte. Das natürliche Abflussregime der Fließgewässer wird immer weiter gestört. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).</p>	anzustreben (vgl. Kapitel 7.3).	
GS-0114-UM-0051-0160-0002	Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, Baumaßnahmen in den Gewässerauen auf das unbedingt Nötige zu beschränken und sie im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß zu begrenzen sind.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (zu denen auch der Denkmalschutz gehört) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt.	
GS-0117-UM-0054-0170-0038	Es entsteht der Eindruck, dass das Grundwasser (GW) in der Darstellung und Planung nachrangig abgehandelt wird. Beispielsweise wird in den Maßnahmenplänen (MNP) das Grundwasser im programmatischen Teil 3 „Strategien zur Erreichung des guten Zustandes“ in keiner Zwischenüberschrift genannt und kaum einmal erwähnt. Oberflächengewässer (OG)/-Fließgewässer sowie Schutzgebiete und Meeresumweltschutz stehen hier deutlich im Vordergrund. Im Hinblick auf die Rolle des GW als	Laut Gesetz ist das Grundwasser gleichrangig zum Oberflächenwasser. Im Kap. 3.1 wurde an geeigneten Stellen Bezug zum Grundwasser genommen.	<p>MNP, Kap. 3.1, 1. Absatz: Für Belastungen im Oberflächen- und Grundwasser, die auf das gesamte nationale bzw. internationale Elbeeinzugsgebiet wirken, sind...</p> <p>MNP, Kap. 3.1 b), letzter Absatz vor Schadstoffe: Die Maßnahmen sind dabei im gesamten deutschen Einzugsgebiet der Elbe vorgesehen,</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	Lieferant des wichtigsten Lebensmittels, des Trinkwassers, sein „langes Gedächtnis“ hinsichtlich eingebrachter Stoffe sowie den erheblichen Einfluss des GW auf OG und Landökosysteme sollte der Grundwasserschutz mindestens gleichrangig neben den Oberflächengewässer- und Küstengewässerschutz gestellt werden.		besonders in Einzugsgebieten, in denen die Nebengewässer der Elbe und das Grundwasser hohe Nährstoffkonzentrationen aufweisen.
GS-0132-UM-0062-0266-0001	Hinweise zu Natura 2000 und FFH-Verträglichkeit Auch hier wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit dem Thema Natura 2000 und FFFH-Verträglichkeit ausschließlich auf die nachgelagerte Projektebene verwiesen (Kap. 2.3, S. 6, Kap. 3, S. 7 und 12). „Wenn Vorhaben dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, sind diese gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig und können nur im Ausnahmeverfahren nach der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Hierbei ist zunächst im Rahmen eines Screenings zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Plans nachvollziehbar ausräumen lassen, andernfalls, bedarf es einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.“	Die Formulierung im Kapitel 2.3 des Umweltberichts wird als ausreichend erachtet. Die Formulierung zur Thematik "Natura 2000-Verträglichkeit" wurden im Scoping-Prozess umfassend diskutiert und abgestimmt. Auch der Gegenstand des Einwandes wurde einbezogen. Ergänzend wird auf die aktuelle einschlägige Rechtsprechung des BVerwG hingewiesen: Die Prüfungsanforderungen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind von den auf der jeweiligen Planungsstufe verfügbaren Detailkenntnissen abhängig. Die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden (Beschluss des 4. Senats vom 24.März.2015 - BVerwG 4BN 32.13). Aufgrund des Abstraktionsgrads der Maßnahmenplanung und der noch nicht möglichen räumlichen Verortung und Ausgestaltung von Maßnahmen ist im Allgemeinen keine abschließende Aussage zur Natura 2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmen möglich. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit erst im jeweiligen Zulassungsverfahren sachgerecht.	
GS-0141-UM-0069-0281-0002	Anhand der im Umweltbericht dargestellten Methodik wird deutlich, dass das Maßnahmenprogramm großmaßstäblich ist. Im Ergebnis handelt es sich um verschiedene Maßnahmen, die für Oberflächengewässer und Grundwasser ausgewählt wurden, aber nicht konkret verortet wurden. Somit können in der SUP lediglich allgemeingültige Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Aussagen über örtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter können auf dieser abstrakten Ebene nicht getroffen werden. So wird im Kapitel Alternativenprüfung (S. 150) noch mal ganz deutlich	Das abstrakte Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 Elbe bedingt einen hohen Abstraktionsgrad des Umweltberichtes. Wie in der Einwendung richtig dargestellt, erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Auf der nachfolgenden Planungsebene muss geprüft werden, ob eine Umweltprüfung rechtlicher Bestandteil eines Zulassungsverfahrens gem. §§ 3a bis c UVPG ist. Ist die Prüfung positiv, erfolgt die Umweltprüfung auf Projektebene in den	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>gemacht, dass das Maßnahmenprogramm „...idealtypische Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser“ enthält. Aber, darüber „in welcher Form und unter Auswahl welcher Umsetzungsalternativen diese Maßnahmen konkretisiert werden, wird auf der abstrakten Ebene nichts ausgesagt und bleibt damit den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.“ Weiter wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramm auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern erarbeitet werden soll und, dass das Maßnahmenprogramm deshalb keine Planungsalternativen enthält.</p> <p>Soweit eine Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der mangelnden Konkretisierung und Verortung der Maßnahmen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden. Dieses geht davon aus, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auf jeder Planebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Planebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlossen werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene des Maßnahmenprogramms ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (14f Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist. Dies ist jedoch von den Bundesländern nicht vorgesehen. Das Instrument SUP stößt beim vorgelegten Maßnahmenprogramm daher an seine methodischen und verfahrenstechnischen Grenzen.</p>	<p>Bundesländern. Auf dieser konkreten Ebene erfolgt eine vertiefende Prüfung der Umweltwirkungen, die im Rahmen der SUP aufgrund des Abstraktionsgrades des Maßnahmenprogramms nicht umfassend bzw. abschließend ermittelt werden konnten (vertikale Abschichtung, § 14f Abs. 3 UVPG).</p> <p>Das Maßnahmenprogramm dient einer ökologischen Zielsetzung zur Umsetzung der WRRL. Die potenziell erheblichen Umweltwirkungen sind aufgrund der wenigen Eingriffsmaßnahmen gering. Die SUP erfüllt daher vor allem die formalen Anforderungen nach dem UVPG, beinhaltet jedoch auch Hinweise auf potenzielle Umweltwirkungen und Zielkonflikte für die nachfolgende Zulassungsebene und trägt zur Transparenz des Verfahrens bei.</p>	
GS-0141-UM-0069-0281-0003	<p>Im Kapitel 2.3 „Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen“ wird hinsichtlich der Landschaftsplanung auf die Integration der Ziele der Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne und -Programme verwiesen. Eine weitere Berücksichtigung der Landschaftsplanung soll dann erst „...im konkreten Umsetzungsfall einer WRRL-Maßnahme“ erfolgen. Dieses wird als nicht ausreichend erachtet, da gern. § 9 BNatSchG vorgeschrieben ist, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. „Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der § 45h und 82 des</p>	<p>Das Zielgerüst wird als ausreichend erachtet. Auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung geht es nicht darum, sämtliche Zielvorgaben des Umweltschutzes darzustellen, sondern diejenigen auszuwählen, mit denen die potenziellen Beeinträchtigungen auf die wichtigen Aspekte der verschiedenen Schutzgüter am umfassendsten dargestellt werden können.</p> <p>Aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog, der Größe des Planungsraumes und der Vergleichbarkeit der Untersuchungen können detaillierte Datenquellen für einzelne Bundesländer für einen gemeinsamen Umweltbericht in der Regel nicht berücksichtigt</p>	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Somit ist ein Verweis auf die Inhalte der Raumordnungspläne und auf die spätere Berücksichtigung der Landschaftsplanung auf Projektebene gänzlich unzureichend.</p>	<p>werden.</p>	
<p>GS-0141-UM-0069-0281-0004</p>	<p>Gem. § 14j UVPG ist eine grenzüberschreitende Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn ein Programm erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher Staat darum ersucht. Da in diesem Falle die Schutzgüter des UVPG in einem anderen Staat betroffen sein können, ist eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht zu ziehen. Der Umweltbericht enthält diesbezüglich keine Angaben. In dem Maßnahmenprogramm heißt es: „Ein internationales Maßnahmenprogramm zusammen mit den tschechischen, polnischen und österreichischen Teilen des Einzugsgebietes ist nicht vorgesehen, da die Maßnahmenplanung den jeweiligen Mitgliedsstaaten obliegt. Zur Harmonisierung der Maßnahmenprogramme wurde die Maßnahmenauswahl insbesondere bzgl. der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (WWSF) und der überregionalen Umweltziele einvernehmlich zwischen den vier beteiligten Staaten abgestimmt (vgl. Kap. 3).“ Weiter heißt es: „Eine Ausnahme von der hydrologischen Abgrenzung der Planungseinheiten bilden Staatsgrenzen, da in diesem Fall die Planungseinheiten dort enden. Eine staatenübergreifende Abstimmung wird, soweit erforderlich, vorgenommen. Diese Abstimmung wird durch die bestehenden Grenzgewässerkommissionen gewährleistet.“ Dies bezieht sich jedoch nicht auf den § 14j UVPG. Somit ist anhand des Programms und des Umweltberichtes unklar, inwieweit eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird oder aus welchen Gründen darauf verzichtet wird.</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Umweltbericht und Maßnahmenprogramm entsprechend angepasst.</p>	<p>Umweltbericht, Einleitung, 2. Absatz, MNP, Kap. 1, nach 3. Absatz: Nach § 14j „Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ in Verbindung mit § 8 UVPG ist im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung durchzuführen, sobald ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat darum ersucht. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Weil die internationale Flussgebietseinheit Elbe zu einem erheblichen Teil in der Tschechischen Republik liegt, ist aufgrund der Bestimmungen des § 14j UVPG die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung der Tschechischen Republik bei der Erstellung der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe beteiligt worden. Die Tschechische Republik hat mitgeteilt, dass Sie aufgrund der nichtvorhandenen Betroffenheit, keine staatenübergreifende Konsultation wünschen. Auch die zuständigen Behörden in Polen und Österreich wurden im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung über die strategische Umweltprüfung informiert.</p>
<p>GS-0141-UM-0069-</p>	<p>Belange des Hochwasserschutzes Hinweise zum Umweltbericht: Gemäß § 14g (6) UVPG sollen im Umweltbericht die Maßnahmen, die geplant sind um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der</p>	<p>Entsprechende Angaben gem. § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG sind auf der Ebene der SUP aufgrund der abstrakten Maßnahmenbeschreibung der Maßnahmen im LAWA-Maßnahmenkatalog und</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0281-0005	<p>Durchführung des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, dargestellt werden. In dem Kapitel 7.2 „Umweltauswirkungen in den Koordinierungsräumen“ wird der § 14g (5), (6) UVPG zusammen abgehandelt. Diesem Umstand ist es wohl auch geschuldet, das teilweise zur Vermeidung von Doppelungen bei der Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 14g (5) UVPG negative Auswirkungen zwar beschrieben, aber keine entsprechenden Gegenmaßnahmen genannt wurden. Entsprechend des 14g UVPG müssen sowohl die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt als auch die entsprechenden Maßnahmen zu dessen Vermeidung, Verringerung und Ausgleich im Umweltbericht beschrieben werden.</p>	<p>aufgrund der fehlenden räumlichen Maßnahmenverortung kaum möglich. Soweit möglich sind Hinweise zur Vermeidung in der zusammenfassenden Darstellung der Ursache-Wirkungs-Matrizen der einzelnen Maßnahmengruppen (vgl. Anhang II) und im Kapitel 7.2 gegeben. Die konkrete Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms erfolgt auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern. Für Maßnahmen die mit Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden sind, erfolgt entsprechend der jeweiligen Fachgesetze (z.B. Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG oder Verschlechterungsverbot der Wasserkörper gemäß §§ 27 und 47 WHG) eine Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen. Auf der Umsetzungsebene sind die Hinweise zu Verringerungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren.</p>	
GS-0141-UM-0069-0281-0006	<p>Zur Berücksichtigung relevanter Plänen und Programme bei der Erstellung des Programms: Im Umweltbericht wird gemäß § 14g Absatz 1 UVPG dargestellt, dass das Maßnahmenprogramm in engem Zusammenhang mit dem HWRM-Plan steht. Im Programm selbst wird jedoch auf den HWRM-Plan nicht eingegangen, so dass aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Ziele und Maßnahmen zur Reduktion der Hochwasserrisiken berücksichtigt wurden. Einzige Ausnahme stellt der Anhang 1 d, welcher vor der LAWA erstellt wurde und eine Bewertung der Relevanz der Maßnahmen der WRRL und der HWRMRL hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements enthält. Jedoch enthält das Maßnahmenprogramm keine Aussagen zu der Bewertung oder wie mit evtl. Konflikten zwischen der Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. der Ziele des Hochwasserrisikomanagements umgegangen wird.</p>	<p>Der LAWA-Maßnahmenkatalog (entspricht Anlage M1 zum Maßnahmenprogramm) enthält in der Spalte "Relevanz WRRL/HWRM-RL" Informationen, ob Maßnahmen z.B. einen synergistischen oder ggf. auch gegenläufigen Effekt auf die Umsetzung der jeweils anderen Richtlinie bedeuten können. So gibt es beispielsweise zum WRRL-Maßnahmentyp 65 (Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts), dem ein unterstützender Effekt in Bezug auf die Umsetzung der HWRM-RL zugeordnet ist, nach Anlage 2 zum Entwurf des Maßnahmenprogramms im gesamten Gebiet der FGG Elbe Maßnahmen an ca. 240 Wasserkörpern. Ergänzende Erläuterungen sind im Kapitel 7.4 des Bewirtschaftungsplans enthalten.</p>	
GS-0144-UM-0072-0299-	<p>Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 — 2021 Umweltbericht, Dezember 2014</p>	<p>Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text im Kap. 7.2.3.2 des Umweltberichtes angepasst.</p>	<p>Ergänzung des folgenden Satzes im Umweltbericht, Kap.7.2.3.2 (Koordinierungsraum Havel): Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0002	<p>Für die Koordinierungsräume Tidelbe, Mittlere Elbe-Elde, Saale, Mulde-Elbe-Schwarze Elster und Obere Moldau, Berounka und Eger und Untere Elbe werden im Vorfeld von Erd- und Gewässereingriffen archäologische Prospektionen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf bodendenkmalpflegerische Belange gefordert (s. S. 103, 111, 129, 138, 145). Dieser Hinweis fehlt für den Koordinierungsraum Havel (s. S. 119). Da im Maßnahmenprogramm hier in allen Planungseinheiten Maßnahmen mit Eingriffen in die Bodenstruktur geplant sind, ist es aus Sicht der Stellungnehmer jedoch dringend notwendig, auch für das Einzugsgebiet der Havel (5. 119) den folgenden Satz einzufügen:</p> <p>„Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i.d.R. lösen oder zumindest minimieren lassen.“ [vergl. Umweltbericht zum Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11 der WRRL für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) 2009, S. 132]</p>		Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i.d.R. lösen oder zumindest minimieren lassen.
GS-0145-UM-0073-0303-0008	<p>Aufgrund der besonderen Bedeutung und der vielfältigen Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern wird angeregt, die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Nutztierhaltung sowie des Gartenbaus bei der Umweltprüfung gesondert zu betrachten. Die Mehrfachfunktionen insbesondere der Wälder und Grünlandflächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind im Umweltbericht entsprechend darzustellen, zu bewerten und bei der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Belange der Forst- und Landwirtschaft werden unter dem Punkt „Gewährleistung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Zielgerüst (Tabelle 5-1) bereits als eigenständiger Punkt besonders berücksichtigt und mit den Ausführungen auf Seite 25 des Umweltberichtes untersetzt. Die geforderten weiteren Ergänzungen sind aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des Maßnahmenprogramms (die Maßnahmen sind räumlich noch nicht exakt verortbar) nicht sinnvoll durchzuführen. Eine Bewertung und Berücksichtigung der Mehrfachfunktionen von Wäldern- und Grünflächen sollte deshalb – wie in der Stellungnahme bereits herausgestellt – der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschreibung und Bewertung möglicher ökonomischer Auswirkungen des Planes auf betroffene Akteure nicht Gegenstand des Umweltberichtes sein können, da das UVPG lediglich auf umweltbezogene Schutzgüter abstellt.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0159-UM-0079-0378-0001	<p>Die Einschätzung, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung in den FGE Elbe und Rhein potenziell negative Auswirkungen haben können, wird bezüglich der Forstwirtschaft nicht geteilt. Da in der Forstwirtschaft keine Düngemittel eingesetzt werden und eine flächige Schädlingsbekämpfung nur in seltenen, begründeten Ausnahmefällen erfolgt, würde die Forstwirtschaft nicht unter Beschränkungen zur Reduktion der Nährstoff- und Schadstoffimmissionen leiden. Lediglich einzelne Maßnahmen wie z.B. Nutzungsextensivierung im Gewässerumfeld oder Renaturierungsmaßnahmen konnten Auswirkungen auf die Forstwirtschaft haben.</p>	<p>Durch die Berücksichtigung des Aspektes „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ soll die Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für Land- und Forstwirtschaft (gemäß Begriffsbestimmungen nach § 2 BBodSchG) ebenso - wie die weiteren Funktionen des Bodens berücksichtigt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustand/ Potenzials sowie guten chemischen Zustands können unterschiedliche Auswirkungen auf die Land- u. Forstwirtschaft haben. Bei der Bewertung der Maßnahmen(gruppen) wurde bspw. auch berücksichtigt, dass durch den Bau von Kläranlagen oder Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser Flächen beansprucht werden, die für die Land- u. Forstwirtschaft dann nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. einer Nutzungsextensivierung oder umfassenden Renaturierung unterliegen. Aspekte wie dieser stehen einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Maßnahmen(gruppen) oft entgegen. Bei der Bewertung des Zielbeitrags wird zudem eine „worst-case-Betrachtung“ zu Grunde gelegt. Dies ist erforderlich, da bereits in den relevanten Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, aber besonders in den gebildeten MGn, unterschiedliche (Einzel-) Maßnahmen bzw. verschiedene Ausprägungen von Maßnahmen zusammengefasst wurden. Durch das Aufzeigen potenziell negativer Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird ein Hinweis für konkretere Untersuchungen am konkreten Standort einer Maßnahmenplanung auf der Ebene des Zulassungsverfahrens gegeben. Die entsprechende Herleitung der Bewertungen der Maßnahmengruppen kann der Ursachen -Wirkungs-Matrix im Anhang II entnommen werden.</p>	
GS-0160-UM-0080-0380-0001	<p>Für eine wirksame Beteiligung der betroffenen Behörden, Gemeinden, Aufgabenträger, Landnutzer und der Öffentlichkeit wäre es aus unserer Sicht erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen gebietsbezogen zusammenfassen. Das heißt, die Pläne und Programme müssten für die Landkreise und Gemeinden gebietsbezogen aufgearbeitet werden, um damit zu ermöglichen, die im</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	jeweiligen Gebiet vorgesehenen Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu finden. Für die Beteiligung wäre auch näher zu bezeichnen, um welche Anlagen es sich z.B. handelt, wenn in der Maßnahmentabelle Gewässerschutz In einer Planungseinheit die Optimierung der Betriebsweise einer kommunalen Kläranlage vorgesehen ist, bzw. in welchen konkreten Gewässerabschnitten die Anlage von Gewässerschutzstreifen vorgesehen ist usw.	Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	(BP) der FGG Elbe aufgeführt.
GS-0269-UM-0156-0532-0001	Die an den einzelnen Gewässern vorgesehenen Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten. Trotz umfangreicher Erfahrung (viele Vorhaben in den vergangenen 15 Jahren seit In-Kraft-Treten der WRRL) ist den einzelnen Maßnahmen durch die für die Erstellung der Bewirtschaftungsplanung zuständigen Fachbehörde noch nicht einmal eine grobe Kostenschätzung beigefügt, um den Kommunen als Ausbaupflichtete oder den Stellungnehmer als Unterhaltungspflichtige gegenüber wenigstens etwas Klarheit zu den kommenden finanziellen Verpflichtungen zu geben.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.
GS-0269-UM-0156-0532-0002	Regelmäßig ist vor Beginn jeder Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahme die Flächenverfügbarkeit zu prüfen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist zu hören. Bei den Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, sind die betroffenen Grundstückseigentümer vor Maßnahmenbeginn zu hören und das Einverständnis einzuholen, um spätere Klageverfahren zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme unterhalb der Ausbauschwelle (Gewässerentwicklungsmaßnahmen) liegt.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG.	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0269-UM-0156-0532-0003	<p>Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme durch die untere Wasserbehörde anzufertigen und dem Stellungnehmer vorzulegen. Kommt es zu einer Verschlechterung der Bodennutzung und in deren Folge auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu Ertragseinbußen, muss der Vorhabensträger mit Schadenersatzforderungen rechnen — dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.</p>	
GS-0270-UM-0157-0536-0001	<p>Maßnahmenbeschreibung — Möglichkeit der Betroffenheitsfeststellung  Aus unserer Sicht ist es für Flächeneigentümer und Flächennutzer sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich, zu den vorgesehenen Maßnahmen konkret Stellung zu nehmen. Einem fachkundigen Flächeneigentümer ist es unzumutbar aus den vorliegenden Unterlagen herauszufinden, welche Maßnahmen an dem Gewässer vorgesehen sind, welches Vorflut für sein Grundstück ist. Eine Betroffenheit des konkreten Grundstückes ist gar nicht feststellbar, da die Stationierung der jeweiligen Maßnahmen nicht mit Flurstücksbezeichnungen hinterlegt ist (z.B. im Kartenmaterial).  Die Maßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen sind sehr allgemein gehalten. Auch der aufgeführte, mit einer Nummer versehene Maßnahme-Typ beinhaltet nur allgemeine Angaben. Nur bei Kenntnis der Erläuterungen / Beschreibungen aus dem „LAWA-Maßnahmenkatalog“ könnte ein Betroffener eine gewisse Einschätzung vornehmen. Über die Folgen der vorgesehenen Maßnahmen und die ungefähren Kosten findet der Eigentümer/Nutzer ebenfalls keine Hinweise.  Wir bezweifeln, dass die bekannt gemachten Unterlagen dem Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 14 WRRL entsprechen.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2:  Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0270-UM-0157-0536-0002	<p>Grundsätzlich sprechen wir uns gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aus. Es ist zu hinterfragen, inwieweit vor Aufstellung der Maßnahmenpläne die eigentumsseitige Verfügbarkeit betroffener Flächen geprüft wurde (Eingriffe ins Eigentum). Bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten (auch bei Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle), sind zunächst Alternativen zu prüfen. Sollten Flächeninanspruchnahmen bzw. Flächenbeeinträchtigungen Dritter unumgänglich sein, sind betroffene Grundstückseigentümer zu hören und es sind entsprechende Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Bei Einverständnis mit Maßnahmen, sind entsprechende vertragliche Regelungen (auch zum Ausgleich bzw. zu Entschädigungszahlungen) vor Beginn von Ausbau- oder Entwicklungsmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG.</p>	
GS-0270-UM-0157-0536-0003	<p>Die in den Entwürfen genannten Maßnahmen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen benachbarter Flächen führen (Eingriffe ins Eigentum). Für jede vorgesehene Maßnahme ist daher ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers vor Maßnahmenbeginn für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Vorflutverhältnisse (Beeinträchtigung von Grundstücken) führen, lassen sich nicht mit der Notwendigkeit der WRRL-Umsetzung begründen. Die WRRL will gerade nicht die unbedingte Zielerreichung ohne Rücksicht auf menschliche Tätigkeiten und Umsetzungskosten (siehe dazu Nr. 16 und 31 der Erwägungsgründe der WRRL). Kommt es durch Maßnahmen zu Beeinträchtigungen der Vorflut, Verschlechterungen der Bodennutzbarkeit und zu Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Vorhabenträger unbürokratisch Schadenersatz zu leisten — dafür ist von Seiten des Landes Vorsorge zu treffen — und die Vorflut ist wieder herzustellen.</p>	<p>Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
GS-0270-UM-0157-0536-0004	Für Maßnahmen, die zu langfristigen Einschränkungen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung führen und über die gute fachliche Praxis hinausgehen, haben Ausgleichszahlungen zu erfolgen. Dies darf nicht von irgendwelchen zeitlich befristeten Förderprogrammen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden.	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt.	
GS-0271-UM-0158-0541-0001	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen erklärten sich nicht selbst, so dass es für einen fachkundigen Flächeneigentümer nicht unproblematisch möglich war zu erkennen, welche Maßnahme an dem Gewässer, welches Vorflut für sein Grundstück ist, zukünftig vorgesehen ist. Auch über Folgen vorgesehener Maßnahme für sein Grundstück oder seine Nutzung sowie die ungefähren Kosten findet man keine Auskunft.	Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmengestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.	MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.
GS-0271-UM-0158-0541-0002	Die einzelnen in den Entwürfen genannten Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder -ausbaumaßnahmen sind, dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Vorflut und damit zu Vernässungen angrenzender Flächen führen. Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Maßnahmen die Dränausläufe regelmäßig immer noch über Mittelwasser in die Vorflut münden können. Es wird daher vorgeschlagen, für jede vorgesehene Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung einen Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers für den Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme und unter Berücksichtigung der dann noch zulässigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Eigentum Dritter haben könnten, bitten wir immer um eine Anhörung und regelmäßige Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer — unabhängig vom Status der	Festlegungen zu Rechten und Pflichten Dritter, die durch Maßnahmen am Gewässer berührt sind, finden sich an verschiedenen Stellen im WHG, z.B. besteht die Möglichkeit der Einleitung eines formalen Verfahrens nach § 68ff WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer/Nutzer) der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten oder Entschädigung im Rahmen des Verfahrens geprüft und geklärt. Maßnahmen unterhalb der Ausbauschwelle können und sollen in der Regel im Rahmen der durch die Unterhaltungspflichtigen durchgeführten normalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltung werden durch die Unterhaltungspflichtigen vor Beginn der	



Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
	<p>Maßnahme (Ausbau oder Unterhaltung). Viele Maßnahmen werden nicht ohne Eigentumseingriffe abgeschlossen werden können. Aus diesem Grund bitten wir darum, rechtzeitig ausreichende Mittel für Entschädigungsleistungen oder Schadenersatzleistungen aufgrund einer Verschlechterung der Bodennutzung / Ertragseinbußen einzuplanen. Die Prüfung der Flächenverfügbarkeit von Austauschflächen zur Vermeidung von Entschädigungsleistungen erscheint sinnvoll.</p>	<p>Maßnahmen ortsüblich bekannt gemacht, damit sind die Eigentümer informiert. Duldungspflichten der Eigentümer regelt § 41 WHG. Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren sind Nachweise zur hydraulischen Leistungsfähigkeit betroffener Gewässer zu führen.</p>	
GS-0289-UM-0163-0555-0008	<p>Eine sachliche und räumliche Konkretisierung – sowie vor allem eine höhere Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen – ist in besonderem Maße zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge erforderlich, insbesondere aus der Landwirtschaft als der Hauptquelle dieser Belastungen.</p>	<p>Die Darstellung der Maßnahmenplanung im aggregierten Maßnahmenprogramm erfolgt wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Ein höherer Detaillierungsgrad auf der Ebene von Einzelmaßnahmen ist im überregionalen Maßnahmenprogramm nicht realisierbar. Durch die Länder sind die notwendigen Maßnahmen in den einzelnen Wasserkörpern zu ermitteln. Die konkrete Maßnahmenausgestaltung obliegt den Ländern. Für weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die Internetseiten (Kap. 9 BP) verwiesen.</p>	<p>MNP, Kap. 2: Für konkrete weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung der Länder wird auf die zuständigen Behörden verwiesen. Informationen zu den zuständigen Behörden sind in Kapitel 10 sowie zu den Internetseiten der Länder zur WRRL im Kapitel 9 des Bewirtschaftungsplans (BP) der FGG Elbe aufgeführt.</p>
GS-0289-UM-0163-0555-0009	<p>Notwendig sind verbindliche rechtliche Vorgaben zur Reduktion von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Für die Landwirtschaft bedeutet dies eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben an die Reduktionserfordernisse zum Erreichen der WRRL-Umweltziele.</p>	<p>Die Reduzierung der Belastungen aus diffusen Quellen wird durch die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen unterstützt, im Bereich der gesetzlichen Vorgaben sind dies z.B. das Pflanzenschutzgesetz in Umsetzung der Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie und die Düngeverordnung in Umsetzung der Nitratrichtlinie (vgl. auch Kap. 4.1 des Maßnahmenprogramms). Die Änderung der rechtlichen Vorschriften ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Gleichwohl macht die Flussgebietsgemeinschaft Elbe auf die Belastungssituation und Handlungsschwerpunkte aufmerksam und stellt dieses deutlich in den Anhörungsdocumenten dar. Die FGG Elbe weist z.B. in einem Positionspapier, dass die novellierte Fassung der Düngeverordnung klare und eindeutige Regelungen erlassen soll, so dass aus diesem Rechtsakt Handlungsanpassungen resultieren und gleichzeitig der Grundstein für eine effizientere Kontrollierbarkeit der Regelungen gelegt</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
		wird. Das Positionspapier wurde in die Diskussion zur Düngeverordnung eingebracht und ist in der Liste der Hintergrunddokumente aufgenommen.	
GS-0289-UM-0163-0555-0010	Alternativ zur gesetzlichen Verankerung ist eine verbindliche Aufnahme der WRRL-Vorgaben in die Förderbedingungen der EU-Agrarsubventionen möglich. Die entsprechenden Vorgaben sind vielmehr als verbindliche Voraussetzung schon in die Förderbedingungen sonstiger Agrarsubventionen aufzunehmen, insbesondere für sämtliche flächenbezogenen Subventionen.	Die Forderung ist kein Regelungsgegenstand der Pläne und Programme der FGG Elbe. Die Entwicklung und Ausgestaltung von Förderrichtlinien obliegt dem Bund und den Bundesländern unter Beachtung spezifischer Verwaltungsvorschriften. Umwelt- und Gewässerschutzziele sind in entsprechenden Förderrichtlinien zur Umsetzung der WRRL eingebunden, wie z.B. in der Landwirtschaft und im Naturschutz.	
GS-0289-UM-0163-0555-0011	Es ist dem Stellungnehmer bewusst, dass die Vergabebedingungen für die EU-Agrarsubventionen nicht in das Ermessen der FGG Elbe fallen. Dennoch halten wir es für erforderlich, dass im BWP auch solche Maßnahmen benannt werden, die zwar über die eigenen Handlungsspielräume der FGG Elbe hinausgehen, aber für das Erreichen der Umweltziele notwendig sind.	Der Bewirtschaftungsplan gibt in Kapitel 7 eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms. Die ausführliche Darstellung der Maßnahmenplanung erfolgt im Maßnahmenprogramm wasserkörpergenau auf Basis von deutschlandweit einheitlichen Maßnahmentypen. Durch die Länder sind die grundsätzlich notwendigen Maßnahmen an den einzelnen Wasserkörpern ermittelt worden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Die Maßnahmen unterteilen sich in grundlegende, sich überwiegend aus den geltenden Gesetzen ergebende Maßnahmen und darüber hinaus erforderliche ergänzende Maßnahmen (vgl. Kapitel 4 des Maßnahmenprogramms).	
GS-0289-UM-0163-0555-0012	Sowohl im Interesse der ökologischen Gewässerentwicklung als auch zur Umsetzung der WRRL-Vorgaben zur Kosteneffizienz der Maßnahmen muss aus Sicht des Stellungnehmers der absolute Schwerpunkt bei der Maßnahmenauswahl auf das Zulassen und die Unterstützung der natürlichen eigendynamischen Gewässerentwicklung ausgerichtet werden.	Die Unterstützung der natürlichen eigendynamischen Gewässerentwicklung ist ein wichtiger Teilaspekt der Maßnahmenplanung. Insgesamt beziehen sich mehr als die Hälfte aller Maßnahmen auf die Reduzierung der Belastungen durch Abflussregulierungen und hydromorphologische Änderungen (vgl. Kapitel 7.3 des Bewirtschaftungsplans und Kapitel 4.7 des Maßnahmenprogramms). Dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.	
GS-0289-UM-0163-	Zur Umsetzung dieses Schwerpunktes ist daher eine übergreifende Strategie zur Sicherung geeigneter Flächen für die Gewässerentwicklung notwendig.	Die Sicherung geeigneter Flächen ist ein Mosaikbaustein zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und erfolgt unter Berücksichtigung landesspezifischer	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0555-0013		Randbedingungen.	
GS-0289-UM-0163-0555-0014	Neben technisch aufwendigen und kostenintensiven wasserbaulichen Maßnahmen sollten die knappen Finanzmittel vorrangig für den Flächenerwerb in den Gewässerentwicklungskorridoren eingesetzt werden.	Maßnahmen zum Anlegen von Gewässerentwicklungskorridoren (Maßnahmentypen 70 und 74) sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Für die Umsetzbarkeit ist in erster Linie die Akzeptanz der Maßnahmen entscheidend.	
GS-0289-UM-0163-0555-0015	Einen wesentlichen Maßnahme-Schwerpunkt sollte die Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung bilden. Die Stellungnehmer fordern unter Berücksichtigung des Regelwerkes DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ (Juni 2010) für alle Gewässer die jeweilige gewässertypspezifische Unterhaltung, - die dem Verschlechterungsverbot der WRRL gerecht wird, - die die jeweiligen lokalen Vorkommen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen i. S. FFH-Richtlinie im Gewässer und Gewässerumfeld nicht beeinträchtigt, - die die Habitatstrukturen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht schädigt, sondern befördert, - die den vermeidbaren Eintrag von Nährstoffen und Schwebstoffen in die Gewässer unterbindet, - die sich am fachlich begründeten unmittelbar notwendigen Unterhaltungsminimum orientiert und so extensiv wie möglich ausfällt.	Die Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt. In § 39 des WHG ist in Hinblick auf die Gewässerunterhaltung die grundsätzliche Ausrichtung an den Zielen der WRRL vorgegeben. Weitere Regelungen finden sich z.T. in den Wassergesetzen und den Unterhaltungsrichtlinien der Länder.	
GS-0289-UM-0163-0555-0016	Keine Beschränkung auf Maßnahmen direkt im und am Gewässer; Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Fluss und Aue; Anpassung der Landnutzung in den Fluss- und Bachauen.	Die Maßnahmenplanungen der Länder enthalten in Würdigung der Bedeutung der Auen für die Umsetzung der WRRL eine Vielzahl von hydromorphologischen Maßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen wie Deichrückverlegungen oder Anschluss von Altarmen. Weitere Erläuterungen zur Bedeutung von Uferbereichen und Auen werden im Hintergrunddokument zu der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ - Teilaspekt Gewässerstruktur gegeben.	
GS-0289-UM-0163-	Gesetzliche Ausweisung von Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite außerorts und so weit möglich 5 m Breite innerorts an allen Fließgewässern bis zum Jahr 2021. In den Gewässerstreifen ist die (acker-) bauliche Nutzung,	Die Mindestanforderungen an Gewässerrandstreifen sind im WHG (§ 38) festgeschrieben. Weitergehende Regelungen zu Abstands- und Bewirtschaftungsaufgaben können die Länder in den	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Beantwortung	neuer Textbaustein
0555-0017	Düngung und Pestizidanwendung zu unterlassen.	Landeswassergesetzen erlassen.	
GS-0289-UM-0163-0555-0018	Extensivierung der Landnutzung in potenziellen Überschwemmungsflächen bis HQ10 (Bewirtschaftung ohne Landumbruch), insbesondere in Schutzgebieten, im ländlichen Raum und entlang NWB.	Die Extensivierung von Flächennutzungen in Auengebieten ist im LAWA-Maßnahmenprogramm als Maßnahme in Maßnahmentyp 74 enthalten (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten) und wird auch in Anspruch genommen.	
GS-0289-UM-0163-0555-0019	Stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduktion der Landentwässerung / Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Konzentration auf Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten.	Die Landentwässerung ist als Belastung im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf aufgeführt und im Maßnahmenprogramm und seinen Anhängen als Maßnahmentyp 93 abgebildet. Hierzu zählen verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verringerung von Belastungen durch Landentwässerung, wie z.B. der Verschluss und/oder Rückbau von Drainagen, die Abschottung von Gräben und Laufverlängerungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts. Die Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten zählt zur Umsetzung von grundlegenden Maßnahmen und ist im Maßnahmenprogramm (Kap. 4.1: ii, x) näher erläutert.	
GS-0289-UM-0163-0555-0020	Konsequenz muss sein, dass im BWP-Entwurf und im MP-Entwurf die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden.	Einzelheiten zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm wie auch eine konkrete Maßnahmenplanung einschließlich Deichrückverlegungen (Maßnahmentyp 314) finden sich im Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe. Die möglichen Synergien der Maßnahmenplanungen nach WRRL und HWRM-RL sind in Kapitel 7.4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die geplanten Deichrückverlegungen nach dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm wurden durch das BMUB grafisch aufbereitet und sind im Internet abrufbar unter <a href="http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/hochwasser/nationaler-hochwasserschutz/region-elbe/">http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/hochwasser/nationaler-hochwasserschutz/region-elbe/</a> .	